

02.12.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)

A Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist eine Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen erfolgt. Der zuvor in der Rahmengesetzgebung des Bundes enthaltene Kompetenztitel für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten wurde einschließlich des Laufbahnrechts auf die Länder übertragen. Der Bund hat aber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Dienstherren sowie der Richterinnen und Richter der Länder erhalten. Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten – und damit auch für die kommunalen Beamtinnen und Beamten – sowie der Richterinnen und Richter der Länder wurde gestrichen, sie stehen wieder den Ländern zu.

In Nordrhein-Westfalen sind im Landesdienst – unter Berücksichtigung der Hochschulen – und in den Kommunen etwa 347.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter beschäftigt, davon der größte Teil beim Land. Darüber hinaus haben Land und Kommunen etwa 225.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Ein leistungsfähiger, moderner öffentlicher Dienst ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen. Die Beschäftigungsbedingungen sind an die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ist zu gewährleisten, um für die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin hochwertige Dienstleistungen zu erbringen.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233) wurde das bis dahin über Artikel 125 a Grundgesetz fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übernommen. Mit der Überleitung des Besoldungs-

Datum des Originals: 01.12.2015/Ausgegeben: 11.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und Versorgungsrechts erfolgten notwendige Änderungen, insbesondere wurde auch geänderte Rechtsprechung umgesetzt. Mit der Ergänzung des Landesbeamtengesetzes wurde vor allem eine wirkungsgleiche Übernahme von gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitnehmerbereich sichergestellt.

Mit einem Zwischenschritt im Rahmen der laufenden Dienstrechtsmodernisierung wurde die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Landes Nordrhein-Westfalen novelliert (Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 – GV. NRW. S. 22). Der Zwischenschritt war vor allem erforderlich, um schnell Rechtssicherheit für Aufstiege und Beförderungen zu schaffen.

Nordrhein-Westfalen steht nun vor der Herausforderung – aufbauend auf den bereits ergriffenen Maßnahmen –, das öffentliche Dienstrecht neu zu ordnen und zukunftstauglich weiterzuentwickeln. Es muss sowohl den Belangen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richtern als auch der sozial- und finanzpolitischen Verantwortung des Staates als Dienstherr und als Sachwalter der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger ausgewogen Rechnung getragen werden.

Der anliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines mehrjährigen konstruktiven Dialoges mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften, Berufsverbände und den Kommunalen Spitzenverbänden. Zu den meisten Fragen konnte dabei ein Konsens erzielt werden.

B Lösung

Mit der Reform soll ein einheitliches Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht gewährleistet werden, das für die Beschäftigten attraktive Bedingungen schafft sowie lern- und leistungswillige Menschen motiviert, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen auf die folgenden Bereiche:

1. Dienstrecht

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zentrales Thema der anstehenden Dienstrechtsmodernisierung. Obwohl das Landesbeamtengesetz bereits jetzt eine Vielzahl von Möglichkeiten der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten anbietet, ist es Ziel, diese noch familienfreundlicher und flexibler zu gestalten. Daher ist u.a. vorgesehen,

- die maximale Beurlaubungsdauer von 12 auf 15 Jahre zu erweitern,
- einen vorzeitigen Rückkehranspruch aus der familienbedingten Teilzeit und Beurlaubung zu normieren,
- Ausbildung in Teilzeit zu ermöglichen und
- das Sabbatical als familienbedingtes Teilzeitmodell bedarfsgerecht auszubauen.

Ziel ist es ebenfalls, die Karrierechancen für Frauen zu verbessern. Frauen bleiben trotz gleicher oder besserer Qualifizierung als Männer in Führungspositionen immer noch unterrepräsentiert. Trotz hoher Werte in den Eingangssämtern nimmt der Frauenanteil mit zunehmender Hierarchiestufe systematisch ab. Aus diesem Anlass war in Umsetzung des Koalitionsvertrages (Rdnrn. 6325 ff.) bei dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Papier, ein Gutachten zur Zulässigkeit von Zielquoten für Frauen in Führungspositionen sowie zur Verankerung von Sanktionen bei Nichteinhaltung in Auftrag gegeben worden. Auf der Grundlage des Gutachtens soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, um der Entwicklung entgegenzuwirken, dass der Frauenanteil mit zunehmender

Hierarchiestufe abnimmt. Ein weiterer Schwerpunkt der Dienstrechtsmodernisierung liegt im neuen Laufbahnrecht in Kombination mit einer stärkeren Fokussierung auf den Bereich Personalentwicklung und Fortbildung.

Die Neufassung der laufbahnrechtlichen Regelungen im modernisierten Dienstrecht soll zunächst der Tatsache Rechnung tragen, dass sich mit Einführung von neuen gestuften Studienstrukturen (Bachelor/Master) und neuen Studiengängen die Hochschullandschaft verändert hat. Unter Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips soll eine Verschlinkung der Strukturen durch Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen und im Bereich der Laufbahnen besonderer Fachrichtung erfolgen. Die bisher vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes werden künftig in zwei Laufbahngruppen neu geordnet. Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Die Laufbahnsystematik berücksichtigt damit, dass nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens die Befähigung nicht isoliert aufgrund einer zu Beginn des Berufslebens absolvierten Ausbildung, sondern auch die im Laufe eines Berufslebens durch Qualifikationen und Berufserfahrung erworbene Kompetenzerwerb jeweils im Kontext mit den zusätzlichen Erfahrungen und vor allem Qualifikationen zu bewerten ist.

Stärker als bislang sollen dabei folgerichtig auch Personalentwicklung und Fortbildung in den Fokus genommen werden, um den Herausforderungen des demografischen Wandels Rechnung tragen zu können. Durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in das Landesbeamtengesetz werden die Behörden des Landes NRW flächendeckend verpflichtet werden, Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzepte zu erstellen. Es soll ein Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fortbildung normiert werden, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Angesichts des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen auf die Beschäftigtenstruktur sieht Nordrhein-Westfalen erstmals die Verankerung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements auf Gesetzesebene im Dienstrecht vor. Dieses Thema ist von zentraler Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aller Beschäftigten einerseits sowie die Steigerung der Attraktivität des Landes NRW als Arbeitgeber andererseits und damit unverzichtbarer Bestandteil eines modernen Dienstrechts im Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Besoldungsrecht

Das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und das bisherige Landesbesoldungsgesetz (LBesG) werden zu einem Gesetz zusammengeführt. Die Regelungen werden überarbeitet, bereinigt und neu strukturiert, womit ein übersichtlicheres und anwenderfreundlicheres Recht geschaffen wird.

Die jährliche Sonderzahlung wird ab dem 1. Januar 2017 – ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht – in die monatlichen Bezüge integriert. Das Sonderzahlungsgesetz-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. Eine unterjährige Aufhebung wäre mit unververtretbarem Aufwand in der Umsetzung für das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen verbunden.

Insbesondere alleinerziehende Beamtinnen und Beamte, die mit ihren Kindern in ihrem Haushalt leben, können bereits nach bisherigem Recht einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten. Voraussetzung ist, dass die für das Kind zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel eine bestimmte Grenze (sog. Eigenmittelgrenze) nicht übersteigen. Die Neuregelung verzichtet für die Fälle, in denen ein Kindergeldanspruch besteht, auf die sog. Eigenmittelgrenze, an der der Anspruch auf den Familienzuschlag bisher oft von vornherein oder bei geringfügigen

Änderungen beim monatlichen Barunterhalt scheidet. Der Familienzuschlag wird in diesen Fällen nunmehr unabhängig davon gewährt, ob und in welcher Höhe Unterhaltsmittel für das Kind zur Verfügung stehen.. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl die Gewährung von Kindergeld als der Familienzuschlag der Stufe 1 für Alleinerziehende dem gleichen Zweck zu dienen bestimmt sind, nämlich dem Ausgleich für durch Kinder entstehenden Mehraufwand. Die Erweiterung entspricht dem vielfach geäußerten Wunsch und Interesse der Beamtinnen, Beamten und Verbände nach einer Neukonzeption des Zuschlags entsprechend der des Bundesbesoldungsgesetzgebers in § 40 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes. Durch die Anknüpfung an den Kindergeldanspruch wird zudem der Verwaltungsaufwand vermindert und die Regelung transparenter.

Bei Aufnahme von Kindern, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht (grundsätzlich ab Vollendung des 25. Lebensjahres), oder anderer Personen als einem Kind in den Haushalt und Unterhaltsgewährung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. gegenüber bedürftigen Elternteilen) oder sittlicher Verpflichtung (z.B. gegenüber bedürftigen Geschwistern) wird ein Familienzuschlag der Stufe 1 unter denselben Voraussetzungen wie nach bisherigem Recht gewährt.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die als aktive Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bei der Polizei, der Feuerwehr, der Justiz, in der Steuerfahndung und beim Verfassungsschutz lange tätig waren, wird die nach den Jahren 2007 bzw. 2010 ausgelaufene Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen wieder eingeführt. Der ursprüngliche Rechtszustand, wie er bis 1998 bundeseinheitlich bestanden hat, wird damit wiederhergestellt.

Dies wird auch für die Personen geregelt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die genannten Zulagen aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig waren. Die Ruhegehaltfähigkeit gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes, eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume wird nicht gewährt.

Die bisherige Regelung über eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wird hinsichtlich der Wartefrist für die Erlangung der Zulage von 18 Monaten auf 12 Monate inhaltlich angepasst, weil eine über 12 Monate hinausgehende Wartefrist als nicht mehr angemessen erachtet wird.

Die Besoldung des einfachen Dienstes vor allem des Justizwachtmeisterdienstes wird verbessert. Mit der Einfügung weiterer Erfahrungsstufen wird der bisherige einfache Dienst attraktiver, und es wird der Steigerung der beruflichen Erfahrung durch langjährige Tätigkeit angemessen Rechnung getragen. Mit der Erhöhung der Amtszulagen werden die „Zwischenämter“ strukturell höher bewertet und im Ämtergefüge zutreffend berücksichtigt.

Schließlich wird die Regelung für den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit an die Entwicklung in der Rechtsprechung angepasst. Es ist mit der neuen Regelung sichergestellt, dass begrenzt Dienstfähige in allen Fällen besser besoldet werden als in gleichem Umfang freiwillig Teilzeitbeschäftigte.

3. Versorgungsrechtliche Regelungen

Das mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsrecht wird ebenfalls überarbeitet, bereinigt und neu strukturiert, womit auch dieses Gesetz übersichtlicher und anwenderfreundlicher wird.

Es wird erstmalig ein Anspruch auf Versorgungsauskunft für die nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten gesetzlich geregelt. Ein Anspruch soll ab Vollendung des 55. Lebensjahres im Abstand von drei Jahren und bei berechtigtem Interesse vor Vollendung des 55. Lebensjahres und auch in kürzeren Abständen bestehen. Aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes begründet die erteilte Auskunft keinen Anspruch auf Versorgung entsprechend der Auskunftshöhe, sondern sie wird vorbehaltlich künftiger Sach- und Rechtsänderungen erteilt.

Die Beamtinnen und Beamten trifft bei der Erstellung der Auskunft eine Mitwirkungspflicht, und zwar bei der Feststellung der Ausbildungs- und Berufszeiten. Diese müssen richtig und vollständig sein, denn hiernach ist zu klären, welche Zeiten versorgungsrechtlich zu berücksichtigen sind.

Da es sich bei der Erteilung von Versorgungsauskünften für die Landesbeamtinnen und -beamten sowie die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen um ein Massenverfahren handelt, erfordert eine zeitgerechte Erteilung der Versorgungsauskünfte eine weitgehende automationsgestützte Verfahrenslösung und eine entsprechende Mitwirkung der Antragstellerinnen und der Antragssteller sowie der personalaktenführenden Dienststellen. Um die Voraussetzungen für das anstehende Massenverfahren zu schaffen, sind zeitliche Vorläufe zur Einführung eines automationsgestützten Verfahrens sowie zur Schulung des mitwirkenden Personals zwingend erforderlich. Deshalb ist eine Einführung des Anspruches auf Erteilung einer Versorgungsauskunft vor dem Jahr 2021 nicht möglich.

Über die gemachten Erfahrungen mit der eingeführten Versorgungsauskunft für Beamtinnen und Beamte des Landes sowie der Hochschulen soll sodann Ende 2023 berichtet werden, auch unter dem Blickwinkel, ob eine Ausweitung der Auskunft als angemessen erscheint.

Zukünftig werden auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt, die Anbindung an die Altersgrenze wird aufgehoben.

Die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge werden durch die Einführung von Festbeträgen systemkonform vereinfacht. Zugleich werden familienpolitische Akzente gesetzt.

Der jetzt vorgesehene Festbetrag für den Kindererziehungszuschlag pro Monat der Kindererziehung (maximal 36 Monate) orientiert sich an dem Betrag, den die Tarifbeschäftigten des Landes zurzeit für die Kindererziehung als Rentenleistung und aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bekommen. Letzteres tritt als neue Komponente zu den bisherigen Leistungen hinzu.

Zukünftig erfolgt die Anpassung der Zuschläge wie die Anpassung der monatlichen Bezüge. Die Berechnung des Betrages richtet sich damit nicht mehr nach einem Bruchteil des Rentenwertes. Es entfällt damit auch eine rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung, die bisher in einem mehrfach gestuften, sehr aufwendigen und wenig nachvollziehbaren Verfahren erfolgte.

Die Zuschläge werden zukünftig neben dem Ruhegehalt gezahlt, und es wird klargestellt, dass die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften auf die Zuschläge nicht anzuwenden sind. Auch hierdurch wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Versorgungslastenteilung (Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG) werden in das Landesbeamtenversorgungsgesetz integriert, und es wird die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen entspre-

chend den Regelungen des Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) bestimmt. Die Neuregelung ergänzt damit den bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der für landesinterne Dienstherrnwechsel nicht gilt. Die Versorgungslastenteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt daher künftig durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Durch dieses Abfindungsmodell ist es möglich, die Fälle zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abschließend und verwaltungsökonomisch zu erledigen. Zudem wird hiermit die Kompatibilität mit den Regelungen des Staatsvertrags sichergestellt. Dies ist für Fälle erforderlich, in denen neben einem Dienstherrnwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens ein bund- oder länderübergreifender Dienstherrnwechsel vorliegt. Die Versorgungsanswartschaften der Beamtinnen und Beamten werden durch einen Dienstherrnwechsel nicht tangiert. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten spielt es keine Rolle, bei welchem Dienstherrn die Dienstzeit zurückgelegt wurde.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Umsetzung dieses Gesetzes hat im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu erfolgen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Dienstrecht

Die Ermöglichung von Teilzeit in der Ausbildung wird im Schulbereich zu jährlichen Mehrkosten von 3,5 Mio. € führen.

Ansonsten sind die dienstrechtlichen Regelungen weitgehend ausgabenneutral.

2. Besoldungsrecht

Durch die Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge entstehen keine Mehrausgaben.

Auch die Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1 wird in etwa ausgabenneutral sein.

Durch die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Vollzugs- und Sicherheitszulagen entstehen voraussichtlich folgende Mehrausgaben (heutiges Bezügenrelevau, jeweils ca.): 2016 = 5 Mio. €, 2017 = 12 Mio. €, 2018 = 14 Mio. €, 2019 = 15 Mio. €, 2020 = 17 Mio. € weiter aufbauend bis 2026 auf 26 Mio. € pro Jahr. Diese Maßnahme wurde bereits bei Verabschiedung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 beschlossen (Drs. 16/2961) und soll nunmehr umgesetzt werden.

Durch die Verkürzung der Wartezeit von 18 auf 12 Monate für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes werden voraussichtlich jährliche Mehrausgaben (heutiges Bezügenrelevau) von etwa 0,2 Mio. € entstehen.

Die Regelung der weiteren Erfahrungsstufen für den bisherigen einfachen Dienst führt zu Mehrausgaben von etwa 0,9 Mio. € im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit, im Endausbau nach etwa 25 Jahren zu Mehrausgaben von etwa 1,5 Mio. € p.a. (jeweils heutiges Bezügenreiveau). Die Erhöhung der Amtszulagen führt zu Mehrausgaben von etwa 0,2 Mio. € p.a. (heutiges Bezügenreiveau).

Aus der Erhöhung des Zuschlags für begrenzt Dienstfähige und der Abkehr der bisherigen Aufzehrregelung ergeben sich ca. 0,2 Mio. € p.a.

3. Versorgungsrecht

Durch die gesetzliche Regelung des Anspruchs auf Versorgungsauskunft entstehen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung voraussichtlich dauerhafte jährliche Mehrausgaben (heutiges Bezügenreiveau) für zusätzliches Personal in Höhe von ca. 0,8 Mio. € – in 2016 halbjährlicher Ansatz in Höhe von ca. 0,4 Mio. € – sowie weitere Mehrausgaben für Informationstechnik in Höhe von einmalig ca. 2,4 Mio. € und dauerhaften jährlichen IT-Folgekosten von ca. 0,5 Mio. €.

Die Neuregelung der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge wird voraussichtlich zu keinen nennenswerten Mehrausgaben führen.

Die Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres wird voraussichtlich nur in einer geringen Anzahl von Fällen zu höheren Versorgungsausgaben führen. Eine belastbare Schätzung ist nicht möglich, weil keine entsprechenden Daten vorliegen.

Die Neuregelung der Versorgungslastenteilung wird voraussichtlich ebenfalls weitgehend ausgabenneutral sein.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten.

Die dienstrechtlichen Regelungen sind weitgehend ausgabenneutral.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Gender Mainstreaming gerecht.

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur Beförderung von Frauen in Führungspositionen soll die gleichberechtigte Teilhabe und angemessene berufliche Entwicklung von Frauen im öffentlichen Dienst verbessert werden.

**Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW)**

Artikel 1

**Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Beamtenverhältnis

- § 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
- § 4 Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst
- § 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzungen bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung
- § 9 Laufbahnverordnung
- § 10 Sicherung der Mobilität
- § 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikation
- § 12 Andere Bewerberinnen oder Bewerber
- § 13 Probezeit
- § 14 Einstellung
- § 15 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit
- § 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung
- § 17 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung
- § 18 Mitgliedschaft im Parlament
- § 19 Beförderung
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 22 Laufbahnwechsel
- § 23 Aufstieg

Abschnitt 3 - Wechsel innerhalb des Landes

- § 24 Abordnung
- § 25 Versetzung
- § 26 Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden

Abschnitt 4 - Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 27 Entlassung
- § 28 Entlassungsverfahren
- § 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren
- § 30 Gnadenerweis
- § 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts
- § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand
- § 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

- § 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 36 Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands
- § 37 Einstweiliger Ruhestand
- § 38 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- § 39 Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand
- § 40 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen
- § 41 Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand

Abschnitt 5 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

- § 42 Fortbildung und Personalentwicklung
- § 43 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 44 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes
- § 45 Dienstkleidung
- § 46 Diensteid
- § 47 Befreiung von Amtshandlungen
- § 48 Pflicht zur Nebentätigkeit
- § 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit
- § 50 Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst
- § 51 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit
- § 52 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen
- § 53 Meldung von Nebeneinnahmen
- § 54 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn
- § 55 Ersatzpflicht des Dienstherrn
- § 56 Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit
- § 57 Regelung der Nebentätigkeit
- § 58 Dienstaufgabe als Nebentätigkeit
- § 59 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 60 Arbeitszeit
- § 61 Mehrarbeit
- § 62 Fernbleiben vom Dienst
- § 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung
- § 64 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen
- § 65 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
- § 66 Altersteilzeit
- § 67 Familienpflegezeit
- § 68 Informationspflicht
- § 69 Benachteiligungsverbot
- § 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
- § 71 Erholungsurlaub
- § 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- § 73 Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats
- § 74 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Arbeitsschutz
- § 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen
- § 76 Behördliches Gesundheitsmanagement
- § 77 Führung der Amtsbezeichnung
- § 78 Zusatz zur Amtsbezeichnung
- § 79 Leistungen des Dienstherrn
- § 80 Pflicht zum Schadensersatz
- § 81 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn
- § 82 Ersatz von Sachschäden
- § 83 Personalakten - allgemein
- § 84 Beihilfeakten

- § 85 Anhörung
- § 86 Akteneinsicht
- § 87 Vorlage und Auskunft
- § 88 Entfernung von Personalaktendaten
- § 89 Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten
- § 90 Aufbewahrung
- § 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung
- § 92 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis
- § 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen
- § 94 Errichtung Landespersonalausschuss
- § 95 Zusammensetzung
- § 96 Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder
- § 97 Aufgaben
- § 98 Geschäftsordnung
- § 99 Verfahren
- § 100 Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle
- § 101 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 102 Beschlüsse

Abschnitt 6 - Rechtsweg

- § 103 Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden
- § 104 Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- § 105 Zustellung

Abschnitt 7 - Besondere Beamtengruppen

- § 106 Beamtinnen und Beamte des Landtags
- § 107 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 108 Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs
- § 109 Polizeivollzugsdienst
- § 110 Laufbahn, Arbeitszeit
- § 111 Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung
- § 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge
- § 113 Untersagen des Tragens der Dienstkleidung
- § 114 Eintritt in den Ruhestand
- § 115 Dienstunfähigkeit
- § 116 Feuerwehrtechnischer Dienst
- § 117 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten
- § 118 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte
- § 119 Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte
- § 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen
- § 121 Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub
- § 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses
- § 123 Sonderregelungen
- § 124 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 125 Nebentätigkeit

Abschnitt 8 - Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

- § 126 Eingliederung von Körperschaften
- § 127 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 128 Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten
- § 129 Vorbereitung der Umbildung
- § 130 Rechtstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abschnitt 9 - Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 131 Laufbahnbefähigung
- § 132 Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur
- § 133 Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub
- § 134 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beamten
- § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
- § 136 Satzungen
- § 137 Rechtsverordnungen
- § 138 Inkrafttreten/Befristung

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung keine anderweitige Regelung enthält.

(2) Die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften können Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar erklären.

(3) Die Landesregierung kann Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung das Recht verleihen, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Beamtinnen und Beamten des Landes die oberste Behörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und
3. für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.

Satz 1 Nummer 1 gilt für Beamtinnen und Beamte ohne Amt entsprechend. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene gilt als oberste Dienstbehörde die letzte oberste Dienstbehörde. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen in Personalangelegenhei-

ten vom 09. Mai 2000 (GV. BRW. 2000, S 462) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Dienstvorgesetzte Stelle ist

1. für Beamtinnen und Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände die durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle und
3. für Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die oberste Dienstbehörde für Entscheidungen nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung eine andere dienstvorgesetzte Stelle bestimmen.

(4) Für Beamtinnen und Beamte des Landes trifft die dienstvorgesetzte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist; sie kann sich dabei nach Maßgabe der für ihre Behörde geltenden Geschäftsordnung vertreten lassen. Für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Satz 1 entsprechend, soweit nicht nach den für sie geltenden Vorschriften eine andere Stelle zuständig ist.

(5) Vorgesetzte Person ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann. Wer vorgesetzte Person ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden soll, muss die für die beabsichtigte Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzen (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(2) Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erlässt die oberste Dienstbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt die Zuständigkeit bei der obersten Aufsichtsbehörde.

§ 4 Beamtenverhältnis auf Zeit

Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums kann zugelassen werden, dass für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit Beamtinnen und Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muss bei den Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände zwölf Jahre betragen, bei den Beamtinnen und Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts muss sie mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Soweit Gesetze oder Verordnungen nicht anderes bestimmen, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll.

§ 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Es gibt Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnen besonderer Fachrichtung. Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören; zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst.

(2) Es gibt die Laufbahngruppen 1 und 2. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es nach Maßgabe des Besoldungsrechts erste und zweite Einstiegsämter. Der Zugang zu einer Laufbahngruppe und innerhalb einer Laufbahngruppe zu einem Einstiegsamt richtet sich nach den in § 6 normierten Zugangsvoraussetzungen. Besondere fachgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Laufbahnen besonderer Fachrichtung sind:

1. Gesundheit,
2. technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftlicher Dienste),
3. nichttechnische Dienste,
4. Bildung und Wissenschaft.

Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen und der fachlichen Schwerpunkte zu den jeweiligen Laufbahnen besonderer Fachrichtung erfolgt nach Maßgabe der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Laufbahnbefähigung gilt für alle innerhalb einer Fachrichtung wahrzunehmenden Ämter einer Laufbahngruppe, soweit nicht für einzelne Ämter eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach zwingend erforderlich ist oder besondere Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 (Erwerb der fachlichen Voraussetzungen bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung) gefordert worden sind.

§ 6**Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen**

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen ist als Bildungsvoraussetzung mindestens zu fordern:

1. für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,
 - a) der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
3. für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
 - b) das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden geeigneten Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer gleichstehenden Hochschule,
4. für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
 - a) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium oder
 - b) ein gleichwertiger Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule.

(2) Als weitere Voraussetzung für den Zugang zu den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst sind der für das jeweilige Einstiegsamt vorgesehene Vorbereitungsdienst und das Bestehen der jeweils vorgesehenen Prüfung erforderlich. Für Laufbahnen besonderer Fachrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, 3 Buchstabe b und 4 eine hauptberufliche Tätigkeit notwendig.

(3) Besondere fachgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7**Anforderungen an den Vorbereitungsdienst**

(1) Soweit ein Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, leisten die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber diesen im Beamtenverhältnis auf Widerruf. In einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet wird, wenn ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Auf Laufbahnbewerberinnen und -bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst in einem solchen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Absatz 1 und des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Sie sind zu Beginn der Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Die für die Ordnung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde erlässt für die jeweilige Laufbahn im Bereich der Landesverwaltung und für die der Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium zur Ausführung der Bestimmungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 7 und nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Absatz 1 Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
2. der Inhalt und das Ziel der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes,
3. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und Abweichungen von seiner regelmäßigen Dauer auch hinsichtlich Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen,
4. die Art und der Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung,
9. die Berücksichtigung von Leistungen nach Nummer 6 bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden vorhanden, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde. Besondere fachgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Absatz 1 Regelungen zur beruflichen Entwicklung über eine modulare Qualifizierung und zu den Anforderungen an eine berufliche Entwicklung durch ein Studium sowie Anforderungen an einen Laufbahnwechsel nach § 22 Absatz 2 vorsehen.

§ 8

Erwerb der fachlichen Voraussetzung bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung

(1) Die Einrichtung von Laufbahnen besonderer Fachrichtung setzt voraus, dass die Ausbildungsinhalte eines Vorbereitungsdienstes mindestens gleichwertig durch Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer hauptberuflichen Tätigkeit ersetzt werden können. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2, die den Erwerb der Befähigung durch einen Vorbereitungsdienst vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber in die entsprechende Laufbahn mit Vorbereitungsdienst nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamtinnen oder Beamte besonderer Fachrichtung erworben haben. Die Rechtsverordnung kann für eine Übergangszeit hiervon abweichen.

(2) Als hauptberufliche Tätigkeit können nur solche Tätigkeiten anerkannt werden, die nach den Grundsätzen der funktionsbezogenen Bewertung gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten des auszuübenden Amtes vermitteln. Nähere Bestimmungen hierzu trifft die Laufbahnverordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über

1. Art und Umfang der hauptberuflichen Tätigkeit,
2. weitere über § 6 hinausgehende Qualifikationen.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 9 können von § 6 abweichende Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zur Laufbahn besonderer Fachrichtung Bildung und Wissenschaft geregelt werden.

(4) Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann die oberste Dienstbehörde Regelungen nach § 7 Absatz 3 treffen.

§ 9 Laufbahnverordnung

(1) Die Landesregierung erlässt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung). Dabei sind auch nach Maßgabe der §§ 5 bis 23 insbesondere zu regeln

1. die Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung von Laufbahnen, insbesondere Regelungen zum Befähigungserwerb sowie die Feststellung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung,
2. Mindestanforderungen an einen Vorbereitungsdienst, insbesondere seine Dauer, seine Kürzung durch Anrechnung und seine Verlängerung sowie seinen Abschluss,
3. Mindestanforderungen an eine hauptberufliche Tätigkeit,
4. Art, Dauer und Berechnung der Probezeit, ihre Verlängerung und die Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit sowie die Dauer der Mindestprobezeit,
5. Beförderungsvoraussetzungen,
6. die in der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufenden Ämter, sowie die davon abweichende vorzeitige Beförderung auf der Grundlage einer Qualifizierung durch ein Studium,
7. die Voraussetzungen für den Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Laufbahnbefähigung im Wege des Aufstiegs),
8. die Einstellungsbedingungen für andere Bewerberinnen und Bewerber,,
9. der Verzicht auf eine erneute Probezeit, die in einem früheren Richter- oder Beamtenverhältnis bereits abgeleistet worden ist,
10. der Verzicht auf das erneute Durchlaufen von Laufbahnämtern, die in einem früheren Richter- oder Beamtenverhältnis bereits erreicht worden sind,
11. die inhaltlichen Anforderungen für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung bei einem Laufbahnwechsel sowie die Ausgestaltung des Laufbahnwechsels,
12. Kosten und Kostenerstattung für eine berufliche Qualifizierung oder ein Studium und
13. Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung oder Übernahme ins Beamtenverhältnis.

(2) Absatz 1 und die §§ 5 bis 16 und 19 bis 23 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

§ 10 Sicherung der Mobilität

(1) Eine nach dem 1. April 2009 beim Bund oder in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung soll als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen anerkannt werden. Soweit die Ausbildung bei dem anderen Dienstherrn hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte ein erhebliches Defizit gegenüber der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen aufweist, das nicht bereits durch die vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen ist, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Unterweisung oder von Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

(2) Für die vor dem 1. April 2009 erworbenen Laufbahnbefähigungen trifft die Laufbahnverordnung nähere Regelungen.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem Dienstherrn versetzt werden soll, ist von der einstellenden oder aufnehmenden Behörde festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Für den Bereich der Landesverwaltung erfolgt die Feststellung mit Zustimmung der für die Ausgestaltung der neuen Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Regelungen des § 14 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Die Laufbahnbefähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber, welche durch den Landespersonalausschuss eines anderen Landes oder des Bundes festgestellt wurde, wird in Nordrhein-Westfalen nicht anerkannt. In diesen Fällen ist die Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen festzustellen.

§ 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikation

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch

1. auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 093 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist oder
2. nach Maßgabe des § 7 des Beamtenstatusgesetzes auf Grund einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem vom § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Beamtenstatusgesetzes nicht erfassten Drittstaat erworben ist,

anerkannt werden.

(2) Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, regelt das für Inneres zuständige Ministerium, für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer das für das Schulwesen zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung. Ergänzende Festlegungen können die Rechtsverordnungen nach § 7 regeln.

(3) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.

§ 12

Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber

(1) Von anderen Bewerberinnen oder von anderen Bewerbern (§ 3 Absatz 1 Satz 2) dürfen die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, Ausbildung (Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit) und Laufbahnprüfung nicht gefordert werden.

(2) Für andere Bewerberinnen und andere Bewerber kann Art und Umfang der zu fordernden Lebens- und Berufserfahrung in der Laufbahnverordnung bestimmt werden.

(3) Die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, wird durch den Landespersonalausschuss festgestellt; die Feststellung ist nicht zulässig in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2.

§ 13

Probezeit

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in einer Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs, bei Probezeiten oberhalb von zwölf Monaten wiederholt, zu beurteilen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Ein Verzicht auf eine Probezeit durch Kürzung und Anrechnung ist mit Ausnahme der Einstellung früherer Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamter nicht zulässig.

(2) Die Probezeit kann bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern durch den Landespersonalausschuss gekürzt werden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder als Lehrkraft an Ersatzschulen und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder eines Landes dient, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Nähere regelt die Laufbahnverordnung.

§ 14

Einstellung

(1) Eine Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur in den Einstiegsämtern der Laufbahn zulässig. Die Einstiegsämter bestimmen sich nach dem Besoldungsrecht. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn innerhalb der Ämtergruppe mit gleichem Einstiegsamt weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Ernennung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörde, die den Einstellungsvorschlag macht; Beamtinnen und Beamte in einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden bei der Ermittlung der Beschäftigungsanteile nicht berücksichtigt. Für die Verleihung laufbahnfreier Ämter gilt Satz 2 Halbsatz 1

und 2 entsprechend; in diesen Fällen treten an die Stelle der Laufbahn die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung. Weitere Abweichungen von dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Bezugsbereich oder in Bezug auf die Vergleichsgruppenbildung regelt die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung.
Für Beförderungen gilt § 19 Absatz 6.

(3) Der Abschnitt 5 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden auf

1. alle Personen,
 - a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Anwendungsbereich dieses Gesetzes stehen,
 - b) die sich für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beworben haben oder
 - c) deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist und
2. alle Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 15

Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§ 16

Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

(1) Die Landesregierung ernennt die Beamtinnen und Beamten des Landes. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt. Die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Mit der Ernennung erlischt das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 17

Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung

(1) In den Fällen des § 11 des Beamtenstatusgesetzes ist die Nichtigkeit festzustellen und dies der oder dem Ernannten oder im Falle des Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben. Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden; im Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist sie zu verbieten. Das Verbot der Amtsführung kann erst ausgesprochen werden, wenn im Fall

1. des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
2. des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder
3. des § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

Die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muss die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die dienstvorgesetzte Stelle von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte zu hören, soweit dies möglich ist. Die Rücknahmeerklärung ist der Beamtin oder dem Beamten und im Falle des Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

Mitgliedschaft im Parlament

Legt eine Beamtin oder ein Beamter, deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ruhen oder der wegen einer Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ohne Besoldung beurlaubt ist, das Mandat nieder und bewirbt sie oder er sich anschließend erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

§ 19

Beförderung

(1) Beförderungen sind die

1. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
2. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung und
3. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht zu durchlaufen war.

Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.

Abweichend von Nummer 2 kann die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses befördert werden.

(3) Vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsverordnung nach § 9 und § 110 Absatz 1 eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist, darf die Beamtin oder der Beamte nicht befördert werden. Dies gilt nicht für Beförderungen in Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, Beamtinnen oder Beamte im Sinne von § 37 oder Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind; in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können weitere Ausnahmen für Fälle des Aufstiegs zugelassen werden, wenn diesen eine Prüfung vorausgeht.

(4) Regelmäßig zu durchlaufende Beförderungssämter dürfen mit Ausnahme von Beförderungen auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz nicht übersprungen werden.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Beförderungsverboten (Absatz 2) und vom Verbot der Sprungbeförderung (Absatz 4) zulassen.

(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vorzunehmen. Frauen sind bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne von Satz 2 ist in der Regel auszugehen, wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Satz 2 und 3 finden Anwendung, solange im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde innerhalb einer Laufbahn der Frauenanteil in dem jeweiligen Beförderungssamt entweder den Frauenanteil im Einstiegsamt oder den Frauenanteil in einem der unter dem zu besetzenden Beförderungssamt liegenden Beförderungssämter unterschreitet und der Frauenanteil in dem jeweiligen Beförderungssamt 50 Prozent noch nicht erreicht hat. Ist mit der Beförderung die Vergabe eines Dienstpostens mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion verbunden, gilt Satz 4 bezogen auf die angestrebte Funktion. Abweichend von Satz 4 ist maßgeblich der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht, wenn die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde ist. Weitere Abweichungen von dem gemäß Satz 4 maßgeblichen Bezugsbereich oder in Bezug auf die Vergleichsgruppenbildung regelt die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern unter achtzehn Jahren oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben kön-

nen. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

ist eine Beförderung ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit möglich. Das Ableisten der regelmäßigen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, für ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055) in der jeweils geltenden Fassung und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 7 wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit. Für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 9 Absatz 7 der Laufbahnverordnung entsprechend. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

(2) In ein Amt nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Eine Richterin oder ein Richter darf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 nur berufen werden, wenn sie oder er zugleich zustimmt, bei Fortsetzung des Richterverhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(3) Vom Tag der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Probe die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) § 19 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(7) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

1. im Landesdienst die

- a) Ämter der erstmalig als Referatsleiterin oder Referatsleiter in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen eingesetzten Beamtin oder Beamten sowie die mindestens der Besoldungsordnung B 4 angehörenden Ämter der in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen tätigen Beamtinnen und Beamten,
- b) mindestens der Besoldungsgruppe A 15 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe sowie von Justizvollzugsanstalten,
- c) der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Teilen (Abteilungen oder Gruppen) der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe,
- d) Ämter der Besoldungsgruppe A 16 bei den Polizeibehörden,
- e) Ämter der Leiterinnen und Leiter öffentlicher Schulen sowie der Leiterinnen und Leiter von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,
- f) Ämter der als Leiterinnen oder Leiter einer Oberfinanzdirektion eingesetzten Beamtinnen oder Beamten, die zugleich Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte sind, sowie das Amt der Leiterin oder des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,

2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar

unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist und

3. im Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ämter, die nach Maßgabe einer von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung dazu bestimmt werden.

Bei jeder Beförderung in ein Amt, das von Buchstabe a bis e erfasst wird, ist erneut eine Probezeit zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Beförderung nur darauf beruht, dass sich die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes ändert, ohne dass dies mit einer Änderung der Funktion verbunden ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Landesrechnungshofes nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 428) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Ämter, die

1. auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder
2. in § 37 Absatz 1 genannt sind.

(9) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(10) Die Beamtin oder der Beamte ist mit

1. der Übertragung eines Amtes nach Absatz 8 bei demselben Dienstherrn oder
2. Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen.

§ 22 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel in ein statusgleiches Amt einer anderen Laufbahn ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach den Vorgaben des Laufbahnrechts erworben hat. §§ 26 und 29 des Beamtenstatusgesetzes und § 25 bleiben unberührt.

(2) Über den Laufbahnwechsel entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Der Laufbahnwechsel nach Absatz 2 ist nicht zulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Für den Aufstieg gilt § 23 in Verbindung mit den Regelungen des Laufbahnrechts.

(4) Das Nähere regelt die Verordnung nach § 9.

§ 23 Aufstieg

- (1) Der Aufstieg ist auch ohne Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (§ 6) möglich, wenn die für die höhere Laufbahngruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.
- (2) Bei einem Aufstieg handelt es sich um eine Ernennung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes.
- (3) Das Nähere regeln die Verordnungen nach § 9.

Abschnitt 3 Wechsel innerhalb des Landes

§ 24 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen
- (2) Beamtinnen und Beamte können, wenn hierfür ein dienstlicher Grund besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet werden.
- (3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.
- (5) Vor der Abordnung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.
- (6) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Zur Zahlung der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.

§ 25 **Versetzung**

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Beamtinnen und Beamte können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Vor der Versetzung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen oder Beamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. § 22 bleibt unberührt.

(4) Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Werden die Beamtinnen und Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In die Verfügung ist aufzunehmen, dass das Einverständnis vorliegt.

§ 26 **Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden**

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit und auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten dieser Behörden, deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 25 nicht möglich ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf nur innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden und ist nur innerhalb der Zahl der aus diesem Anlass eingesparten Planstellen zulässig. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

(2) Ist bei Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Grundgehalt im Bereich desselben oder eines anderen Dienstherrn im Land Nordrhein-Westfalen versetzt werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das sie vor ihrem bisherigen Amt innehatten.

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27 Entlassung

(1) Beamtinnen und Beamten sind zu entlassen, wenn sie bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder des Landtags waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamten sind ferner zu entlassen, wenn sie als Beamtinnen und Beamte auf Zeit ihrer Verpflichtung nach § 4 letzter Satz und § 119 Absatz 2 Satz 4 nicht nachkommen.

(3) Das Verlangen, entlassen zu werden, muss schriftlich erklärt werden. Ein Verlangen in elektronischer Form ist nicht zulässig. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle, mit Zustimmung der nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(4) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 28 Entlassungsverfahren

(1) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 16 Absatz 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Entlassung bedarf der Schriftform. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Die Entlassung tritt im Falle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 27 Absatz 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist.

(3) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nur geführt, wenn die Erlaubnis nach § 77 Absatz 4 erteilt ist. Tritt die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder dem Beamten belasten werden.

§ 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Im Fall des § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes haben Beamtinnen und Beamte, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 25 Absatz 2 Satz 2). Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Leistungen des Dienstherrn, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

§ 30 Gnadenerweis

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnaderecht zu. Sie oder er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadewege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt an § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten, soweit sie nicht nach § 27 Absatz 2 entlassen werden, ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen.

(4) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden.

(5) Erreichen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen oder Beamte die Altersgrenze, so gelten sie in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem sie als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit gelten auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.

§ 32

Hinausschieben des Ruhestandeintritts

(1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag hin jederzeit in den Ru-

hestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach Satz 1 ist bei den übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Sinne des § 119 die Zustimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des betreffenden Wahlgremiums erforderlich.

(2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.

§ 33

Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen und, falls ein Arzt der unteren Gesundheitsbehörde dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte, sie oder ihn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand zu versetzen, so hat die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde zu erklären, ob sie sie oder ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, ihre oder seine Amtspflichten zu erfüllen. Die nach § 36 Absatz 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung der dienstvorgesetzten Stelle nicht gebunden, sie kann auch andere Beweise erheben.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leiterinnen und Leitern und Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

§ 34**Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

(1) Hält die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde die Beamtin oder den Beamten für dienstunfähig, so teilt die dienstvorgesetzte Stelle der Beamtin oder dem Beamten oder der Vertreterin oder dem Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Beamtin oder der Beamte oder die oder der Vertreter kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen erheben.

(2) Die Entscheidung über die Zurruhesetzung trifft die nach § 36 Absatz 1 zuständige Stelle. Wird die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihr oder ihm oder der Vertreterin oder dem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Behält die Beamtin oder der Beamte nach der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 wegen eines eingelegten Rechtsmittels Anspruch auf Besoldung, so werden mit dem Ende des Monats, in dem ihr oder ihm oder der Vertreterin oder dem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Hat die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 keinen Bestand, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 35**Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**

(1) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht. Der Dienstherr hat, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 zu tragen.

(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte nach Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit, sie oder ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

§ 36**Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands**

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 16 Absatz 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und der §§ 38, 115 und § 124 Absatz 3, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 37 Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei und Staatssekretärin oder Staatssekretär sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
 2. Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten,
 3. die Leiterin oder den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung,
 4. die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher,
 5. Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten,
- soweit sie Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten entscheidet in den Fällen des § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 19 Absatz 5 an Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

§ 38 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

§ 39 Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des einstweiligen Ruhestands ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 40 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf in den Fällen des § 31 des Beamtenstatusgesetzes nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

§ 41**Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand**

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 40. Sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom [einfügen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

Abschnitt 5**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis****§ 42****Fortbildung und Personalentwicklung**

(1) Der Dienstherr fördert und entwickelt die Eignung, Leistung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage von Personalentwicklungskonzepten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln und insbesondere an Fortbildungen in dienstlichem Interesse teilzunehmen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten haben einen Anspruch auf Teilnahme an für ihre berufliche Tätigkeit förderlichen Fortbildungsmaßnahmen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit befinden oder zur Betreuung von Kindern oder Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen beurlaubt sind.

(4) Die dienstvorgesetzte Stelle ist verpflichtet, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen und dies regelmäßig fortzuentwickeln. Dies kann auch in Form einer Dienstvereinbarung geschehen.

(5) Die näheren Anforderungen an Personalentwicklungskonzepte und an Fortbildungsmaßnahmen können die Laufbahnverordnungen regeln.

§ 43**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer Auskünfte an die Öffentlichkeit erteilt.

§ 44**Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes**

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 45**Dienstkleidung**

Die Landesregierung erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 46 Diensteid

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 47 Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 48 Pflicht zur Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung während der Ausübung der Nebentätigkeit, so ist das Verlangen zu widerrufen.

§ 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Die Beamtin oder der Beamte bedarf, soweit sie oder er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes und
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit. Ihre Übernahme ist der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Im Falle einer begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

(3) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

§ 50

Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst

Während einer Freistellung vom Dienst nach §§ 64, 73 Absatz 3 oder der Verordnung nach § 74 Absatz 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 51

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamtinnen oder Beamten ernannt sind, und Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen und
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 52

Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

(1) Nebentätigkeiten, welche die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat, darf sie oder er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; sie oder er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorschlag und die Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle (Absatz 1 Satz 1) sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle verpflichtet, über Art und Umfang der von ihr oder ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.

(5) Der Zeitraum gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen fünf Jahre, bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 drei Jahre. Ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte dienstvorgesetzte Stelle ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen.

§ 53

Meldung von Nebeneinnahmen

Die Beamtin oder der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die sie oder er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 54**Inanspruchnahme von Einrichtungen,
Personal oder Material des Dienstherrn**

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung in Anspruch nehmen. Sie oder er hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten; das Entgelt kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.

(2) Die Genehmigung, Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, um in ihnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten auszuüben, kann davon abhängig gemacht werden, dass dem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Der Anteil ist nach dem Teil der Vergütung zu bemessen, der nach Abzug des durch die Beamtin oder den Beamten entrichteten Entgelts (Absatz 1 Satz 2) verbleibt.

§ 55**Ersatzpflicht des Dienstherrn**

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle im dienstlichen Interesse übernommen hat, haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr oder ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 56**Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit**

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Hauptamt übertragen sind oder die sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat.

§ 57**Regelung der Nebentätigkeit**

Die zur Ausführung der §§ 48 bis 56 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen; dabei sollen Tätigkeiten bei Einrichtungen und Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand sind oder fortlaufend unterhalten werden oder von der öffentlichen Hand zumindest wirtschaftlich beherrscht werden und Vergütungen jedenfalls mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand fließen, der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden,
2. in welchen Fällen von geringer Bedeutung oder bei welcher wiederkehrenden Tätigkeit dieser Art die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit als allgemein erteilt gilt,

3. welche nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeiten der dienstvorgesetzten Stelle unter Angabe von Art und Umfang sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile anzuzeigen sind,
4. in welchen Fällen für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im Hauptamt erledigt werden können oder für welche die Beamtin oder der Beamte im Hauptamt entlastet wird, eine Vergütung ausnahmsweise zugelassen wird,
5. ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
6. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es darf nur entfallen
 - a) bei der Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 - b) wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich durchzuführen ist oder
 - c) wenn die Kosten von einem Dritten in vollem Umfang getragen werden,
7. das Nähere zu § 54 Absatz 2.

§ 58

Dienstaufgabe als Nebentätigkeit

Übt eine Beamtin oder ein Beamter eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so hat sie oder er die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

§ 59

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Einzelheiten zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 60

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen im Jahresdurchschnitt achtundvierzig Stunden einschließlich Mehrarbeitsstunden nicht überschritten werden.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 sowie zu § 61 Absatz 1 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Das gilt insbesondere für Regelungen über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. dienstfreie Zeiten,

3. den Ort und die Zeit der Dienstleistung,
 4. den Bereitschaftsdienst,
 5. die Mehrarbeit in Einzelfällen,
 6. den Arbeitsversuch,
 7. Langzeitarbeitskonten,
- ferner für Regelungen der Pausen und der Dienststunden in der Landesverwaltung.

§ 61 Mehrarbeit

(1) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von längstens 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

§ 62 Fernbleiben vom Dienst

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst seinen Anspruch auf Dienstbezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

§ 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten gilt § 49 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Die dienstvorgesetzte Stelle kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

§ 64**Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen**

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung zu bewilligen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von

1. mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
2. einer oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Während der Zeit des Urlaubs nach Satz 1 oder § 74 Absatz 2 kann Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 2017 begonnen haben, kann aus den in Absatz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. Nähere Regelungen trifft die Verordnung nach § 7 Absatz 2.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 70 Absatz 1 insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleiben Zeiten einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 und einer Freistellung zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 67 unberücksichtigt. Der Bewilligungszeitraum kann bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schuljahrs, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1.

(4) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen. Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für eine Verlängerung eines Urlaubs oder eine Rückkehr aus dem Urlaub mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

(5) Während der Zeit des Urlaubs nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung hat.

§ 65

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

(1) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(2) In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 64 kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungszeitraum wird unterbrochen für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 67 erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

(3) Treten während des Bewilligungszeitraums nach Absatz 1 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, so ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
2. bei Dienstherrnwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von den Beamtinnen und Beamten zurück zu zahlen, zu wenig gezahlte Bezüge sind vom Dienstherrn nachzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit der Ausgleich über Arbeitszeit oder Freistellung bereits erfolgt ist oder die Beamtin oder der Beamte verstirbt. §12 des Landesbesoldungsgesetzes[Fundstelle und Ausfertigungsdatum einfügen] bleibt unberührt.

In Fällen des § 64 besteht ein Rückkehranspruch unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 4.

§ 66

Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2015 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss die Beamtin oder der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 2 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 Prozent der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

§ 67

Familienpflegezeit, Pflegezeit

Freistellungen im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit sind zu gewähren. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) und des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Beamtinnen und Beamte mit Besoldung. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,
4. die Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen durch den Dienstherrn,
5. die Teilzeitbeschäftigung,
6. die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn.

Für die Dauer einer vollständigen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.

§ 68

Informationspflicht

Wird Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Besoldung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit oder langfristiger Urlaube hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 69 Benachteiligungsverbot

Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich bis auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 51 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Rückkehr aus dem Urlaub kann zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 64 Absatz 1 die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 kann bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.

§ 71 Erholungsurlaub

Der Beamtin oder dem Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung, insbesondere Dauer und Voraussetzungen der Inanspruchnahme, sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung.

§ 72

Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) und bestimmt insbesondere

1. die Anlässe für die Urlaubsgewährung,
2. die Dauer des Sonderurlaubs,
3. die Erteilung des Urlaubs (Gewährleistung des Dienstbetriebes, Widerruf, Anrechnung auf den Erholungsurlaub),
4. die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn.

Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach Satz 1 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

(2) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu, so ist ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Für die Dauer der Beurlaubung werden Beihilfen gewährt.

(3) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer Bezirksvertretung sowie für die Tätigkeit als Mitglied eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren. Das gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind, sowie für Beamtinnen und Beamte, die als Mitglied der Vertretung einer Gemeinde Mitglied eines Regionalrates sind.

§ 73

Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats

(1) Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 18, 27 Absatz 1, § 72 Absatz 2 und 3 in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

(2) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 16 Absatz 3 und die §§ 32 bis 34 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Einer oder einem in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamtin oder Beamten, deren oder dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass die Arbeitszeit bis auf 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder
2. ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn zu gewähren;

der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. In den Fällen des Satzes 2 ist § 10 Absatz 6 Nummer 4, im Falle der Nummer 2 ferner § 25 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

§ 74

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
3. Arbeitserleichterungen,
4. Entlassungsverbote,
5. die Unterrichtspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,
4. die Teilzeitbeschäftigung

Für die Dauer der Elternzeit gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten entsprechend. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ferner bestimmt werden, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, dies zwingend erfordern, und wie in diesen Fällen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzes auf andere Weise gewährleistet werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zulassen.

§ 75**Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen**

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und
4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich, ihrer oder ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattin oder Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner, wenn sie oder er nicht über ein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen verfügt, sowie ihre oder seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Soweit die selbst beihilfeberechtigte Ehegattin, der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält die Beihilfeberechtigte oder der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
5. in Pflegefällen.

(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:

bei Inanspruchnahme

1. von gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen zehn Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hiervon sind als Eigenbeteiligung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen.

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstehen, zu einer vertretbaren – den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.

(7) Beihilfen werden als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 Prozent, für Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger höchstens 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent, bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einer oder einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Das Finanzministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
 - d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,

- e) durch Regelungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners,
 - f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
 - g) in Todesfällen,
3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale und
4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

(9) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz.

§ 76

Behördliches Gesundheitsmanagement

(1) Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.

(2) Die oberste Dienstbehörde erstellt ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement und entwickelt dieses regelmäßig fort. Für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten erstellt die dienstvorgesezte Stelle das Rahmenkonzept.

(3) Jede Behörde entwickelt in diesem Rahmen ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement. Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei sollen insbesondere gesundheitsbelastende Faktoren identifiziert werden sowie Möglichkeiten diesen zu begegnen. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung sollen aufeinander abgestimmt werden.

§ 77

Führung der Amtsbezeichnung

(1) Die Landesregierung setzt die Amtsbezeichnung der Beamtinnen oder der Beamten fest, soweit sie diese Befugnis nicht durch andere Behörden ausüben lässt. Die Amtsbezeichnung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Sparkassen wird von den obersten Dienstbehörden festgesetzt. Andere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes. Sie oder er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Sie oder er hat jedoch keinen Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die Beamtin oder der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 26) gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 15 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist. Entsprechendes gilt bei Verlust der Beamtenrechte.

(5) Die Amtsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 78

Zusatz zur Amtsbezeichnung

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einer Beamtin oder einem Beamten verliehen werden, die oder der ein solches Amt bekleidet. Die Amtsbezeichnung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts darf nicht zu einer Verwechslung mit einer Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des Landes führen. Sie soll einen auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten. Einer Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des Landes darf sie nur nachgebildet werden, wenn die Ämter nach ihrem Inhalt gleichwertig sind.

§ 79

Leistungen des Dienstherrn

(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung und nicht zur Versorgung gehören.

(3) § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom [Ausfertigungsdatum und Fundstelle einfügen] in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend für sonstige Leistungen.

§ 80

Pflicht zum Schadensersatz

(1) Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einer oder einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch der oder des Dritten dieser oder diesem gegen-

über vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen eine Dritte oder einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die oder den Beamten über.

§ 81

Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn

Werden Beamtinnen und Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung
zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Leistung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 82

Ersatz von Sachschäden

(1) Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 eingetreten ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 83

Personalakten - allgemein

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 6 auf.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 1 gilt entsprechend für Beauftragte des Dienstherrn, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen sind. Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnten.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil- (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte und ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 84 Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 85 Anhörung

Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 86 Akteneinsicht

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einer oder einem Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für ihr oder sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 87 Vorlage und Auskunft

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden im Bereich desselben Dienstherrn, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 88 Entfernung von Personalaktendaten

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls diese sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten oder
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 89

Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 87 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 84 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

§ 90

Aufbewahrung

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze, im Falle der Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus mit

- Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat; in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und des § 10 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 3. wenn nach der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Anspruch auf Versorgungsbezüge erloschen ist.
- (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden; dies gilt nicht für Unterlagen über Beihilfen, soweit sie in einem elektronischen Verfahren gespeichert werden.
- (3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten mindestens dreißig Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen den zuständigen Archiven anzubieten. Die nicht übernommenen Personalakten sind zu vernichten.
- (5) Auf Mikrofilm übernommene Personalakten dürfen vorzeitig vernichtet werden, jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat. Für die Aufbewahrung und für die Vernichtung von Mikrofilmen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 91

Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

- (1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.
- (2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 83 bis 90 sowie § 50 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein - Westfalen.
- (5) Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach § 75 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für

diesen Zweck verarbeiten. §§ 84 und 89 Absatz 2 sowie § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 92

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamtinnen und Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit der oder dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Sofern in den Fällen des Satzes 1 die Verleihung eines höherwertigen Amtes von einer Erprobung oder einer Probezeit abhängig ist, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen und können nähere Regelungen dazu getroffen werden, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsamte vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf ihren oder seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.

§ 93

Beteiligung der Spitzenorganisationen

(1) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände mit einer angemessenen Frist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen können weiterhin verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

(2) Jede Spitzenorganisation und das für Inneres zuständige Ministerium sowie das Finanzministerium kommen regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen; ist ein anderes Ministerium für eine solche Regelung zuständig, ist dieses hinzuzuziehen. Beide Seiten können aus besonderem Anlass ein solches Gespräch verlangen, das innerhalb eines Monats stattzufinden hat.

(3) Spitzenorganisationen im Sinne der Absätze 1 und 2 und des § 53 des Beamtenstatusgesetzes sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne

des § 3 des Beamtenstatusgesetzes erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluss angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 94

Errichtung Landespersonalausschuss

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 97 wird ein Landespersonalausschuss errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 95

Zusammensetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus 14 ordentlichen und 14 stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Je ein Mitglied und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden durch das für Inneres zuständige Ministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das für Schulwesen und das für Soziales zuständige Ministerium sowie durch die Präsidentin des Landesrechnungshofs bestimmt.

(3) Die übrigen acht ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Landesregierung auf Vorschlag des für Inneres zuständigen Ministeriums auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände und sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande. Für jedes zu berufende Mitglied und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen je drei Beamtinnen oder Beamte benannt werden.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte der in § 1 bezeichneten Dienstherren sein.

(5) Die den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zustehenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt. Dabei sind die Zahlen der Mitglieder, die Beamtinnen oder Beamte der in § 1 bezeichneten Dienstherren sind, zugrunde zu legen.

(6) Vorsitzende oder Vorsitzender des Landespersonalausschusses ist das von dem für Inneres zuständige Ministerium bestimmte Mitglied.

§ 96

Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Die berufenen ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter scheidern aus dem Landespersonalausschuss außer durch Zeitablauf (§ 95 Absatz 3) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 bezeichneten Dienstherren nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder einer Kammer oder eines Senats für Disziplinarsachen wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder

im Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

(3) § 82 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Landespersonalausschusses in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Landespersonalausschuss einen Schaden erleidet. Erleidet ein Mitglied des Landespersonalausschusses in Ausübung oder infolge ihrer oder seiner Tätigkeit im Landespersonalausschuss einen Unfall, so gelten die Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge entsprechend.

§ 97 Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet darüber, ob

1. in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen zugelassen werden
 - a) nach § 13 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 19 Absatz 5, 21 Absatz 4,
 - b) im Landesdisziplinargesetz nach § 8 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3, § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 10 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2,
 - c) von Vorschriften der Verordnungen nach § 9 Absatz 1 und § 110 Absatz 1, soweit diese die Entscheidung dem Landespersonalausschuss vorbehalten,und
2. andere Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Befähigung besitzen (§ 12 Absatz 3).

(2) Der Landespersonalausschuss wirkt mit bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen. Er kann Vorschläge zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und ihrer Handhabung machen.

(3) Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen. Der Landespersonalausschuss kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung solche Aufgaben durch einen von ihm zu bestellenden Ausschuss wahrnehmen lassen, dessen Mitglieder nicht dem Landespersonalausschuss angehören müssen. Für diesen Ausschuss gilt § 94 Satz 2, für seine Mitglieder § 96 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung jeweils zum Ablauf des in § 95 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums zu unterrichten.

§ 98 Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 99 Verfahren

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Er kann jedoch Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 100

Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle

(1) Die oder der Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Verhandlungen.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sie oder er sich der für den Landespersonalausschuss im für Inneres zuständigen Ministerium einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 101

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben. Er darf Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige und Beteiligte nicht beeidigen.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 102

Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, sind bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis zusteht, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Abschnitt 6

Rechtsweg

§ 103

Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden

(1) Für Klagen der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Dies gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsschadigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat sie oder er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen. Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 2 Absatz 5), so kann sie bei der nächsthöheren Vorgesetzten oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit Eingaben an den Landtag unmittelbar richten.

§ 104**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die dienstvorgesetzte Stelle vertreten. Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten des Landes kann die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung eine andere Vertretung bestimmen.

§ 105**Zustellung**

Verfügungen und Entscheidungen, die der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt oder Rechte der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Abschnitt 7**Besondere Beamtengruppen****§ 106****Beamtinnen und Beamte des Landtags**

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landtags sind Beamtinnen und Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten des Landtags werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Landtagspräsidium vorgenommen. Oberste Dienstbehörde und dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten des Landtags ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie oder er Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist.

(3) § 37 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung die Präsidentin oder der Präsident des Landtages tritt.

§ 107**Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können jederzeit verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand gegeben sind; es gilt jedoch keine Altersgrenze.
2. § 16 Absatz 3, §§ 24, 25, 32 Absatz 2, §§ 49 bis 54, 57, 60, 61, 75 und 79 finden keine Anwendung. Hauptberufliche Beamtinnen oder Beamte dürfen nach Erreichen der Altersgrenze nicht zur Weiterführung ihrer bisherigen Amtsaufgaben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

(2) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften. Für die Mitglieder eines von der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gewählten Ausschusses, die in dieser Eigenschaft zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen sind, nimmt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle wahr.

§ 108

Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs

Für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Gesetz über den Landesrechnungshof nichts anderes bestimmt ist; § 39 des Beamtenstatusgesetzes gilt jedoch nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs. Oberste Dienstbehörde und dienstvorgesetzte Stelle der Mitglieder und der anderen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs.

§ 109

Polizeivollzugsdienst

(1) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 110

Laufbahn, Arbeitszeit

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; in der Verordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,
2. die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung und der besonderen Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung,
3. der Erwerb der Befähigung für den Laufbahnabschnitt II und III sowie
4. die in § 9 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 9 und 10 genannten Regelungsinhalte.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Ausführung der Bestimmungen der Laufbahnverordnung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Dabei sind insbesondere zu regeln

1. das Ziel, der Inhalt und die Ausgestaltung der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II und III,

2. das Verfahren für die Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur beruflichen Entwicklung in den nächsthöheren Laufbahnabschnitt zugelassen werden sollen sowie
3. die in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bis 13 genannten Regelungsinhalte.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, insbesondere über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit und der Dienstschichten,
2. unregelmäßige Arbeitszeiten,
3. den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft,
4. dienstfreie Zeiten,
5. die Pausen, die Arbeitszeiteinteilung und die Dienststundenregelung.

(4) Der Wechsel des Laufbahnabschnitts stellt einen Ernennungstatbestand nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes dar.

§ 111

Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder ihre oder seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden.

§ 112

Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art des Dienstes erfordert. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Elternzeit oder Pflegezeit nach der auf Grund des § 74 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 72 Absatz 1 Satz 2 oder § 72 Absatz 2 gewährt wird. Dies gilt auch während einer Beurlaubung nach § 64 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Heilfürsorge umfasst alle zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit notwendigen und angemessenen Aufwendungen des Landes. Das Nähere, insbesondere über den Umfang der freien Heilfürsorge und die Angemessenheit der Aufwendungen des Landes, regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 113

Untersagen des Tragens der Dienstkleidung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, denen nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, kann auch das Tragen der

Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen untersagt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die vorläufige Dienstenthebung auf Grund des Landesdisziplinargesetzes.

§ 114 Eintritt in den Ruhestand

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 verringert sich um ein Jahr für 25 Dienstjahre, die im Wechselschichtdienst abgeleistet wurden. Wechselschichtdienst sind Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht. Die Beamtin oder der Beamte hat die Zeiten nachzuweisen.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§ 115 Dienstunfähigkeit

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Vor der Zuruhesetzung einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten wegen Dienstunfähigkeit ist ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde oder ein Gutachten einer beamteten Polizeiärztin oder eines beamteten Polizeiarztes einzuholen.

(3) Wird die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte polizeidienstunfähig, so soll sie oder er, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn bei einem der in § 1 bezeichneten Dienstherren versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind. Soweit die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte für die neue Laufbahn die Befähigung nicht besitzt, hat sie oder er die ihr oder ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Rechtsverordnungen zu den §§ 7 und 9 zu erwerben. § 26 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

§ 116 Feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Auf die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Welche Beamtinnen und Beamte zur Feuerwehr gehö-

ren, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1, § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren des Landes § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung spezielle Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Diese bestimmt neben den in § 9 genannten Regelungstatbeständen insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst,
2. der Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppen des feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. die Voraussetzungen für den Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Laufbahnbefähigung im Wege des Aufstiegs),
4. die Voraussetzungen für die Beförderung und
5. in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

§ 117

Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

(1) Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten treten mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Vor der Zurruesetzung von Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugsanstalten wegen Dienstunfähigkeit kann die ärztliche Untersuchung auch durch ein Gutachten einer oder eines vom Justizministerium bestellten beamteten Vollzugsärztin oder Vollzugsarztes erfolgen. Entsprechendes gilt bei Beamtinnen oder Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, wenn eine Befreiung von bestimmten Diensten beantragt wird.

§ 118

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte

(1) Auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die zugrunde liegende Wahl unwirksam ist. Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

(4) Für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 31 und 33 Absatz 3 keine Anwendung. Sie treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes von 18 Jahren erreicht haben oder
3. als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht haben.

Anderenfalls sind sie entlassen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.

(5) Ein einmal entstandener Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit bleibt bestehen, auch wenn sich daran ein Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet.

(6) Auf abgewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister findet § 30 Absatz 3 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt im Falle der Entlassung (§ 28) und der Versetzung in den Ruhestand (§ 36) sowie für Entscheidungen nach § 57 und § 72 die Aufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 34 dieses Gesetzes, der §§ 27 und 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie des § 54 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben der dienstvorgewetzten Stelle wahr.

(8) Bei Anwendung des § 88 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt ein am 30. September 1999 bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit als ein unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.

(9) § 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend.

(10) Für Landrätinnen und Landräte gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 119

Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

(1) Auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Über die Berufung darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit müssen sie unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 die Voraussetzungen zur Ableistung einer Dienstzeit nach Satz 1 erfüllen können. Sie sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist. Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte.

(3) Auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten finden im Falle der Abberufung oder Abwahl § 38 dieses Gesetzes und 30 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung. Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt § 31 Absatz 1 bis 3 entsprechend. § 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend.

§ 120

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(1) Auf die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 134 genannten Beamtinnen und Beamten finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ernennungen gilt § 14 Absatz 4 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung demselben Fachbereich zugeordnet sind und Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in die Berechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 einbezogen werden.

(3) Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats findet § 4 Satz 4 keine Anwendung.

§ 121

Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub

(1) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.

§ 122**Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses**

(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind

1. Urlaub nach § 64 oder § 70,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit nach den Regelungen über die Elternzeit und Pflegezeit oder Beschäftigungsverbot nach den Regelungen über den Mutterschutz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit zur Ausübung eines Mandats oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 3 Absatz 4 Satz 1 und 24 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, § 22 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang des Urlaubs, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 und des Absatzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 31 Absatz 3 findet keine Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen.

(4) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen und Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

§ 123**Sonderregelungen**

(1) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf die Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. §§ 63 bis 70 gelten entsprechend. Erfordern die Aufgaben einer Hochschuleinrichtung ausnahmsweise eine regelmäßi-

ge oder planmäßige Anwesenheit, so kann das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. § 11 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 62 Absatz 2 dieses Gesetzes finden Anwendung.

(2) Die Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn der Studiengang, in dem sie oder er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung. Bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von Hochschulen des Landes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gelten für Professorinnen und Professoren, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, §§ 24 und 25 entsprechend, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

(3) Fällt der Monat, in dem eine Professorin oder ein Professor die Altersgrenze erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt sie oder er abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wegen der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler, Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident ruht.

(4) Professorinnen oder Professoren dürfen im Rahmen von § 77 Absatz 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen. § 77 Absatz 2 Satz 3 findet nach der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten oder zur Rektorin oder zum Rektor, zur Prorektorin oder zum Prorektor keine Anwendung.

§ 124

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 39 Absatz 5 des Hochschulgesetzes, § 32 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung gilt § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 entsprechend. Eine erneute Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen. § 31 Absatz 3 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand, die Probezeit und die Arbeitszeit sind auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht anzuwenden. § 123 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 125

Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in un-

mittelbarem Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 120) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteilen anzuzeigen. Die oberste Dienstbehörde kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.

(3) Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium erlässt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 121) nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministeriums und dem Finanzministerium die Rechtsverordnung nach § 57 einschließlich näherer Bestimmungen zu Absatz 1 und 2.

Abschnitt 8

Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfangener bei der Umbildung von Körperschaften

§ 126

Eingliederung von Körperschaften

(1) Die Beamtinnen oder Beamten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen oder Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen oder Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen oder Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 127 **Rechtsfolgen der Umbildung**

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund des § 126 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft oder wird sie oder er auf Grund des § 126 Absatz 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Falle des § 126 Absatz 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 126 Absatz 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er zu entlassen.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 126 Absatz 4.

§ 128 **Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten**

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 126 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 126 Absatz 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 126 Absatz 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 126 Absatz 4. Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 129 **Vorbereitung der Umbildung**

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 126 zu rechnen, so können die obersten Dienstbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen oder Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung

soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 126 bis 128 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 130

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 126 Absatz 1 und 2 und des § 127 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 126 Absatz 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 126 Absatz 4.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 131

Laufbahnbefähigung

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und von § 7 Absatz 1 wird die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) erworben.

§ 132

Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur

Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Juli 2016 erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 6. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt.

§ 133

Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, angetreten haben, verbleibt es bei der damaligen Altersgrenze.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten haben, verbleibt es bei dem damaligen Arbeitsmaß.

§ 134

Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beamten

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die nach dem Hochschulgesetz oder dem Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. 1984 S. 303) nicht als Professorinnen und Professoren, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen worden sind, finden § 199 Absatz 1 sowie die §§ 202 bis 206 und die §§ 209 bis 216 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1975 (GV. NRW. S. 204) mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

1. § 200 Absatz 2 und § 202 gelten für Hochschullehrinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 199 Absatz 1 der bisherigen Fassung und Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, § 202 Absatz 3 auch für Direktorinnen und Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.
2. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird das Beamtenverhältnis nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

(2) Auf die Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für § 203a in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dieser Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind.

(3) Auf die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure finden die sie betreffenden Vorschriften des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), in der vor dem Inkrafttreten des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) weiterhin Anwendung.

§ 135

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; das gilt auch bei einem Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1979 geltenden Versorgungs- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können; allgemeine Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 84 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in die die Professorin oder der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Für die Entpflichtung der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professorinnen und Professoren gilt § 32 entsprechend.

(4) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1979 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten im Sinne des Abschnitts XIII in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt.

§ 136 Satzungen

Satzungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die das Recht begründen, Beamtinnen oder Beamte zu haben, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.

§ 137 Rechtsverordnungen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung

1. nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags nähere Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne der Gemeinden und der Gemeindeverbände erlassen,
2. Ausnahmen von § 110 Absatz 1 zulassen für Bewerberinnen und Bewerber, die unmittelbar in den Laufbahnabschnitt III der Polizeilaufbahn eingestellt werden; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllen.

§ 138 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist außer Kraft.

Artikel 2
Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Zahlungsweise
- § 7 Verjährung von Ansprüchen
- § 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 10 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 11 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Rückforderung von Bezügen
- § 16 Anpassung der Besoldung
- § 17 Versorgungsrücklage
- § 18 Dienstlicher Wohnsitz

Abschnitt 2
Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

- § 19 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 20 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
- § 21 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

- § 22 Landesbesoldungsordnungen A und B
- § 23 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich
- § 24 Einstiegsämter
- § 25 Einstiegsämter in Sonderlaufbahnen
- § 26 Beförderungsämter
- § 27 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 28 Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden, allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen und Handwerkskammern; Beförderungsämter an Schulen
- § 29 Bemessung des Grundgehalts
- § 30 Berücksichtigungsfähige Zeiten

§ 31 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie hauptamtliche Leitungen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 32 Landesbesoldungsordnung W
- § 33 Leistungsbezüge
- § 34 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 35 Besondere Leistungsbezüge
- § 36 Funktions-Leistungsbezüge
- § 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 38 Vergaberahmen
- § 39 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 40 Landesbesoldungsordnung R
- § 41 Bemessung des Grundgehalts

Abschnitt 3 Familienzuschlag

- § 42 Grundlage des Familienzuschlags
- § 43 Stufen des Familienzuschlags
- § 44 Änderung des Familienzuschlags

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen, Zuschläge

Unterabschnitt 1 Amtszulagen und Strukturzulage

- § 45 Amtszulagen
- § 46 Amtszulage für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie von Mittel- und Oberbehörden
- § 47 Strukturzulage

Unterabschnitt 2 Stellenzulagen

- § 48 Stellenzulagen
- § 49 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
- § 50 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr
- § 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen
- § 52 Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung
- § 53 Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal
- § 54 Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

- § 55 Stellenzulagen für Lehrkräfte
- § 56 Weitere Stellenzulagen

Unterabschnitt 3 Andere Zulagen

- § 57 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- § 58 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 59 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 60 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 61 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 62 Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren
- § 63 Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 64 Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter
- § 65 Zulage für besondere Erschwernisse

Unterabschnitt 4 Vergütungen

- § 66 Mehrarbeitsvergütung
- § 67 Sitzungsvergütung
- § 68 Vergütung im Vollstreckungsdienst

Unterabschnitt 5 Zuschläge

- § 69 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 70 Zuschlag bei Altersteilzeit
- § 71 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Unterabschnitt 6 Sonstiges

- § 72 Andere Zulagen, Vergütungen und Zuschläge

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

- § 73 Auslandsbesoldung

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

- § 74 Anwärterbezüge
- § 75 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 76 Anwärtersonderzuschläge
- § 77 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- § 78 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 79 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 7 Vermögenswirksame Leistungen

- § 80 Vermögenswirksame Leistungen
- § 81 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

Abschnitt 8 Sonstige Leistungen und sonstige Vorschriften

- § 82 Aufwandsentschädigungen
- § 83 Dienstordnungsmäßige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 84 Zuordnung zu Ämtern nach Einwohner- oder Schülerzahlen

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 85 Zuständigkeitsregelungen
- § 86 Überleitung in die Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W
- § 87 Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler
- § 88 Grundgehaltssätze der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H
- § 89 Künftig wegfallende Ämter
- § 90 Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung
- § 91 Sonstige Übergangsregelungen
- § 92 Fortgeltung von Rechtsverordnungen
- § 93 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Landesbesoldungsordnung A
- Anlage 2: Landesbesoldungsordnung B
- Anlage 3: Landesbesoldungsordnung R
- Anlage 4: Landesbesoldungsordnung W
- Anlage 5: Künftig wegfallende Ämter der Landesbesoldungsordnungen A, B, C und H
- Anlage 6: Grundgehaltssätze (Landesbesoldungsordnung A)
- Anlage 7: Grundgehaltssätze (Landesbesoldungsordnung B)
- Anlage 8: Grundgehaltssätze (Landesbesoldungsordnung R)
- Anlage 9: Grundgehaltssätze (Landesbesoldungsordnung W)
- Anlage 10: Grundgehaltssätze - auslaufend - (Landesbesoldungsordnung C)
- Anlage 11: Grundgehaltssätze - auslaufend - (fortgeltende Landesbesoldungsordnung H)
- Anlage 12: Anwärtergrundbeträge
- Anlage 13: Familienzuschlag
- Anlage 14: Amtszulagen und Strukturzulage
- Anlage 15: Stellenzulagen und andere Zulagen
- Anlage 16: Auslandsbesoldung
- Anlage 17: Überleitungsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Von diesem Gesetz sind ausgenommen:

1. die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

(4) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungsprämien,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(5) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. vermögenswirksame Leistungen,
3. Leistungsprämien,
4. Zuschläge.

(6) Dieses Gesetz trifft ferner Regelungen zu Aufwandsentschädigungen (§ 82) und zu dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 83).

§ 2 Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 **Anspruch auf Besoldung**

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 23 Satz 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend macht.

§ 4 **Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit**

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Werden Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit abgewählt, so gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höchsten Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zahlungsweise

Für Zahlungen nach diesem Gesetz hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr; bei einer Überweisung der Besoldung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gebühr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche und Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in drei Jahren. Ansprüche auf Rückforderung von Besoldung verjähren in zehn Jahren, wenn die Gewährung oder Belassung der Besoldung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder das vorsätzliche oder grob fahrlässig pflichtwidrige Unterlassen von Angaben bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 8

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilen, werden Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist, abweichend von Absatz 1 entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

(3) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtengesetzes] in der jeweils geltenden Fassung wird zusätzlich zu der Besoldung nach Absatz 1 und 2 ein Zuschlag nach Maßgabe des § 70 gewährt.

§ 9

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Besoldung entsprechend § 8 Absatz 1. Sie wird mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustehen würde.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird zusätzlich zu der Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag nach Maßgabe des § 71 gewährt.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihnen verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer Dienstbezüge. Erhalten sie als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, Strukturzulage und ruhegehaltfähige Stellenzulagen, außerdem ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 11

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleiben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten festzustellen.

(2) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die rechtskräftig von einem deutschen Gericht verhängt wurde, gilt als schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst. Für die Zeit einer Untersuchungshaft wird die Besoldung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Die Besoldung ist zurückzuerstatten, wenn die oder der Betroffene wegen des dem Haftbefehl zugrunde liegenden Sachverhalts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium oder – soweit von einer bestehenden Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde – mit der von ihnen bestimmten Stelle von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können Ansprüche auf Bezüge nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 15

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter durch eine gesetzliche Änderung der Bezüge einschließlich der Einreihung des Amtes in die Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus

Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, welche die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurück überwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erbinnen und Erben bleibt unberührt.

§ 16

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 17

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird als Sondervermögen eine Versorgungsrücklage aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung gemäß § 16 nach Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung von künftigen Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere wird durch gesondertes Gesetz geregelt.

(5) Die Pflicht, eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen gemäß Absatz 1 Satz 1 zu bilden und den Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 dem Sondervermögen zuzuführen, gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer Pensionsverpflichtungen bilden.

§ 18 Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist,
2. den Ort, im dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt oder
3. einen Ort im Inland, wenn die Beamtin oder der Beamte im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 19 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

(1) Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern ist zulässig. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

(2) Bei der Einstufung von Ämtern der Leitungsebene in der Landesbesoldungsordnung B ist zwischen den Behördenleitungen und ihren Stellvertretungen ein Mindestabstand von drei Besoldungsgruppen einzuhalten. Ein geringerer Abstand ist nur dann zulässig, wenn die Wertigkeit des Leitungsamtes unterhalb der Besoldungsgruppe B 5 einzustufen ist oder die besondere Leitungsstruktur eine Abweichung vom Grundsatz des Satzes 1 rechtfertigt.

§ 20 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Landesbesoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-

lichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Landesbesoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ist der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamts erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

(3) Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann die Einweisung in die höhere Planstelle, soweit sie besetzbar war, mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, erfolgen. In Haushaltsgesetzen oder Haushaltsatzungen kann zugelassen werden, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

(4) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

§ 21

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, ist abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel aus einem Beamtenverhältnis in ein Richterungsverhältnis oder bei einem Wechsel aus einem Richterungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis. Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Amtszulagen und die Strukturzulage auch dann, wenn eine andere Funktion übertragen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit. Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder die Verringerung der in Absatz 1 genannten Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterungsverhältnis berufen wird und das neue Grundgehalt geringer ist als das, das bis zur Zurrufsetzung bezogen wurde. Entsprechendes gilt für Amtszulagen und die Strukturzulage.

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 22 Landesbesoldungsordnungen A und B

(1) Die Zuordnung der Ämter der Beamtinnen und Beamten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen sowie die Gewährung besonderer Zulagen werden in den Landesbesoldungsordnungen A und B geregelt. § 23 sowie die §§ 32 und 40 bleiben unberührt.

(2) Die Landesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und die Landesbesoldungsordnung B – feste Gehälter – sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in den Anlagen 6 und 7 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

(3) Die in der Landesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung,

in Laufbahnen besonderer Fachrichtung ausschließlich auf den Dienstherrn. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden. Auf die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für die Beamtinnen und Beamten des Landes das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium.

§ 23 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B die folgenden Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit zuzuordnen:

1. der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner und
2. der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhaltes im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne der Nummer 1.

Dabei können bei den in Nummer 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden. Für diese Beamtinnen und

Beamten können das Aufsteigen in den Stufen und die Festsetzung der Erfahrungsstufe abweichend von den §§ 29 und 30 Absatz 1 bis 3 geregelt werden.

§ 24 Einstiegsämter

Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 3 oder A 4,
2. in der Laufbahngruppe 1 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, in technischen Laufbahnen der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in der Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9, in technischen Laufbahnen der Besoldungsgruppe A 10,
4. in der Laufbahngruppe 2 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

§ 25 Einstiegsämter in Sonderlaufbahnen

(1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte in Sonderlaufbahnen, bei denen im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 24 erfordern, können der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Einstiegsamt ist in den Landesbesoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das erste Einstiegsamt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

§ 26 Beförderungsämter

Beförderungsämter dürfen mit Ausnahme der Fälle des § 19 Absatz 1 Satz 2 nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion wesentlich abheben.

§ 27 Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent,
2. in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent,
3. in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent,
4. in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent,
5. in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent,
6. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 Prozent.,
7. in den Besoldungsgruppen A 16

und B 2 zusammen 10 Prozent..

Die Prozentsätze beziehen sich

1. für die Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 6 (zweites Einstiegsamt) bis A 9 in der Laufbahngruppe 1 bei einem Dienstherrn,
2. für die Besoldungsgruppe A 11, A 12 oder A 13 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (ohne zweites Einstiegsamt) in der Laufbahngruppe 2 bei einem Dienstherrn und
3. für die Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 2 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 (zweites Einstiegsamt) bis A 16 und B 2 in der Laufbahngruppe 2 bei einem Dienstherrn.

Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie für die Gemeindeprüfungsanstalt, den Landesverband Lippe und den Regionalverband Ruhr,
2. die obersten Landesbehörden,
3. Lehrerinnen und Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
4. Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
5. Laufbahnen, in denen auf Grund des § 25 Absatz 1 das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
6. Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn im Sinne des § 1 Absatz 1 durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen.

(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungssämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.

§ 28**Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden, allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen und Handwerkskammern, Beförderungsämter an Schulen**

- (1) Die Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Leitungsämter an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A eingestuft werden.
- (2) Bei Anwendung der Obergrenzen des § 27 Absatz 1 auf die übrigen Leitungsämter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage nach § 46 ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt.
- (3) Die Ämter der Leitung und der ständigen Vertretung der Leitung eines Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule, werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei muss regelmäßig eines der beiden Ämter mit einer Beamtin oder einem Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden.
- (4) Für die Verleihung der Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung. Die Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn die Lehramtsbefähigung besteht.
- (5) Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitung einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.
- (6) Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter und die Beförderungsämter an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden oder Förderschulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II.
- (7) Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion der ständigen Vertretung der Leitung einer Gesamtschule oder der didaktischen Leitung einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektorinnen und Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppen A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen

und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte angerechnet.

(8) Die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamts sowie die Amtsbezeichnungen „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ und „Studiendirektorin, Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(9) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leitungen erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.

(10) Absatz 6 Satz 1 sowie Absätze 8 und 9 gelten für Sekundarschulen entsprechend.

(11) An Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) können die an Sekundarschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen. Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 gelten entsprechend. Umfassen Gemeinschaftsschulen die Sekundarstufen I und II, können die an Gesamtschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden. Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.

(12) Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.

(13) Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsämter in der Landesbesoldungsordnung A können mit Ausnahme der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulorganisationen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.

(14) Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 29

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Landesbesoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und der Leistung.

(2) Mit der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der ersten mit einem Grundgehaltsbeitrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsgrundgehalt) festgesetzt, soweit nicht berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 Absatz 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem das Beamtenverhältnis begründet wird. Ausgehend von diesem Zeitpunkt beginnt der Stufenaufstieg. Frühere Dienstzeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31 Absatz 1) im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes führen zu einer Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs auf den Zeitpunkt der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, soweit in § 30 Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist; Satz 1 zweiter Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 30 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 werden auf volle Monate abgerundet. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung A die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Stufe, bis die Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, die ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen erreicht wäre, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

§ 30

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 29 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

- nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,
 5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
 6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, und
 7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1625) in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 29 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für je-den nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarif-

- verträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,
8. Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4; Absatz 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 29 Absatz 2 Satz 4 ist unzulässig.
- (4) Für die Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und für die Anerkennung von Zeiten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte
1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
 2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
 3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

§ 31

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
 2. die von volksdeutschen Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie hauptamtliche Leitungen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32
Landesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung W (Anlage 4 zu diesem Gesetz) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 9 zu diesem Gesetz ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

(2) Die Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind der Besoldungsgruppe W 1, die Ämter der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 19) den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zuzuordnen. An Fachhochschulen darf der Anteil der W 3-Stellen bis zu 10 Prozent betragen. Das Nähere bestimmt der Haushalt.

(3) Die Ämter der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen und Fachbereichsleitungen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist ein Zusatz auf die jeweilige Hochschule beizufügen; bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Fachbereichsleitungen auch des jeweiligen Fachbereichs.

§ 33
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (FunktionsLeistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen diesen Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die diesen Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine nordrhein-westfälische Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 34

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben; sie können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Es kann vereinbart werden, dass gewährte Berufs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Neue oder höhere Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

§ 35

Besondere Leistungsbezüge

Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 gewährt werden. Diese Leistungsbezüge können neben solchen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 gewährt und als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 36

Funktions-Leistungsbezüge

Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen werden für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung können diese Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung ebenfalls gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 19, insbesondere sind die im Einzelfall mit den Aufgaben verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden, in diesem Fall können sie nach Eintritt des Erfolgs auch als Einmalzahlung gewährt werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

§ 37

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Soweit Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 unbefristet gewährt werden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, sind sie vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zur Höhe von zusammen 21 Prozent in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5 Prozent in der Besoldungsgruppe W 3 des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; dynami-

sierte Leistungsbezüge sind dabei vorrangig anzusetzen. In den Fällen des § 5 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gilt die Zweijahresfrist nicht. Soweit die Leistungsbezüge befristet gewährt werden, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 höchstens bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der Summe ruhegehaltfähig. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 5 entsprechende Anwendung. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 können zusammen höchstens für

1. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 42 vom Hundert des Grundgehalts,
- 2 3 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 52 vom Hundert des Grundgehalts,
3. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 71 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 an hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sind ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und sofern das Mitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand tritt. In anderen Fällen erhöhen Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. In den Fällen des Satzes 2 sind sie ruhegehaltfähig in Höhe eines Viertels, soweit das Amt fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, soweit es fünf Jahre und zwei Amtszeiten wahrgenommen wurde. Sie sind in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und das Mitglied während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird oder die Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bezogen hat. § 5 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit solchen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltfähig.

(6) Im Falle von gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung werden von der Hochschule festgesetzte Leistungsbezüge bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ruhegehaltfähig, soweit dafür ein entsprechender Versorgungszuschlag entrichtet worden ist.

§ 38 Vergaberahmen

Die Organe der Hochschulen tragen dafür Sorge, dass durch die Gewährung von Leistungsbezügen die Funktionsfähigkeit der Hochschulen nicht berührt wird.

§ 39 Verordnungsermächtigung

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 und § 62 zu regeln. Für die Deutsche Hochschule der Polizei erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Verfahrensregelungen zur Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen durch Hochschulordnung festgelegt werden dürfen. Für die Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 40 Landesbesoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage 3 zu diesem Gesetz) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 8 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

§ 41 Bemessung des Grundgehalts

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. Die §§ 29 bis 31 gelten mit Ausnahme des § 29 Absatz 1, 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Grundgehalt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts steigt.

Abschnitt 3 Familienzuschlag

§ 42 Grundlage des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Für Anwärtinnen und Anwär-

ter (§ 74 Absatz 1) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.

§ 43 **Stufen des Familienzuschlags**

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie hinterbliebene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einer Lebenspartnerschaft,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft für aufgehoben oder nichtig erklärt ist, wenn sie gegenüber der früheren Ehegattin, dem früheren Ehegatten, der früheren Lebenspartnerin oder dem früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind und diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Betrags der Stufe 1 erreicht,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung außer in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Zur Stufe 1 gehören ferner andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 oder Satz 3 Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld. Eine Kürzung nach Satz 1 auf die Hälfte des Betrags erfolgt nicht, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen. Auf den halbierten Betrag nach Satz 1 findet § 8 keine Anwendung, wenn eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 8 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organi-

satorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne der vorstehenden Absätze definieren sich nach § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 44 Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlungen von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen, Zuschläge

Unterabschnitt 1 Amtszulagen und Strukturzulage

§ 45 Amtszulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen, die dauerhaft wahrzunehmen sind, können Amtszulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die einzelnen Amtszulagen ergeben sich aus § 46 sowie den Landesbesoldungsordnungen. Die Höhe der Amtszulagen ergibt sich aus der Anlage 14 zu diesem Gesetz.

§ 46**Amtszulage für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie von Mittel- und Oberbehörden**

Für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leitung von Mittel- oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für die Leitung unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

§ 47**Strukturzulage**

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage nach der Anlage 14 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (technischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Unterbringungseinrichtungen des Abschiebungshaftvollzugs, technischer Feuerwehrdienst) sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte,
- c) Beamtinnen und Beamte des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt A 13 einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienrätinnen und Studienräte, Akademische Rätinnen auf Zeit und Akademische Räte auf Zeit sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

**Unterabschnitt 2
Stellenzulagen****§ 48****Stellenzulagen**

(1) Für herausgehobene Funktionen können Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung eine Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funk-

tion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) Stellenzulagen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 nicht teil, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(5) Die Stellenzulagen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind ruhegehaltfähig. Die Stellenzulagen nach den §§ 49 bis 52 und nach § 56 Nummer 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens zehn Jahre zulagenberechtigt verwendet worden ist oder
2. während einer zulagenberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigungen, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage 15 zu diesem Gesetz. Die Ausschlussregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(6) Die Stellenzulage nach § 53 ist für Beamtinnen und Beamte nach § 53 Absatz 1 im Umfang von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(7) Die einzelnen Stellenzulagen ergeben sich aus den §§ 49 bis 56 sowie den Landesbesoldungsordnungen. Die Höhe der Stellenzulagen ergibt sich aus der Anlage 15.

§ 49

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte und Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Anwärtnerinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1).

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 56 Nummer 1 gewährt.

§ 50**Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr**

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1).

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

§ 51**Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen**

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1).

(2) Für Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshafteinrichtungen wird die Stellenzulage nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.

§ 52**Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung**

(1) Die folgenden Beamtinnen und Beamten in der Steuerverwaltung erhalten bis Besoldungsgruppe A 13 für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage

- a) der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
- b) der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt.

Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.

§ 53**Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal**

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A erhalten

1. als Luftfahrzeugführerin oder als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen oder
2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, welche die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) Wer einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 hat und in eine weitere Verwendung überwechselt, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, erhält zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weiter gewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 56 Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach § 56 Nummer 1 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

§ 54

Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten während ihrer Verwendung bei

1. obersten Behörden oder Gerichtshöfen des Bundes oder
2. obersten Behörden eines anderen Landes, das bei der Verwendung bei diesen Behörden eine Stellenzulage gewährt,

die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, für den die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter tätig ist, diese in vollem Umfang erstattet. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den §§ 49, 50, 53 und 56 Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. § 57 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

§ 55

Stellenzulagen für Lehrkräfte

(1) Eine Stellenzulage erhalten

1. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Beträgt die Inanspruchnahme als Fachleiterin oder Fachleiter mehr als ein Viertel der regelmäßigen

- Arbeitszeit, wird die Zulage in voller Höhe gewährt, ansonsten in Höhe von zwei Dritteln. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.
2. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage.
 3. Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Stellenzulagen zu regeln für

1. Beamtinnen und Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte in der dienstlichen Aus- oder Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind,
2. Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt:
 - a) ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
 - b) Leitung eines Schülerheimes,
 - c) fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
 - d) Unterricht im Strafvollzugsdienst,
 - e) Verwendung als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
 - f) Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht durch die Einstufung berücksichtigt ist. Mit der Stellenzulage nach Nummer 1 sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und der Aufwand abgegolten.

§ 56 Weitere Stellenzulagen

Eine Stellenzulage erhalten außerdem:

1. Beamtinnen und Beamte, die im Verfassungsschutz verwendet werden,
2. Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 6, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, nach bestandener Prüfung,
3. Richterinnen und Richter, die kraft Amtes Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, für die Monate, in denen sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen,

Unterabschnitt 3 Andere Zulagen

§ 57

Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 zustehenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Stellenzulage ruhegehaltfähig war.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Ausgleichszulage nach der Stellenzulage mit dem niedrigsten Betrag bemisst.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des § 53, bei Wegfall einer Stellenzulage aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder bei Zahlung von Auslandsbesoldung in der neuen Verwendung.

(4) Wird eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamten- oder Richterverhältnis berufen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zeit im Ruhestand unberücksichtigt bleibt.

§ 58

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 59 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann hierfür eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zu den Dienstbezügen gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt um den jeweiligen Erhöhungsbetrag; § 57 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 59**Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünden.

§ 60**Prämien und Zulagen für besondere Leistungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A zu regeln.

(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 29 Absatz 4 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 Prozent des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Rechtsverordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen, die an mehrere Beamtinnen oder Beamte wegen ihrer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung vergeben werden, zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 3 dürfen zusammen 150 Prozent des in Absatz 2 Satz 6 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich Beteiligten. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Rechtsverordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.

(4) Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Leistungsbezüge nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt und dass der Dienstherr keine Leistungsprämien und keine Leistungszulagen auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 gewährt. Das betriebliche System muss Art und Umfang der Leistungsbezüge sowie einen einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertung in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festlegen. Leistungsbezüge können nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt werden. Der jährliche Gesamtbetrag darf einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzulegenden Prozentsatz der im Vorjahr an die Beamtinnen und Beamten ausgezahlten Grundgehälter nicht übersteigen. Der Prozentsatz ist so festzulegen, dass für Beamtinnen und Beamte im gleichen Verhältnis Mittel für eine Leistungsvergütung zur Verfügung stehen wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Leistungsprämien, Leistungszulagen und Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht ruhegehaltfähig und sind auf Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen. Beamtinnen und Beamte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsvergütungen insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe erhalten, der sie im Zeitpunkt der Entscheidung angehören.

§ 61

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) Verringert sich aufgrund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes die Summe der Dienstbezüge, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Dies gilt nicht für einen Wechsel in die Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Landesbesoldungsordnung W. Die Ausgleichszulage bemisst sich in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich zwischen den Summen der Dienstbezüge in der bisherigen Verwendung und in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung ergibt. Sie vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmung sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, die Strukturzulage, der Familienzuschlag, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie auf einen Monat umgerechnete Sonderzahlungen.

(3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, einer Übernahme oder einem Übertritt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Ausgleichszulage nach Satz 1 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Wechseln aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes, bei denen eine Ernennung erfolgt.

§ 62

Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit

neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 Prozent des Jahresgrundgehaltes der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

§ 63

Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 15.

§ 64

Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich ein Richteramt der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Professorenamt und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Anlage 15.

§ 65

Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.

Unterabschnitt 4

Vergütungen

§ 66

Mehrarbeitsvergütung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 61 des Landesbeamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu stufen.

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten.

(3) Besoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die in festen Monatsbeträgen gezahlten Zulagen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 67 Sitzungsvergütung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Gewährung einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung A bei den Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohnern zu regeln, wenn diese als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf den Betrag nach Anlage 15 nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann.

§ 68 Vergütung im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

Unterabschnitt 5 Zuschläge

§ 69 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt sein. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals

ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde, im Landesbereich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 70 Zuschlag bei Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 8 Absatz 1 und 2 einen nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 80 Prozent der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) unter Berücksichtigung des § 9 zustehen würde, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse, den Solidaritätszuschlag und um einen Abzug in Höhe von 8 Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Strukturzulage, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der auslaufenden Landesbesoldungsordnung C, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(5) Wenn eine Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren.

§ 71**Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Absatz 1 einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent vermindert ist.

(2) Der Zuschlag beträgt zehn Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 300 Euro monatlich. Der Zuschlag und die Besoldung nach § 9 Absatz 1 dürfen die Besoldung bei Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leistungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Strukturzulage,
5. Amts- und Stellenzulagen und
6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

Unterabschnitt 6**Sonstiges****§ 72****Andere Zulagen, Vergütungen und Zuschläge**

Andere als die in diesem Abschnitt geregelte Zulagen, Vergütungen und Zuschläge dürfen nur gewährt werden, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

Abschnitt 5**Auslandsbesoldung****§ 73****Auslandsbesoldung**

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbesoldungsempfängerinnen und -empfänger jeweils geltenden Vorschriften des Abschnitts 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieser erlassenen Rechtsverordnungen. Bei Anwendung des § 54 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt § 8 an die Stelle des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei Anwendung der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz treten an die Stelle der dort dargestellten Beträge zur Grundgehaltsspanne die in Anlage 16 zu diesem Gesetz ausgewiesenen Beträge. Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind die für Ehegatten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 74 Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage 12 zu diesem Gesetz und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag sowie die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies in diesem Gesetz besonders bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, erhalten keine Auslandsbesoldung. Die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(4) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Erteilung von Auflagen und für die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig.

§ 75 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters mit Ablauf des Tages der erfolgreichen Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 76 Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 31) in der Laufbahn verbleibt, für welche die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 31) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 15 bleibt unberührt.

§ 77

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt der ersten Stufe mit Familienzuschlag des Amtes nicht übersteigen, das nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

§ 78

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhält eine Anwärterin oder ein Anwärter ein Entgelt oder eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so werden das Entgelt und die Vergütung auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit sie diese übersteigen. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 79

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehalts herabsetzen, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Erfahrungsstufe des Einstiegsamts zusteht, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Abschnitt 7 Vermögenswirksame Leistungen

§ 80 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Berechtigten Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen und sie diese auch erhalten.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Berechtigte die nach § 81 Absatz 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksame Leistung wird im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(4) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro monatlich. Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1), deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 Euro monatlich. § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(6) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 81 Absatz 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 81 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die oder der Berechtigte teilt der Dienststelle oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Der Wechsel der Anlage bedarf im Fall des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn die berechtigte Person diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen verlangt.

Abschnitt 8 Sonstige Leistungen und sonstige Vorschriften

§ 82 Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Richtlinien dürfen von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 83 Dienstordnungsmäßige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den §§ 351 bis 357, § 413 Absatz 2, § 414 b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) in der jeweils geltenden Fassung

1. den Rahmen dieses Gesetzes, insbesondere das für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Träger der Unfallversicherung darf die Besoldungsgruppe B 6 nicht überschreiten. Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach sachgerechter Bewertung Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der in Absatz 2 genannten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer festzulegen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, Obergrenzen für Beförderungsämter der dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Rechtsverordnung entsprechend § 27 festzusetzen.

(5) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechende Anwendung.

§ 84

Zuordnung zu Ämtern nach Einwohner- oder Schülerzahlen

(1) Soweit sich die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Landesbetrieb Information und Technik ermittelte Wohnbevölkerung jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

(2) Soweit sich an Schulen die Einreihung der Funktionsämter in die Besoldungsgruppen nach der Schülerzahl bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.

(3) § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 85

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, welche bei den Beamtinnen und Beamten des Landes das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs auf Besoldung feststellen und die Besoldung festsetzen. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Hochschulen setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

(2) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung werden dienstherrenübergreifend von der Stelle festgesetzt, die die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes festsetzt. Sie nimmt für die Hochschulen auch die sonstigen Befugnisse auf dem Gebiet des Besoldungsrechts wahr, die ihr bis zum 1. Januar 2007 für die Besoldungsberechtigten durch die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990) in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind. Die Stelle nimmt hierbei die Funktion der dienstvorgesetzten Stelle wahr und ist Besoldungsfestsetzungsbehörde; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Für die Amtshandlung nach Satz 1 gelten für die handelnde Stelle die §§ 83 bis 90 des Lan-

desbeamtenengesetzes, dabei ist es abweichend von § 87 Absatz 1 des Landesbeamtenengesetzes ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, dass die Hochschule der handelnden Stelle zum Zwecke der Durchführung der Amtshandlung die Personalakte vorlegt. Die Hochschule und die handelnde Stelle nach Satz 1 dürfen einander personenbezogene Daten der Besoldungsberechtigten nach Satz 1 übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist; § 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenengesetzes gelten insofern nicht. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu übermittelnden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Finanzministerium.

§ 86

Überleitung in die Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W

(1) Bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R oder W des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder in den Landesbesoldungsordnungen A oder B des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ausgebracht waren, werden die bisherigen Ämter in die entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1 bis 5 übergeleitet, soweit sich durch dieses Gesetz keine Änderungen bei der Amtsbezeichnung und der Besoldungsgruppe ergeben. Dies gilt auch für die in der Bundesbesoldungsordnung A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen, gegebenenfalls mit den Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach § 22 Absatz 3 und Absatz 4. Redaktionelle Änderungen im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache sind keine Änderungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Soweit sich durch dieses Gesetz unmittelbar die Einstufung, Amtsbezeichnungen, Amtszulagen oder Funktionszusätze ändern, werden die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter nach Maßgabe der Anlage 17 zu diesem Gesetz in die entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1 bis 5 übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter führen die neue Amtsbezeichnung. Soweit den bisherigen Amtsbezeichnungen in den bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtung andere Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen beigefügt waren als solche, die auf den Dienstherrn hinweisen, werden diese Zusätze weiterhin beigefügt, bis die zuständige Stelle einen neuen Zusatz zur Grundamtsbezeichnung bestimmt.

(3) Beamtinnen und Richterinnen, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine männliche Amtsbezeichnung führen, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

§ 87**Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler**

(1) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren der mit Artikel 1 Nummer 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnung C, die noch in dieser Landesbesoldungsordnung vorhanden sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1, der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, die §§ 43 und 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), jeweils in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere nordrhein-westfälische Hochschule, bei erstmaliger Annahme eines Rufes in Nordrhein-Westfalen oder auf Antrag Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird im Falle des Wechsels auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2, in den übrigen Fällen des Satzes 2 ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 übertragen. Anträge auf Wechsel sind unwiderruflich. In den Fällen der Sätze 2 und 3 finden § 21 Absatz 1, § 57 und § 61 keine Anwendung. Beamtinnen und Beamte, die die Übertragung eines Amtes der Landesbesoldungsordnung W beantragt haben, können abweichend von § 35 Satz 2 und Satz 3 besondere Leistungsbezüge bereits bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden.

(2) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen, Obergeringenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sind der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 anzuwenden.

(3) Rektorinnen und Rektoren einer Hochschule, deren Besoldung sich nach einem der in Anlage 5 zu diesem Gesetz unter „Künftig wegfallende Ämter“ aufgeführten Amt bestimmt und die bis zu ihrer Ernennung als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektorin oder Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der in dem Amt als Professorin oder Professor jeweils zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

(4) Die Ämter für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden als künftig wegfallende Ämter in der Anlage 5 fortgeführt. Die sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ergebenden Beträge sind in der Anlage 10 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

(5) Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler einer Hochschule in einem Amt der Landesbesoldungsordnungen A oder B wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

§ 88

Grundgehaltssätze der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H

Die Grundgehaltssätze der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H sind in der Anlage 11 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

§ 89

Künftig wegfallende Ämter

Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter (Anlage 5) dürfen nicht mehr verliehen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 90

Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auslandsdienstbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Abschnitt 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gewährt wurden, werden bei einer unveränderten Auslandsverwendung in der bisherigen Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 73 übersteigen.

§ 91

Sonstige Übergangsregelungen

(1) Verringert sich die Besoldung durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hat, und der Besoldung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusteht, gewährt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Werden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt, sind diese, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, außer in den Fällen des Satzes 5 als Ausgleichs- oder Überleitungszulage in Höhe der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Höhe fortzuführen. Soweit sie für die Verringerung von Dienstbezügen einschließlich von Stellenzulagen bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Satz 4 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Wegfall von Stellenzulagen zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 Satz 3 zu vermindern. Soweit sie aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen zustehen, sind sie nach Absatz 1 Satz 2 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich von Amtszulagen sowie der

Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes § 21 entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 27 Absatz 4 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt erhalten, wird diese weiterhin in der bisherigen Höhe gewährt, bis sie regulär die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen. Leistungszulagen aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 42a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ablauf der Befristung fortzuzahlen.

(4) Wurde Altersteilzeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten, erfolgt die Berechnung des Zuschlags abweichend von § 70 Absatz 2 nach § 6 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist.

(5) Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht begonnen, wird die Frist nach § 7 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an berechnet. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist ein, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat. Hat die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten begonnen, ist für den Fristablauf das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(6) Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) weggefallen ist, wird für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder versetzt worden sind und die bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Nummer 3a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erfüllt haben, ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder hergestellt. Für die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit ist der Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand maßgebend. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(7) Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern (§ 74 Absatz 1), die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 29 Absatz 2 entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(8) Bis zum 31. Dezember 2016 gehört die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung als sonstiger Bezug zur Besoldung nach § 1 Absatz 5 sowie zur Brutto- und Netto-besoldung im Sinne des § 70 Absatz 2 nach § 70 Absatz 3. Zum 1. Januar 2017 wird die jährliche Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.

(9) Am 1. Januar 2017 zustehende Ausgleichs- oder Überleitungszulagen erhöhen sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 um 5 Prozent, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter um 3,75 Prozent und für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter um 2,5 Prozent. Für die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, gilt Satz 1 entsprechend.

(10) Die Erhöhungen der Besoldung zum 1. Januar 2017, die auf die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlich zu zahlenden Bezüge zurückzuführen sind, gelten nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen und auch nicht als Anpassung im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1.

(11) Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 8 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 9, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 erbracht.

Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 9 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 8 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sieben Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als sieben Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre betragen, als in Erfahrungsstufe 9 erbracht.

Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 6 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 9 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als vier Jahre betragen.

(12) Ein Zuschlag nach § 71 ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. In diesen Fällen ist der Zuschlag nach § 71 ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung,

frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über den Antrag darf noch nicht bestandskräftig entschieden sein.

§ 92

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

(1) Folgende durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleitete, auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten bis zum Inkrafttreten jeweiliger neuer Rechtsverordnungen fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder auf Grund sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt; unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden:

1. Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist,
2. Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
3. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
4. Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),
5. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist,
6. Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
7. Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), die durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697) geändert worden ist,
8. Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732) geändert worden ist,
9. Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731) geändert worden ist,
10. Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468),
11. Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) und die
12. Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Landesregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Rechtsverordnungen der Landesregierung oder einer anderen Stelle des Landes bis zum Inkrafttreten der jeweiligen neuen Rechtsverordnung in Kraft.

§ 93
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe ¹⁾
Landgestütwärterin, Landgestütwärter
Oberaufseherin, Oberaufseher ^{1) 2)}

- 1) Als Einstiegsamt, wenn nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben wurde oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren nachgewiesen wurde.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin, Amtsmeister
Hauptaufseherin, Hauptaufseher ¹⁾
Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}
Landgestütoberwärterin, Landgestütoberwärter
Oberwartin, Oberwart ^{1) 3)}

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 2) Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 3) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}
Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}
Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}
Sattelmeisterin, Sattelmeister

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 6.
- 3) Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14, wenn im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}
Hauptwartin, Hauptwart ¹⁾
Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter ³⁾
Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ⁴⁾
Sekretärin, Sekretär ^{5) 6)}
Werkmeisterin, Werkmeister

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- 2) Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen im Gestütwärterdienst.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.
- 5) Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- 6) In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾
 Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei -
 Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾
 Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾
 Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}
 Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ^{6) 7)}
 Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Nur in Fällen von besonderer Bedeutung. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 4) Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.
- 5) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.
- 6) Auch als Einstiegsamt.
- 7) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger
 Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ¹⁾
 Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
 Hauptsekretärin, Hauptsekretär
 Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
 Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

- 1) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor ¹⁾
 Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor ¹⁾
 Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister
 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)}
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –
 – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –
 Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister ¹⁾
 Inspektorin, Inspektor
 Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher ¹⁾
 Oberin, Pflegevorsteher ^{4) 5)}
 Oberschwester, Oberpfleger ⁵⁾
 Polizeikommissarin, Polizeikommissar

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält bei Bestellung zum Mitglied einer Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage 15.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen – ¹⁾
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)}
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)}
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}
- der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers – ^{1) 2)}

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin, Oberinspektor ⁵⁾

Oberinspektorin, Oberinspektor ^{6) 7) 8) 9)}

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

- 1) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- 2) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
- 3) Als Einstiegsamt.
- 4) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 5) Als erstes Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen.
- 6) Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
- 7) Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 8) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in die Besoldungsgruppe A 11 eingestufteten Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 9) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, oder als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in Besoldungsgruppe A 11 eingestufteten Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

Amtfrau, Amtmann ^{1) 2) 3)}

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudien-
gang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ⁴⁾
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ⁴⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ⁴⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin/Fachberater – ⁵⁾

- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ⁶⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ⁶⁾

- 1) Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 2) Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt oder in einer besonderen Abschiebungshafteinrichtung oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 3) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, verliehen werden.
- 4) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 5) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 7) Als Einstiegsamt nur für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

- 8) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾

Amtsrätin, Amtsrat

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudien-
gang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin/Fachberater – ³⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾

Konrektorin, Konrektor

– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ¹⁾⁶⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Sportlehrerin, Sportlehrer

– an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

1) Als Einstiegsamt.

2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

4) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

Ärztin, Arzt ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - ¹⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾
- Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - ⁶⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - ⁷⁾
- Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾
- Oberlehrerin, Oberlehrer - an einer Justizvollzugsanstalt -
- Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -
- Pfarrerin, Pfarrer ¹⁾
- Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}
- Rektorin, Rektor
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾
- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor
- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen - ¹²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - ^{12) 13)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule - ¹²⁾
- Studienrätin, Studienrat
- im Hochschuldienst -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - ¹⁴⁾
- Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

6) Als Einstiegsamt.

7) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

9) Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

10) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

11) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maß-

gabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

13) Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

14) Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 14

Ärztin, Arzt ¹⁾

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ²⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

– einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –

– einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ³⁾

– als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ⁵⁾

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule –

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ^{1) 2)}

Konrektorin, Konrektor

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –

– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ³⁾

Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾

Oberrätin, Oberrat

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –

– im Hochschuldienst –

Pfarrerin, Pfarrer ¹⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern -
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern - ⁸⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 8)}

Realschulrektorin, Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern - ⁸⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 8)}

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -
- im Schulaufsichtsdienst -

Rektorin/Rektor

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule - ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leitung der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster -
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule -
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{7) 10)}

Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule -

Schulrätin, Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - ³⁾
- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule - ³⁾
- als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen - ^{7) 10)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - ⁹⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

**Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor
– einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –**

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 4) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 6) Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.
- 7) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.
- 8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- 9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 10) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 15

**Akademische Direktorin, Akademischer Direktor
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –**

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Dekanin, Dekan ²⁾

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – ⁵⁾

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

– als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen – Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – ⁶⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ⁷⁾

Kollegdirektorin, Kollegdirektor

– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁸⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberärztin, Oberarzt ⁹⁾

Oberverwaltungsdirktorin, Oberverwaltungsdirktor einer Hochschule

Realschulrektorin, Realschulrektor

– einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ¹⁰⁾

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

– als Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – ⁴⁾

– an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –

– an der Zentralstelle für Fernunterricht –

– in der Schulaufsicht –

Rektorin, Rektor

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor

– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –

Schulrätin, Schulrat

– als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ⁹⁾

Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor

– einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹³⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾¹⁴⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt - ⁴⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen - ⁴⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen - - ⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -
- als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ¹⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 14)}
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums - ⁴⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen - (soweit nicht anderweitig eingestuft) -
- im Hochschuldienst ¹⁵⁾
- Studiendirektorin, Studiendirektor ¹⁶⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern - ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 14)}
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen - ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen - - ^{4) 14)}
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 14)}
- einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliedertem Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen - ^{4) 14)}

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

3) Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 14.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

5) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 7) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.

- 6) Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
- 8) Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 10) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- 11) Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 12) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
- 13) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- 14) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.
- 15) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 16) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 Abteilungspräsident, Abteilungspräsident
 Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten
 Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers – ⁴⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁵⁾

Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzungen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁶⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

– eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –
Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor
- als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene,
der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeam-
te unterstellt sind –
- Ministerialrätin, Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde – ⁷⁾
- als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfrei-
heit – ⁴⁾
- Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor
- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die
oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die
zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern,
wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor ⁹⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit
mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
- einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gym-
nasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als
60 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁸⁾
- Polizeipräsidentin, Polizeipräsident ¹⁰⁾
- Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen
Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ³⁾

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.

6) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B3.

8) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.

9) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

10) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

Anlage 2**Landesbesoldungsordnung B****Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst –

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –

– als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

– als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung

bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

– als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr

– bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ¹⁾

Direktorin, Direktor des Hochschulbibliothekszentrums

Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr

Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ¹⁾

Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ¹⁾

Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

– als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – ²⁾

– bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin/einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾
Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾

– als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –

– als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –

– als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr 800 Betten –
Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor⁵⁾
Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor⁵⁾
Ministerialrätin, Ministerialrat^{6) 7)}
- bei einer obersten Landesbehörde –
- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –⁴⁾
- Polizeipräsidentin, Polizeipräsident
- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –
Vizepräsidentin, Vizepräsident⁸⁾
- als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.
- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftes Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgetragenen Planstellen nicht überschreiten.
- 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt

Besoldungsgruppe B 3

- Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
- als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –
- Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- als die ständige Vertretung der Direktorin/des Direktors der Landwirtschaftskammer –
- Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Finanzen
- Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege
- Direktorin, Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –
- Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen
- Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei
- Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste
- Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts
- Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung¹⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ²⁾
 Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf
 – als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾
 Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
 in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾
 Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾
 Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
 Leitende Direktorin, Leitender Direktor
 – als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung
 einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾
 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾
 – bei einer obersten Landesbehörde
 als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾
 als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten
 Gruppe von Referaten – ⁷⁾
 als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung
 oder Gruppenleitung vorhanden ist – ^{7) 8)}
 Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung
 Ministerialrätin, Ministerialrat
 – bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4
 eingestuften Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}
 Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung
 Präsidentin, Präsident des Landesarchivs
 Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbe-
 triebs Straßenbau

- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin/des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.
- 6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten
- 7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.
- 9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
 Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst
 Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit
 Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts
 Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf
 – als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ¹⁾
 Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg ¹⁾
 Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund,
 Köln, Münster ²⁾
 Inspektorin, Inspekteur der Polizei
 Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor
 – beim Ministerium für Inneres und Kommunales –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
- als Landesschlichterin oder Landesschlichter –
- als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –
- als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –
- als Mitglied des Landesrechnungshofs –
- als ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –
- als Vertreterin oder Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung –³⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftem Beamtin oder Beamten –⁴⁾

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftem Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist –⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei⁵⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

– als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuftem Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe²⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

4) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung – als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums –
 Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾
 Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz
 Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
 – bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ²⁾
 Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –
 Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik
 Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

2) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftes Amt zugeordnet ist.

3) Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Straßenbau

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung – als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Vorsitzende, Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –
 Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf ¹⁾
 Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
 – bei einer obersten Landesbehörde
 als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung – ²⁾
 als Leitung einer Hauptabteilung – ³⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.

2) Soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.

3) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftes Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf ¹⁾
 Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit
 Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
 – bei einer obersten Landesbehörde
 als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt – ²⁾
 als Leitung einer Hauptabteilung – ²⁾
 Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
 Präsidentin, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
 Präsidentin, Präsident des Landesjustizprüfungsamts
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

2) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuftes Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 8

Regierungspräsidentin, Regierungspräsident
Beauftragte, Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik
(CIO)

Besoldungsgruppe B 10

Chefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin, Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär
Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin, Staatssekretär

Anlage 3

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht
 Richterin, Richter am Arbeitsgericht
 Richterin, Richter am Landgericht
 Richterin, Richter am Sozialgericht
 Richterin, Richter am Verwaltungsgericht
 Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ¹⁾
 Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
 Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾
 Staatsanwältin, Staatsanwalt ²⁾

1) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

2) Erhält als Gruppenleitung bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 14; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleitung und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hierfür 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleitung ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht
 – als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾
 – als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾
 Richterin, Richter am Arbeitsgericht
 – als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾
 – als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾
 Richterin, Richter am Finanzgericht
 Richterin, Richter am Landessozialgericht
 Richterin, Richter am Oberlandesgericht
 Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht
 Richterin, Richter am Sozialgericht
 – als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾
 – als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
 Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ³⁾
 Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾
 Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾
 Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt
 – als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾
 – als Hauptabteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁷⁾
 – als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
 Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁸⁾

- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 4) Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 8) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
 Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
 Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
 – als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
 – als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 4) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerichtsverwaltungsgerichts ³⁾
 Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
 – als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- 4) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
 – als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ³⁾

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
- 3) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 Generalstaatsanwältin Generalstaatsanwalt
 – als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.
- 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 9

Besoldungsgruppe R 10

Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Anlage 4

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin als Juniorprofessorin/Professor als Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan ¹⁾
 Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾
 - an einer Universität -

Professorin, Professor ¹⁾
 – an einer Fachhochschule –
 Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾
 Prorektorin, Prorektor der . . . ^{1) 2)}
 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
 2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan ^{1) 2)}
 Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾
 - an einer Universität –

Kanzlerin, Kanzler der . . . ³⁾
 Konrektorin, Konrektor der . . . ³⁾
 Präsidentin, Präsident der . . . ³⁾
 Professorin, Professor ¹⁾
 – an einer Fachhochschule –
 Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾
 Prorektorin, Prorektor der . . . ³⁾
 Rektorin, Rektor der . . . ³⁾
 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident der . . . ³⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
 3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich verweist.
 2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage 5

Künftig wegfallende (kw) Ämter

A 7

Polizeimeisterin/Polizeimeister ¹⁾
 Kriminalmeisterin/Kriminalmeister ¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

A 8

Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister
 Kriminalobermeisterin/Kriminalobermeister

A 9

Polizeihauptmeisterin/Polizeihauptmeister ¹⁾
 Kriminalhauptmeisterin/Kriminalhauptmeister ¹⁾

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

A 12

Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2)}

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}

Lehrer

– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁴⁾

1) Als Eingangsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

3) Soweit nicht im Amt des Studienrats.

4) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 14.

A 13

Konrektorin/Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Konservator

Kustos

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachlehrer in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ³⁾⁴⁾
- Realschullehrerin/Realschullehrer
- als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾
 - mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung – ⁶⁾
- Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer ⁷⁾
- Studienrätin/Studienrat
- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
 - als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁸⁾
 - mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁹⁾

- 1) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige "Lehrer" in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v.H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- 2) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.
- 3) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v.H. der dort für diese Lehrer vorgesehenen Planstellen ausgewiesen werden.
- 4) Soweit nicht im Amt des Studienrats.
- 5) Als Eingangsamts.
- 6) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15. Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.
- 7) Erhält als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.
- 8) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.
- 9) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 14

Fachoberschullehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –

Oberkonservator

Oberkustos

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

- als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾
- als Lehrerin/Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ³⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁴⁾

Realschulkonrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I – ⁵⁾

Rektor

– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Sonderschulkonrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik – ²⁾

1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

2) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen Fußnote 13) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

3) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

4) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

A 15

Hauptkonservator

Hauptkustos

Kanzler

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)

– einer Kunsthochschule –

Realschulrektor

– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Regierungsschuldirektor

– als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – ¹⁾

– im Polizeischuldienst –

Sonderschulrektor

– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –

Studiendirektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II – ¹⁾

– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – ¹⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

A 16

Kanzler

- der Deutschen Sporthochschule Köln –
- einer Fachhochschule – (soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 15, B 2)

Landeskonservator

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder beruflichen Schulen obliegt –

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –

B 2

Abteilungsleiterin als ständige Vertreterin/Abteilungsleiter als ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Direktorin/Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Kanzlerin/Kanzler

- der Fachhochschule Köln –

B 3

Kanzlerin/Kanzler

- der Fernuniversität – in Hagen –
- der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

Leitende Verwaltungsdirektorin/ Leitender Verwaltungsdirektor

- als Leitung der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule Essen–

Präsidentin/Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit

Rektorin/Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Südwestfalen in Iserlohn, Lippe und Höxter in Lemgo, Münster, Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach, Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin

Rektorin/Rektor

- einer Kunsthochschule –

B 4

Kanzlerin/Kanzler

- der Technischen Hochschule Aachen –
- der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –

Rektorin/Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Rektorin/Rektor der Fachhochschule Köln

B 5

Direktorin/Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Rektorin/Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal

B 6

Rektorin/Rektor

- der Fernuniversität – in Hagen –
- der Technischen Hochschule Aachen –
- der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –

B 9

Direktor beim Landtag–

C 1

Künstlerische Assistentin/Künstlerischer Assistent

Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent

C 2

Hochschuldozentin/Hochschuldozent ¹⁾

Oberassistentin/Oberassistent ¹⁾

Oberingenieurin/ Oberingenieur

Professorin/Professor ²⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professorin/Professor an einer Kunsthochschule ³⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule –

– soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden – ⁴⁾

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule – ⁵⁾

1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15, soweit als /Oberärztin/Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4.

4) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

5) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

C 3

Professorin/Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig – ²⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ^{2) 3)}

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ^{2) 4)}

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 4.

3) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

C 4

Professorin/Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professorin/Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ^{1) 2)}

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ^{1) 3)}

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.
- 2) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.
- 3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

H 1

Akademische Rätin/Akademischer Rat ¹⁾

Dozentin/Dozent ²⁾

Lektorin/Lektor ³⁾

Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent ⁴⁾

- 1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Rätinnen/Akademische Räte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- 2) An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich.
- 3) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 613,55 EUR jährlich.
- 4) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Wissenschaftliche Assistentinnen/Wissenschaftlich Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 766,94 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

H 2

Akademische Rätin/Akademischer Rat ¹⁾

Dozentin/Dozent ²⁾

Fachhochschullehrerin/Fachhochschullehrer

Oberärztin/Oberarzt ²⁾

Oberassistentin/Oberassistent ²⁾

Oberingenieurin/Oberingenieur ²⁾

- 1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Oberrätinnen/Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1.533,88 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- 2) An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich. Die Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 1.533,88 EUR jährlich für Beamtinnen und Beamte, die die Stellung einer/eines außerplanmäßigen Professorin/Professors haben.

H 3

Akademische Direktorin/Akademischer Direktor

Außerordentliche Professorin/Außerordentlicher Professor ¹⁾

Direktorin/Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule ²⁾

Fachhochschullehrerin/Fachhochschullehrer ^{4) 5) 6)}

Professorin/Professor ³⁾

Wissenschaftliche Rätin und Professorin/Wissenschaftlicher Rat und Professor ²⁾

Studienprofessorin/Studienprofessor

- 1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.
- 2) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 1.533,88 EUR jährlich.
- 3) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4. Erhält als Leitung der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

- 4) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektorinnen/Oberbaudirektoren - als Leitung einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen - oder als Oberbaudirektorinnen/Oberstudiendirektoren - als Leitung einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen - in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16.
- 5) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektorinnen/Oberbaudirektoren - als Leitung einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen - oder als Oberstudiendirektorinnen/Oberstudiendirektoren - als Leitung einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen - in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 5 erhielten, behalten diese Zulage.
- 6) Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 1971 als Baudirektorinnen/Baudirektoren - im Ingenieurschuldienst (als ständige Vertretung einer Oberbaudirektorin/eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) - oder als ständige Vertretung einer Oberstudiendirektorin/eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 - in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 13 erhielten, behalten diese Amtszulage.

H 4

Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor ¹⁾
Professorin/Professor ²⁾

- 1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.
- 2) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leitung der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

H 5

Professorin als Direktorin einer Kunsthochschule/Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Grundgehaltssätze												Anlage 6
(Monatsbeträge in Euro)												(inklusive Sonderzahlung)
Landesbesoldungsordnung A (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)												
Besold. Gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1857,95	1901,79	1945,65	1989,47	2033,30	2077,18	2121,01	2164,84	2208,66	2252,49		
A 3	1933,68	1980,32	2026,96	2073,60	2120,27	2166,93	2213,57	2260,21	2306,85	2353,49		
A 4	1976,63	2031,56	2086,44	2141,39	2196,31	2251,22	2306,10	2360,99	2415,87	2470,76		
A 5	1992,25	2062,57	2117,21	2171,83	2226,47	2281,10	2335,75	2390,40	2445,05	2499,70		
A 6	2038,42	2098,40	2158,39	2218,39	2278,37	2338,38	2398,37	2458,37	2518,34	2578,32		
A 7	2100,80	2154,08	2228,66	2303,25	2377,85	2452,42	2527,04	2580,27	2633,57	2686,87		
A 8		2229,76	2293,49	2389,06	2484,67	2580,23	2675,87	2739,58	2803,28	2867,04	2930,75	
A 9		2344,28	2406,22	2507,01	2607,80	2708,58	2809,38	2878,64	2947,97	3017,25	3086,54	
A 10		2522,72	2608,81	2737,92	2867,08	2996,22	3125,36	3211,45	3297,54	3383,62	3469,70	
A 11			2889,93	3018,41	3146,90	3275,41	3403,90	3489,55	3575,22	3660,90	3746,56	3832,23
A 12				3252,67	3405,87	3559,07	3712,26	3814,38	3916,52	4018,66	4120,79	4222,90
A 13					3805,22	3970,62	4136,04	4246,32	4356,59	4466,88	4577,17	4687,45
A 14					4040,45	4254,96	4469,44	4612,46	4755,47	4898,48	5041,48	5184,50
A 15						4667,84	4903,68	5092,35	5281,03	5469,72	5658,39	5847,07
A 16						5143,71	5416,44	5634,68	5852,90	6071,09	6289,32	6507,52

		Grundgehaltssätze					Anlage 7	
		(Monatsbeträge in Euro)						
Landesbesoldungsordnung B (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)								
BesGr.								
B 1	5847,07							
B 2	6783,59							
B 3	7180,07							
B 4	7595,33							
B 5	8071,75							
B 6	8521,66							
B 7	8959,29							
B 8	9415,41							
B 9	9981,77							
B 10	11740,50							
B 11	12193,78							

Grundgehaltssätze												Anlage 8		
(Monatsbeträge in Euro)														
Landesbesoldungsordnung R (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)														
2 - Jahres - Rhythmus														
Erfahrungsstufe														
BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
R 1		3888,32	3975,40	4200,03	4424,69	4649,31	4873,95	5098,61	5323,24	5547,88	5772,50	5997,18		
R 2			4513,14	4737,77	4962,40	5187,07	5411,71	5636,33	5860,99	6085,61	6310,27	6534,87		
R 3	7180,07													
R 4	7595,33													
R 5	8071,75													
R 6	8521,66													
R 7	8959,29													
R 8	9415,41													

Grundgehaltssätze						Anlage 9	
(Monatsbeträge in Euro)							
Landesbesoldungsordnung W (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)							
BesGr.							
W 1	4086,23						
W 2	5377,56						
W 3	5940,01						

Grundgehaltssätze - auslaufend -										Anlage 10					
(Monatsbeträge in Euro)															
Landesbesoldungsordnung C (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)															
2 - Jahres - Rhythmus															
BesGr./Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3253,79	3364,11	3474,37	3584,64	3694,95	3805,22	3915,49	4025,76	4136,04	4246,32	4356,59	4466,88	4577,17	4687,45	
C 2	3260,69	3436,44	3612,18	3787,96	3963,70	4139,44	4315,20	4490,94	4666,68	4842,45	5018,19	5193,93	5369,68	5545,45	5721,19
C 3	3579,16	3778,15	3977,16	4176,17	4375,16	4574,18	4773,17	4972,15	5171,16	5370,15	5569,14	5768,17	5967,14	6166,15	6365,14
C 4	4516,02	4716,07	4916,11	5116,14	5316,19	5516,23	5716,31	5916,31	6116,35	6316,41	6516,46	6716,49	6916,53	7116,58	7316,61

Grundgehaltssätze - auslaufend -															
(Monatsbeträge in Euro)															
Anlage 11															
Landesbesoldungsordnung H (gültig seit 01.09.2014)															
BesGr./Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3253,79	3364,11	3474,36	3584,64	3694,95	3805,21	3915,50	4025,76	4136,04	4246,32	4356,59	4466,89	4577,17	4687,45	
H 2	3325,38	3468,39	3611,38	3754,41	3897,42	4040,44	4183,41	4326,44	4469,44	4612,46	4755,47	4898,48	5041,48	5184,50	
H 3	3645,84	3803,06	3960,31	4117,55	4274,76	4432,01	4589,22	4746,43	4903,68	5060,92	5218,16	5375,36	5532,59	5689,83	5847,07
H 4	3961,74	4143,57	4325,42	4507,27	4689,11	4870,93	5052,81	5234,61	5416,48	5598,34	5780,17	5961,98	6143,84	6325,71	6507,52
H 5	4927,99	5126,11	5324,24	5522,35	5720,45	5918,57	6116,71	6314,80	6512,92	6711,02	6909,14	7107,26	7305,39	7503,47	7701,59

Anwärtergrundbetrag		Anlage 12
(Monatsbeträge in Euro)		
Gültig seit 01.01.2014 (inklusive Sonderzahlung)		
Eingangsam, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund- betrag	
A 3 bis A 4	942,54	
A 5 bis A 8	1067,53	
A 9 bis A 11	1123,43	
A 12	1268,12	
A 13	1301,03	
A 13 mit Zulage nach § 47 c) LBesG NRW	1337,18	

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte			Anlage 13
(Monatsbeträge in Euro)			
Gültig seit 01.01.2014 (inklusive Sonderzahlung)			
	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)	
Besoldungsgruppen A 2 bis A 6	123,46	236,43	
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	121,99	233,64	
übrige Besoldungsgruppen	126,55	236,88	
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind			
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 um 112,97 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 111,65 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 110,33 Euro.			
Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag			
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 um 347,52 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 343,41 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 339,29 Euro.			
Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:			
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 6,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind			
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 31,47 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um 25,17 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,89 Euro.			
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.			
Familienzuschlag für Anwärtinnen und Anwärter			
(Monatsbeträge in Euro)			
Gültig seit 01.01.2014 (inklusive Sonderzahlung)			
	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)	
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	121,99	233,64	
übrige Besoldungsgruppen	128,09	239,74	
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,65 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,41 Euro.			
Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:			
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 6,23 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind			
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 31,09 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um 24,87 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,67 Euro.			
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.			

Anlage 14		
Amtszulagen und Strukturzulage		Stand: 1.1.2014
Monatsbeträge in Euro		(inklusive Sonderzahlung)
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3		37,65
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4		69,47
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4		37,65
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5		37,65
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5		69,47
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6		69,47
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7		69,47
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7		50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw		273,70
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9		273,70
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5		8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12		158,97
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13		190,69
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13		267,67
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13		278,13
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13		222,06
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw		190,69
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14		190,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14		190,69
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14		294,64
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 14		454,89
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 kw		190,69
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15		190,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15		190,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15		190,69
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15		190,69
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15		187,13
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 16		207,78
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1		210,83
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2		210,83
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3		210,83
nach § 46 LBesG NRW		213,28
Strukturzulage		
nach § 47 LBesG NRW		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		
	in der Besoldungsgruppe A 6	20,17
	in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	19,93
Doppelbuchstabe bb		77,01
Buchstabe b		85,59
Buchstabe c		85,59
nach Vorbemerkung Nr. 2 b der übergeleiteten früheren Bundesbesoldungsordnung C		81,69

Anlage 15		
Stellenzulagen und andere Zulagen		Stand: 1.1.2014
(Monatsbeträge in Euro)		(inklusive Sonderzahlung)
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 kw		89,55
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw		89,55
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw		55,73
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw		20,90
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw		55,20
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw		89,55
Stellenzulagen und andere Zulagen		
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter		66,08
ab A 9		65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter		132,16
ab A 9		130,56
nach § 51 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		100,31
A 7 und A 8 und für Anwärter		99,11
ab A 9		97,92
nach § 52 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt		
im mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		17,90
A 7 und A 8		17,69
A 9		17,48
im gehobenen Dienst		
		39,31
nach § 53 LBesG NRW		
Nr. 1		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		386,54
A 7 und A 8		381,94
ab A 9		377,33
Nr. 2		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		309,23
A 7 und A 8		305,54
ab A 9		301,86
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW		
in voller Höhe		
		153,75
in Höhe von 2/3		
		102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW		
		89,55
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW		
		20,90
nach § 56 Nr. 1 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 6		161,06
A 7 und A 8		159,14
A 9		157,23
ab A 10		196,52
nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
bis A 6		40,27
A 7 und A 8		39,79
ab A 9		39,31
nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW		
		524,07
nach § 63 LBesG NRW		
		266,50
nach § 64 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in		
R 1		210,68
R 2		235,83
nach § 67 LBesG		
		102,26

Anlage 16

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag (gültig seit 01.09.2014, inklusive Sonderzahlung)

IV.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	1.991,01	2.229,29	2.527,27	2.854,96	3.228,52	3.652,97	4.135,22	4.683,14	5.305,75	6.013,13	6.816,89	7.730,12	8.767,77	9.946,76	9.946,76
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage IV, Tabelle IV.1 zum Bundesbesoldungsgesetz														
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anlage 17

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>A</u> i.d.F. des <u>ÜBesG NRW</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
1.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 35,86 EUR	Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 6 + 69,47 EUR
2.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin/Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
3.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - ^{1) 6)}	A 12
4.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 155,09 EUR	Rektorin/Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,97 EUR
5.	Rechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	A 12	Rechnungsrätin/Rechnungsrat - als Prüfungsbeamtin/ Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -	A 12
6.	Zweiter Konrektor - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - ⁷⁾	A 12 + 155,09 EUR	Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor - einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾	A 12 + 158,97 EUR
7.	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin/ Konrektor - einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 13
8.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I- ²⁰⁾	A 13	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - ⁷⁾	A 13
9.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin/Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
10.	Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	A 13	Oberrechnungsrätin/Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeam-	A 13

	- als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, ⁸⁾ einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ⁷⁾⁸⁾	+ 186,04 EUR	legs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)} - als Leiterin/Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ¹⁴⁾ - als Leiterin/ Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}	+ 190,69 EUR
17.	Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin/Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernentin/Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 16
18.	Oberstudiendirektor -als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern - ¹²⁾ - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -	A 16	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor - eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ⁸⁾ - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung B i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
19.	Regierungspräsident - in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern -	B 8	Regierungspräsidentin/ Regierungspräsident	B 8
20.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin/Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der <u>Landesbesoldungsordnung A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der <u>Landesbesoldungsordnung A</u>	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
21.	Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾	A 7 + 19,21 EUR	Erste Justizhauptwachmeisterin/Erster Justizhauptwachmeister – als Leiterin/Leiter einer Justizwachmeisterei ²⁾	A 7 + 69,47 EUR
22.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ¹⁾ des Fachlehrers an Sonderschulen - ¹⁾ des Werkstattlehrers	A 9	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs - - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen – - der Werkstattlehrerin/des Werkstattlehrers	A 9
23.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ¹⁾ des Fachlehrers an Sonderschulen - ¹⁾ des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen - ^{1) 2)} - der Technischen Lehrerin/des Technischen Lehrers an Berufskollegs _{- ^{3) 4)}}	A 10
24.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ³⁾ des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen - ^{1) 2)}	A 11	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin/Fachberater – ^{5) 6)} - der Technischen Lehrerin/des Technischen Lehrers an Berufskollegs _{- ^{7) 8)}}	A 11
25.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung -	A 13	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - ⁶⁾	A 13
26.	Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für	A 13	Studienrätin/ Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	A 13

	das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - ¹⁰⁾		- ¹⁴⁾	
27.	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 14	Konrektorin/ Konrektor - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 14
28.	Sonderschulkonrektor - als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftem Leiters einer Förderschule - - als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters einer Förderschule - ²⁾	A 14+ 186,04 EUR	Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor - einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - - einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist - ³⁾	A 14 + 190,69 EUR
29.	Sonderschulrektor - als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern - - als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern - ²⁾	A 14 + 186,04 EUR	Förderschulrektorin/Förderschulrektor - einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern - - einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern - ³⁾	A 14 + 190,69 EUR
30.	Direktor - als Leiter eines Studienseminars für Lehramtsstudierende des gehobenen Dienstes - ¹⁰⁾	A 15 + 186,04 EUR	Direktorin/Direktor - eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehramtsstudierende der Lauf-	A 15 +190,69 EUR

	- als Leiter eines Studien-seminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern - ³⁾		bahngruppe 2, erstes Einstiegsamt - ³⁾ - eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern - ⁴⁾	
31.	Direktor an einer Gesamtschule - als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - ³⁾	A 15 + 186,04 EUR	Direktorin/ Direktor an einer Gesamtschule - als ständige Vertreterin/ ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist - ⁴⁾	A 15 +190,69 EUR
32.	Direktor an einem Studien-seminar - als Leiter eines Seminars für ein Lehramt -	A 15	Direktorin/Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung - als Leiterin/ Leiter eines Seminars für ein Lehramt -	A 15
33.	Rektor - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern -	A 15	Rektorin/ Rektor - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 15
34.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern -	A 15	Förderschulrektorin/Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -	A 15
35.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -	A 15	Förderschulrektorin/Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -	A 15

36.	Leitender Direktor - als Leiter eines Studien- seminars mit mindestens einem Seminar für Lehr- ämter des höheren Diens- tes und mehr als 220 Lehr- amtsanwärtern -	A 16	Leitende Direkto- rin/Leitender Direktor - eines Zentrums für schulpraktische Leh- rerausbildung mit min- destens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterin- nen und Lehramtsan- wärtern -	A 16
-----	--	------	---	------

Artikel 3

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 10 Sonstige Zeiten
- § 11 Ausbildungszeiten
- § 12 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 13 Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten
- § 14 Ausschlusszeiten
- § 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 16 Höhe des Ruhegehalts
- § 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- § 19 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Abschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit

- § 20 Allgemeines
- § 21 Bezüge für den Sterbemonat
- § 22 Sterbegeld
- § 23 Witwengeld und Witwergeld
- § 24 Höhe des Witwengeldes und des Witwergeldes
- § 25 Witwenabfindung, Witwerabfindung
- § 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und nicht witwergeldberechtigte Witwer
- § 27 Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und frühere Ehemänner
- § 28 Waisengeld
- § 29 Höhe des Waisengeldes
- § 30 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 31 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
- § 32 Beginn der Zahlungen

- § 33 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung
- § 34 Bezüge bei Verschollenheit

Abschnitt 4 Unfallfürsorge

- § 35 Allgemeines
- § 36 Dienstunfall
- § 37 Einsatzunfall
- § 38 Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 39 Heilverfahren
- § 40 Pflegekosten
- § 41 Unfallausgleich
- § 42 Unfallruhegehalt
- § 43 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 44 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
- § 45 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 46 Unfallsterbegeld
- § 47 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 48 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 49 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 50 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 51 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 52 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 53 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 54 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 55 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Abschnitt 5 Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

- § 56 Übergangsgeld
- § 56a Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften

- § 57 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
- § 58 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag
- § 59 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 60 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld
- § 61 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 62 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 63 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 64 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 65 Verjährung
- § 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen
- § 67 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld
- § 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 69 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 71 Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften
- § 72 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 73 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 74 Verlust und Erlöschen der Versorgung infolge Verurteilung
- § 75 Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 76 Anzeigepflicht
- § 77 Anwendungsbereich

Abschnitt 7 Sondervorschriften

- § 78 Entzug der Hinterbliebenenversorgung
- § 79 Hinterbliebenenversorgung im Fall der Tötung
- § 80 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 8 Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 81 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 82 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis
- § 83 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt 9 Anpassung der Versorgungsbezüge

- § 84 Allgemeine Anpassung

Abschnitt 10 Anzuwendendes Recht, Übergangs- und Besitzstandsregelungen für am (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Ver- sorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

- § 85 Besondere Bestandskraft für vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 86 Versorgung zukünftiger Hinterbliebener vorhandener Versorgungsberechtigter
- § 87 Übergangsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte
- § 88 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte
- § 89 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 90 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren
- § 91 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
- § 92 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
- § 93 Übergangsvorschriften zur Verjährung

Abschnitt 11

Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

- § 94 Dienstherrenwechsel
- § 95 Voraussetzungen
- § 96 Abfindung
- § 97 Berechnungsgrundlagen
- § 98 Weitere Zahlungsansprüche
- § 99 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten
- § 100 Laufende Erstattungen
- § 101 Versorgungslastenteilung bei vergangenen Dienstherrenwechseln ohne laufende Erstattung
- § 102 Versorgungslastenteilung im Fall eines zusätzlichen Dienstherrenwechsels nach § 95

Abschnitt 12

Schlussvorschriften

- § 103 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 104 Fortgeltung von Rechtsverordnungen
- § 105 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

-Anlage-

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegattinnen oder Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 4 bis 19),
2. Hinterbliebenenversorgung (§§ 20 bis 33),
3. Bezüge bei Verschollenheit (§ 34),
4. Unfallfürsorge (§§ 35 bis 55),
5. Übergangsgeld (§ 56),
- 5a. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 56a) und
6. familienbezogene Leistungen (§§ 58 bis 62).

§ 3 Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung zur Folge haben sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 57 Absatz 2 bis 4 bestimmten Stelle geltend macht.

Abschnitt 2 Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis und wird nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 9 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes. Im Fall des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einfügen Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt abweichend von Satz 1 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 58 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
4. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) sowie bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sind mit dem Faktor 0,99518 und in den übrigen Besoldungsgruppen, mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6, mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 27, durch Gnadenerweis oder in Folge Disziplinarentscheidung oder eine Versorgung auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 mit dem Faktor 0,95238, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit dem Faktor 0,96385 und in den übrigen Besoldungsgruppen mit dem Faktor 0,9756 zu vervielfältigen.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls nach § 36 in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 bis 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das nicht der Besoldungsgruppe ihres oder seines Einstiegsamtes der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe der Laufbahn fest, mindestens jedoch bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe.

(4) Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten, die früher ein höher besoldetes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben, wird nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, wenn der Übertritt in das niedriger besoldete Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag hin erfolgte.

(5) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Erfahrungsstufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat.

(6) In die Zweijahresfrist nach den Absätzen 3 bis 5 ist die innerhalb dieser Frist liegende, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen. Die Zweijahresfrist kommt nicht zur Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde oder verstarb.

(7) Das Ruhegehalt nach einem früheren Amt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, welche die Beamtin oder der Beamte ab dem Tag ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit, aus der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde oder
7. einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) als ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt die Zahlung eines Versorgungszuschlags für die Dauer der Beurlaubung voraus. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 Prozent der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Bezüge. Die ruhegehaltfähigen Bezüge bemessen sich bei Teilbeurlaubung nach dem Umfang der Beurlaubung. Unbefristete und befristete Hochschulleistungsbezüge, die dem Grunde nach ruhegehaltfähig sind, sind von Anfang an in voller Höhe zu berücksichtigen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet wurde,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen wurde, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet wurde,
 - a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
5. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung und
6. die in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger zurückgelegte Dienstzeit.

§ 7**Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit**

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, welche die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. in einer die Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne daraus einen Versorgungsanspruch zu erlangen oder
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 5 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5, Absatz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 gilt außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entsprechend.

§ 8**Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der die Beamtin oder der Beamte berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und Absatz 3 und für die Anwendung des Absatzes 2 § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 bis 6 und Absatz 3 entsprechend.

§ 9**Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen die Beamtin oder der Beamte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig gewesen ist, sofern diese Tätigkeit zu der Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung, sofern bei Beginn der Tätigkeit die Laufbahnbefähigung vorgelegen hat, oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 10**Sonstige Zeiten**

Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter

1. a) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Lehrbefähigung,
b) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
c) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
tätig gewesen ist,

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
b) als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung tätig gewesen ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 gilt dies nur, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem ersten im Beamtenverhältnis übertragenen Amt bestanden hat. Die Zeit nach Satz 1 Nummer 3 kann jedoch höchstens bis zur Hälfte und nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

§ 11 Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) oder
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann dabei bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen, anerkannt werden. Wurde die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich gewesen sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 12 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 8, Beschäftigungszeiten nach § 9 und sonstige Zeiten nach den §§ 10, 81 Absatz 8 und § 82 Absatz 2, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 81 Absatz 8 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

(1) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ruhegehaltfähig. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes vom [einfügen Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(2) Zeiten im Sinne der §§ 8 bis 12 werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

(4) Zeiten nach den §§ 10, 11, § 81 Absatz 8 und § 82 Absatz 2 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zusammen mit aus den in diesen Vorschriften genannten Tätigkeiten erworbenen Versorgungsansprüchen oder Rentenansprüchen, soweit es sich nicht um Renten im Sinne des § 68 handelt, die Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 14

Ausschlusszeiten

Zeiten, die nach § 30 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 15

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, wenn die Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente und dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 37 Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach §§ 59 und 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in

den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, welche die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen. Das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 17

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 16 Absatz 1, § 42 Absatz 3 Satz 1, § 81 Absatz 2 und § 88 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezieht.

Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag von 525 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 62 Absatz 1

erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners zwölf umzurechnen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 54 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden (§ 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

§ 19

Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

§ 18 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung. Aus diesem Beamtenverhältnis ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung. Die Unfallfürsorge bleibt davon unberührt.

Abschnitt 3 **Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit**

§ 20 **Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat (§ 21),
2. Sterbegeld (§ 22),
3. Witwen- und Witwergeld (§§ 23, 24),
4. Witwen- und Witwerabfindung (§ 25),
5. Waisengeld (§§ 28, 29) und
6. Unterhaltsbeiträge (§§ 26, 27, 31).

§ 21 **Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Die Bezüge einschließlich Aufwandsentschädigungen für den Sterbemonat werden nicht zurückgefordert.

(2) Noch nicht gezahlte Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an die Ehegattin oder den Ehegatten und an die Abkömmlinge gezahlt werden.

§ 22 **Sterbegeld**

(1) Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter wird Sterbegeld gezahlt. Dies gilt auch beim Tod einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, wenn im Sterbemonat ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag bestanden hat. Anspruch auf Sterbegeld haben in folgender Rangfolge

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Abkömmlinge des oder der Verstorbenen und
3. auf Antrag
 - a) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
 - b) Geschwister,
 - c) Geschwisterkinder oder
 - d) Stiefkinder.

Die in Nummer 3 genannten Personen müssen zur Zeit des Todes mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder die oder der Verstorbene muss ganz oder überwiegend für deren Lebensunterhalt aufgekommen sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Rangfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge für den Sterbemonat ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 73 des Landesbeamtengesetzes und der Vergütungen. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen kann angerechnet werden.

(3) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorhanden, ist sonstigen Personen, welche die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag Kostensterbegeld zu gewähren. Es wird bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 2 gewährt.

(4) Stirbt eine Empfängerin von Witwengeld oder ein Empfänger von Witwergeld, so erhalten die Kinder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des oder der Verstorbenen gehört haben. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des Witwengeldes oder des Witwergeldes. Dies gilt entsprechend, wenn an Stelle des Witwengeldes oder des Witwergeldes ein Unterhaltsbeitrag bezogen wurde. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Witwengeld und Witwergeld

(1) Witwengeld erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten. Witwergeld erhält der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin. Dies gilt nicht, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 nicht erfüllt hat,
2. die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr bestanden hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, oder
3. sich die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits im Ruhestand befand und die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten oder den Witwer einer Beamtin auf Probe, der oder die an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zugestellt war.

§ 24

Höhe des Witwengeldes und des Witwergeldes

(1) Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt 55 Prozent des Versorgungsbezugs (Ruhegehalt zuzüglich der Zuschläge nach §§ 59 und 61), den die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Es beträgt nach Anwendung des § 60 mindestens 60,65 Prozent des Ruhegehaltes nach § 16 Absatz 3 Satz 2. § 16 Absatz 5 sowie die §§ 17 und 62 sind nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen. An die Stelle von 55 Prozent nach Satz 1 treten 60 Prozent, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens eine Ehegattin oder ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 60 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld oder Witwergeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1

errechnete Witwengeld oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld oder Mindestwitwergeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3) zurück bleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 30 auszugehen.

§ 25

Witwenabfindung, Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten im Fall einer Wiederverheiratung eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das 24fache des für den Monat, in dem die Wiederverheiratung erfolgt ist, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Versorgungsbezuges. Eine Kürzung nach § 30 und die Anwendung der §§ 66 und 67 Absatz 1 Nummer 3 bleiben außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 33 Absatz 5 wieder auf, so ist die Abfindung in angemessenen monatlichen Teilbeträgen von dem zu zahlenden Betrag des Versorgungsbezuges einzubehalten, soweit sie für einen nach dem Wiederaufleben liegenden Zeitraum berechnet ist.

§ 26

Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und nicht witwergeldberechtigte Witwer

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falls keine volle oder teilweise Versagung nach Maßgabe des Absatzes 2 rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbserstatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbserstatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag ist vollständig zu versagen, wenn

1. die Ehe zwar ein Jahr oder länger bestanden hat, nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, dass die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diene, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, sofern nicht besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder
2. der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Eine teilweise Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung bereits das 80. Lebensjahr vollendet hatte oder
2. die Ehe weniger als fünf Jahre bestanden hat.

§ 27**Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und frühere Ehemänner**

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die oder der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes des Beamten, der Beamtin, des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin gegen diesen oder diese einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen hat oder
2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwengeldes oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 72 gekürzten Witwengeldes oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 25 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten und für den früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren oder dessen Ehe mit dem Verstorbenen oder der Verstorbenen aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) Wenn das Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung getroffen haben, ist ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 auch insoweit zu gewähren, als ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich besteht, weil

1. die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung nicht möglich war,
2. die ausgleichspflichtige Ehefrau oder der ausgleichspflichtige Ehemann die ihr oder ihm nach § 1587b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung auferlegten Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht hat,
3. in den Ausgleich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund solcher Anwartschaften oder Aussichten einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar waren, oder
4. das Familiengericht nach § 1587b Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Eheleute nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben.

(4) Ist die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, ist dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehepartners, geschiedenen Ehepartner einer verstorbenen Beamtin oder Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamten, die oder der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld oder Witwergeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes insoweit zu gewähren, als der oder die Verstorbene zu Lebzeiten noch Unterhalt zu leisten hatte. Auf den Unterhaltsbeitrag werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung, die sich von der oder dem Verstorbenen herleiten, angerechnet; das gleiche gilt für sonstige Hinterbliebenenversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden.

§ 28 Waisengeld

(1) Waisengeld erhalten die Kinder

1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,
2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder wenn ihr oder ihm die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) zugestellt war,

wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 29 Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Versorgungsbezugs (Ruhegehalt zuzüglich der Zuschläge nach §§ 59 und 61), den die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 16 Absatz 5 sowie die §§ 17 und 62 sind nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld oder der Vater des Kindes der Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 30

Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- oder Witwer- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- oder Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Person erhöht sich das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 24 oder § 29 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen-, Witwer- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 26 Absatz 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwen- oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 31

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 27 Absatz 1 und 2) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 18 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 23, 24 und 26 bis 30 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 25 gilt entsprechend.

§ 32

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Absatz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 27 Absatz 1 bis 3 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine der in § 27 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 27 Abs. 4 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 31.

§ 33 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt. Soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 58 Absatz 1) angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die reguläre Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn sich die Waise in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld wieder auf. Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf den wieder aufgelebten Versorgungsanspruch und den Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine solche Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 34

Bezüge bei Verschollenheit

(1) Verschollene erhalten die ihnen zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Mit Beginn des Folgemonats erhalten die Personen, die im Fall des Todes der oder des Verschollenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 21 und 22 gelten nicht.

(3) Kehren Verschollene zurück, so lebt der Anspruch auf Bezüge wieder auf, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten. Die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen des § 11 des Landesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihr oder ihm zurückgefordert werden.

(5) Werden Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung ab dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt 4 Unfallfürsorge

§ 35 Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Absatz 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst:

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 38),
2. Heilverfahren (§§ 39, 40),
3. Unfallausgleich (§ 41),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 42 bis 45),
5. Unfallhinterbliebenenversorgung (§§ 46 bis 50),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 51) und
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 52).

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Nummer 2 und 3 sowie nach § 45.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 36 Dienstunfall

(1) Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 48 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt der Halbsatz 1 auch für den Weg von und zu der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach Kindergeld berechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute fremder Obhut anvertraut wird oder
2. weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 39) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten ergeben sich aus der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 37 Einsatzunfall

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch bei einem Einsatzunfall gewährt. Ein Einsatzunfall liegt vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter während einer besonderen Auslandsverwendung auf Grund der mit dieser Verwendung verbundenen gesteigerten Gefährdungslage in Ausübung oder infolge des Dienstes bei einem Unfall oder einer Erkrankung im Sinne von § 36 eine gesundheitliche Schädigung erleidet. Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebiets.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Erkrankung, ihre Folgen oder ein Unfall bei einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne von Absatz 1

1. auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist oder
2. bei dienstlicher Verwendung im Ausland im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft steht oder
3. darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 36 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat. Unfallfürsorge kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn der Ausschluss für die Betroffenen eine unbillige Härte wäre.

§ 38

Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Der Ersatz von Sachschäden, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, richtet sich nach § 82 Absatz 1 Satz 1 und 3 Landesbeamtengesetz. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 39

Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie ergänzend Leistungen,
3. Pflege (§ 40) und
4. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn sie nach einer von der Dienstbehörde eingeholten ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(4) Das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 40

Pflegekosten

(1) Für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (Grund- und Behandlungspflege) werden die notwendigen Kosten erstattet, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann.

(2) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie oder er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, sind die notwendigen Pflegekosten in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 41 Unfallausgleich

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

§ 42 Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 hinzugerechnet. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz berechnet sich nach § 16 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass er für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit anstatt um 1,79375 Prozent um 1,875 Prozent ansteigt, und erhöht sich zusätzlich um 20 Prozentpunkte. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 76,5 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben.

§ 43 **Erhöhtes Unfallruhegehalt**

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6,
2. der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9,
3. der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und
4. der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16

bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 37 erleidet und infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.

§ 44 **Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte**

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 39 und 40) für die Dauer eines durch den Dienstunfall verursachten Grades der Schädigungsfolgen einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. 66 2/3 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4 bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 den diesem Grad entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 erhöht werden, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf in einem Amt, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 42 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 43 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen der Beamtin oder des Beamten infolge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 43 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 45

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Dauer des Bestehens der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Schädigungsfolgen gewährt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 47 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Absatz 3 Satz 3,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 in Höhe eines diesem Grad entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) § 41 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Absatz 1.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden erstattete Pflegekosten nach § 40 Absatz 2 angerechnet.

(5) Hat eine unterhaltsbeitragsberechtigte Person Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 46 Unfallsterbegeld

(1) Ist die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, wird Unfallsterbegeld gewährt. Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge für den Sterbemonat ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 73 des Landesbesoldungsgesetzes und der Vergütungen, mindestens aber 8000 Euro. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

(2) Auf das Unfallsterbegeld ist Sterbegeld nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zu 50 Prozent und Sterbegeld nach § 22 Absatz 3 in voller Höhe anzurechnen.

§ 47 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Beamtin, ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter mit Anspruch auf Unfallruhegehalt verstorben, richtet sich die Hinterbliebenenversorgung nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist der Tod infolge des Dienstunfalls eingetreten, beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 Prozent des Unfallruhegehalts, mindestens 60,65 Prozent des Unfallruhegehalts nach § 42 Absatz 3 Satz 3, sowie das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 28) 30 Prozent des Unfallruhegehalts. Waisengeld wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde. In den Fällen des § 26 wird keine Unfall-Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 48 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen (§ 47) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 42 Absatz 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 49 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 44 die oder der Anspruchsberechtigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 44 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

(2) Ist in den Fällen des § 44 die oder der Anspruchsberechtigte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer oder eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamtin oder Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 47 zusteht.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 50

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 47 bis 49) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, welche die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 43 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 30 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 41) sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit (§ 44 Absatz 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 49 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 30 außer Betracht.

§ 51

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 43 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 150000 Euro, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu diesem Zeitpunkt ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 infolge des Unfalls festgestellt wird.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 43 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung wie folgt gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 100000 Euro,
2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40000 Euro,
3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

1. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucherin, Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
4. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbandes bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu,
5. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber oder

6. im Einsatz unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten

einen Unfall erleidet, der nur auf die besonderen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 37 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 37 verstorben ist.

(6) Für eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 36 Absatz 5 und § 37 Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach Absatz 3 anzurechnen.

§ 52

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 37 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 37 Absatz 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Fall einer Verwendung im Sinne des § 37 Absatz 1 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Beamtinnen oder Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern oder
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene nach Nummer 1 nicht vorhanden sind,
ein angemessener Ausgleich gewährt.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, welche die Beamtin, der Beamte oder die oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 36 Absatz 5 und § 37 Absatz 4 entsprechend.

§ 53

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienstfähigkeit oder der Grad der Schädigungsfolgen ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 54

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten schriftlich zu melden. § 38 in Verbindung mit § 82 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort der oder des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen ab dem Tag der Meldung gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch ab einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall sofort zu untersuchen, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 35 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

(5) Die betroffenen Personen haben sich auf Verlangen der obersten Dienstbehörde von einer von ihr bestimmten Person ärztlich oder psychologisch untersuchen oder beobachten zu lassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlich ist. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Schädigungsfolgen gilt dies entsprechend. Die oberste Dienstbehörde ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an die mit der Begutachtung beauftragte Person berechtigt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach den Sätzen 1 bis 3 auf andere Stellen übertragen.

§ 55

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Eine verletzte Beamtin oder ein verletzter Beamter und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 35 bis 52 geregelten Ansprüche. Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen. Das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen. Der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Leistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen. Satz 3 gilt nicht in den Fällen des § 38.

Abschnitt 5 **Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**

§ 56 **Übergangsgeld**

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter mit Dienstbezügen, die oder der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war; in diesem Fall ist maßgebend die Besoldung, welche die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit (§ 13 Absatz 3) im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Fall der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 oder des § 23 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder

4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Besoldung gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode der oder des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (§ 66 Absatz 5) ist in voller Höhe auf das Übergangsgeld anzurechnen.

(6) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 37 des Landesbeamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat. § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und § 4 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Für die Dauer der Gewährung des Übergangsgeldes gilt § 16 Absatz 5 Satz 1 entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Im Fall des Bezugs von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (§ 66 Absatz 5) verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. § 77 Nummer 11 findet keine Anwendung.

§ 56a

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze nach §§ 114 Absatz 1 und 2, 116 Absatz 3 oder § 117 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4091 Euro. Der Ausgleich verringert sich jeweils um ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus Dienst geleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

(2) Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung oder einmaligen Entschädigung nach § 51 sowie im Fall der Bewilligung von Urlaub nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes gewährt.

(3) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, das zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinar klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften

§ 57 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften.

(2) Die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden können für die Versorgungsberechtigten des Landes durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden durch diese übertragen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Fall des § 78 Absatz 1 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Emeriti von der Stelle festgesetzt, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzt. Sie nimmt für die Hochschulen auch die sonstigen Befugnisse auf dem Gebiet des Versorgungsrechts wahr, die ihr durch die Verordnung nach Absatz 2 übertragen werden. Die Stelle nimmt hierbei die Funktion der dienstvorgesetzten Stelle wahr und ist Pensionsfestsetzungsbehörde; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Für die Amtshandlung nach Satz 1 gelten für die handelnde Stelle die §§ 83 bis 90 des Landesbeamtengesetzes; dabei ist es abweichend von § 87 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ohne Einwilligung des Beamten zulässig, dass die Hochschule der handelnden Stelle zum Zwecke der Durchführung der Amtshandlung die Personalakte vorlegt. Die Hochschule und die Stelle nach Satz 1 dürfen einander personenbezogene Daten der Versorgungsberechtigten sowie der Emeriti nach Satz 1 übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist; § 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gilt insofern nicht. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu übermittelnden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(5) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 9 bis 11 und § 82 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Rechtslage.

(6) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Finanzministerium zu treffen.

(7) Hat eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland abhängig machen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Stelle ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Konto-Gutschrift trägt die auszahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchunggebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(9) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Werden sie nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszuführen.

(10) Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde hat ab dem 1. Januar 2021 Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu erteilen. Ein wiederholter Antrag ist frühestens nach drei Jahren möglich. In besonders begründeten Fällen ist eine solche Auskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres und in kürzerem Zeitabstand zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, bei Erstellung der Versorgungsauskunft mitzuwirken. Die personalverwaltenden Dienststellen der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes stellen die geprüften, erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung. Über die Erfahrungen mit der Vorschrift ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten, soweit die Beamtinnen und Beamte des Landes sowie der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes davon betroffen sind.

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung

der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 59

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 61 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
 3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.
- (6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
- (7) Ruhegehalt, Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.
- (8) Bei der Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleiben der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag außer Betracht.
- (9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 Absatz 2 bis 6 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 60

Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

- (1) Neben dem Witwen- oder Witwergeld nach § 24 Absatz 1 wird für jeden Monat einer nach § 59 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Kinderzuschlag gezahlt. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2.
- (2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats fehlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 59 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Stirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.
- (3) § 59 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 61**Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach § 59 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach § 59 oder nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(4) § 59 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 62**Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 59 und 61, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
5. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 525 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze gemäß § 31 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 525 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 63

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht oder mit Ansprüchen auf Rückzahlung zu viel gezahlter Besoldung oder Versorgungsbezüge für denselben Zeitraum aufgerechnet wird.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 22), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 39) und der Pflege (§ 40), auf Unfallausgleich (§ 41), auf Unfallsterbegeld (§ 46), auf einmalige Unfallentschädigung (§ 51) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 52) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Besoldung oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 64

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Zahlung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender oder sie mindernder Sozialleistungen zu einer Rückforderung von Versorgungsbezügen kommen kann.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) § 118 Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 65

Verjährung

Ansprüche auf Versorgungsbezüge und auf die Rückzahlung von Versorgungsbezügen verjähren in drei Jahren. Ansprüche auf Rückzahlung von Versorgungsbezügen verjähren in zehn Jahren, wenn die Gewährung oder Belassung der Versorgungsbezüge durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch das vorsätzliche oder grob fahrlässig pflichtwidrige Unterlassen von Angaben bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich 525 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich

entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Bezieht eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben ihren oder seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, findet anstelle der Absätze 1 bis 6 § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

§ 67

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 75 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts

gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundes- oder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.

(5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die

- sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls und
2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witvern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 69

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 16 Absatz 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt nach diesem Gesetz die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen und -beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 67 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß. Dabei ist als Ruhegehalt das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichten Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren Dienstherrn abführen. § 68 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Haben Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte schon vor ihrem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischen-

staatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten Witwen, Witwer oder die Waisen von Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 2, Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Ruhegehalts nach diesem Gesetz zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 4 anzuwenden ist.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 70

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005 S. 1), ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge in Höhe von 80 Prozent, höchstens aber in Höhe der Entschädigung.

(2) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge nach Artikel 14, 15 und 17 des Beschlusses 2005/684/EG, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.

§ 71

Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

(1) Der Anwendung der Ruhensvorschriften nach den §§ 66 bis 70 gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen ist zunächst der neuere und dann der frühere Versorgungsbezug nach § 66 zu regeln. Bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen nicht besser gestellt werden, als wenn kein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen bezogen würde.

(3) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen und Renten ist § 66 mit der nach § 68 verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.

(4) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 68 Absatz 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 67 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 68 Absatz 1 bis 5 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(5) Der nach § 69 berechnete Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 66 bis 68 und § 70 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

(6) Einmal-, Sonderzahlungen oder ähnliche Leistungen, die zusätzlich zu den in den §§ 66 bis 70 genannten Leistungen gewährt werden, sind bei Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(7) Bis zum 31. Dezember 2016 erhöhen sich die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgeblichen Höchstgrenzen im Monat der Zahlung der Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung um den Bemessungssatz des Grundbetrages dieser Sonderzahlung und um den Sonderbetrag für Kinder.

§ 72

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

rechtskräftig begründet oder übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichspflichtigen und ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Hat der Dienstherr Erstattungen nach § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung zu leisten, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen entsprechend der Regelung in Satz 1 gekürzt. Das Ruhegehalt, das die oder der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der oder dem Ausgleichsberechtigten eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. Juni 2013 entstanden ist und die Entscheidung des Familiengerichts zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der oder des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen gemäß § 84. Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des § 5 des Versorgungsausgleich-Härteregelungsgesetzes in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der oder des Ausgleichspflichtigen für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werden der Rentengewährung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 73

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 72 kann von der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert entsprechend den allgemeinen Anpassungen gemäß § 84, die nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetreten sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten von dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei Zahlung eines Teilbetrages vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis. Der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten oder des Ruhegehalmes der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 72 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

§ 74**Verlust und Erlöschen der Versorgung infolge Verurteilung**

- (1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,
1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Entsprechendes gilt, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene, wobei an die Stelle des Verlustes der Versorgung das Erlöschen tritt. § 49 gilt sinngemäß.

(3) Der Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a steht die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleich, wenn wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhaltes auch im Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren hätte verhängt werden können.

(4) §§ 29 und 30 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 75**Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung**

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der § 29 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 3 oder § 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit die Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 76**Anzeigepflicht**

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge festsetzenden Stelle oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers unter Angabe der gewährten Bezüge oder Entgelte, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder Entgelte sowie ihre Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger hat der in Absatz 1 genannten Stelle oder Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung der in § 13 Absatz 4, § 16 Absatz 4, § 17, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 2, § 56 sowie der in §§ 66 bis 70 genannten Einkünfte oder das Bestehen von Ansprüchen oder Anwartschaften auf die in diesen Vorschriften genannten Einkünfte,
3. Änderungen des Familienstandes und
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Fall des § 12 sowie im Rahmen der §§ 59 bis 62

umgehend anzuzeigen. Witwen und Witwer haben außerdem im Fall der Auflösung einer neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 33 Absatz 5 Satz 2) mitzuteilen. Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ist zudem verpflichtet, auf Verlangen der in Absatz 1 genannten Stelle oder Kasse Nachweise vorzulegen, Auskünfte zu erteilen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, die für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge erheblich sind.

(3) Kommt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger der ihr oder ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihr oder ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 77 Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnittes 6 gilt oder gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 44 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 74 Absatz 1,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 31 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 49 und § 74 Absatz 2 Satz 2 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 74 Absatz 2 Satz 1,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 und § 48 als Witwen- oder Witwergeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Absatz 1 oder 2 als Witwen- oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 72,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 Absatz 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 45 als Waisengeld,
9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 30 des Landesbeamtengesetzes sowie den §§ 74 Absatz 4 und 83 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen oder Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt und
11. die Bezüge, die nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfängerin und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

Abschnitt 7 Sondervorschriften

§ 78 Entzug der Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit oder auf Dauer ganz oder teilweise entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. § 49 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zulässig und die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger zu hören ist.

(2) § 74 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 79 Hinterbliebenenversorgung im Fall der Tötung

Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht nicht für Personen, die den Tod der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 80 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Wird eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6) verwendet, so sind ihre oder seine Bezüge oder Entgelte aus dieser Verwendung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Verwendung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt 8 Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 81 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer

von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 56 Absatz 1 bis 5 wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 18 und 31 entsprechend.

(6) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hat, obwohl sie oder er dazu nicht gesetzlich verpflichtet war und mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

(7) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um bis zu fünf Jahre der Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte Versorgung nach Satz 1 erhält; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(8) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. § 57 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 82**Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie
hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis**

(1) Für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach § 87 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W des Landesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Personen im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Zeiten für die Erbringung der Habilitationsleistungen, sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer Juniorprofessur, die im Beschäftigtenverhältnis verbracht wird, können bis zu drei Jahre berücksichtigt werden, es sei denn die Habilitationsordnung schreibt eine andere Mindestzeit vor. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, Juniorprofessorin, Hochschuldozentin, Oberassistentin, Oberingenieurin, Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistentin sowie zum Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen im Fall des § 36 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 des Hochschulgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Akademische Räte auf Zeit, Akademische Oberräte auf Zeit, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 56 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 83**Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

Erleidet eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter einen Dienstunfall (§ 36), so hat sie oder er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 39). Außerdem kann ihr oder ihm Ersatz von Sachschäden (§ 38) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

Abschnitt 9 Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 84 Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Die Neufassung der Grundgehaltstabelle auf Grund der Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge gilt nicht als Anpassung der Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 1.

Abschnitt X Anzuwendendes Recht, Übergangs- und Besitzstandsregelungen für am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

§ 85 Besondere Bestandskraft für vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Der Versorgung der am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sind der Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung und die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, wie sie sich aus der letzten bestandskräftigen Festsetzung vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen Anpassungen der Versorgungsbezüge ergeben, zugrunde zu legen. Werden nach diesem Zeitpunkt neue Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten die §§ 48, 49 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Neufestsetzung erfolgt nur in Bezug auf den betroffenen Wert, dabei ist der Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach § 88 zu ermitteln. Soweit noch keine Festsetzung erfolgt oder die letzte Festsetzung vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] noch nicht bestandskräftig ist, ist bis zur Bestandskraft der Festsetzung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Festsetzung das am [Einfügen Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltende Recht anzuwenden. Nach Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft gilt Satz 1 entsprechend. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Für frühere Beamtinnen und Beamte, die am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall beruht, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(2) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 68 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird. Der Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, darf den sich aus § 68 ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag vermindert sich um die Hälfte des Betrags, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer

allgemeinen Anpassung der Bezüge nach § 84 erhöhen; er ist auf die Mindestbelassung nach Satz 2 anzurechnen. § 12, § 16 Absatz 4 und § 68 Absatz 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 68 Renten nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 außer Ansatz.

(3) Für die am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Hinterbliebenen, die Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 4 und Absatz 2 entsprechend, auch für den für die Höhe des Witwen- oder Witwergeldes maßgeblichen Prozentsatz. § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 bleiben unberührt. Für die am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Hinterbliebenen, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall beruht, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(4) Für die am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Unfallfürsorgeberechtigten steht ein vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] erlittener Dienstunfall oder Einsatzunfall dem Dienstunfall oder Einsatzunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich. Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für das Unfallruhegehalt gilt Absatz 1 entsprechend, für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung Absatz 3. Ein vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] gewährter Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird weitergewährt und bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Für die Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, gilt Satz 4 sinngemäß.

(5) § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits vorhandene Versorgungsberechtigte und ihre Hinterbliebenen.

(6) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2017 eingetreten sind, erhöhen sich Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich, Erhöhungszuschläge, Zuschüsse und sonstige Zulagen, die nach früherem Bundes- oder Landesrecht zu den ruhegehaltfähigen Bezügebestandteilen zählen und der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, in entsprechender Anwendung des § 91 Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes, wenn sich diese nicht nach den im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12a und A 13a zugrunde, werden diese am 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht. Die nach Satz 1 und 2 erhöhten Bezügebestandteile sind mit den nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 jeweils maßgeblichen Faktoren zu vervielfältigen.

§ 86

Versorgung zukünftiger Hinterbliebener vorhandener Versorgungsberechtigter

(1) Die Versorgungsbezüge der am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sind für die zukünftige Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen.

(2) § 85 Absatz 3 Satz 1 gilt im Fall des § 33 Absatz 5 Satz 1 entsprechend, soweit der frühere Anspruch vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entfallen ist.

§ 87

Übergangsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinn des § 36 Bundesbeamtengesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen war, finden § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 7 und § 14 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung;
2. wurden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 69 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger, § 88 Absatz 4 bleibt unberührt;
3. für Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bewilligt und angetreten wurden, gilt der bisherige § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Halbsatz 2 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist;
4. für vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamten kann die Zeit, während der sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare tätig gewesen sind, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte und nicht über zehn Jahre hinaus. § 13 Absatz 3 und 4 findet Anwendung;
5. Zeiten der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 werden doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, sofern sie ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr gedauert haben;
6. Zeiten einer Altersteilzeit, die vor dem 31. Dezember 2012 nach § 65 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224) in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung angetreten wurde, sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist;
7. § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Anwartschaften, die vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits erworben wurden.

(2) Für die am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die bereits am 1. Januar 1977 vorhanden waren, können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 88**Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte**

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt, wobei sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht richtet. Die Begrenzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres sowie § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils vom 1. August 1984 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung finden hierbei keine Anwendung. Der sich nach Satz 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das ab dem 1. Januar 1992 nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um ein Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der auf diese Weise ermittelte Ruhegehaltssatz ist mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen und darf den Höchstsatz von 71,75 Prozent nicht übersteigen. Insoweit gelten § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet Anwendung. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Absatz 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, oder nach Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenzen nach § 67 Absatz 2 und § 68 Absatz 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 69 Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Soweit Zeiten im Sinne des § 69 Absatz 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes von 1,875 der Prozentsatz von 1,0 und an die Stelle des Prozentsatzes von 2,5 der Prozentsatz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In Fällen der Sätze 2 bis 4 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gelten hinsichtlich der Kindererzie-

hungszeit § 59 Absatz 1 bis 4, 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(6) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

§ 89

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Im Fall der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach §§ 29, 30 Absatz 3 oder 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes bleibt der am Tag vor dieser Berufung vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehaltes gewahrt. Bei erneutem Ruhestand werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der erneuten Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Für die Anwendung des § 88 Absatz 1 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses. Dabei ist die Zeit im Ruhestand nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

§ 90

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, Titel 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem 30. Januar 1976 geltenden Fassung, die nicht als Professorinnen und Professoren oder als Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 82 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. Die §§ 66 bis 73, 76 und 80 finden Anwendung, wobei die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt und die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gelten; § 80 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrgenommen haben;
2. die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren gelten unter Hinzurechnung des der oder dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3;
3. für die Versorgung der Hinterbliebenen einer entpflichteten Hochschullehrerin oder eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Be-

messung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt. Für die Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des § 28 Absatz 2 gelten die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professorin oder eines entsprechenden Professors, die oder der einen Antrag nach § 76 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 82, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

(4) Auf das den Hinterbliebenenbezügen nach Absatz 2 Nummer 3 zugrunde liegende, nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht errechnete fiktive Ruhegehalt ist § 88 Absatz 1 Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 91

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 65 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung angetreten haben und am 1. August 2013 voll vom Dienst frei gestellt sind. In den Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 6 tritt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die in § 31 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannte Altersgrenze.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2017	63	9
1. Januar 2018	63	10
1. Januar 2019	63	11
1. Januar 2020	64	-
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10

§ 92
**Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung
von Hochschulausbildungszeiten**

In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und nach § 81 Absatz 8 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

§ 93
Übergangsvorschrift zur Verjährung

Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge und auf Rückforderung von zu viel gezahlten Versorgungsbezügen, die vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen, wird die Frist nach § 65 vom [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an berechnet. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist ein, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat. Hat die Verjährungsfrist vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen, ist für den Fristablauf das bis dahin geltende Recht maßgebend.

Abschnitt 11
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln

§ 94
Dienstherrnwechsel

(1) Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person aus einem der in § 1 Absatz 1 oder 2 genannten Rechtsverhältnisse ausscheidet und bei einem anderen Dienstherrn in ein solches Rechtsverhältnis tritt. Einbezogen sind auch Wechsel in Dienstordnungsverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt. Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

(2) Als Dienstherrnwechsel gilt auch die Übernahme in den Dienst nach Maßgabe der §§ 16 und 17 des Beamtenstatusgesetzes und § 26 des Landesbeamtengesetzes, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt und nicht etwas anderes geregelt wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Wechsel vom Land zu einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und umgekehrt sowie für Wechsel zwischen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 Hochschulgesetzes.

§ 95 Voraussetzungen

- (1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.
- (2) Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.
- (4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich,
 1. wenn sie auf allgemein arbeitsfreien Tage beruht oder
 2. wenn Personen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 96 Abfindung

- (1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.
 - (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Produkt aus den Bezügen (§ 97 Absatz 1), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 97 Absatz 2) und einem Bemessungssatz. Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt
 1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres 15 Prozent,
 2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres 20 Prozent,
 3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres 25 Prozent
- Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 Prozent
- (3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Nachberechnungen finden nicht statt.
 - (4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand getreten wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Fall des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. Hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Gesetz oder nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten, hat er neben der Abfindung nach Satz 1 diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen.

§ 97**Berechnungsgrundlagen**

(1) Bezüge sind die nach § 5 ruhegehaltfähigen Bezüge. Auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder Mindestbezugszeiten kommt es nicht an. Die Bezüge sind als Monatsbetrag anzusetzen.

(2) Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsverhältnisse zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Einzubeziehen sind Zeiten, die bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 98**Weitere Zahlungsansprüche**

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 95 vor und hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Gesetz oder nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten, hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten oder im Fall eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an diesen zurückzuzahlen.

§ 99**Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten**

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. In Fällen des § 95 Absatz 4 Nummer 2 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

§ 100 Laufende Erstattungen

Zum [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] laufende Erstattungen nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Regelungen zur Versorgungslastenteilung werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt.

§ 101 Versorgungslastenteilung bei vergangenen Dienstherrnwechseln ohne laufende Erstattung

(1) Hat vor dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Dienstherrnwechsel stattgefunden, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach den zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Vorschriften erfüllt und ist der Versorgungsfall noch nicht eingetreten, ist anstelle der Erstattung von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu zahlen.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 96 und 97 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 96 Absatz 3 sind die Bezüge nach § 97 in der zum Zeitpunkt der Zahlung oder des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand geltenden Besoldungstabellen anzusetzen;
2. liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, welche die Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Wechsels jeweils geltenden Vorschriften für eine Versorgungslastenteilung erfüllen, sind abweichend von § 97 Absatz 2 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen;
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach den zum Zeitpunkt des Wechsels jeweils geltenden Vorschriften für eine Versorgungslastenteilung zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, welche die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn der Dienstherrnwechsel bis zum 28. November 2008 stattgefunden und er die wechselnde Person ohne die in diesen Fällen vorgeschriebene Zustimmung übernommen hat.

(3) Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalls geleistet werden. Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalls ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze anzusetzen.

(4) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. § 98 Absatz 2 sowie § 99 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 102**Versorgungslastenteilung im Fall eines zusätzlichen Dienstherrnwechsels nach § 95**

(1) Erfolgt in Fällen des § 101 nach dem [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des § 95 erfüllt, haben neben dem zuletzt abgebenden Dienstherrn auch die früheren, nach bisherigem Recht erstattungspflichtigen Dienstherrn eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten.

(2) Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 96 und 97 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 97 Abs. 2 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Absatz 1 geleistet wird. § 101 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

**Abschnitt 12
Schlussvorschriften****§ 103****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Finanzministerium.

§ 104**Fortgeltung von Rechtsverordnungen**

(1) Folgende durch Nummer 1 des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversorgungsrechts vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleitete, auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsverordnungen fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder auf Grund sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist,
- b) die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011), die durch Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Landesregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Rechtsverordnungen der Landesregierung oder einer anderen Stelle des Landes bis zum Inkrafttreten der jeweiligen neuen Rechtsverordnung in Kraft.

§ 105
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [Einfügen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 66 Absatz 2 Satz 2 und § 85 Absatz 6 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

AnlageZuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,70 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,81 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,61 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,62 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,90 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,42 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,96 Euro;

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,26 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,84 Euro;

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,64 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das

1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,95 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,71 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,48 Euro;

2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,63 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,42 Euro;

3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,32 Euro.

Artikel 4
Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

§ 97 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfüllt.“

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der
Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-
Westfalen - StVollzG NRW)

§ 97
Anstaltsleitung

(1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 64 Absatz 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 69 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 80 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Artikel 5
Änderung des Untersuchungshaftvoll-
zugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 55 Absatz 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV NRW. S. 540) wird wie folgt gefasst:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der
Untersuchungshaft in Nordrhein-
Westfalen
(Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nord-
rhein-Westfalen – UVollzG NRW)

§ 55
Anstaltsleitung

„(1) Für jede Untersuchungshaftvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt.“

(1) Für jede Untersuchungshaftvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen.

Artikel 6
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 118 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt.“

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)

§ 118
Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen.

Artikel 7**Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

§ 88 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Einrichtung ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt.“

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)****§ 88****Leitung der Einrichtung**

(1) Für jede Einrichtung ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen.

(2) Die Leitung der Einrichtung vertritt die Einrichtung nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen.

(3) Ist die Einrichtung organisatorisch einer Justizvollzugsanstalt angegliedert (§ 86 Absatz 1 Satz 2), obliegt der Anstaltsleitung auch die Leitung der Einrichtung.

Artikel 8**Aufhebung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes**

Das Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 9
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 39 folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Ämtern oder“, „in“ und „ihr Amt oder“ gestrichen.

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)**

Inhaltsübersicht

...

- § 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

...

**§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Rektorats, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Rektorats können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.
- (5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren,“ die Wörter „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,“ eingefügt.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung von Universitäten kann die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden für Fachbereiche oder für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn und soweit die Grundordnung eine derartige Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, § 26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied des Fachbereichs werden, bei dem das Promotionsstudium durchgeführt wird, sowie § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt.

(1a) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende

Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 20

Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

4. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4“ ersetzt.

(1) Hauptberufliche Mitglieder des Rektorats können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden.

(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 17 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das hauptberufliche Rektoratsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Rektoratsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrecht-

liche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Hauptberufliche Rektoratsmitglieder sind, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, darum bittet, von der Weiterführung abzusehen. Sie sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nicht nachkommen. § 4 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt."

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

(4) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Rektoratsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

(5) Die Hochschule veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung.

§ 21 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Absatz 6 und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Rektorat hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Rektorats Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können; zur Gesellschaft gehören insbesondere Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind
- oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einver-

nehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4a) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

6. In § 21 Absatz 5 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß Anwendung.

(5a) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrau-

enspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

(6) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Wahl der vorsitzenden Person geregelt wird. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und

verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden. Für die Kunstausbübung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Nach § 35 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen, unbeschadet weiterer Dienstaufgaben nach dieser Vorschrift, überwiegend Lehraufgaben wahr.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Absatz 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

- a) In § 36 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 123 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 3“ ersetzt.

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;

- b) In § 36 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ eingefügt.
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
 5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;
 6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nummer 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer Fachhochschule des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

9. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 38 Berufungsverfahren

"(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen abgesehen werden:

1. Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
2. In begründeten Fällen, wenn

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung ei-

- a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der an der berufungswilligen Universität beschäftigt ist, falls die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich qualifiziert ist, oder
- c) eine sonstige Nachwuchswissenschaftlerin oder ein sonstiger Nachwuchswissenschaftler, falls die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist,

ner Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen auch abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3, 4 und 6 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 6 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

- 3. In Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.
- 4. In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 Num-

mer 1 bis 4 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 3 Nummer 4 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll."

10. Nach § 38 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Universität strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Männern und Frauen, bei denen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 von der Ausschreibung abgesehen werden kann, zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach § 37a Absatz 1 entspricht; § 37a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Stellen oder die Beschäftigungsposition nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b sollen vom Rektorat nach Vorschlag des Fachbereichsrats öffentlich ausgeschrieben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstaben b und c muss das Vorliegen der Qualitätsvoraussetzungen, unter denen von der Ausschreibung abgesehen werden kann, in einem geeigneten Verfahren der Qualitätssicherung festgestellt werden, zu dem das Nähere die Berufsordnung regelt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c kommt ein Absehen von der Ausschreibung zudem nur in Betracht, wenn die Universität hinsichtlich der Qualitätsvoraussetzungen, nach denen von der Ausschreibung abgesehen werden kann, ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt."

(2) Der Fachbereich hat der Rektorin oder dem Rektor seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2 und 3, § 124 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 126“ durch die Angabe „§ 121 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3, § 123 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 125“ ersetzt.

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2 und 3, § 124 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 122 Absatz 2, § 125 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 126“ durch die Angabe „§ 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125“ ersetzt.

Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 122 Absatz 2, § 125 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

c) § 39 Absatz 7 wird aufgehoben.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.

d) Nach § 39 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die akademische Bezeichnung „Lecturer“.“

12. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

**„§ 39a
Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis**

(1) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder

4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitengesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem

Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule.“

13. § 42 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 42

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Absatz 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

14. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder die-

ser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach Maßgabe des Satzes 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wis-

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Ober-

rätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

- b) In Absatz 8 wird die Angabe „§123 Absatz 2 Satz 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 2 Satz 3 bis 8“ ersetzt.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 123 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

- c) In Absatz 9 wird die Angabe „§122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3 des Landesbeamten-

gesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 73a

Folgen der Anerkennung

(1) Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. § 66 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Ist die Hochschule als Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich institutionell akkreditiert worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht ver-

- leihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.
15. In § 73a Absatz 4 wird die Angabe „§§ 78 Absatz 4 und 124 Absatz 4“ durch die Angabe „§§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4“ ersetzt.
- (4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. §§ 78 Absatz 4 und 124 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Absatz 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungs Voraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.
- (5) Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.
- (6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und

Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. § 8 Absatz 5 findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung.

(8) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 77

Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unbe-

rührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

16. In § 77 Absatz 3 wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. § 92 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der

Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheks-zentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Be-nehmen mit dem Hochschulbibliothekszen-trum des Landes Nordrhein-Westfalen pla-nen.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium regeln, dass Aufgaben im Be-reich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbe-sondere der Universitätskliniken, von ande-ren Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen, Behörden des Lan-des oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahr-genommen werden, oder dass die Einrich-tungen im Geschäftsbereich des Ministeri-ums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit der-artigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet wer-den soll, in Aufgaben der Personalverwal-tung oder der Personalwirtschaft, insbeson-dere in solchen der dienstherrenübergrei-fenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Er-ledigung dieser Aufgabe Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes ge-meinsam von Bund und Ländern geförder-ten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtun-gen) können Hochschulen durch Vereinba-

rung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Die übergreifende gemeinsame Einheit nimmt Aufgaben nach § 3 (hochschulische Aufgaben) und die Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (außeruniversitäre Forschungsaufgaben) wahr. Hinsichtlich der Erfüllung der hochschulischen Aufgabe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Erfüllung der außeruniversitären Forschungsaufgabe richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. In der Vereinbarung sind die Aufgaben der Einheit, ihre Organe, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sowie der Einfluss der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung auf die Einheit zu regeln. Wird die übergreifende Einheit in Form einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet, regelt die Vereinbarung zudem die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie die erforderlichen mitgliedschaftsrechtlichen Zuordnungen. Wird die übergreifende gemeinsame Einheit unter Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate zu treffen. Hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die übergreifende gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 83**Regelung betreffend die Finanzströme
zwischen dem Land und den verselbständigten Hochschulen**

(1) Das Land erstattet den Hochschulen

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen,
4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,
5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung.

17. In § 83 Absatz 2 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen die Beihilfeleistungen nach § 77 des Landesbeamtengesetzes und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 sind der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären; dies gilt auch für neu errichtete Hochschulen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind,

aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

18. Dem § 84 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.“

Artikel 10 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)

...

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 32 folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis“

2. § 32 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis**

(1) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder

§ 32 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

...

**§ 32
Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(...)

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.

4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitengesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung

(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die

Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die Hochschule mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.“

Artikel 11 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

vom 2016 (GV. NRW. S.) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.“

und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

§ 77

Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

2. In § 77 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,

2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
7. die Kirchen,
8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
9. die kommunalen Spitzenverbände,
10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

Artikel 12 **Änderung des Lehrerausbildungs-** **gesetzes**

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Ausbildung für Lehräm- **ter an öffentlichen Schulen** **(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

§ 4 Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangstufen 5 bis 10.

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 24 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.“

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

§ 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen

regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

4. In § 18 wird der Satzteil vor der Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung kann gemäß § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle“

§ 18 Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

Artikel 13 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

§ 30 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

(1) Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land (§ 6 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) mit der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form

ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden will.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder zu einem bestimmten Einstellungstermin besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen dauerhaft persönlich verbunden ist.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Zulassung nicht würdig ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist;
2. solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Freiheit entzogen ist.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann;
2. wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist;
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr ei-

ner Störung des Dienstbetriebs oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.

§ 32

Dienstrechtliche Stellung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

2. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

(2) Vorgesetzte (§§ 2 Abs. 5, 6 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Es werden ferner Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

(5) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen je Urlaubsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zur Zeit des Urlaubs befinden, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage je Urlaubsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, dass die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

Artikel 14 **Änderung des Schiedsamtsgesetzes**

Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein- Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW)

§ 12 **Sachkosten, Haftung**

(1) Die Gemeinden tragen die Sachkosten des Schiedsamtes.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlaßt worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtenengesetzes entsprechend.

In § 12 Absatz 3 Satz 2 des Schiedsamtsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird die Angabe „81“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 48 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 48 **Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten**

„(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst zu erlassen. Dabei sind neben einem allgemein zu bestimmenden Höchstalter insbesondere Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen und Lebenssachverhalte zu treffen, soweit dies nicht Gegenstand speziellerer Gesetze und Rechtsverordnungen ist.“

(1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein von der Landesregierung allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

(2) Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich.

Artikel 16 **Änderung des Landesforstgesetzes für** **das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den gehobenen oder den höheren“ durch die Wörter „das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter für „den mittleren“ durch die Wörter „das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im“ ersetzt.

Landesforstgesetz für das Land **Nordrhein-Westfalen** **(Landesforstgesetz - LFoG)**

§ 35

Forstliches Fachpersonal der Gemeinde

(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförsterung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförsterung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförsterung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförsterung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden.

(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge der Forstbehörden mit den Gemeinden gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 nicht.

§ 67 **Berufsbezeichnung**

2. In § 67 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Laufbahngruppe“ die Wörter „mit dem entsprechenden Einstiegsamt“ eingefügt.

(1) Angestellten in privaten Forstbetrieben und Verbänden kann von der höheren Forstbehörde auf Antrag eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn

1. ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes entspricht und
2. eine Tätigkeit nachgewiesen wird, die nach Art und Umfang den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.

(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Angestellten

1. die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. denen durch strafgerichtliche Entscheidungen die Berufsausübung untersagt ist.

Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit, für die sie verliehen ist.

(3) Angestellte, denen die Befugnis nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind nach Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Artikel 17
Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Landesverfassung endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts. Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.
- b) einen Familienzuschlag in Höhe von eineinfünftel des den Beamten zustehenden Familienzuschlages,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 1.100 Euro, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 660 Euro,
- d) eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben; die Entschädigung wird nach dem den Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeld, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach dem Verpflegungszuschuß bemessen.

a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesbesoldungsgesetzes [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften zu.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 82 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Jährliche Sonderzahlungen sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach dem Amtsgehalt und dem Familienzuschlag.

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesminister oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt, das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.

(2) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

setzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.

(5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beziehungsweise § 9 des Europaabgeordneten-gesetzes. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entschädigung nicht übersteigen.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(6) Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus einer privaten Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet. § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem 1. April 1953 beendet war, entsprechende Anwendung.

(2) Für die am 1. Juli 1999 amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Für die am 1. Juli 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

(3) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsfälle ist § 11 Abs. 3 unbeschadet von Absatz 1 und 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.

- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- (4) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist die bis zum 31. Dezember 2002 geltende Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (5) Auf Hinterbliebene eines am 1. Januar 2003 amtierenden Mitglieds der Landesregierung ist § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.
- (6) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge anzuwenden.
- (7) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 17 Abs. 4) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

Artikel 18
Änderung des Verfassungsgerichtshof-
gesetzes

§ 9 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Nr. 2.2 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung (Anlage zum Landesbesoldungsgesetz)“ durch die Wörter „§ 56 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „§ 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes“

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG
NW -)

§ 9
(Entschädigung)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro sowie Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe C für Landesbeamte; neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz nicht gezahlt. Daneben erhalten die Wahlmitglieder und ihre Vertreter eine Vergütung in Höhe der Zulage nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung (Anlage zum Landesbesoldungsgesetz). Den Wahlmitgliedern und ihren Vertretern

durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

Artikel 19

Aufhebung des Gesetzes zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung

Das Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 708), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20

Aufhebung des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen

Das Gesetz zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

§ 1 des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

(1) Den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst, die sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr -AZVOFeu- vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442) zu einer freiwilligen, erhöhten wöchentlichen Regelarbeitszeit bereit erklärt haben, kann bei Ableistung einer über § 2 Abs. 1 AZVOFeu hinausgehenden Arbeitszeit von im Monat durchschnittlich wöchentlich 6 Stunden eine besondere Zulage gewährt werden. Diese kann für jede Dienstschicht bis zu 30 Euro betragen. Bei einer geringeren durchschnittlichen Mehrleistung ist die Zulage entsprechend anteilig zu gewähren.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Zulage ist kein Bezug im Sinne des § 6 des Sonderzahlungsgesetzes –NRW. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

Artikel 22
Aufhebung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23
Aufhebung des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen

Das Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 24
Aufhebung des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Das Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 25**Aufhebung des Gesetzes zur Anhebung
des Eingangs- und des Spitzenamtes in
der Laufbahn des Justizwachtmeister-
dienstes des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Das Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 26**Änderung des
Sonderzahlungsgesetzes - NRW**

Das Sonderzahlungsgesetz - NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**§ 2****Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.
- (2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).
- (3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.
- (4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:
1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
 2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet oder einen Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.
- (5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn
1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
 2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
 3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.
- (6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Ausschlusstatbestände

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, durch Gnadenerweis, in Folge Disziplinarentscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 auf 60 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter auf 45 vom Hundert und für die übrigen Beamtinnen und Beamten auf 30 vom Hundert festgesetzt. Er berechnet sich aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes</p> |
| <p>bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Familienzuschlag“ das Wort „die Strukturzulage,“ eingefügt.</p> | <p>1. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, sowie Anwärterbezüge,</p> |
| <p>cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W“ durch die Wörter „§ 63 und § 64 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Wörter „§ 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 59 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>2. Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,</p> |
| <p>dd) In Nummer 3 werden die Angabe „Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Angabe „Landesbesoldungsordnung C“ und die Wörter „§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>3. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, soweit sie nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgelten,</p> <p>4. Sondergrundgehälter, Zuschüsse und Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.</p> |

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat. Anstelle des Zeitraums bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines leiblichen Kindes tritt bei Pflegekindern und bei adoptierten Kindern ein zwölfmonatiger Zeitraum ab dem Tag der tatsächlichen Inobhutnahme des Kindes.

(4) Erhält die/der Berechtigte eine laufende oder einmalige Sonderzahlung oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung nach diesem Gesetz entsprechend.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 59 bis 62 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag sind die für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt der Grundbetrag 39 vom Hundert, in den übrigen Fällen 22 vom Hundert.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt der Grundbetrag 39 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 22 vom Hundert.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Ab-

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird der/dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr/ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe

satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Erhält die/der Berechtigte einen laufenden oder einmaligen Sonderbetrag für ein Kind oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich der Sonderbetrag für das Kind nach diesem Gesetz entsprechend.

**Artikel 27
Aufhebung des
Sonderzahlungsgesetzes - NRW**

Das Sonderzahlungsgesetz-NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 28
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes**

Das durch Artikel 2 beschlossene Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 17 das Wort „Versorgungsrücklage“ durch die Angabe „-aufgehoben-“ ersetzt.

**Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG)**

Inhaltsübersicht

...

§ 17 Versorgungsrücklage

...

2. § 17 wird aufgehoben.

§ 17 Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird als Sondervermögen eine Versorgungsrücklage aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung gemäß § 16 nach Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung von künftigen Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere wird durch gesondertes Gesetz geregelt.

(5) Die Pflicht, eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen gemäß Absatz 1 Satz 1 zu bilden und den Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 dem Sondervermögen zuzuführen, gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer Pensionsverpflichtungen bilden.

Artikel 29**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)**§ 1****Besoldung der dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung**

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rahmen, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden von der Aufsichtsbehörde anhand von Punktwerten ermittelt. Bei der Ermittlung der individuellen Punktwerte sind die bundesrechtlichen Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialver-

sicherung entsprechend anzuwenden. Hierbei sind die Besonderheiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Die ermittelten Punktwerte werden bis zum 30. September des Jahres, in dem die Berechnung erfolgt, im Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechend Anwendung.

2. § 2 wird § 1 und in Satz 2 werden die Wörter „§ 6 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 4 und Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dienstverträge in Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen ein die höchste Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) überschreitendes Entgelt einschließlich Zulagen und sonstiger Zuwendungen sowie Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen vereinbart werden sollen, dürfen nicht dazu führen, beamten- oder besoldungsrechtliche Bestimmungen zu umgehen, und müssen den den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern obliegenden Funktionen entsprechen. Zuwendungen entsprechend § 6 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bleiben außer Ansatz.

§ 3

Fürsorge und Schutz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden

- Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewährt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.
3. § 3 wird § 2 und in Absatz 3 werden die Wörter „§ 83 des Landesbeamtengesetzes (LBG)“ durch die Angabe „§ 82 des Landesbeamtengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbeamtengesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)“ durch die Wörter „Abschnitt IV des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fund-
- (5) § 83 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und -praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

stelle des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 4 wird § 3.

§ 4

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

(1) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtenengesetz (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

(2) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Bedienstete einer der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtenengesetz (LBG) sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

Artikel 30 Änderung des Landesreisekostengesetzes

Landesreisekostengesetz (Landesreisekostengesetz - LRGB)

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreismäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.

In § 3 Absatz 4 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 17a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütungsgewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 17a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach diesem Gesetz keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.

(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

Artikel 31

Aufhebung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes

Das Versorgungslastenverteilungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Versorgungsfondsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFOG)

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14a Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I. S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I. S. 1466 -)“ durch die Wörter „§ 17 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Landesbesoldungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Landesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten für die Errichtung von Versorgungsrücklagen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I. S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 -BGBl. I. S. 1466 -) in Nordrhein-Westfalen. Diese Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtung Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden. Soweit das Land für Beamtinnen und Beamte die Versorgungslasten trägt, gilt Satz 1 nicht. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach Satz 1 zu überprüfen.

§ 5 Zuführung der Mittel

(1) Ab dem 1. Januar 1999 sind dem Sondervermögen jährlich Beiträge zuzuführen, die auf der Grundlage der Ist - Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen

- Vorjahres berechnet werden und die im Jahre 1999 0,2 vom Hundert betragen. In den Folgejahren bis zum Jahr 2017 einschließlich erhöht sich dieser Vomhundertsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr. Die Zuführungen zum Sondervermögen sind jährlich zum 1. Juli zu Lasten der Ausgaben für Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu leisten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die jährlichen Erhöhungen des Vomhundertsatzes um 0,2 für die Jahre 2003 bis zum Jahr der achten nach dem 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung und Versorgung ausgesetzt. Die sich für diesen Zeitraum aus den vorangegangenen Anpassungenergebenden Zuführungen in Höhe von 0,8 vom Hundert auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres bleiben unberührt.
- (3) Dem Sondervermögen werden bis zum Jahr 2017 zusätzlich 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages gegenüber den nicht nach § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686)“ durch die Wörter „§ 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
- (4) Dem Sondervermögen sollen weitere Mittel aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden. Weitere Zuführungen sind zulässig. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.
- (5) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuführungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie den daraus erzielten Erträgen.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 69e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686)“ durch die Wörter „§ 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 33
Änderung des
Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetz vom [Fundstelle und Ausfertigungsdatum einfügen] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 66 des

Disziplinargesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesdisziplinargesetz - LDG NRW)

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

(2) Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder nach altem Recht beziehen, gelten als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Unterhaltsbeiträge als Ruhegehalt.

(3) Die Wahl der Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen zu den Kammern und Senaten für Disziplinarsachen, die über Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Bundesdisziplinargesetzes zu entscheiden haben, bestimmt sich in Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes nach den Sätzen 2 bis 4 des § 46 Abs. 3.

§ 8
Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf die Dauer von längstens drei Jahren. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, welche die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Wurde aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein Versorgungsanspruch erworben, bleibt die Kürzung der Dienstbezüge bei der Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes unberücksichtigt. Bezieht die Beamtin oder der Beamte Gebühren, wird die Kürzung

Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der letzten Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ergibt.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) als festgesetzt. Bei einem Eintritt in den Ruhestand während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge wird das Ruhegehalt entsprechend der Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird während der Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung monatlich vorab an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge darf eine Beförderung nicht vorgenommen werden. Das Beförderungsverbot beginnt mit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Maßnahme verhängt wurde. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf eine von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretende übermäßige Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Ergeben sich erst nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung Gesichtspunkte, die für eine Abkürzung sprechen, kann der Landespersonalausschuss diese zulassen.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Verwertungsverbot, Entfernung aus
der Personalakte

- (1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot).
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- (2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren oder ein Verfahren nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist. Das gleiche gilt bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz.
- (3) Eintragungen in der Personalakte über Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts sind einschließlich der über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge mit Eintritt des Verwertungsverbotes von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Rubrum und der Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung der bevorstehenden Entfernung und Hinweis auf das Antragsrecht und die Antragsfrist im Sinne der Sätze 4 und 5 zu stellen. Wird der Antrag gestellt oder ver-

- bleiben Rubrum und Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung gemäß Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate. Im Übrigen beträgt sie zwei Jahre. Die Frist beginnt nach Satz 2 mit dem Tage der Zustellung der Einstellungsverfügung, nach Satz 3 mit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- (5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes NRW Anwendung; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der missbilligenden Äußerung.

§ 21

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

- (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Das Ergebnis der Ermittlungen ist aktenkundig zu machen.
4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom [Fundstelle und Ausfertigungsdatum einfügen] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 23

**Bindung an tatsächliche Feststellungen
aus Strafverfahren oder anderen
Verfahren**

5. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren, auf denen das Urteil beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Entsprechendes gilt für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 25

**Zeuginnen oder Zeugen und
Sachverständige**

6. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Letztere gelten die §§ 55, 72 der Strafprozessordnung zum Schutz vor einer etwaigen disziplinarischen Verfolgung entsprechend.“

(1) Zeuginnen oder Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen sowie als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Bei einer Verweigerung der Aussage oder der Erstattung eines Gutachtens ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe kann das Gericht um Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gut-

achtens durch Beschluss.

§ 30

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten sowie anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende berechnigte Interessen der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

7. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn im Geltungsbe-
reich des Beamtenrechtsrahmengesetzes
sowie zwischen Teilen einer Dienststelle
sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren,
über Tatsachen aus Disziplinarverfahren
und über Entscheidungen der Disziplinaror-
gane sowie die Vorlage hierüber geführter
Akten zulässig, wenn und soweit dies zur
Durchführung des Disziplinarverfahrens, im
Hinblick auf die künftige Übertragung von
Aufgaben oder Ämtern oder im Einzelfall
aus besonderen dienstlichen Gründen unter
Berücksichtigung der berechtigten Inter-
essen der Beamtin oder des Beamten sowie
anderer Betroffener erforderlich ist.

8. In § 30 wird folgender Absatz 3 ange-
fügt:

„(3) Nach Maßgabe des Artikels 56a
der Richtlinie 2005/36/EG des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom
7. September 2005 über die Anerken-
nung von Berufsqualifikationen (ABl.
L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom
16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008,
S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die
zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU
des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 20. November 2013 (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, unterrichten die Dienststellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinarorgane zur

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1,
2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und
3. Einstellung des Disziplinarverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamter mit einem Antrag auf Entlassung einer im Disziplinarverfahren zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuvor kommt.

Der Zeitraum im Sinne des Artikels 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie nach Satz 1 beträgt längstens 15 Jahre. Er endet frühestens bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.“

§ 33 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder

9. In § 33 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 1 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- Entfernung endet und die Beamtin oder der Beamte keine Versorgung aus einem anderen Beamtenverhältnis erhält,
3. bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten oder
4. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte der obersten Dienstbehörde gegenüber auf ihre oder seine Rechte schriftlich verzichtet.

(3) Ungeachtet der Einstellung können die höhere dienstvorgesetzte Stelle oder die oberste Dienstbehörde wegen desselben Sachverhalts eine Verfügung nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 34 erlassen oder Disziplinarklage nach § 35 erheben. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen. Erfordert eine Neuentscheidung im Sinne des Satzes 1 die Durchführung weiterer Ermittlungen, so wird der Lauf der Frist des Satzes 2 für die Dauer ihrer Durchführung gehemmt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Rechtswirkungen

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, welche die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. Die Rechtswirkungen des § 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte den Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der nach § 32 zuständigen Stelle festzustellen und mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46

Kammer für Disziplinarsachen

(1) Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen sind die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, weitere Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer als ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(2) Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter müssen auf Lebenszeit ernannt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.

(3) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder Zeit ernannte Beamtinnen und Beamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Ernennung ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben. Sie werden nach den für ehrenamtliche Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung berufen; dabei ist § 47 Abs. 3 zu berücksichtigen. Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können Vorschläge machen. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 Abs. 3 wird das Vorschlagsrecht von den obersten Bundesbehörden und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Be-

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „83 Abs. 1“ durch die Angabe „82 Absatz 1“ ersetzt.

12. In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

amtinnen und Beamten ausgeübt.

(4) Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge und § 83 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes finden auf einen Unfall entsprechende Anwendung, den eine Beamtinbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer in Ausübung oder infolge der Tätigkeit als Mitglied einer Kammer für Disziplinarsachen erleidet. Das Land erstattet dem Dienstherrn dessen Aufwendungen insoweit, als sie die Besoldung oder die sich nach den allgemeinen Vorschriften ergebende Versorgung übersteigen.

§ 56

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung beischuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen. Der Beschluss nach Satz 2 Halbsatz 2 ist unanfechtbar.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 57

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. §§ 27, 28 gelten entsprechend.

(2) Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge in der Klageschrift und von der Beamtin oder dem Beamten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. Die

Beamtin oder der Beamte ist gleichzeitig mit der Zustellung über die Folgen einer Fristversäumung (Satz 3) zu belehren. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

13. Dem § 57 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

„Für Letztere gelten die §§ 55, 72 der Strafprozessordnung zum Schutz vor einer etwaigen disziplinarischen Verfolgung entsprechend.“

14. § 77 wird wie folgt geändert:

§ 77
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten oder der ehemaligen Ruhestandsbeamtin oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, die oder der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über den eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- (2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:
1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
 2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht“ ersetzt.
- (3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn diese oder dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- (4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte oder die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner erhält 55 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.

15. Es wird ersetzt:

In § 79 Absatz 3, § 81 Satz 3 und § 83 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und in § 80 Satz 1 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(In § 79 Absatz 3, § 81 Satz 3 und § 83 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und in § 80 Satz 1 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.)

(In § 79 Absatz 3, § 81 Satz 3 und § 83 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und in § 80 Satz 1 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.)

§ 79

Beamtinnen und Beamte kommunaler Dienstherren

...

(3) Als oberste Dienstbehörde für alle Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Innenministerium; abweichend davon tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde in den Fällen der §§ 33 Abs. 2 Nr. 4 und 76 Abs. 3 Halbsatz 2 sowie Abs. 4 Satz 4 die dienstvorgesetzte Stelle.

§ 80

Beamtinnen und Beamte der anderen Dienstherren unter der Aufsicht des Landes

Für die Beamtinnen und Beamten der anderen Dienstherren unter der Aufsicht des Landes bestimmt das für die Aufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, wem die im Gesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zustehen, soweit dies nicht gesetzlich bestimmt ist. § 79 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für die an nichtstaatlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen.

§ 81

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete dienstvorgesetzte Stellen übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Innenministerium, welche Behörde zuständig ist. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte kommunaler Dienstherren werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige

dienstvorgesetzte Stelle ausgeübt; entsprechendes gilt für die Ausübung der Befugnisse der höheren dienstvorgesetzten Stelle und der obersten Dienstbehörde.

**§ 83
Verwaltungsvorschriften**

(In § 79 Absatz 3, § 81 Satz 3 und § 83 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und in § 80 Satz 1 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.)

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium.

16. In der Anlage wird nach Nummer 30 folgende Nummer 31 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr
„31	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	<p style="text-align: center;">1,0“</p>

Artikel 34
Aufhebung der
Altersteilzeitzuschlagsverordnung

Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 35
Aufhebung der Verordnung über die
Zahlung eines erhöhten
Auslandszuschlags

Die Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881) und der Berichtigung der Bekanntmachung vom 29. August 1997 (BGBl. I S. 2324) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 36
Aufhebung der
Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 37
Aufhebung der Auslandsverwendungs-
zuschlagsverordnung

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1234) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 38
Aufhebung der Verordnung zur
Übertragung besoldungsrechtlicher
Zuständigkeiten

Die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 39
Aufhebung der Verordnung über die
Gewährung eines Zuschlags zu den
Dienstbezügen bei begrenzter
Dienstfähigkeit

Die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 40
Aufhebung der Verordnung zur
Durchführung des § 31 Abs. 3 des
Beamtenversorgungsgesetzes
(Bestimmung von Krankheiten für die
beamtenrechtliche Unfallfürsorge)

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004) in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversicherungsrechts vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), wird aufgehoben.

Artikel 41
Aufhebung der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe e des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversicherungsrechts vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 42
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 3 § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 66 Absatz 2 Satz 2 und § 85 Absatz 6, Artikel 27 sowie Artikel 28 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

„Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“

A Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist eine Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen erfolgt. Der zuvor in der Rahmengesetzgebung des Bundes enthaltene Kompetenztitel für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten wurde einschließlich des Laufbahnrechts auf die Länder übertragen. Der Bund hat aber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Dienstherrn sowie der Richterinnen und Richter der Länder erhalten. Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten – und damit auch für die kommunalen Beamtinnen und Beamten – sowie der Richterinnen und Richter der Länder wurde gestrichen, sie stehen wieder den Ländern zu.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233) wurde das bis dahin über Artikel 125 a Grundgesetz fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übernommen. Gleichzeitig mit der Überleitung des Besoldungs- und Versorgungsrechts erfolgten notwendige Änderungen, insbesondere wurde auch geänderte Rechtsprechung umgesetzt. Mit der Ergänzung des Landesbeamtengesetzes wurde vor allem eine wirkungsgleiche Übernahme von gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitnehmerbereich sichergestellt.

Mit einem Zwischenschritt im Rahmen der laufenden Dienstrechtsmodernisierung wurde die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Landes Nordrhein-Westfalen novelliert (Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 – GV. NRW. S. 22). Die Novellierung der Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen (LVO) ist zum 8. Februar 2014 in Kraft getreten und beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Aufstiegsregelungen, die Flexibilisierung des Laufbahnwechsels und die Berücksichtigung der Vielfalt der neuen Hochschulabschlüsse im Rahmen der Neukonzeption der Anlage zur LVO.

Aufbauend auf den bereits ergriffenen Maßnahmen wird mit diesem Gesetz das öffentliche Dienstrecht neu geordnet und zukunftstauglich weiterentwickelt. Es wird ein einheitliches Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht gewährleistet, das für die Beschäftigten attraktive Bedingungen schafft sowie lern- und leistungswillige Menschen motiviert, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

1. Dienstrecht

Die zentralen Inhalte im Bereich des Dienstrechts sind

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Flexibilisierung von Arbeitszeit und Freistellungsregelungen weiter zu verbessern,
- die Laufbahnguppenstruktur an die Entwicklung im Hochschulbereich anzupassen,
- Personalentwicklung, Fortbildung und ein Behördliches Gesundheitsmanagement als unverzichtbare Elemente einer modernen Personalverwaltung zu verankern,
- Karrierechancen für Frauen zu verbessern sowie
- die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Spezialistinnen und Spezialisten zu steigern.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Regelungen im Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) entsprechen den geltenden Regelungen.

Wesentliche Änderungen wurden im Abschnitt 2 vorgenommen:

- Durch die Einführung einer bereichsspezifischen Zielquote sollen die Beförderungsperspektiven von Frauen verbessert und damit ihre Karrierechancen erhöht werden.
- Die darüber hinaus vorgenommenen Änderungen im Laufbahnrecht dienen der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen, stärkeren Flexibilität beim Wechsel der Laufbahnfachrichtungen, Erhöhung der bundesweiten Mobilität.

Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Die Abschnitte 3 und 4 bleiben gegenüber den geltenden Regelungen im Wesentlichen unverändert.

Die Änderungen in Abschnitt 5 dienen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein zentrales Thema vor dem Hintergrund des Gender Mainstreaming wird es auch in Zukunft sein, attraktive Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer noch weiter auszubauen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Grundsätzlicher Anspruch auf Rückkehr aus Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Erweiterung des Zeitrahmens von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Kinderbetreuung, Pflege) von 12 auf 15 Jahre.
- Weitere Flexibilisierung der Gestaltung der Jahresfreistellung (jetzt Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell) aus familiären Gründen.

Der überwiegende Teil der Normen des bisherigen LBG wurde inhaltsgleich übernommen. Dennoch wurde der Weg einer Neufassung gewählt, da das LBG nunmehr durchgehend geschlechtergerecht formuliert wird.

Aus diesem Grund werden im Einzelnen nur die Normen begründet, die darüber hinaus inhaltlich geändert werden.

2. Besoldungsrecht

Die zentralen Regelungsinhalte des Gesetzes im Bereich der Besoldung sind:

- Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des bisherigen Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) zu einem Gesetz,
- Integration der jährlichen Sonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 – ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht – in die monatlichen Bezüge,
- Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1, insbesondere für Alleinerziehende,
- Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte, die lange im Vollzugsdienst bei der Polizei, der Feuerwehr, der Justiz, in der Steuerfahndung und beim Verfassungsschutz tätig waren,
- Anpassung der Wartefrist für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes von 18 Monaten auf 12 Monate,
- Verbesserung der Besoldung des einfachen Dienstes, vor allem des Justizwachmeisterdienstes,
- Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit und Abkehr von der bisherigen Aufzehrregelung.

3. Versorgungsrecht

Die zentralen Regelungsinhalte des Gesetzes im Bereich der Versorgung sind:

- Das mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsrecht wird überarbeitet, bereinigt und neu strukturiert,
- ein Anspruch auf Versorgungsauskunft für die nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten wird gesetzlich geregelt,
- ruhegehaltfähige Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden zukünftig berücksichtigt,
- Kindererziehungs- und Pflegezuschläge werden durch die Einführung von Festbeträgen systemkonform vereinfacht. Zugleich werden familienpolitische Akzente gesetzt,
- Die landesrechtlichen Regelungen zur Versorgungslastenteilung (Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG) werden in das Landesbeamtenversorgungsgesetz integriert, und es wird die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den Regelungen des Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) bestimmt.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen)

Allgemeiner Teil

Ausgangspunkt für die Modernisierung des Beamtenrechts ist die Föderalisierung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Besoldungs-, Versorgungs-, und Laufbahnrechts. Das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht soll gemäß Koalitionsvertrag in mehreren Stufen angepasst und modernisiert werden. Durch zwei rechtsgrundsätzliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergab sich die Notwendigkeit einige Reforminhalte des Laufbahnrechts in einer Zwischenstufe vorzuziehen. Die Novellierung der Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen (LVO) ist zum 8. Februar 2014 in Kraft getreten und beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Aufstiegsregelungen, die Flexibilisierung des Laufbahnwechsels und die Berücksichtigung der Vielfalt der neuen Hochschulabschlüsse im Rahmen der Neukonzeption der Anlage zur LVO.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es,

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Flexibilisierung von Arbeitszeit und Freistellungsregelungen weiter zu verbessern,
- die Laufbahngruppenstruktur an die Entwicklung im Hochschulbereich anzupassen,
- Personalentwicklung, Fortbildung und ein Behördliches Gesundheitsmanagement als unverzichtbare Elemente einer modernen Personalverwaltung zu verankern,
- Karrierechancen für Frauen zu verbessern sowie
- die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Spezialistinnen und Spezialisten zu steigern.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Die Regelungen im Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) entsprechen den geltenden Regelungen.

Wesentliche Änderungen wurden im Abschnitt 2 vorgenommen:

- Durch die Einführung einer bereichsspezifischen Zielquote sollen die Beförderungsperspektiven von Frauen verbessert und damit ihre Karrierechancen erhöht werden.
- Die darüber hinaus vorgenommenen Änderungen im Laufbahnrecht dienen der
 - Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen,
 - stärkeren Flexibilität beim Wechsel der Laufbahnfachrichtungen,
 - Erhöhung der bundesweiten Mobilität.

Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Die Abschnitte 3 und 4 bleiben gegenüber den geltenden Regelungen im Wesentlichen unverändert.

Die Änderungen in Abschnitt 5 dienen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein zentrales Thema vor dem Hintergrund des Gender Mainstreaming wird es auch in Zukunft sein, attraktive Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer noch weiter auszubauen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Grundsätzlicher Anspruch auf Rückkehr aus Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen
- Erweiterung des Zeitrahmens von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Kinderbetreuung, Pflege) von 12 auf 15 Jahre
- Weitere Flexibilisierung der Gestaltung der Jahresfreistellung (jetzt Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell) aus familiären Gründen

Der überwiegende Teil der Normen des bisherigen LBG wurde inhaltsgleich übernommen. Dennoch wurde der Weg einer Neufassung gewählt, da das LBG nunmehr durchgehend geschlechtergerecht formuliert wird. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Normen begründet, die darüber hinaus inhaltlich geändert werden.

Besonderer Teil

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

Im neuen Absatz 3 wurde von der Ermächtigung des § 2 Nummer 2 BeamtStG Gebrauch gemacht, die Dienstherrnfähigkeit auch unterhalb einer gesetzlichen Regelung durch Rechtsverordnung übertragen zu können.

Aufgrund der Überarbeitung nach Gender-Gesichtspunkten ist die Regelung im jetzigen Absatz 4 nicht mehr erforderlich.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der in Absatz 1 als letzter Satz aufgenommen Verweis dient der Klarstellung. Ansonsten wurde die Regelung unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 2 - Beamtenverhältnis

Ein Schwerpunkt der Dienstrechtsmodernisierung liegt im neuen Laufbahnrecht. Es soll der Tatsache Rechnung tragen, dass sich mit Einführung der gestuften Studienstruktur (Ba-

chelor/Master) und den neuen Studiengängen die Hochschullandschaft verändert hat. Unter Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips soll außerdem eine Verschlankung der Strukturen durch Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen erfolgen. Die bisher vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes werden künftig in zwei Laufbahngruppen neu geordnet. Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Die Laufbahngruppe 1 wird die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes umfassen. Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; dabei werden in der Laufbahngruppe 2 die dem Bologna-Prozess folgenden Hochschulabschlüsse Bachelor und Master als Standards zu Grunde gelegt. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen.

Innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden. Einen (Laufbahngruppen-) Aufstieg wird es zukünftig nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 geben. Daher wird es künftig nur noch das Verzahnungsamt (A 9) zwischen beiden Laufbahngruppen geben, als Endamt der Laufbahngruppe 1 und Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung.

Die Laufbahnsystematik trägt damit stärker als bislang der Tatsache Rechnung, dass nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens die Befähigung nicht isoliert aufgrund einer zu Beginn des Berufslebens absolvierten Ausbildung beruht, sondern zentrale und wesentliche Kompetenzen auch im Laufe eines Berufslebens durch Qualifikationen und Berufserfahrung erworben werden können.

Die bislang bestehenden, den jeweiligen Bildungsabschlüssen zugeordneten Einstiegsämter bleiben erhalten.

Zu § 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz. 2 wurde der Vorbehalt für eine Verbeamtung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber neu gefasst. Danach kann die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung (andere Bewerberin/ anderer Bewerber) nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben erworben werden, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben worden ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Die Formulierung besondere Rechtsvorschrift soll deutlich machen, dass die durch die Verordnungen zum Landesbeamtenengesetz geordneten Laufbahnen wie etwa die Befähigung zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst nicht durch besondere Rechtsvorschrift für andere Bewerber geschlossen sind. Besondere Rechtsvorschriften sind z.B. LABG, StABG, StBAPO.

Die veränderte Zuständigkeitsregelung für Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz (§ 3 Absatz 2 neu) dient der Entbürokratisierung indem die zuständige oberste Dienstbehörde bzw. oberste Aufsichtsbehörde in eigener Verantwortung entscheidet.

Zu § 4 Beamtenverhältnis auf Zeit

Die Regelung wurde unverändert übernommen.

Zu § 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen

Nach § 5 Absatz 1 LBG wird unverändert zwischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnen besonderer Fachrichtung unterschieden. Zum Begriff der Laufbahn gehören sowohl die Fachrichtung als auch die jeweilige Laufbahngruppe.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 LBG wird die neue Laufbahngruppenstruktur (Laufbahngruppe 1 und 2 mit jeweils einem ersten und zweiten Einstiegsamt) normiert. Die Laufbahngruppe 1 umfasst danach die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung, die in § 6 LBG normiert wurde.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 LBG bleiben besondere fachgesetzliche Regelungen (wie etwa Vorgaben nach dem Lehrerausbildungsgesetz oder dem Forstausbildungsgesetz) unberührt.

§ 5 Absatz 3 LBG normiert die Laufbahnen besonderer Fachrichtung grundsätzlich neu.

Die ehemals tradierte Ordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtung ließ sich nicht mehr aufrechterhalten. Insbesondere die neuen Studienabschlüsse im Bereich der Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes lassen - im Gegensatz zu den früheren Diplomabschlüssen - eine konkrete Zuordnung zu einem Berufsbild und zu einer darüber definierten Laufbahn besonderer Fachrichtung nicht mehr zu. Anstelle von einem detailliert geregelten System einzelner Fachlaufbahnen auf der Basis von Berufsabschlussbezeichnungen sieht der Normtext künftig nur noch vier weit gefasste Laufbahnen besonderer Fachrichtung vor, dem auf der Ebene des Laufbahnrechts lediglich noch Wissenschaftsdisziplinen zugeordnet werden sollen. Die Laufbahn besonderer Fachrichtung Bildung und Wissenschaft erstreckt sich dabei ausschließlich auf vorhandene Laufbahnen besonderer Fachrichtung im Schul- und Hochschulbereich.

Die in § 5 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ermächtigung für die LVO stellt vor dem Hintergrund des geänderten § 9 Absatz 1 Nummer 1 klar, dass eine Zuordnung der bislang bestehenden Laufbahnen auch weiterhin möglich ist.

Zu § 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

§ 6 Absatz 1 normiert die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen.

Zur Laufbahngruppe 1 gehören gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 der ehemals einfache (Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt) und der mittlere Dienst (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt). Für die Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder auch der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand allerdings mit einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer abgeschlossenen Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erforderlich.

Gemäß Absatz 1 Nummern 3 und 4 gehören zur Laufbahngruppe 2 alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; dabei werden in der Laufbahngruppe 2 die dem Bologna-Prozess folgenden Hochschulabschlüsse Bachelor und Master als Standards zu Grunde gelegt und bilden zugleich den Ausgangspunkt für den Zugang im ersten oder zweiten Einstiegsamt. Gestrichen wurde das Erfordernis, dass es sich um einen akkreditierten Masterstudiengang handeln muss. Die Streichung des Akkreditierungserfordernisses trägt den Entwicklungen im Hochschulbereich Rechnung,

da sowohl das Akkreditierungserfordernis und die Anforderungen an die jeweiligen Studiengänge im Hochschulrecht geregelt sind.

In § 6 Absatz 1 nicht geregelt ist, ob die jeweiligen Inhalte eines Studienganges den curricularen Inhalten der jeweiligen Laufbahn entsprechen. Das bedeutet, dass auch künftig nicht alle Studiengänge bei der Zuordnung zu den jeweiligen Laufbahnen Berücksichtigung finden müssen. Die Aussage „für den höheren Dienst geeignet“ bedeutet nicht zugleich auch, dass ein bestimmter Studiengang sich auch in der jeweiligen Laufbahn abbilden muss.

Absatz 2 Satz 1 stellt mit der sprachlichen Änderung „weitere Voraussetzung“ klar, welche Voraussetzungen zu den in Absatz 1 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen hinzukommen. Damit ist sowohl der Fall der Bildungsvoraussetzung „Abitur“ etwa für die allgemeine Innere Verwaltung als auch die Bildungsvoraussetzung „Bachelor“ für die technischen Laufbahnen erfasst.

Zu § 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 6 LBG a.F.

Die Überschrift wurde präzisiert. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgenommene Möglichkeit, einen Vorbereitungsdienst auch dann in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten zu können, wenn ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt, stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Attraktivitätssteigerung für bestimmte Ausbildungsgänge im öffentlichen Dienst dar.

Absatz 2 wurde sprachlich neu gefasst. Nach Absatz 2 kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde in einer Rechtsverordnung gemäß § 9 des Landesbeamtengesetzes die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten regeln. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass es aus Gründen der Vergleichbarkeit und Interoperabilität des Personaleinsatzes für den Befähigungserwerb innerhalb derselben Laufbahn geboten ist, den Kompetenzerwerb innerhalb einer Laufbahn zu standardisieren. Die Regelung ist damit zugleich Ausdruck des in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Laufbahnprinzips. Die Festlegung von typisierten Mindestanforderungen an Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten ist vom Laufbahnprinzip umfasst (m. w. N. BVerfGE vom 12. März 2003; BVerfGE 107, 257 (273)).

In Absatz 2 Nummer 3 wird die Ermächtigung zur Regelung der Beurlaubung und der Teilzeitbeschäftigung aufgenommen

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen gibt der neue Absatz 3 den zuständigen Behörden die Möglichkeit, in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Regelungen zu den Anforderungen an einen Laufbahnwechsel nach § 22 LBG oder an eine berufliche Entwicklung durch eine modulare Qualifizierung aufzunehmen.

Zu § 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzungen bei Laufbahnen

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wurde unverändert übernommen. In Satz 2 wird klargestellt, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2, die den Erwerb einer Befähigung durch einen Vorbereitungsdienst vorschreibt, für die Laufbahn die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr zulässig ist, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtung erworben haben. Unberührt bleibt hiervon die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber in Laufbahnen besonderer Fachrichtung. Die Norm wurde sprachlich in Absatz 2 neu gefasst.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtung im Schulbereich wie bisher in der Laufbahnverordnung geregelt werden können. Die Ermächtigung in Absatz 4 soll aufgenommen werden, da es für Laufbahnen besonderer Fachrichtung keine Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gibt, die entsprechende Regelungen vorsehen können.

Zu § 9 Laufbahnverordnung

Die Regelung wurde im Wesentlichen unverändert übernommen.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird geregelt, dass die Dauer der Probezeit nun einheitlich auf Ebene der LVO geregelt werden kann.

Der bisherige Aufstieg wird in der neuen Laufbahngruppenstruktur innerhalb einer Laufbahngruppe begrifflich als Beförderungsvoraussetzung bezeichnet. Die diesbezügliche Ermächtigung für Anforderungen an eine berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe ist daher nunmehr in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 normiert.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, zweiter Halbsatz, beinhaltet darüber hinaus die Ermächtigung, abweichend vom Regelfall der zu durchlaufenden Ämter ein Überspringen der Ämter zuzulassen.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und 11 wird klargestellt, dass die Regelungen auch Anwendung auf die Einstellung früherer Richterinnen und Richter finden.

Absatz 1 Satz 2 wurde um die Nummer 15, die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für Einstellungen, erweitert. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage.

Absatz 2 stellt klar, dass die genannten laufbahnrechtlichen Regelungen auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit keine Anwendung finden.

Zu § 10 Sicherung der Mobilität

Der neu gefasste § 10 LBG NRW regelt die Sicherung der Mobilität im Wege der Anerkennung einer außerhalb von Nordrhein-Westfalen erworbenen Laufbahnbefähigung. Gemäß § 10 Absatz 1 LBG NRW soll künftig eine nach dem 1. April 2009 beim Bund oder in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen anerkannt werden. Lediglich dann, wenn die Ausbildung bei dem anderen Dienstherren hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte ein erhebliches Defizit gegenüber der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen aufweist, das nicht bereits durch die vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen ist, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Unterweisung oder von Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

Absatz 2 entspricht der bislang geltenden Rechtslage in § 73 Absatz 1 LVO NRW.

Zu § 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen

Die Regelung wurde unverändert übernommen.

Zu § 12 Andere Bewerberinnen oder Bewerber

In Umsetzung der Urteile des BVerwG vom 26. September 2012, Az.: 2 C 74.10 und 2 C 75.10 wurde in Absatz 2 das Mindestaltersefordernis gestrichen.

Der neue Absatz 2 enthält die Ermächtigung, anstatt eines Mindestalters andere Anforderungen an Art und Umfang der Lebens- und Berufserfahrung der anderen Bewerberinnen und Bewerber zu stellen.

Zu § 13 Probezeit

Die Art, Dauer und Berechnung der Probezeit, ihre Verlängerung und die Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit sowie die Dauer der Mindestprobezeit werden nun gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 in der LVO bestimmt, um dort den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen besser Rechnung tragen zu können. Lediglich die Dauer der regelmäßigen Probezeit ist in Absatz 1 geregelt.

Außerdem wurde § 13 zugunsten einer größeren Klarheit sprachlich neu gefasst und rechtssystematisch bereinigt.

In Absatz 1 wurde das Erfordernis normiert, bei Probezeiten oberhalb von zwölf Monaten die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung wiederholt zu beurteilen.

§ 14 Einstellung

§ 14 ist gegenüber dem bisherigen § 15 ausschließlich auf den Einstellungsfall (Legaldefinition) bezogen worden. Als Folge dessen ist im jetzigen Absatz 2 der erste Satz gestrichen worden. Der bisherige § 15 Absatz 1 ist ganz entfallen, da der darin genannte Ernennungsstatbestand bis zur Föderalismusreform auf die Fälle des Aufstiegs (Wechsel der Laufbahngruppe) beschränkt gewesen ist. Diese Ernennungsfälle werden nun nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben, sondern durch Landesrecht bestimmt. Den Ländern bleibt es vorbehalten, ob sie am Laufbahngruppenprinzip und damit am Aufstieg festhalten (siehe Bundestagesdrucksache 16/4027). In Nordrhein-Westfalen findet sich der Ernennungsstatbestand im jetzigen § 20 Absatz 1 Nummer 4 wieder. Insofern trägt der Wegfall des bisherigen § 15 Absatz 1 zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts bei.

Im Absatz 2 ist wegen der Neuordnung der Laufbahngruppenstruktur eine der Intention der Frauenquote Rechnung tragende Anpassung erfolgt und analog zur Neuregelung in § 19 Absatz 6 LBG-E auch in § 14 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden.

Absatz 3 neu entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 und wurde aus rechtssystematischen Gründen in § 14 (Einstellung) übernommen.

Zu § 15 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Der Hinweis auf die Regelungen zur Probezeit unterbleibt, da hierzu bereits im LBG und der LVO rechtliche Aussagen zur Art, Dauer und Berechnung getroffen werden. Es bleibt bei einer regelmäßigen Probezeit von drei Jahren. Das Beamtenverhältnis auf Probe ist danach „wie bisher auch“ in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.

Zu § 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

Die Norm wurde unverändert übernommen.

Zu § 17 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung

Die Norm wurde unverändert übernommen.

Zu § 18 Mitgliedschaft im Parlament

Die Norm wurde unverändert übernommen.

Zu § 19 Beförderung

Im letzten Satz des Absatzes 2 wird verdeutlicht, dass in diesem Beförderungsfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses nicht vorgesehen ist.

Im Absatz 4 wird klargestellt, dass das Verbot der Sprungbeförderung nicht auf den Beförderungsfall nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Anwendung findet.

zu Absatz 6:

Derzeit ist festzustellen, dass der Frauenanteil nach hohen Werten in den Eingangsstämtern mit zunehmender Hierarchiestufe systematisch abnimmt. Dies war Anlass für die Landesregierung, bei dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Papier, ein Gutachten zur „Zielquote für Frauen in Führungspositionen“ in Auftrag zu geben.

Inhalt des Gutachtauftrages war die Erarbeitung und Darstellung der verfassungs- und europarechtlichen Zulässigkeit von verbindlichen Zielquoten für Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst. Insbesondere sollte die Vereinbarkeit der in Frage kommenden Regelungen mit dem Prinzip der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG („*Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Ämter*“) einerseits und den Gleichbehandlungsgrundsätzen und der staatlichen Verpflichtung zur Vermeidung von Vor- bzw. Nachteilen wegen des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG („*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*“) andererseits geprüft werden.

Prof. Hans-Jürgen Papier sieht in seinem Gutachten eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für eine gleichstellungsorientierte Personalpolitik. Auf der Basis der Entwicklung der Frauenanteile in Beförderungsstämtern und Führungspositionen, wie sie sich nach der Datengrundlage der Landesgleichstellungsberichte darstellt, kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die bisher normierte leistungsbezogene Quotenregelung bei Qualifikationsgleichstand nicht zielführend gewesen sei. Grund dafür sei die durch die Rechtsprechung im Beamtenbereich gebotene Ausdifferenzierung der Leistungsmerkmale bei Auswahl- und Beförderungsverfahren, durch welche im Ergebnis praktisch immer eine Reihung des Bewerberkreises herbeigeführt werde. Da es somit kaum mehr zur Einstufung „gleiche Qualifikation“ kommen könne, laufe die vom Gesetzgeber zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen vorgesehene Entscheidungsquote leer. Dieser Zustand werde dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nicht gerecht, das auch im Rahmen der Bestenauslese als Staatsziel zu berücksichtigen sei.

Der Gutachter sieht daher den Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber, eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, durch welche die beiden Verfassungsgrundsätze der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) und der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) im Wege der

praktischen Konkordanz zu optimaler Wirksamkeit gelangen. Die Landesregierung hat am 01.07.2014 beschlossen, die Ergebnisse des Gutachtens in § 19 Absatz 6 umzusetzen.

Satz 1 des neugefassten Absatzes 6 bleibt unverändert. Satz 2 übernimmt weitgehend das bisher bereits geregelte Gebot der bevorzugten Beförderung von Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Unverändert gilt weiterhin, dass sich bei im Wesentlichen gleicher Qualifikation in der Person eines männlichen Mitbewerbers liegende Gründe gegenüber dem Gesichtspunkt der Frauenförderung durchsetzen können, wenn bei einer Einzelfallbetrachtung deutliche Unterschiede zu Gunsten des männlichen Bewerbers bestehen. Soweit die bisherige Regelung um das Tatbestandsmerkmal „im Wesentlichen“ – und insoweit abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes – ergänzt wird, wird die in der Rechtsprechung übliche Terminologie im Rahmen von Beförderungsentscheidungen aufgegriffen. Eine „im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ mehrerer Bewerberinnen und Bewerber kann bei einer Auswahlentscheidung nur dann aus den dienstlichen Beurteilungen hergeleitet werden, wenn eine hinreichende Vergleichbarkeit der Beurteilungen gegeben ist. Im Einzelfall ist diese Vergleichbarkeit – etwa bei Beurteilungen in unterschiedlichen Statusämtern oder bei unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen – gegebenenfalls noch herzustellen.

Die Neuregelung in Satz 3 legt für den Fall einer Konkurrenzsituation zwischen Frau und Mann fest, wann im Regelfall von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne des Satzes 2 auszugehen ist. Danach ist in der Regel nur die Gesamtnote der aktuellen Beurteilung einschließlich der Beförderungseignung in den Blick zu nehmen. Mit dem Begriff der „Gleichwertigkeit“ des Gesamturteils soll die Neuregelung zugleich das Herstellen einer Vergleichbarkeit von aktuellen Beurteilungen auch aus Beurteilungssystemen mit unterschiedlicher Bewertungsskala nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen erfassen. Aus Satz 3 folgt für den Regelfall auch, dass es – zur effektiven Umsetzung der Frauenförderung gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG – einer weiteren Ausschärfung, eines Rückblicks auf vorangegangene Beurteilungen oder einer Anwendung der Instrumente gemäß § 2 Satz 2 LVO grundsätzlich nicht bedarf; § 82 Satz 2 SGB IX bleibt unberührt. Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, dass gleichwertige Gesamturteile regelmäßig mit einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung einhergehen. Der Zusatz „in der Regel“ trägt zur Wahrung des Prinzips der praktischen Konkordanz – um den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG Geltung zu verschaffen – möglichen Ausnahmefällen Rechnung, in denen im Einzelfall die Regelvermutung des Satzes 3 nicht zutrifft. Erfasst werden damit insbesondere Fälle, in denen zwar ein gleichwertiges Gesamturteil vorliegt, die zu vergleichenden aktuellen dienstlichen Beurteilungen in den Einzelbewertungen aber dennoch so gravierende Unterschiede aufweisen, dass offensichtlich nicht mehr von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ausgegangen werden kann. Um die Rechte der Betroffenen zu wahren, findet in diesen Fällen die Bevorzugungsregelung nach Satz 1 keine Anwendung.

Nach Satz 4 ist Obergrenze für die Anwendung der Frauenförderung ein Frauenanteil in der Besoldungsgruppe des jeweiligen Beförderungsamts von 50 Prozent. Ist dieser erreicht, erfolgt das Auswahlverfahren wieder nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

Satz 5 der Neuregelung legt darüber hinaus fest, dass es bei der Besetzung von Beförderungsämbtern mit gleichzeitiger Übertragung einer Führungsfunktion ebenso Ziel ist, den Frauenanteil auch bezogen auf die Führungsfunktionen in dieser Besoldungsgruppe zu steigern. Wenn Frauen in der Funktion also unterproportional vertreten sind, greift die Frauenförderung gleichermaßen, auch wenn in der maßgeblichen Besoldungsgruppe insgesamt die Zielvorgabe im Rahmen der Frauenförderung bereits erfüllt ist. Bezugspunkt für die Anwen-

derung der Bevorzugungsregelung ist bei dieser Konstellation nicht der Frauenanteil im jeweiligen Statusamt, sondern der Frauenanteil in der Gruppe der zu Besetzung anstehenden Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion. Soll beispielsweise in einer obersten Landesbehörde eine Referatsleitung A16 besetzt werden und ist in der Besoldungsgruppe bereits der Frauenanteil des Einstiegsamtes erreicht, nicht jedoch in der Gruppe der A16-Referatsleitungen, liegt gemäß der Neuregelung ein auszugleichendes Defizit vor, so dass im Auswahlverfahren die Regelungen zur Frauenförderung anzuwenden sind. Auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass Frauen nur solange bevorzugt werden, bis der Frauenanteil bei den Referatsleitungen, denen ein Amt A 16 übertragen wurde, den Frauenanteil des Einstiegsamtes (hier: A13) erreicht, höchstens jedoch solange, wie die Marke von 50 Prozent Frauenanteil noch unterschritten wird. Ist bei den Referatsleitungen A16 ein Frauenanteil von 50 Prozent erreicht, erfolgt das Auswahlverfahren in dem Beispiel wieder nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen. Das gilt auch, wenn der Frauenanteil im Einstiegsamt höher als 50 Prozent liegt. Sofern der Frauenanteil in einem der darunterliegenden Beförderungsamter, A14 oder A 15, den Frauenanteil im Einstiegsamt A13 überschreitet, sind die Regelungen der Frauenförderung solange anzuwenden, bis der Frauenanteil bei den Referatsleitungen A16 diesen Frauenanteil erreicht. Maßgeblich ist dann also nicht der Frauenanteil im Einstiegsamt, sondern der höhere Frauenanteil in dem Beförderungsamter, aus dem sich das Potential für die Referatsleitung A16 speist. Auch hier gilt jedoch für die Anwendung der Frauenförderung die allgemeine Obergrenze von 50 Prozent.

Die Verpflichtung, bei Bedarf weitere Abweichungen durch Rechtsverordnung zu regeln, soll ressortspezifischen Besonderheiten in Bezug auf den Bezugsbereich oder in Bezug auf die Vergleichsgruppenbildung gerecht werden.

Zu § 20 Nachteilsausgleich

In Absatz 4 wurde die Anwendbarkeit des Nachteilsausgleichs auf die Fälle ausgeweitet, in denen der Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet wurde. Ansonsten wurde die Regelung unverändert übernommen.

Im Absatz 4 letzter Satz werden die Anwendungsfälle des § 34 FrUrIV einbezogen.

Zu § 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Mit der neugefassten Überschrift wird deutlich gemacht, dass es sich um eine Probezeit bei Übertragung eines neuen Amtes handelt.

zu Absatz 1, Sätze 5 und 6:

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass regelmäßig eine Probezeit von zwei Jahren abzuleisten ist. Bei der Probezeit zur Übertragung einer Führungsfunktion ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insofern sollten Beurlaubungen während der Probezeit, die nicht aus familiären Gründen erfolgen, grundsätzlich sehr restriktiv gewährt werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass für möglicherweise auftretende Fehlzeiten eine Regelung zu treffen ist. Daher wird mit dem neu eingefügten Satz 5 geregelt, dass bei Zeiten vollständiger Abwesenheit während der Probezeit (Beurlaubung, Erkrankung, Elternzeit, Betreuung und Pflege von Kindern und nahen Angehörigen) die Probezeit unterbrochen wird. Abwesenheitszeiten aus den genannten Gründen unter drei Monaten führen dagegen nicht zur Unterbrechung. Bei Teilzeit (auch unterhältiger Teilzeit) sollen nach dem neuen Satz 6 die Berechnungsregelungen des § 9 Abs. 7 der Laufbahnverordnung (zu einer Nettoberechnung der Probezeit) herangezogen werden.

zu Absatz 7, Satz 3:

Wenn sich lediglich die besoldungsrechtliche Wertigkeit einer Stelle ändert, ohne dass sich damit die Funktion ändert, ist bei einer daraus resultierenden Beförderung keine erneute Probezeit zu leisten.

Zu § 22 Laufbahnwechsel

§ 22 enthält künftig zentrale Regelungen zum Laufbahnwechsel.

§ 22 Absatz 1 ist Ausdruck des in Artikel 33 Absatz 2 GG verankerten Befähigungsgrundsatzes, der sicherstellt, dass Beamtinnen und Beamte nur solche Aufgaben wahrnehmen, für die sie auch hinreichend vor- oder ausgebildet sind. Der Hinweis auf § 26 und § 29 Beamtenstatusgesetz soll klarstellen, dass im Falle einer Dienstunfähigkeit die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes Anwendung finden - auch soweit laufbahnrechtliche Fragestellungen davon berührt sein können.

Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Zuständigkeit entspricht der bisherigen Praxis. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.

Zu § 23 Aufstieg

Der neu gefasste § 23 stellt im Wesentlichen eine Folgeanpassung an die §§ 5 und 6 dar. Anforderungen und Ausgestaltung der Aufstiegsverfahren werden in der Laufbahnverordnung geregelt. Im neuen Absatz 2 wird deutlich gemacht, dass es sich bei einem Aufstieg um einen Ernennungsstatbestand nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 BeamtStG handelt.

Zu Abschnitt 3 - Wechsel innerhalb des Landes**Zu § 24 Abordnung**

Die Aufnahme der Definition für den Begriff Abordnung im neuen Absatz 1 dient der Klarstellung. Im Übrigen wurde die Norm redaktionell angepasst.

Zu § 25 Versetzung

Die Aufnahme der Definition für den Begriff Versetzung im neuen Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die weitere Änderung stellt eine Folgeanpassung an die Neufassung des Laufbahnwechsels dar, der den Begriff der Gleichwertigkeit nicht mehr vorsieht. Zur Klarstellung, dass auch im Rahmen einer Versetzung die Vorschriften zum Laufbahnwechsel zu beachten sind, wurde in Absatz 3 Satz 2 ein Verweis auf § 22 aufgenommen.

§ 26 Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden

siehe Begründung zu § 25

Zu Abschnitt 4 - Beendigung des Beamtenverhältnisses**Zu § 27 Entlassung****Zu § 28 Entlassungsverfahren**

Zu § 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren**Zu § 30 Gnadenerweis****Zu § 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

Die Regelungen der §§ 27 bis 31 wurden unverändert übernommen.

Zu § 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts

Die Normüberschrift wurde redaktionell angepasst.

Die Aufnahme der ergänzenden Regelung für die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Absatz 1 erfolgt, weil ein Zustimmungserfordernis des Rates auch in diesen Fällen nach der Systematik der Gemeindeordnung und den in diesem Zusammenhang geregelten Befugnissen des Rates (§§ 71 Absatz 1, 73 Absatz 1 GO NW) besteht.

Zu § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

Für die Entscheidung über einen Antragsruhestand nach Absatz 2 wird die amtliche Begutachtung durch einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde vorgesehen (Ein-Arzt-Modell).

Zu § 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Die Regelung wurde unverändert übernommen.

Zu § 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Mit der Einfügung der Regelung des § 35 Absatz 1 wird auch die aus Art. 5 der EU RL 200/78/EG (Gleichbehandlungsrichtlinie) resultierende Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gleichlautend zu der Bundesregelung umgesetzt, für Menschen mit Behinderung die Kosten für notwendige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung des Arbeitsplatzes zu tragen. Absatz 1 entspricht der Regelung des § 46 Absatz 4 BBG. Im Gegenzug sind die wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamte verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Gesunderhaltungspflicht teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für noch nicht in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte, wenn durch die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen eine drohende Dienstunfähigkeit vermieden werden kann. Es muss nach der ärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit bestehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Dienstherrn zu tragen. Der Dienstherr hat die Aufgaben eines Rehabilitationsträgers entsprechend dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 legt fest, dass die Beamtinnen und Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand auf diese Verpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden. In den Fällen, in denen aufgrund der Schwere der Erkrankung die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist und damit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt, kann der Hinweis entfallen.

Zu § 36 Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands**Zu § 37 Einstweiliger Ruhestand****Zu § 38 Beginn des einstweiligen Ruhestands**

Zu § 39 Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand**Zu § 40 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen****Zu § 41 Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand**

Die Regelungen der §§ 36 bis 41 wurden unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 5 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**Zu § 42 Fortbildung und Personalentwicklung**

Die neu gefasste Vorschrift zu Fortbildung und Personalentwicklung soll der herausragenden Bedeutung von Fortbildung und Personalentwicklung Rechnung tragen. Gemäß § 42 Absatz 1 fördert und entwickelt der Dienstherr die Eignung, Leistung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage von Personalentwicklungskonzepten.

Absatz 2, der die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten enthält, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln und insbesondere an Fortbildungen teilzunehmen, wurde lediglich sprachlich neu gefasst.

In Absatz 3 wurde erstmals ein Anspruch auf Teilnahme an für die dienstliche Tätigkeit förderlichen Maßnahmen aufgenommen, der allerdings unter dem Vorbehalt steht, dass dienstliche Belange (hierzu zählt auch, dass der Fortbildungsanspruch durch Haushaltsmittel begrenzt ist) nicht entgegenstehen. Nicht von dem Anspruch umfasst ist der Erwerb ergänzender Qualifikationen für die Wahrnehmung höher bewerteter Dienstposten.

Absatz 4 beinhaltet die Verpflichtung ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen. Personalentwicklungskonzepten kommt wegen ihrer langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen eine wesentliche Bedeutung zu.

Zu § 43 Unterrichtung der Öffentlichkeit**Zu § 44 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes****Zu § 45 Dienstkleidung****Zu § 46 Diensteid****Zu § 47 Befreiung von Amtshandlungen****Zu § 48 Pflicht zur Nebentätigkeit**

Die Regelungen der §§ 43 bis 48 wurden unverändert übernommen.

Zu § 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

Die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt künftig nicht mehr als Nebentätigkeit. Die Regelung erfolgt mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung im Bereich gerichtlicher Betreuungen etc. und zur Eindämmung des weiteren Anstiegs der Betreuungskosten. Die Änderung soll Hindernisse bei der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten beseitigen und damit zur Stärkung des Ehrenamtes

beitragen. Die Regelung erfolgt im Gleichklang mit dem Tarifbereich sowie mit dem Bund (§ 97 Absatz 4 BBG) und den anderen Ländern.

Zu § 50 Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst

Zu § 51 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

Zu § 52 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

Zu § 53 Meldung von Nebeneinnahmen

Zu § 54 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Zu § 55 Ersatzpflicht des Dienstherrn

Zu § 56 Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit

Die Regelungen der §§ 50 bis 56 werden unverändert übernommen.

Zu § 57 Regelung der Nebentätigkeit

Die Neufassung der Ermächtigungsgrundlage in § 57 Satz 2 Nummer 1 setzt die Rechtsprechung des BVerwG vom 31.03.2011 (2 C 12 /09) im Hinblick auf das Verbot einer Doppelalimentation aus öffentlichen Haushalten um. Nebentätigkeiten für natürliche und juristische Personen erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 2 dann, wenn diese zumindest wirtschaftlich von der öffentlichen Hand beherrscht werden und Vergütungen jedenfalls mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand fließen.

Zu § 58 Dienstaufgabe als Nebentätigkeit

Zu § 59 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Die Regelungen der §§ 58 und 59 werden unverändert übernommen.

Zu § 60 Arbeitszeit

In Absatz 3 Nummer 7 wird die Verordnungsermächtigung für die Arbeitszeitverordnung um den Punkt Langzeitarbeitskonten ergänzt.

Zu § 61 Mehrarbeit

Zu § 62 Fernbleiben vom Dienst

Die Regelungen der §§ 61 bis 62 werden unverändert übernommen.

Zu § 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Die Regelung wird unverändert übernommen.

Zu § 64 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Die Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub aus familiären Gründen und der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen werden zusammengefasst.

Zukünftig ist ein Anspruch auf Rückkehr aus der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung vorgesehen („ist“ statt „soll“), falls - wie schon bisher normiert - die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Regelung setzt auch aktuelle Rechtsprechung des BVerwG vom 23. 04.2015 (2 B 69/14) um. Das Fehlen einer Planstelle kann als haushaltsrechtlicher Belang einen dienstlichen Belang darstellen.

Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitsleistung von mehr als 50 % ist weiterhin zeitlich unbegrenzt möglich. Urlaub und Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitsleistung von weniger als 50 % sollen statt bisher für 12 zukünftig für maximal 15 Jahre möglich sein. Mit einer Elternzeit von maximal 3 Jahren ergibt sich somit ein Rahmen von insgesamt 18 Jahren. Ebenfalls zusätzlich hinzukommen können Zeiten für Freistellungen nach § 67.

Bislang war die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung nur auf Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen begrenzt. Diese Möglichkeit wird zukünftig auch für Anwärtinnen und Anwärter unter den in der Änderungsnorm beschriebenen Voraussetzungen eröffnet. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind mangels eigener Gesetzgebungskompetenz bundesgesetzlich geregelte Ausbildungsgänge. Aus organisatorischen Gründen ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2018 gewählt worden. Nähere Einzelheiten regelt eine Verordnung.

Weiter wurde im Absatz 1 Nummer 2 der Angehörigenbegriff an die Regelungen des Pflegezeitgesetzes angepasst.

Zu § 65 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Mit der Neufassung des Teilzeitblockmodells soll eine Flexibilisierung der Lage der Freistellungsphase für Teilzeitbeschäftigungen/Urlaube aus familiären Gründen eingeführt werden. In Fällen von Familienpflege- und Pflegezeit ist Absatz 2 das Regelmodell mit der Pflegephase mit einer reduzierten Arbeitszeit zu Beginn des Modells.

Absatz 2 sieht eine Unterbrechung des Modells mit vorangestellter Freistellungsphase für die Dauer von Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit vor. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich um diese Zeiten.

Ebenfalls soll es in diesen Fällen auch für dieses Modell einen Rückkehranspruch geben. Hierdurch sollen vor allem Beamtinnen und Beamte mit Familien- und Pflegepflichten begünstigt werden.

In Absatz 3 wurde eine Störfallregelung entsprechend dem bisherigen § 65a Absatz 7 LBG aufgenommen.

Zu § 66 Altersteilzeit

Die Regelung zur Altersteilzeit soll in der inhaltlichen Ausgestaltung weiter beibehalten werden.

Zu § 67 Familienpflegezeit

Zum 01.01.2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Künftig soll es - wie bisher nur bei Pflegezeit - auch einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit geben. Satz 1 überträgt die Ausgestaltung der jeweiligen Freistellungen aus beiden Bundesgesetzen als Anspruchsregelung in den Beamtenbereich.

Das Bundesgesetz sieht u.a. sowohl Änderungen des Pflegezeitgesetzes als auch des Familienpflegezeitgesetzes vor, die zwar weiterhin nebeneinander bestehen bleiben, aber künftig miteinander verzahnt werden. Aufgrund dieser wechselseitigen Bezüge sollen beide Regelungen zur besseren Übersicht auf gleicher Ebene in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung verortet werden. Die Regelung ersetzt die bisherige Vollregelung zur Familienpflegezeit durch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung.

Zu § 68 Informationspflicht

Die Regelungen zu Informationspflichten bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung werden zu einer Regelung zusammengefasst.

Zu § 69 Benachteiligungsverbot**Zu § 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen****Zu § 71 Erholungsurlaub****Zu § 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

Die Regelungen der §§ 69 bis 72 werden unverändert übernommen.

Zu § 73 Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats

Die Norm wurde redaktionell überarbeitet. Sie verweist nun auf das aktuell geltende Abgeordnetengesetz.

Zu § 74 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Arbeitsschutz

Die europäische Rahmenrichtlinie über den Elternurlaub RL 2010/18/EU sieht Elternurlaub als Vollzeit- oder Teilzeiturlaub vor. In Absatz 2 Nummer 4 wird die Ermächtigung für Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit aufgenommen.

Mit Aufnahme der Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes gelten diese unmittelbar kraft Gesetz. Der Erlass einer Verordnung erübrigt sich daher künftig.

Die Regelungen zu Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen zur Pflege- und Familienpflegezeit sind in § 67 zusammengefasst.

Zu § 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen

Die Regelung wird unverändert übernommen.

Zu § 76 Behördliches Gesundheitsmanagement

Schon bislang hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen.

Angesichts des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen auf die Beschäftigtenstruktur muss diese Verpflichtung ein „neues Gesicht“ erhalten: Die Einführung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements gewinnt hier besondere Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aller Beschäftigten einerseits sowie die Steigerung der Attraktivität des Landes NRW als Arbeitgeber andererseits.

Das Behördliche Gesundheitsmanagement umfasst nicht nur den aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz, sondern setzt den Fokus auf einen präventiven Ansatz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der individuellen Gesundheitskompetenz; es geht weit über vereinzelte gesundheitsfördernde Sportangebote hinaus.

Mit dem Behördlichen Gesundheitsmanagement als einem strategischen und strukturierten Verfahren sollen künftig die entscheidenden gesundheitsrelevanten Maßnahmen mehrerer Handlungsfelder (z.B. Personalentwicklung, Organisation, Führung) nach den jeweiligen Möglichkeiten und Besonderheiten der Ressorts systematisch miteinander verknüpft werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird auf den einzelnen Ebenen evaluiert.

Um dieser gestiegenen Bedeutung des Behördlichen Gesundheitsmanagements als besonderer Ausprägung des beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzips Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Norm ins Landesbeamtengesetz. Erstmals wird in einem Land die Verpflichtung, behördliches Gesundheitsmanagement durchzuführen, gesetzlich fixiert.

Zu § 77 Führung der Amtsbezeichnung

Zu § 78 Zusatz zur Amtsbezeichnung

Die Regelungen der §§ 77 und 78 werden unverändert übernommen.

Zu § 79 Leistungen des Dienstherrn

Die Absätze 3 bis 5 werden mit redaktionellen Änderungen in das Landesbeamtenversorgungsgesetz übernommen, so dass dort die Versorgungszuständigkeit zentral geregelt wird (Begründung zu § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz). Der jetzige Absatz 3 wurde umformuliert. Die Regelung des § 12 Absatz 2 des ÜBesG NRW befindet sich inhaltlich unverändert in § 15 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz.

Zu § 80 Pflicht zum Schadensersatz

Zu § 81 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn

Zu § 82 Ersatz von Sachschäden

Zu § 83 Personalakten –allgemein

Zu § 84 Beihilfeakten

Zu § 85 Anhörung

Zu § 86 Akteneinsicht

Die Regelungen der §§ 80 bis 86 werden unverändert übernommen.

Zu § 87 Vorlage und Auskunft

Gegenüber der bisherigen Regelung ist Satz 2 geändert worden. Es soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Personalakte auch an Behörden im Bereich desselben Dienstherrn übersandt werden darf. (z.B. im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ auch an das LaFin, auch wenn der Beamte nicht im Geschäftsbereich des FM tätig ist.)

Die bisher fehlende Einsichtnahmemöglichkeit in diesen Fällen schränkte die von § 26 BeamStG vorgesehene Übertragung eines Amtes im Bereich desselben Dienstherrn gegen den Willen des Beamten ein.

Zu § 88 Entfernung von Personalaktendaten

Regelungen zu Tilgungsfristen werden statt auf Verordnungsebene nun im Gesetz vorgenommen. Dies trägt zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und besseren Verständlichkeit bei.

Zu § 89 Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 3 Absatz 2 Datenschutzgesetz NRW.

Zu § 90 Aufbewahrung**Zu § 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung**

Die Regelungen der §§ 90 und 91 werden unverändert übernommen.

Zu § 92 Dienstliche Beurteilung, Nachzeichnung, Dienstzeugnis

In § 92 Absatz 1 wird zur Klarstellung eine Ermächtigungsgrundlage für ergänzende Regelungen des Ordnungsgebers aufgenommen.

Zu § 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen**Zu § 94 Errichtung Landespersonalausschuss****Zu § 95 Zusammensetzung****Zu § 96 Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder****Zu § 97 Aufgaben****Zu § 98 Geschäftsordnung****Zu § 99 Verfahren****Zu § 100 Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle**

Zu § 101 Beweiserhebung, Amtshilfe**Zu § 102 Beschlüsse**

Die Regelungen der §§ 93 bis 102 werden unverändert übernommen.

Abschnitt 6 - Rechtsweg**Zu § 103 Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden**

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird Absatz 1 Satz 1 sprachlich neu gefasst.

Zu § 104 Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Der bisherige Einschub im Satz 1 ist im Hinblick auf die bestehenden Zuständigkeitsregelungen entbehrlich.

Zu § 105 Zustellung

Die Regelung des § 105 wird unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 7 - Besondere Beamtengruppen**Zu § 106 Beamtinnen und Beamte des Landtags****Zu § 107 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte****Zu § 108 Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs****Zu § 109 Polizeivollzugsdienst**

Die Regelungen der §§ 106 bis 109 werden unverändert übernommen.

Zu § 110 Laufbahn, Arbeitszeit

Der neu aufgenommen Absatz 4 macht deutlich, dass auch in den Fällen des Wechsels des Laufbahnabschnitts ein Ernennungstatbestand im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt.

Die Einfügung des Absatzes 1 Nr. 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung und der besonderen Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in der Laufbahnverordnung der Polizei NRW.

Zu § 111 Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung**Zu § 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge****Zu § 113 Untersagen des Tragens der Dienstkleidung****Zu § 114 Eintritt in den Ruhestand**

Zu § 115 Dienstunfähigkeit

Die Regelungen der §§ 111 bis 115 werden unverändert übernommen.

Zu § 116 Feuerwehrtechnischer Dienst

Es erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen für den Polizeivollzugsdienst und die neue Laufbahngruppenstruktur.

Zu § 117 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Die Regelung des § 117 wird unverändert übernommen.

Zu § 118 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte

In Absatz 3 ist als letzter Satz eine dem § 17 Absatz 1 Satz 5 LBG entsprechende Regelung aufgenommen worden. Damit wird auch für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte die Belassung von gewährten Leistungen ermöglicht, wenn deren Wahl für unwirksam erklärt worden ist.

In Absatz 6 ist der Verweis auf § 38 LBG gelöscht worden, da die in § 38 geforderte Bekanntgabe an die Beamtin oder den Beamten nicht dem Regelungssystem für Bürgermeister und Landräte entspricht (das Beamtenverhältnis wird durch Annahme der Wahl begründet, dies gilt für die Abwahl entsprechend). In Absatz 7 wird anstelle der dienstvorgesetzten Stelle eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen.

Zu § 119 Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Die Höchstaltersgrenze für die erste Berufung von „übrigen kommunalen Wahlbeamten“ wird im Absatz 2 vor dem Hintergrund der gestuften Altersgrenze (§ 31 Absatz 2 LBG) für den Eintritt in den Ruhestand angepasst.

Zu § 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen

Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Besonderheiten des Besetzungsverfahrens im Hochschulbereich bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats.

Zu § 121 Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub

Die Zuständigkeitsänderung im Absatz 1 stellt eine Folgeänderung bezüglich des § 3 Absatz 2 dar.

Zu § 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses

Die Regelungen des § 122 werden inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 123 Sonderregelungen

Die Regelung wurde um die Prorektorinnen und Prorektoren erweitert.

Zu Absatz 3:

In § 123 Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach treten Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit als Professor/in wegen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ruhen, mit Erreichen ihrer gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand. Die Regelung des Satzes 1 (Ruhestandseintritt von Professorinnen und Professoren mit Ende der Vorlesungszeit) ist sachlich nur gerechtfertigt, wenn die Betreffenden auch tatsächlich in der Lehre stehen. Der im neu eingefügten Satz 2 bezeichnete Personenkreis steht zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand nicht in der Lehre, sondern nimmt aufgrund gesetzlicher Regelungen ausschließlich das Leitungsamt wahr, was die Sondervorschrift rechtfertigt.

Zu § 124 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**Zu § 125 Nebentätigkeit**

Die Regelungen der §§ 124 und 125 werden inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 8 - Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

Die §§ 126 bis 130 sind notwendig, um nach Aufhebung der entsprechenden Regelungen des BRRG auf Umbildung von Körperschaften reagieren zu können.

Zu § 126 Eingliederung von Körperschaften**Zu § 127 Rechtsfolgen der Umbildung****Zu § 128 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten****Zu § 129 Vorbereitung der Umbildung****Zu § 130 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger****Zu Abschnitt 9 - Übergangs- und Schlussvorschriften****Zu § 131 Laufbahnbefähigung**

Die redaktionelle Änderung stellt eine Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Laufbahngruppenstruktur dar.

Zu § 132 Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur

Die Regelung stellt eine Übergangsregelung als Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Laufbahngruppenstruktur dar.

Zu § 133 Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub**Zu § 134 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beamten**

Zu § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung**Zu § 136 Satzungen****Zu § 137 Rechtsverordnungen**

Die Regelungen der §§ 133 bis 137 werden unverändert übernommen.

Zu § 138 Inkrafttreten**B Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 2 - Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)****Zu § 1 (Geltungsbereich)**

§ 1 regelt – in Zusammenführung von § 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und § 1 des bisherigen Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) – den Geltungsbereich des neuen Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine positive Aufzählung zum Geltungsbereich des neuen Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert in einem Ausnahmekatalog den Personenkreis, der nicht vom neuen Landesbesoldungsgesetz erfasst wird. Der Katalog entspricht hinsichtlich der ehrenamtlichen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter den gesetzlichen Ausnahmen im bisherigen Bundes- und Landesbesoldungsrecht. Wegen der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften auf diesen Personenkreis nicht zugeschnitten. Der bisher darüber hinaus als Ausnahme normierte Personenkreis der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, wird mangels praktischer Bedeutung nicht mehr aufgeführt.

Zu Absatz 3:

Wie bereits nach bisher geltendem Besoldungsrecht (§ 1 Absatz 5 ÜBesG NRW, § 1 Absatz 5 LBesG) sind durch Absatz 3 auch für das neue Besoldungsrecht die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen. Das ihnen eingeräumte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung) schließt ein eigenes Dienstrecht ein.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige gesetzliche Aufzählung des § 1 Absatz 2 ÜBesG NRW. In Nummer 4 werden zur Klarstellung die „Leistungsprämien“ von den „Zulagen“ ausgenommen. Diese fallen unter die „sonstigen Bezüge“ (Absatz 5 Nummer 3). „Leistungszulagen“ nach § 60 gehören zu den Zulagen nach Absatz 4 Nummer 4. In Nummer 6 erfolgt mit der Umbenennung der Bezeichnung nach altem Recht „Auslandsdienstbezüge“ in „Auslandsbesoldung“ eine rein sprachliche Korrektur; eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Nach allgemeinem Verständnis gehörten auch bisher schon beide Arten der Aus-

landsbesoldung (sowohl Auslandsdienstbezüge als auch Auslandsverwendungszuschlag) zu den Dienstbezügen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Absatz 3 ÜBesG NRW.

Die „Anwärterbezüge“ und die „vermögenswirksamen Leistungen“ werden unverändert in die Aufzählung der zur Besoldung gehörenden sonstigen Bezüge übernommen.

Die bisher in der Aufzählung genannten „jährlichen Sonderzahlungen“ sind künftig nicht mehr als sonstiger Bezug zu benennen.

Nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW wird bisher eine jährliche Sonderzahlung auf das Grundgehalt sowie weitere Besoldungsbestandteile, wie Familienzuschlag und Amts- und Stellingzulagen, geleistet. Die derzeit geleisteten Beträge sollen ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als Einmalbetrag im Rahmen einer jährlichen Sonderzahlung, sondern im Rahmen der monatlichen Bezüge gewährt werden. Der zustehende Betrag der Sonderzahlung, der sich nach dem Grundgehalt bemisst, wird deshalb ab diesem Zeitpunkt auf zwölf Monate aufgeteilt und in die Grundgehaltstabellen der Landesbesoldungsordnungen als Teil des Grundgehalts eingebaut. Die weiteren Besoldungsbestandteile wie Familienzuschlag und Amts- und Stellingzulagen werden ebenfalls betragsmäßig entsprechend erhöht. Gleichzeitig tritt das Sonderzahlungsgesetz-NRW außer Kraft. Bis zum Außerkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes-NRW gehört die Sonderzahlung noch zu den sonstigen Bezügen im Sinne des § 1 Absatz 5 (vgl. § 91 Absatz 8).

Die im Übrigen aufgezählten sonstigen Bezüge werden mit der Nummer 3 um „Leistungsprämien“ und mit der Nummer 4 um „Zuschläge“ (z.B. zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit oder bei begrenzter Dienstfähigkeit) klarstellend ergänzt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält einen Hinweis auf die Regelungen über Aufwandsentschädigungen (§ 82), die keinen Besoldungscharakter haben, sondern dem Ausgleich dienstlich bedingter Aufwendungen dienen, und auf die Regelungen zu dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 83), die wegen des Sachzusammenhangs in das Landesbesoldungsrecht integriert werden.

Zu § 2 (Regelung durch Gesetz)

Die Vorschrift entspricht § 2 ÜBesG NRW.

Zu § 3 (Anspruch auf Besoldung)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 übernimmt den in § 3 Absatz 1 ÜBesG NRW geregelten Rechtsanspruch auf Besoldung und trifft Regelungen zum Entstehenszeitpunkt des Anspruchs.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 3 Absatz 3 ÜBesG NRW und regelt, wann der Anspruch auf Besoldung grundsätzlich endet. § 3 Absatz 2 ÜBesG NRW betraf mit den dort getroffenen speziellen Regelungen für Soldaten auf Zeit inhaltlich nur den Bundesbereich und wird auf Landesebene nicht mehr benötigt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die in § 3 Absatz 4 ÜBesG NRW getroffene Bestimmung übernommen, wie die Besoldung zu bemessen ist, wenn der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 übernimmt die in § 3 Absatz 5 Satz 1 ÜBesG NRW getroffene - zum Inhalt des Alimentationsprinzips gehörende – Regelung, dass das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Professorinnen, Professoren, hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Familienzuschlag monatlich vorschüssig zu zahlen sind. Die Auslandsbesoldung ist abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 1 ÜBesG NRW nicht mehr enumerativ in Absatz 4 Satz 1 aufgeführt. Dies hat den Hintergrund, dass sich die Auslandsbesoldung für Landesbedienstete zukünftig durch eine dynamische Verweisung nach bundesrechtlichen Bestimmungen (siehe 5. Abschnitt, § 73) richten wird. Die Auslandsdienstbezüge werden nach diesen Bestimmungen monatlich im Voraus gezahlt. Die Endabrechnung des Auslandsverwendungszuschlages erfolgt hingegen erst nach Abschluss einer besonderen Auslandsverwendung (§ 56 Absatz 2 Satz 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)). Damit dies rechtlich möglich ist, wird die „Auslandsbesoldung“ insgesamt nicht mehr unter Satz 1 gefasst, sondern fällt zukünftig unter Absatz 4 Satz 2, der abweichende Sonderregelungen für die Fälligkeit einzelner Bezügebestandteile zulässt.

Zu Absatz 5:

Der gesetzliche Ausschluss von Verzugszinsen bei Zahlung von Bezügen nach Fälligkeit (bisher § 3 Absatz 6 ÜBesG NRW) wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 6:

Die kaufmännische Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 ÜBesG NRW wird unverändert beibehalten.

Zu Absatz 7:

Die Regelung schreibt das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Besoldungsansprüchen fest. Die Bestimmung wird in der Praxis bereits seit längerem aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts angewendet. Die Regelung hat klarstellenden Charakter und wird aus Gründen der Transparenz in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 4 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit)

Die Vorschrift übernimmt § 4 Absätze 1 und 3 ÜBesG NRW.

Die bisher in § 4 Absatz 2 ÜBesG NRW getroffenen Regelungen zur Anrechnung von Einkünften auf die fortzuzahlende Besoldung finden sich zukünftig aus systematischen Gründen im Beamtenversorgungsrecht des Landes wieder (§ 77 Nummer 11 und § 66 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG NRW)).

Zu § 5 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)

§ 5 verhindert – wie bereits § 5 ÜBesG NRW – eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern. Die volle angemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln ist nur insgesamt einmal, namentlich aus dem Hauptamt mit den höchsten Dienstbezügen bzw. bei gleicher Höhe der Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Hauptamt zu zahlen.

Zu § 6 (Zahlungsweise)

§ 6 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 17a ÜBesG NRW. Abweichend vom bisherigen Recht muss das Konto nicht mehr im Inland angegeben oder eingerichtet werden. Eine Überweisung kann mit Rücksicht auf die Globalisierung nunmehr auch auf ein Konto im Ausland erfolgen. Die Übermittlungskosten bis zur Gutschrift trägt bei einem Konto im Inland oder innerhalb der Europäischen Union der Dienstherr, bei einem Konto im außereuropäischen Ausland die Empfängerin oder der Empfänger. Alle anderen genannten Kosten fallen

als Lebenshaltungskosten in die Sphäre der Empfängerinnen und Empfänger und sind deshalb von ihnen zu tragen.

Zu § 7 (Verjährung von Ansprüchen)

Die Vorschrift schafft für Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Verjährungsfrist und des Verjährungsbeginns. Die Regelung bezieht sich auch auf Rückforderungsansprüche des Dienstherrn. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 beträgt - unverändert gegenüber der bisher anwendbaren Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs - drei Jahre. Satz 2 sieht – abweichend von der bisherigen Rechtslage – eine zehnjährige Verjährungsfrist bei pflichtwidrigem Verhalten vor, wenn z. B. Überzahlungen durch ein Fehlverhalten der oder des Berechtigten herbeigeführt worden sind. Der Verjährungsbeginn wird im Unterschied zur bisher maßgeblichen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch nach Satz 3 kenntnisunabhängig ausgestaltet. Dies dient der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Praktikabilität im Bereich der Massenverwaltung. Wegen der sich aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis ergebenden Mitteilungs- und Sorgfaltspflichten ist die Neuregelung mit dem Fürsorgegrundsatz des Dienstherrn vereinbar, zumal die Richtigkeit der überwiesenen Besoldung in jedem Monat anhand von Bezügemitteilungen oder durch Vergleich des überwiesenen Betrages auf dem Konto mit der aktuellen Bezügemitteilung überprüft werden kann. Im Übrigen verweist die Vorschrift auf die Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Ansprüche finden die bisher geltenden Verjährungsregelungen Anwendung (siehe § 91 Absatz 5).

Zu § 8 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Zu Absatz 1:

Die bisher in § 6 Absatz 1 ÜBesG NRW normierte Verknüpfung zwischen dem Umfang der Dienstleistung und der Höhe der Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung wird im Kern unverändert übernommen. Durch die Verwendung des Begriffs „Besoldung“ an Stelle von „Dienstbezügen“ wird klargestellt, dass von der grundsätzlichen Verringerung der Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung nicht nur alle Dienstbezüge (§ 1 Absatz 4), sondern auch die sonstigen Bezüge (§ 1 Absatz 5) betroffen sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt für Teilzeitmodelle mit einer ungleichmäßig verteilten Arbeitszeit (z.B. Sabbatjahr) eine von Absatz 1 abweichende Regelung für die Gewährung von Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verweist bei Altersteilzeit hinsichtlich der Gewährung eines Zuschlages auf § 70.

Zu § 9 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überträgt die Regelung des § 72a Absatz 1 ÜBesG NRW inhaltlich unverändert und positioniert sie aus systematischen Gründen im Anschluss an § 8. Es erfolgt – folgerichtig zu § 8 Absatz 1 - eine redaktionelle Umbenennung des Begriffs „Dienstbezüge“ in den Begriff „Besoldung“; außerdem wird mit § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) die aktuell gültige Vorschrift für die beamtenrechtliche Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit zitiert.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist bei begrenzter Dienstfähigkeit hinsichtlich der Gewährung eines Zuschlages auf § 71.

Zu § 10 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Regelung entspricht § 8 ÜBesG NRW und trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine doppelte Alimentation, d.h. die gleichzeitige mehrfache Gewährung von Bezügen aus öffentlichen Mitteln, ausgeschlossen sein soll.

Zu § 11 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 vereint die materiellen Regelungen des § 9 ÜBesG NRW zum Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst und die Zuständigkeitsregelung des § 8 Absatz 2 zweiter Halbsatz LBesG.

Zu Absatz 2:

Der neu aufgenommene Absatz 2 stellt klar, dass die Verbüßung einer von einem deutschen Gericht rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe ein Fall des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ist. Eine Untersuchungshaft wird wegen des strafrechtlich geltenden Grundsatzes der Unschuldsvermutung erst dann dem Vollzug einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe gleichgestellt, wenn sie letztlich durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe abgelöst wird. In diesem Fall ist die – unter Vorbehalt weiter gewährte - Besoldung von Beginn der Untersuchungshaft an zurückzuzahlen, ohne dass die verurteilte Person den Einwand der Entreicherung erheben kann.

Endet ein Strafverfahren mit Haft durch Freispruch oder Einstellung oder wird eine Strafhaft im Ausland verbüßt, so ist im Einzelfall nach Absatz 1 zu prüfen, ob ein Fall des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorliegt, z.B. weil sich die oder der Betroffene möglicherweise bereits die Inhaftnahme als Hinderungsgrund für die Wahrnehmung der Dienstleistungspflicht zurechnen lassen muss, etwa durch schuldhafte Verursachung eines Haftgrundes nach §§ 112 ff der Strafprozessordnung, oder weil auch nach deutschem Recht eine Strafhaft verhängt worden wäre.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)**Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht § 9a Absatz 1 ÜBesG NRW. Sie regelt den Vorteilsausgleich für die Fälle des erlaubten Fernbleibens vom Dienst, wenn infolge der unterbliebenen Dienstleistung anderweitig Einkünfte zustehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert – wie bisher § 9a Absatz 2 ÜBesG NRW – in Satz 1 als Regelfall die Anrechnung von Bezügen im Fall einer Verwendung nach § 20 BeamtStG (Zuweisung). Nach Satz 2 ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine andere Entscheidung möglich. Die im bisherigen § 8 Absatz 3 zweite Variante LBesG zur Ausfüllung der Bundesnorm enthaltene Zuständigkeitsregelung wird ohne inhaltliche Änderung in die neue Vorschrift integriert.

Zu § 13 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die übereinstimmenden Regelungen des § 10 ÜBesG NRW und des § 7 Absatz 1 LBesG. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Besoldung zusätzlich durch Sachbezüge (mittelbar) verbessert wird. Dies trägt dem im Besoldungsrecht geltenden Grundsatz Rechnung, dass die Alimentation durch die gesetzlich festgelegte Besoldung in Geld abgegolten ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 findet sich die bisher in § 7 Absatz 2 LBesG enthaltene gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wieder.

Zu § 14 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

§ 14 entspricht vollinhaltlich § 11 ÜBesG NRW. Das wirtschaftliche Leistungsvermögen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Bezügeempfängerinnen und -empfänger sollen nicht durch Vorausverfügungen gefährdet werden.

Zu § 15 (Rückforderung von Bezügen)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die bisherige Regelung des § 12 ÜBesG NRW. Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus Artikel 14 und 33 Absatz 5 GG, dass eine rückwirkende gesetzliche Schlechterstellung in der Besoldung keine Rückforderung bereits fällig gewordener Bezüge nach sich zieht. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Anspruch des Dienstherrn auf Rückerstattung von Besoldungsleistungen, die ohne Rechtsgrund gezahlt worden sind.

Zu § 16 (Anpassung der Besoldung)

Mit der inhaltsgleichen Übernahme des § 14 Absatz 1 ÜBesG NRW als § 16 berücksichtigt der Landesgesetzgeber weiterhin den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 8,1; 4,115; 11,203; 16,94; 21,329) wiederholt formulierten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG, dass „den Beamten nach Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten“. Die Gesetzesnorm sieht jedoch keinen Anspruch auf eine automatische Anpassung der Bezüge vor, sie ist vielmehr die Selbstbindung des Gesetzgebers an diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz. Die konkrete Ausgestaltung dieses Grundsatzes ist jeweils einem gesonderten Besoldungsanpassungsgesetz unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 5. Mai 2015 (BvL 17/09 u.a.) aufgestellten Grundsätze vorbehalten.

Zu § 17 (Versorgungsrücklage)**Zu den Absätzen 1 bis 3:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den Absätzen 1, 2 und 3 des bisherigen § 14a ÜBesG NRW. Der bisherige Absatz 2a wird nicht mehr benötigt, da die dort normierten acht allgemeinen Anpassungen, bei denen auf eine Verminderung der Besoldungserhöhung um 0,2 vom Hundert verzichtet wurde, mit der allgemeinen Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2012 abgeschlossen waren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsnorm für eine nähere Ausgestaltung der Versorgungsrücklage. Aufgrund der bisherigen Ermächtigungsregelung in § 14a Absatz 4 Satz 1 ÜBesG NRW besteht in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 1999 bereits das Versorgungsfondsgesetz, das die nähere Ausgestaltung der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds bestimmt und weiterhin notwendig ist. Aufgrund der Kompetenzverlagerung beim Besoldungsrecht auf die Länder und der Regelungen des Versorgungsfondsgesetzes NRW ist eine Übernahme des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 in das neue Landesbesoldungsgesetz entbehrlich.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wird zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 18 (Dienstlicher Wohnsitz)

Mit der Vorschrift wird der bisherige § 15 ÜBesG NRW vollinhaltlich übernommen.

Zu § 19 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)**Zu Absatz 1:**

§ 19 Absatz 1 entspricht in seinen Sätzen 1 und 2 dem § 18 Sätzen 1 und 2 des ÜBesG NRW. In Satz 3 erfolgt eine Anpassung des Wortlauts an den Geltungsbereich des neuen Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die neue Regelung normiert das Abstandsgebot, welches sich zuvor indirekt aus den einzelnen Ämterzuordnungen in der bisherigen Bundesbesoldungsordnung B des ÜBesG NRW ergab. Bei dem Abstandsgebot handelt es sich um ein prägendes Element des Besoldungsrechts, mit welchem dem unterschiedlichen Aufgaben- und Anforderungsprofil zwischen Behördenleitung und deren Stellvertretung Rechnung getragen wird. Ausnahmen von dem Abstandsgebot lässt die nordrhein-westfälische Besoldungsordnung nur in wenigen besonders begründeten Ausnahmefällen zu. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird beibehalten.

Zu § 20 (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt)**Zu Absatz 1:**

Sätze 1 und 2 entsprechen § 19 Absatz 1 Sätzen 1 und 2 ÜBesG NRW. Satz 1 regelt, dass sich der Anspruch auf das Grundgehalt aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der übertragenen Funktion ergibt. Die Höhe des Anspruchs auf das Grundgehalt resultiert aus der Besoldungsgruppe, welcher der Gesetzgeber das jeweilige Amt zugeordnet hat. Satz 2 ermöglicht die Zuordnung eines Amtes in den Fällen, in denen ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist. Gemäß § 8 Abs. 3 BeamStG wird auch den Beamtinnen und Beamten auf Probe ein Amt verliehen. Somit beschränkt sich Satz 4 nunmehr auf die Richterinnen und Richter, da § 27 des Deutschen Richtergesetzes die Verleihung eines Amtes weiterhin nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder für Richterinnen und Richter auf Zeit vorsieht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2 ÜBesG NRW. Er stellt klar, dass allein die Erfüllung von Funktionsmerkmalen noch keinen Anspruch auf Beförderung eröffnet.

Zu Absatz 3:

Die Regelung zur rückwirkenden Einweisung in die Planstelle entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 LBesG und lässt eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle nur begrenzt zu.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 3 Absatz 2 LBesG.

Zu § 21 (Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes)

Die Vorschrift ersetzt und vereinfacht zusammen mit § 57 (Ausgleichszulage für den Bezug von Stellenzulagen) und § 61 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel) die Bestimmung des bisherigen § 13 ÜBesG NRW.

Verringern sich das Grundgehalt, Amtszulagen oder die Strukturzulage (ehemals sog. allgemeine Stellenzulage), findet künftig unter den genannten Tatbestandsvoraussetzungen § 21 Anwendung; Ausgleichsansprüche bei Wegfall oder Verringerung von Stellenzulagen richten sich künftig nach § 57. § 21 und § 57 gelten hingegen nicht bei Verringerung der Besoldung in Fällen des Dienstherrnwechsels von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes; eventuelle Ausgleichsansprüche richten sich insoweit ausschließlich nach § 61.

Zu Absatz 1:

Nach der Neuregelung wird nicht mehr wie bisher nach § 13 Absatz 1 ÜBesG NRW eine Ausgleichszulage gezahlt, sondern die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter werden dadurch umfassend und im Ergebnis gleichermaßen wie nach altem Recht geschützt, dass ihnen abweichend von ihrem statusrechtlichen Amt das Grundgehalt (Satz 1) sowie die Amtszulagen und die Strukturzulage (Satz 4) weiter zustehen, wie sie nach dem früheren (höheren) Amt oder der früheren (höheren) Funktion zugestanden hätten.

Die Regelung in Satz 1 erfasst insbesondere den Fall der sog. „Rückernennung“, in dem (mit Zustimmung der betroffenen Person) aus dienstlichen Gründen ein anderes Amt verliehen wird, das einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehört, oder den der Übertragung eines niedriger bewerteten Amtes im Wege der Versetzung (auch gegen den Willen der betroffenen Person). Dies sind im Wesentlichen die bisher in § 13 Absatz 1 ÜBesG NRW aufgeführten Tatbestände. Nach Satz 2 ist auch im Falle des Wechsels aus einem Beamtenverhältnis in ein Richterverhältnis und umgekehrt das Grundgehalt weiter zu zahlen, das bei einem Verbleib in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, wenn sich durch den Wechsel der Besoldungsordnung eine Grundgehaltsverminderung, z.B. wegen der unterschiedlichen Tabellenstrukturen, ergibt. Der häufigste Anwendungsfall des Satzes 4 ist der des Wechsels von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 (vorheriges Amt: A 9 Laufbahngruppe 1 mit zweitem Einstiegsamt zzgl. Amtszulage, neues Amt: A 9 Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamt).

Bei Erfüllung der in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen ist – als Ausnahme zu § 20 Absatz 1 Satz 1 – abweichend vom übertragenen Statusamt als „Besoldungsstatus“ das Grundgehalt weiter zu zahlen, das bei einem Verbleib in dem vorherigen, höher eingestuften Amt zugestanden hätte. Entsprechendes gilt für die Amtszulage und die Strukturzulage. Die Beträge werden fortgeschrieben, Verbesserungen der früheren Dienstbezüge wirken sich dynamisch aus (dynamische Rechtsstandswahrung). Das Grundgehalt des früheren (höheren) Amtes wird so berücksichtigt, als wäre die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger in dem früheren Besoldungsstatus (Besoldungsordnung, Besoldungsgruppe) verblieben. Beim Grundgehalt berücksichtigt werden das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen (§ 29 Absatz 1 und Absatz 3) und allgemeine Besoldungsanpassungen (§ 16). Durch Vorrücken in den Erfahrungsstufen und prozentuale Besoldungsanpassungen entwickeln sich die Bezüge aus dem bisherigen und dem neuen Amt als Bemessungsgrundlagen in der Regel gemeinsam nach oben, wenngleich in unterschiedlichen Beträgen. Hieraus ergibt sich eine Dynamik in der Differenz zwischen ihnen. Eine Beförderung hingegen wirkt sich nur auf

die untere Bemessungsgrundlage, also die Dienstbezüge in dem neuen Amt, aus. Der Differenzbetrag wird geringer. Die Tatbestände des § 29 Absatz 4 (Leistungsstufe, Verbleiben in der bisherigen Stufe) finden hingegen für das Grundgehalt des früheren Amtes keine Anwendung. Ebenso bleibt eine strukturelle Veränderung des bisherigen Amtes (z.B. besoldungsrechtliche Neubewertung bzw. Höherstufung) während der Anwendung des § 21 unberücksichtigt (Satz 3). Die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter kann nach Rückernennung in ein niedrigeres Statusamt nicht mehr an den Strukturverbesserungen des früheren Amtes teilnehmen, eine Niveauanhebung des zuvor innegehabten Amtes kommt einer rückernannten Person nicht (zusätzlich) zugute. Die Betroffenen können insoweit nicht anders behandelt werden, als hätten sie das strukturell angehobene Amt noch gar nicht erreicht. Auch eine Abwertung des früheren Amtes hat auf die Rechtsstandswahrung keine Auswirkung.

Der Rechtsstand wird dauerhaft gesichert. Das bedeutet, die Rechtsstandswahrung gilt solange, bis die (neuen) jeweiligen Beträge des Grundgehalts, einer Amtszulage und einer Strukturzulage die Summe der entsprechenden fortgeführten Bezüge aus dem früheren Amt erreichen. In der Regel wird die Rechtsstandswahrung dann wegfallen, wenn durch Beförderung wieder das frühere (höhere) Statusamt oder ein gleichwertiges Amt verliehen werden. Übersteigen das Grundgehalt, die Amtszulage und die Strukturzulage aus dem fortentwickelten früheren Amt zu einem späteren Zeitpunkt jedoch erneut die Summe dieser Bezüge aus dem aktuellen Amt, z.B. nach einem Wechsel aus der Besoldungsordnung A in ein Amt der Besoldungsordnung R wegen der unterschiedlichen Stufenintervalle in der A-Besoldung und R-Besoldung, lebt der frühere Rechtsstand wieder auf, d.h. es ist wieder die höhere Besoldung aus dem früheren Amt zu gewähren. Die Anwendung des § 21 endet also erst zu dem Zeitpunkt, ab welchem der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger in dem neuen Amt endgültig höhere Bezüge als in dem bisherigen Amt zustehen.

Gründe, die nicht von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger zu vertreten sind, liegen - wie bei der früheren Vorschrift des § 13 ÜBesG NRW - vor, wenn die Bezügeverringerung auf „dienstlichen Gründen“ beruht. Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder weit überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren, was anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger selbst ausgeht (z.B. Wohnortwechsel aus persönlichen Gründen wegen Heirat). Jedoch ist bei einer Bewerbung auf eine Stellenausschreibung bzw. für den Aufstieg regelmäßig ein dienstlicher Grund anzunehmen, auch wenn die Bewerbung in ihrem Ursprung privat motiviert ist. Dienstliche Gründe sind auch nicht allein deshalb zu verneinen, weil die Entbindung von einer bisherigen Funktion oder eine Rückernennung von einer Person selbst beantragt wurden oder zugleich deren Wunsch entsprechen. Erfolgt die bezügeverringende Maßnahme z.B. aus Fürsorgegesichtspunkten wegen des Gesundheitszustandes einer Person, können dienstliche Gründe trotzdem bejaht werden. Im Ergebnis wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Anlass für die Bezügeverringerung nur dann „zu vertreten“ haben, wenn sie oder er ihn durch eigenes Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt hat und ihr oder sein Verhalten damit billigerweise ihrem oder seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen ist.

Zu Absatz 2:

Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit gilt nach Satz 1 des Absatzes 2 – entsprechend dem Anspruch auf Ausgleichzulage nach altem Recht (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ÜBesG NRW) - die Rechtsstandswahrung nur bis zum Ende der Amtszeit. Amtszeit ist die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit, die in Rechtsvorschriften festgelegt ist. Personen, denen ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde, fallen nach Satz 2 1. Halbsatz nicht unter die Vorschrift. Das folgt aus der befristeten Übertragung

des Amtes, die eine Rechtsstandswahrung vom Grunde her nicht rechtfertigt. Satz 2 2. Halbsatz stellt klar, dass bei einer Rückstufung aufgrund einer Disziplinarentscheidung ein Ausgleich nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 übernimmt die des § 13 Absatz 3 Satz 2 ÜBesG NRW.

Zu § 22 (Landesbesoldungsordnungen A und B)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelungen enthalten – unter Einbeziehung des § 2 LBesG – den auf den Landesbereich angepassten Inhalt des bisherigen § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 ÜBesG NRW. Die bisherige Ermächtigungsgrundlage in Absatz 2 Satz 3 wird nicht übernommen, da hiervon bisher kein Gebrauch gemacht wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Absatz 3 übernimmt in seinen Sätzen 1 bis 3 inhaltlich die bisherigen Regelungen der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, in Satz 4 die Vorbemerkung Nummer 1.5 zu den Landesbesoldungsordnungen. Aufgrund der am 10. Februar 2014 in Kraft getretenen Novellierung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung) sind die früheren Laufbahnen besonderer Fachrichtung zu drei Laufbahnen zusammengefasst worden. In diesen sind zukünftig - als inhaltliche Folgeanpassung zu der Änderung der Laufbahnverordnung - nur noch Zusätze zulässig, die auf den Dienstherrn hinweisen. Für Bestandsfälle siehe die Übergangsregelung in § 86 Absatz 2. Absatz 4 enthält die Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 5 LBesG.

Zu § 23 (Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich)

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die bisher durch § 21 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ÜBesG NRW i.V. mit § 1 Nummer 1 der landesrechtlichen Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten auf das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übertragen waren, werden unmittelbar in das neue Landesbesoldungsgesetz übernommen. Die Verordnung kann insoweit entfallen.

Satz 1 Nummer 1 enthält - § 21 Absatz 2 Nummer 1 1. Halbsatz ÜBesG NRW entsprechend - eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung zu den Ämtern ist - wie bisher - die Anzahl der Einwohner. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 Nummer 1 2. Halbsatz ÜBesG NRW besteht auch zukünftig bei der Zuordnung zu den Ämtern eine gesetzliche Beschränkung auf zwei Besoldungsgruppen für ein Amt (Satz 1 letzter Halbsatz).

So wie bereits die bisherige Regelung in § 21 Absatz 2 Nummer 2 ÜBesG NRW räumt nun Satz 2 dem Ordnungsgeber rechtlich die Möglichkeit ein, die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe abweichend von § 29 und § 30 Absätzen 1 bis 3 zu regeln. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, eine Kandidatur auch für Bewerberinnen und Bewerber aus der Privatwirtschaft besoldungsrechtlich attraktiv zu machen.

Nummer 2 gewährt - wie bisher § 21 Absatz 3 ÜBesG NRW - eine Verordnungsermächtigung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen.

Die aufgrund der bisherigen Ermächtigungen erlassene „Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts“ vom 9. Februar 1979 gilt nach § 92 Absatz 2 fort.

Zu § 24 (Einstiegsämter)

§ 24 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 23 ÜBesG NRW, redaktionell angepasst auf den Landesbereich und an die landesrechtlichen Änderungen im Beamtenrecht. Die Regelung des bisherigen § 23 Absatz 2 ÜBesG NRW in der nach Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl.I S. 3091) anzuwendenden Fassung (bisher siehe Fußnote 1 und den Zusatz zu Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW) ist nunmehr unmittelbar in § 24 Nummer 3 eingearbeitet.

Zu § 25 (Einstiegsämter in Sonderlaufbahnen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 24 ÜBesG NRW. Auf Nummer 1 in Absatz 1 des früheren § 24 ÜBesG NRW konnte mangels eigenen Regelungsbereiches verzichtet werden.

Zu § 26 (Beförderungsämlter)

§ 26 ersetzt inhaltsgleich den bisherigen § 25 ÜBesG NRW.

Zu § 27 (Obergrenzen für Beförderungsämlter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 26 ÜBesG NRW und nimmt in ihrem Absatz 2 Nummer 1 die Regelung des § 9a LBesG auf.

Zu § 28 (Leitungsämlter an unteren Verwaltungsbehörden, allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen und Handwerkskammern; Beförderungsämlter an Schulen)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Übernahme der bisherigen Regelungen der Vorbemerkung Nummer 21 Sätze 1 und 3 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des ÜBesG NRW.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisherige Vorbemerkung Nummer 1.8 zu den Landesbesoldungsordnungen. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die in ihrem Einstiegsamt A 13 keine Strukturzulage nach § 47 erhalten, erfüllen nicht die Voraussetzungen des Satzes 2.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 1.9 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 5:

Übernahme der bisherigen Vorbemerkung Nummer 1.10 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 findet sich Absatz 1 der Vorbemerkung Nummer 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen wieder. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die in ihrem Einstiegsamt A 13 keine Strukturzulage nach § 47 erhalten, erfüllen nicht die Voraussetzungen des Satzes 2.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Absatz 2 der Vorbemerkung Nummer 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen. In Satz 2 erfolgt die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers (Gesamtschulrektorinnen und –rektoren statt Gesamtschuldirektorinnen und –direktoren).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht Absatz 3 der Vorbemerkung Nummer 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 entspricht Absatz 4 der Vorbemerkung Nummer 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 entspricht Absatz 5 der Vorbemerkung Nummer 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 entspricht der Vorbemerkung Nummer 1.11 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 entspricht der Vorbemerkung Nummer 1.12 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 entspricht der Vorbemerkung Nummer 1.13 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 14:

Absatz 14 entspricht der Vorbemerkung Nummer 1.6 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu § 29 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift entspricht § 27 ÜBesG NRW.

Zu § 30 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 bis 3 dem § 28 ÜBesG NRW. Mit der Erweiterung des Absatzes 2 um die Nummern 7 und 8 wird eine nicht gewollte gesetzliche Lücke geschlossen. Es wird gesetzlich klargestellt, dass die genannten Zeiten auch dann berücksichtigungsfähig sind, wenn sie den Stufenaufstieg verzögern (§ 29 Absatz 3 Satz 1) und nicht nur dann, wenn sie vor dem Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 30 ÜBesG NRW über nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten.

Zu § 31 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn)

Die Vorschrift entspricht § 29 ÜBesG NRW.

Zu § 32 (Landesbesoldungsordnung W)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt wie der bisherige § 32 ÜBesG NRW, welche Ämter in der Landesbesoldungsordnung W geregelt werden. Die Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden klarstellend in den Gesetzestext mit aufgenommen. Die Neuaufnahme der Ämter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Satz 1 der Vorschrift dient der Einführung des neuen dienstrechtlichen Amtes der Hochschuldozentin oder des Hochschuldo-

zenten. In Satz 1 wird auf die Landesbesoldungsordnung W in der Anlage 4 und in Satz 2 auf die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung W in der Anlage 9 verwiesen. Diese Anlagen fehlten dem Landesrecht bisher als eigene Anlagen. Nach Satz 3 werden die Ämter der Hochschulleitungskräfte grundsätzlich ebenfalls in der Landesbesoldungsordnung W geregelt, soweit sie nicht in anderen Landesbesoldungsordnungen ausgewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 2 LBesG und ordnet die Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 zu. Die Neuaufnahme der Ämter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Satz 1 der Vorschrift dient der Einführung des neuen dienstrechtlichen Amtes der Hochschuldozentin oder des Hochschuldozenten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 11 Absatz 1 LBesG.

Zu § 33 (Leistungsbezüge)

Zu Absatz 1:

§ 33 Absatz 1 entspricht § 33 Absatz 1 Satz 1 ÜBesG NRW.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 33 Absatz 2 ÜBesG NRW. Die Vorschrift regelt im Umkehrschluss den Grundsatz, dass Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 nicht übersteigen dürfen. Ausnahmen hiervon sind, dass jemand aus dem Bereich außerhalb deutscher Hochschulen (z.B. aus dem Ausland oder der Wirtschaft) gewonnen werden soll, die Abwanderung in den Bereich außerhalb deutscher Hochschulen verhindert werden soll, bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule zu einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen die Höchstgrenze bereits an der bisherigen deutschen Hochschule erreicht oder überschritten wurde oder die Abwanderung an eine deutsche Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens verhindert werden soll, wenn an der nordrhein-westfälischen Hochschule die Höchstgrenze bisher bereits erreicht oder überschritten wurde. In den beiden letztgenannten Ausnahmefällen reicht es – über die bisherige Regelung im ÜBesG NRW hinausgehend – aus, dass die Höchstgrenze bislang bereits erreicht wurde, wodurch der Anwendungsbereich der Ausnahmefälle erweitert wird.

Zu Absatz 3:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW wurde die jährliche Sonderzahlung bisher auch auf die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren geleistet. Durch die Erhöhung der zustehenden Leistungsbezüge um 2,5 Prozent wird sichergestellt, dass der entsprechende Betrag ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sonderzahlung im Übrigen in das Grundgehalt und die weiteren Bezügebestandteile integriert ist, auch zukünftig bei der Bemessung der Leistungsbezüge der Professoren berücksichtigt wird.

Zu § 34 (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht § 12 Absatz 1 LBesG mit der inhaltlichen Änderung, dass zukünftig auch befristete Leistungsbezüge dynamisiert, d.h. an linearen Anpassungen teilnehmen können.

Durch die landesrechtlich jetzt ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Vergabe als Einmalzahlung wird der Entscheidungsspielraum der Hochschulen über die Zahlungsmodalität klargestellt.

Zu § 35 (Besondere Leistungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht § 12 Absatz 2 LBesG mit der inhaltlichen Änderung, dass zukünftig auch befristete Leistungsbezüge dynamisiert, d.h. an linearen Anpassungen teilnehmen können..

Zu § 36 (Funktions-Leistungsbezüge)

§ 36 übernimmt die Regelungen des § 12 Absatz 5 LBesG und nimmt die bisher in § 33 Absatz 1 Satz 3 ÜBesG NRW enthaltene klarstellende Regelung auf, dass Funktions-Leistungsbezüge nur für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe gewährt werden können. Die neue Regelung in Satz 4 2. Halbsatz ermöglicht es, im Rahmen von Zielvereinbarungen vereinbarte Funktions-Leistungsbezüge nach der Zielerreichung als Einmalzahlung zu gewähren.

Zu § 37 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus den bisherigen §§ 33 Absatz 3 Sätzen 1 und 2 ÜBesG NRW und 12 Absatz 3 LBesG zur Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten und befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen.

In Satz 1 zweiter Halbsatz erfolgt eine klarstellende Regelung dahingehend, dass der Höchstbetrag des ersten Halbsatzes zuerst mit den dynamisierten Leistungsbezügen auszus schöpfen und dann die Differenz mit den statischen Leistungsbezügen aufzufüllen ist, wenn sowohl dynamisierte als auch nicht dynamisierte Leistungsbezüge berücksichtigungsfähig sind und sie insgesamt den Höchstbetrag überschreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren mit dynamisierten und nicht dynamisierten Leistungsbezügen nicht relativ schlechter gestellt werden als diejenigen, die ausschließlich dynamisierte Leistungsbezüge erhalten. Über den Regelungsbedarf bestand Einigkeit in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeitskreise für Besoldung und Versorgung, die in den Jahren 2004 bis 2005 tagte.

Rein klarstellend wird die Formulierung „in der jeweils bezogenen Höhe“ durch die Formulierung „in der Summe“ ersetzt (Satz 5).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 33 Absatz 3 Satz 4 ÜBesG NRW i.V.m. § 12 Absatz 4 LBesG.

Zu Absatz 3:

Bei den Funktionsleistungsbezügen fällt die bisherige Verweisung über § 12 Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz LBesG, § 33 Absatz 3 Satz 3 ÜBesG NRW auf § 15 a LBeamVG NRW weg. Die Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge wird nunmehr unmittelbar in Absatz 3 selbst geregelt.

Satz 1 regelt die Fälle, in denen das hauptamtliche Mitglied einer Hochschulleitung oder Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule ausschließlich in einem Zeitbeamtenverhältnis gestanden hat und aus diesem in den Ruhestand getreten ist.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Fälle, in denen jemand entweder die Leitungsfunktion nur nebenamtlich ausgeübt hat oder zwar hauptamtlich, aber neben dem Zeitbeamtenverhältnis zugleich in einem (ruhenden) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestanden hat und nach Beendigung der Leitungsfunktion zunächst erst wieder in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig war, bevor er daraus in den Ruhestand getreten ist.

Satz 4 regelt die Fälle, in denen ein hauptamtliches Mitglied einer Hochschulleitung während der laufenden Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird sowie die Fälle des Satzes 2, in denen der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder der Eintritt in den Ruhestand oder die Versetzung in den Ruhestand nach Errei-

chen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt und dabei gleichzeitig das Zeitbeamtenverhältnis endet.

Satz 5 stellt klar, dass ein Funktions-Leistungsbezug erst dann ruhegehaltfähig sein kann, wenn er mindestens zwei Jahre bezogen wurde.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Konkurrenzregelung aus § 33 Absatz 3 Satz 5 ÜBesG NRW zur Ruhegehaltfähigkeit bei Zusammentreffen verschiedener Leistungsbezüge übernommen. Durch den Verzicht auf die Erwähnung des Bemessungszeitraumes werden bestehende Unklarheiten aufgrund des Wortlauts beseitigt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung innerhalb der bestehenden Systematik. Aus dem Charakter der Einmalzahlung ergibt sich, dass diese nicht ruhegehaltfähig sein kann.

Zu Absatz 6:

Bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Jülicher Modell können Leistungsbezüge, die von einer außeruniversitären Forschungseinrichtung während einer Beurlaubung ohne Bezüge gezahlt werden, unter den genannten Voraussetzungen als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zu § 38 (Vergaberahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 13 LBesG.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht § 15 LBesG.

Zu § 40 (Landesbesoldungsordnung R)

Die Vorschrift führt die bisherige Systematik des § 37 ÜBesG NRW fort, die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einer eigenen Besoldungsordnung R zu regeln. Eine eigene Besoldungsordnung für die Richterämter ist aus verfassungsrechtlichen Gründen mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Eigenart des Richteramtes weiterhin geboten. Indem Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - ungeachtet von ihrem Beamtenstatus – auch weiterhin in die Richterbesoldung einbezogen werden, wird der von den Gerichten praktizierte und bewährte Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit auch zukünftig ermöglicht.

Zu § 41 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift übernimmt § 38 ÜBesG NRW.

Zu § 42 (Grundlage des Familienzuschlags)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 39 Absatz 1 ÜBesG NRW zur Grundlage und Höhe des Familienzuschlags.

Die Regelungen des § 39 Absatz 2 ÜBesG NRW und des § 4 LBesG zum Anrechnungsbetrag für Beamtinnen und Beamte in Gemeinschaftsunterkünften konnten entfallen, da es entsprechende Anwendungsfälle nicht mehr gibt.

Zu § 43 (Stufen des Familienzuschlags)

§ 43 entspricht im Wesentlichen dem § 40 ÜBesG NRW mit folgenden - an die Neuregelungen des Bundesbesoldungsgesetzgebers in § 40 BBesG angelehnten – Änderungen bzw. Erweiterungen:

- In den Gesetzestext aufgenommen - als den Verheirateten gleichgestellt - werden Personen in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. In rechtlicher Hinsicht ist dieser Personenkreis im Bereich des nordrhein-westfälischen Besoldungsrechts bereits durch das Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2011, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013, mit Rückwirkung zum 1. August 2001 gleichgestellt worden. Die rechtlichen Änderungen werden nunmehr redaktionell im Landesbesoldungsgesetz nachvollzogen.
- In Absatz 1 Nummer 3 am Ende wird redaktionell klargestellt, dass sich eine Unterhaltsverpflichtung auf die letzte geschiedene Ehe oder aufgehobene Lebenspartnerschaft beziehen und diese mindestens die Höhe des jeweils maßgebenden Familienzuschlags erreichen muss. Eine Änderung des bisherigen Rechts ist damit nicht verbunden.
- Personen, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfasst werden, konnten nach bisherigem Recht nach Nummer 4 einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wenn sie eine Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufnahmen. Neben Personen, gegenüber denen aus gesetzlichen oder sittlichen Gründen eine Verpflichtung zum Unterhalt bestand, konnte es sich hierbei um Personen handeln, deren Hilfe aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wurde.

In der Praxis erhielten den Zuschlag nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 ÜBesG NRW fast ausschließlich alleinerziehende Eltern bei einer Aufnahme ihrer Kinder in den Haushalt. Voraussetzung war allerdings, dass die für das Kind zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel einschließlich des Kindergeldes und des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag eine bestimmte Grenze, sog. Eigenmittelgrenze, nicht überstiegen. Nach dem bisherigen Recht konnte bereits eine geringfügige Erhöhung des monatlichen Unterhalts zum kompletten Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 führen, was bei den Betroffenen auf Unverständnis stieß. Die bisherige Regelung war außerdem sehr verwaltungsaufwändig, weil eine Reihe von Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln zu treffen war, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung standen. Diese Feststellungen mussten wegen häufiger Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen in kurzen Abständen wiederholt werden.

Mit dem in Absatz 1 neu eingefügten Satz 3 werden die Tatbestände des Familienzuschlags der Stufe 1 erweitert. Bei Aufnahme eines Kindes in den Haushalt, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nunmehr unabhängig davon gewährt, ob und in welcher Höhe Unterhaltsmittel für das Kind zur Verfügung stehen. Die Erweiterung entspricht dem vielfach geäußerten Wunsch und Interesse der Beamtinnen, Beamten und Verbände nach einer Neukonzeption des Zuschlags entsprechend der des Bundesbesoldungsgesetzgebers im § 40 Absatz 1 Nummer 4 BBesG. Durch die Anknüpfung an den Kindergeldanspruch (wie auch bisher schon bei der Gewährung eines Familienzuschlags nach § 40 Absatz 2 oder 3 ÜBesG NRW) wird zudem der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes geht über den Anwendungsbereich des neu konzipierten bundesrechtlichen § 40 Absatz 1 Nummer 4 BBesG hinaus, nach welchem ein Zuschlag ausschließlich im Falle eines Anspruchs auf Kindergeld gewährt wird. Der Familienzuschlag nach Stufe 1 kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts auch für Kinder gezahlt werden, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht (grundsätzlich ab Vollendung des 25. Lebensjahres). Auch der Tatbestand einer nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer anderen Person als einem Kind in die Wohnung und Unterhaltsgewährung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. gegenüber bedürftigen Elternteilen) oder sittlicher Verpflichtung (z.B. gegenüber bedürftigen Geschwistern) bleibt unverändert wie nach bisherigem Recht bestehen.

Für die Fallgruppe der in die Wohnung aufgenommenen Personen, deren Hilfe aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird, gilt das bisherige Recht unverändert fort

- In Satz 5 des Absatzes 1 wird gesetzlich redaktionell klargestellt, dass eine Person auch von mehreren Berechtigten in deren jeweilige Wohnung aufgenommen werden und dort jeweils einen Mittelpunkt der Lebensführung haben kann.
- Die Regelungen jeweils in Satz 2 der Absätze 2 und 3 stellen klar, dass Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften einen Familienzuschlag für die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Fällen erhalten, in denen vergleichbare Bezügeempfängerinnen und –empfänger einen Familienzuschlag für ihre Stiefkinder erhalten.
- In den Absätzen 4 und 5 werden die Konkurrenzregelungen im Hinblick auf die Rechtsprechung, die in der Verwaltungspraxis bereits Beachtung findet, nunmehr gesetzlich modifiziert:

Sind beide Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner teilzeitbeschäftigt und erreicht deren regelmäßige Arbeitszeit zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung, erhalten sie den Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils entsprechend ihrem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis gemäß § 8. Die Halbierungsanordnung des Absatzes 4 Satz 1 findet keine Anwendung. Dadurch ist in diesen Fällen bei der anteiligen Kürzung des Familienzuschlags aufgrund der Teilzeitbeschäftigung der volle Betrag des Familienzuschlags zugrunde zu legen (Absatz 4 Satz 2).

Der Familienzuschlag wird neben den bisher gesetzlich genannten Varianten auch dann nicht entsprechend der reduzierten Arbeitszeit gekürzt, wenn beide bzw. mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und sie zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit wie bei Vollzeitbeschäftigung erreichen (Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3).

- In Absatz 5 Satz 1 letzter Halbsatz wird eine sonstige entsprechende Leistung dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gleichgestellt. Zwar sehen die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD bzw. TV-L) für Kinder keine familienbezogenen Bestandteile im Entgelt mehr vor, jedoch werden nach in den jeweiligen Überleitungstarifverträgen getroffenen Besitzstandsregelungen auch künftig – bis 2030 bzw. 2031 - kindbezogene Entgeltbestandteile gezahlt werden. Diese sind kindbezogenen Leistungen vergleichbar und gelten deshalb als sonstige entsprechende Leistungen.
- Die bisher in § 8 Absatz 4 LBesG geregelte Zuständigkeit des Finanzministeriums als das für die Entscheidung, welche Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen als „öffentlicher Dienst“ im Sinne der Vorschrift gelten, zuständige Ministerium, wird in den neuen Absatz 6 letzter Satz übernommen.

Zu § 44 (Änderung des Familienzuschlags)

Die Bestimmung entspricht § 41 ÜBesG NRW.

Zu § 45 (Amtszulagen)

Die Norm übernimmt hinsichtlich der Amtszulagen die früheren entsprechenden Regelungen des § 42 ÜBesG NRW.

Amtszulagen dienen der Feinjustierung in der Ämterbewertung. Sie werden angewendet, wenn Ämter in ihrer Wertigkeit im Vergleich zu anderen Ämtern der gleichen Besoldungsgruppe herausgehoben sind, ohne jedoch die Wertigkeit der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu erreichen. Da Amtszulagen Ämter im statusrechtlichen Sinne darstellen, ist es sachgerecht, dass sie unwiderruflich und ruhegehaltfähig sind.

Zu § 46 (Amtszulage für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie von Mittel- und Oberbehörden)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 21 Sätzen 2 und 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW.

Zu § 47 (Strukturzulage)

Die Norm entspricht der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW, jedoch ist eine Ergänzung erforderlich, da die Abschiebungshafteinrichtungen nicht mehr der Justiz unterstehen.

Der der bisher als „Allgemeine Stellenzulage“ - nun als „Strukturzulage“ - bezeichneten Zulage zugrunde liegende Harmonisierungsgedanke ist weiterhin zu berücksichtigen. Durch die Zulage wird ein Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen, für die in der Vergangenheit in größerem Umfang Strukturmaßnahmen durchgeführt worden sind (Lehrerbereich) und den übrigen Berufsgruppen, die davon nicht betroffen waren, hergestellt.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in der Besoldungsgruppe A 13, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 des früheren gehobenen Dienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des früheren höheren Dienst aufgestiegen sind, erhalten die Zulage statt wie bisher nach Nummer 1 Buchstabe c) zukünftig nach Nummer 1 Buchstabe b), wobei die Höhe unverändert bleibt.

Da alle beamteten Krankenpflegekräfte des Justizvollzugs der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes zugehörig sind, wird in der Aufzählung des Berechtigtenkreises ohne inhaltliche Änderung auf den Krankenpflegedienst verzichtet.

Mit der Erweiterung des Berechtigtenkreises um die Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit (§ 44 Absatz 6 des Hochschulgesetzes) werden diese mit Studienrätinnen und Studienräten gleichgestellt.

Entsprechend dem bisherigen Recht erhalten die Strukturzulage nicht:

1. Lehrkräfte des gehobenen Dienstes sowie Inhaberinnen und Inhaber von Schulleitungsämtern,
2. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Die Höhe der Strukturzulage knüpft an die Beträge des letzten Anpassungsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Die Strukturzulage nimmt weiterhin an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil und ist ruhegehaltfähig.

Die äußerst komplizierte und in der Praxis nur selten angewendete Anrechnungsvorschrift des Absatzes 2 der Vorbemerkung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht übernommen.

Zu § 48 (Stellenzulagen)

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Stellenzulagen die früheren entsprechenden Regelungen des § 42 ÜBesG NRW.

Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommen Funktionen gewährt werden. Sie sind bis auf die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 auf die Dauer der Wahrnehmung dieser herausgehobenen Funktionen befristet. Da Stellenzulagen an eine Verwendung anknüpfen, sind sie bis auf gesetzlich normierte Ausnahmefälle nicht ruhegehaltfähig, weil die Verwendung mit Eintritt in den Ruhestand endet.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die als aktive Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bei der Polizei, der Feuerwehr, der Justiz, in der Steuerfahndung und beim Verfassungsschutz lange tätig waren, wird die nach den Jahren 2007 bzw. 2010 ausgelaufene Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen wieder eingeführt (Absatz 5 Satz 2 ff). Der ursprüngliche Rechtszustand, wie er bis 1998 bundeseinheitlich bestanden hat, wird damit wiederhergestellt.

Aufgrund der Regelung in § 91 Absatz 6 gilt die Ruhegehaltfähigkeit auch für die Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die genannten Zulagen aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig waren. Die Ruhegehaltfähigkeit gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes, eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume wird nicht gewährt.

Zu § 49 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben)

Die Norm entspricht der Vormerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW.

Mit der Stellenzulage sollen die für den genannten Personenkreis mit der Tätigkeit typischerweise verbundenen Belastungen abgegolten werden. Es handelt sich insbesondere um spezielle Belastungen durch den Außendienst und Vollzugsmaßnahmen.

Zu § 50 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Vorbemerkung Nummer 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW.

Die Regelung trägt der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeiten Rechnung.

Zu § 51 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen)

Die Norm entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW, jedoch ist eine Ergänzung erforderlich, da die Abschiebungshafteinrichtungen nicht mehr der Justiz unterstehen.

Die Zulage trägt für den angesprochenen Personenkreis den erhöhten Anforderungen Rechnung, die sich u.a. aus der Tätigkeit in geschlossenen Anstalten und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergeben.

Zu § 52 (Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung)

§ 52 entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 26 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW.

Mit dieser Zulage sollen die herausgehobenen Funktionen im Außendienst der Steuerprüfung, die sich von der typischen Innendienstverwendung qualitativ abheben, abgegolten werden.

Zu § 53 (Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal)

§ 53 entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des ÜBesG NRW; die für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Regelungen wurden insoweit inhaltsgleich übertragen. Die Stellenzulage bleibt unter denselben Voraussetzungen wie bisher ruhegehaltfähig; vgl. hierzu die Regelung in § 48 Absatz 6.

Zu § 54 (Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes)

§ 54 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorbemerkungen Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B in der Fassung des ÜBesG NRW, Nummer 1 Absatz 1 zu der Bundesbesoldungsordnung W in der Fassung des ÜBesG NRW sowie Nummer 2 zu der Bundesbesoldungsordnung R in der Fassung des ÜBesG NRW.

Die Regelung stellt die Rechtsgrundlage zur Zahlung der sog. „Ministerialzulage“ an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes dar, die zu obersten Behörden und Gerichten des Bundes oder zu obersten Behörden eines Landes, das bei entsprechender Verwendung eine solche Stellenzulage gewährt, abgeordnet wurden. Dies gilt aber nur dann, wenn eine Erstattung dieser Kosten in vollem Umfang erfolgt.

Zu § 55 (Stellenzulagen für Lehrkräfte)**Zu Absatz 1:**

Nummer 1: Siehe die bisherige Vorbemerkung Nummer 2.5 zu den Landesbesoldungsordnungen. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden redaktionell klarstellend im Gesetz aufgeführt, ohne dass damit eine Erweiterung des Berechtigtenkreises verbunden ist. Zur inhaltlich unveränderten Ruhegehaltfähigkeit der Zulage siehe § 48 Absatz 5 Satz 1.

Nummer 2: Die Gewährung von Stellenzulagen war für diese Fallgestaltung bisher in den Fußnoten 2 zu der Besoldungsgruppe A 12, 3 und 5 zu der Besoldungsgruppe A 13 und 7 zu der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A der Landesbesoldungsordnungen geregelt. Zur unveränderten Ruhegehaltfähigkeit der Zulage siehe § 48 Absatz 5 Satz 1.

Nummer 3: Die Gewährung einer Stellenzulage für diesen Personenkreis ergab sich bisher aus der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 und aus der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A der Landesbesoldungsordnungen. Die Stellenzulage ist wie nach bisherigem Recht nicht ruhegehaltfähig.

Zu Absatz 2:

In Nummer 1 wird die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung aus § 44 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 ÜBesG NRW inhaltlich übernommen, in Nummer 2 die aus § 78 ÜBesG NRW. Nicht übernommen wird die Ermächtigung aus § 78 ÜBesG NRW zur Regelung der Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich durch Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung und –fortbildung oder durch die schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen heraushebt. Im ersten Fall regelt das Gesetz selbst die Gewährung der Stellenzulage (siehe § 55 Absatz 1 Nummer 1), im zweiten Fall ist die Koordinierungsfunktion bereits durch die Einstufung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14 berücksichtigt.

Zu § 56 (Weitere Stellenzulagen)

Die hier aufgeführten Stellenzulagen waren bisher in folgenden Vorschriften geregelt:

Nummer 1: Vorbemerkung Nummer 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des ÜBesG NRW. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst im Hinblick darauf, dass der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen eine Unterabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums ist.

Nummer 2: Vorbemerkung Nummer 25 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des ÜBesG NRW,

Nummer 3: Vorbemerkung Nummer 3 zu der Bundesbesoldungsordnung R in der Fassung des ÜBesG NRW i.V.m. Vorbemerkung Nr. 2.2 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu § 57 (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen)**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift ersetzt die Ausgleichsregelungen des § 13 ÜBesG NRW im Hinblick auf den Verlust oder die Verringerung von Stellenzulagen. Die bisherigen Regelungen haben sich in der Verwaltungspraxis als zu kompliziert und verwaltungsaufwändig erwiesen. Die Neuregelung bedeutet eine deutliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und fördert zudem die Mobilität der Beschäftigten. Sie orientiert sich an dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes (DNeuG).

Die Ausgleichszulage wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in fünf gleichmäßigen Schritten abgebaut. Nach Ablauf von fünf Jahren ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge durch lineare Anpassungen oder durch Beförderung hat künftig keinen Ein-

fluss mehr auf die Ausgleichszulage. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage führt zu einer Anrechnung auf die Ausgleichszulage.

Eine fünfjährige ununterbrochene zulagenberechtigende Verwendung wie nach altem Recht (§ 13 Absatz 2 Satz 3 ÜBesG NRW) ist künftig keine Voraussetzung mehr für einen Ausgleichsanspruch, sondern es genügt eine mindestens fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Kürzere Unterbrechungen der fünfjährigen Verwendungsdauer aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die auszugleichende Stellenzulage ruhegehaltfähig war.

Zu Absatz 2:

Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulagenberechtigender Verwendungen war nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Künftig kann ein Ausgleichsanspruch auch erworben werden, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen wurden. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der niedrigsten Stellenzulage.

Zu Absatz 3:

Für fliegendes Personal enthält § 53 für die Zeit nach der Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung Sonderregelungen.

Absatz 3 bestimmt ferner, dass ein Ausgleich nicht in Betracht kommt, falls der Wegfall einer Stellenzulage auf Grund einer Disziplinarmaßnahme erfolgt ist. Entsprechendes gilt (wie nach altem Recht, § 13 Absatz 3 Satz 3 ÜBesG NRW), wenn in der neuen Verwendung Auslandsbesoldung gezahlt wird, weil sich in diesem Fall auch bei einem Wegfall einer Stellenzulage die Bezüge in ihrer Gesamtheit nicht verringern, sondern erhöhen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift trifft eine Regelung für reaktivierte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die vor ihrer Zuruhesetzung einen Anspruch auf eine Stellenzulage hatten, nach ihrer Reaktivierung nach § 29 BeamtStG jedoch keinen Anspruch auf diese Stellenzulage mehr haben. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine Ausgleichszulage gezahlt werden.

Zu § 58 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 45 ÜBesG NRW.

Zu Absätzen 1 und 2:

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 1 und 2 des § 45 ÜBesG NRW. Die Zulage ist wie bisher nicht ruhegehaltfähig.

Zu Absatz 3:

In Erweiterung zu der bisherigen Regelung in § 45 Absatz 3 ÜBesG NRW kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage auf eine von ihr zu bestimmende Stelle delegieren.

Zu § 59 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Die Vorschrift führt – inhaltlich leicht modifiziert - § 46 ÜBesG NRW fort.

Sinn der Vorschrift ist es – wie bisher - nicht, eine Zulage anstelle einer Beförderung zu gewähren. Die Notwendigkeit, eine Zulage zu gewähren, d.h. die durch Ausweisung einer nicht besetzten Planstelle bereitgestellten Mittel auszugeben, soll den Dienstherrn im Gegenteil dazu anhalten, Stellen im Einklang mit der Ämterordnung des Besoldungsgesetzes zu besetzen.

Zu Absatz 1:

Das in unmittelbarem Zusammenhang mit den weiteren gesetzlichen Merkmalen der haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen stehende Tatbestandsmerkmal „vorübergehend vertretungsweise“ wird beibehalten. Durch diesen Begriff wird weiterhin sichergestellt, dass die Zulage nur in den Fällen der „Vakanzvertretung“, in denen es an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem höheren Statusamt fehlt, nicht hingegen in den Fällen der „Verhinderungsvertretung“ (z.B. bei Erkrankung der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers) gewährt wird. Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes werden in den Fällen einer „Vakanzvertretung“ auch dann „vorübergehend vertretungsweise“ wahrgenommen, wenn sie für einen Zeitraum übertragen werden, dessen Ende weder feststeht noch absehbar ist. Die Vakanzvertretung endet, mag sie auch als zeitlich unbeschränkt oder sogar ausdrücklich als „dauerhaft“ oder „endgültig“ bezeichnet worden sein, erst, wenn eine Beamtin oder ein Beamter mit dem entsprechenden Statusamt in die freie Planstelle eingewiesen und die Stelle, d.h. das Amt im konkret-funktionellen Sinne (Dienstposten) übertragen wird (BVerwG 2 C 27.10 vom 28.04.2011 Rn. 11 -17; BVerwG 2 C 48.10 vom 28.04.2011, Rn. 13 ff; BVerwG 2 C 30.09 vom 28.04.2011, Rn. 11 ff.).

Die Wartefrist für die Erlangung der Zulage wird von 18 Monaten auf 12 Monate verkürzt, weil eine über 12 Monate hinausgehende Wartefrist als nicht mehr angemessen erachtet wird.

Auf die Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 2 ÜBesG NRW konnte verzichtet werden, da in NRW eine entsprechende statusrechtliche Regelung des Landesgesetzgebers nicht existiert und auch in Zukunft nicht notwendig erscheint.

Die Zulage ist – wie bisher seit dem zeitlichen Auslaufen der Übergangsregelung des § 81 Absatz 2 ÜBesG NRW – nicht ruhegehaltfähig.

Zu Absatz 2:

Indem neben der Strukturzulage auch Amts- und Stellenzulagen bei der Berechnung der Zulage berücksichtigt werden, wird erreicht, dass die Besoldung während der vorübergehenden Vertretungstätigkeit nicht höher sein kann als die aus dem höherwertigen Funktionsamt.

Zu § 60 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen)

Die Vorschrift übernimmt § 42a ÜBesG NRW sowie § 6 LBesG. Die näheren Einzelheiten regelt die Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (LPZVO) des Landes, die - wie die Leistungsstufenverordnung (LStuVO) - fortgilt (siehe § 92 Absatz 2).

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen - mit redaktionellen Bereinigungen – den Absätzen 1 bis 3 des § 42a ÜBesG NRW.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 6 Absätze 1 bis 3 LBesG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 4 LBesG.

Zu § 61 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel)

Seit der Föderalismusreform haben sich Differenzen in der Höhe der Besoldung beim Bund und bei den Ländern ergeben. Diese sind u.a. durch beim Bund und bei den Ländern unterschiedlich hohe Besoldungsanpassungen, aber auch durch strukturelle Änderungen in der Besoldung entstanden. Angesichts der demographischen Entwicklung wird in der Zukunft verstärkt ein Wettbewerb um die besten Fachkräfte stattfinden. Damit Nordrhein-Westfalen in diesem Wettbewerb zukünftig attraktiv und konkurrenzfähig bleibt und die Mobilität von besonders qualifiziertem Personal gefördert wird, wird für den Fall des Dienstherrnwechsels

von einem anderen Land oder dem Bund zu einem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Dienstherrn eine Ausgleichszulage geschaffen, mit der Verluste oder Verminderungen in den Dienstbezügen im Zeitpunkt des Wechsels ausgeglichen werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage. Nach Satz 2 fallen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift. Für sie stehen die Instrumente der Leistungsbezüge (§§ 33 bis 36) zur Verfügung, so dass eine zusätzliche Ausgleichszulagenregelung entbehrlich ist. Satz 3 enthält die Höhe und den Berechnungsmodus der Ausgleichszulage. Maßgeblich für die Berechnung sind die jeweiligen individuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Wechsels. Verluste oder Verminderungen der Dienstbezüge, die sich infolge einer individuellen Verkürzung der Arbeitszeit aus Anlass des Dienstherrnwechsels ergeben, können nicht ausgeglichen werden. Ebenfalls nicht ausgeglichen werden können Verluste oder Verminderungen der Dienstbezüge, die sich fiktiv daraus ergeben, dass nach dem Zeitpunkt des Wechsels die Dienstbezüge in der alten Verwendung erhöht worden wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 4 bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge unabhängig vom Anlass (z.B. Stufenaufstiege, Beförderungen, Besoldungsanpassungen) um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages. Die Abbauregelung stellt sicher, dass nach dem Wechsel kurz- bis mittelfristig eine Anpassung an das nordrhein-westfälische Bezügeniveau erfolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die Dienstbezüge, die für die Berechnung der Ausgleichszulage zu Grunde zu legen sind. Es handelt sich dabei um die Bezügebestandteile des § 1 Absatz 4, die monatlich regelmäßig gezahlt werden, sowie um von dem früheren Dienstherrn gewährte monatlich anteilige Sonderzahlungsbeträge. Die Auslandsbesoldung soll mit einem Auslandsaufenthalt einhergehende materielle und immaterielle Belastungen abgelden, die bei einer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen nicht anfallen. Sie wird deshalb nicht ausgeglichen. Ebenfalls nicht abgegolten werden Vergütungen und sonstige Bezügebestandteile nach § 1 Absatz 5.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft Fälle der Versetzung aus dienstlichen Gründen, der Übernahme und des Übertritts. Nach Satz 2 ist die Ausgleichszulage in diesen Fällen ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft die Konstellationen eines Wechsels von einem Beamtenverhältnis in ein Richterverhältnis, von einem Richterverhältnis in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge oder von einem Richterverhältnis in ein Richterverhältnis, jeweils von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 62 (Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren)

Die Vorschrift entspricht § 35 Absatz 1 ÜBesG NRW i.V.m. § 14 LBesG.

Zu § 63 (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Die Zulage entspricht der bisherigen Zulage nach Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 zu der Bundesbesoldungsordnung W in der Fassung des ÜBesG NRW.

Zu § 64 (Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter)

Die Zulage entspricht der bisherigen Zulage nach Vorbemerkung Nummer 2 zu der Bundesbesoldungsordnung W in der Fassung des ÜBesG NRW.

Zu § 65 (Zulagen für besondere Erschwernisse)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 ÜBesG NRW. Die bisherige Verordnungsermächtigung der Bundesregierung wird in eine für die Landesregierung umgewandelt. Bis zum Erlass einer eigenen landesrechtlichen Verordnung gilt die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der übergeleiteten Fassung fort (siehe § 92).

Zu § 66 (Mehrarbeitsvergütung)**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird die Regelung aus § 48 Absatz 1 ÜBesG NRW übernommen. Die bisherige Verordnungsermächtigung der Bundesregierung wird in eine für die Landesregierung umgewandelt. Bis zum Erlass einer eigenen landesrechtlichen Verordnung gilt die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der übergeleiteten Fassung fort (siehe § 92).

Zu den Absätzen 2 und 3:

Mit den in den Absätzen 2 und 3 eingefügten Regelungen für Teilzeitbeschäftigte wird der neueren Rechtsprechung des BVerwG und dem EU-Recht Rechnung getragen. Durch die neuen Regelungen entfällt eine mittelbare Diskriminierung der zumeist weiblichen Teilzeitbeschäftigten in diesem Bereich und wird die Gleichbehandlung dieses Personenkreises mit Vollzeitbeschäftigten sichergestellt.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, dass Bezüge von Teilzeitbeschäftigten, die nicht nach § 8 gekürzt werden, bei der Berechnung außen vor bleiben.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird der Regelungsinhalt aus § 48 Absatz 3 ÜBesG NRW übernommen. Die Ermächtigungsnorm ist notwendig, da eine entsprechende Verordnung bereits besteht und auch weiterhin gebraucht wird. Sie bezieht sich insbesondere auf Ausgleichsfälle bei der Abgeltung von Vorgriffsstunden im Schulbereich. Fälle von Ausgleichsansprüchen bei Altersteilzeit werden von dieser Norm nicht erfasst.

Zu § 67 (Sitzungsvergütung)

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsinhalt § 48 Absatz 2 ÜBesG NRW und übernimmt die dort normierte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die sich bisher aus § 48 Absatz 2 Satz 5 i.V. mit § 1 Nummer 1 der landesrechtlichen Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten ergab, wird nunmehr unmittelbar im Besoldungsgesetz selbst geregelt. Die landesrechtliche Zuständigkeitsverordnung kann insoweit entfallen.

Zu § 68 (Vergütung im Vollstreckungsdienst)

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 49 Absatz 1 und Absatz 2 ÜBesG NRW.

Die Landesregierung hat mit der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 879) für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine einheitliche Vergütung unter Zusammenfassung der bislang gewährten Vollstreckungsvergütung und Bürokostenentschädigung eingeführt. Gleichzeitig ist die gesonderte Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aufgehoben worden. Die Ermächtigung in § 49 Absatz 3 ÜBesG NRW zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten wird nicht mehr benötigt; Absatz 3 kann deshalb entfallen.

Für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte gilt die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Landesrecht übergeleiteten und durch die Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 879) redaktionell geänderten Fassung fort (siehe § 92).

Zu § 69 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 72 ÜBesG NRW.

In Absatz 1 wird zur Klarstellung – ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage - abschließend der Personenkreis aufgezählt, der für Sonderzuschläge in Betracht kommt.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 72 Absatz 3 ÜBesG NRW wird im neuen Absatz 3 auf Satz 2 verzichtet, weil in Nordrhein-Westfalen von dieser Regelungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist und auch künftig hierfür keine Notwendigkeit gesehen wird.

Zu § 70 (Zuschlag bei Altersteilzeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 5 enthält eine ergänzende Sonderregelung zu § 8 Absätzen 1 und 2 für den Fall der Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW). Anstelle einer Ermächtigung zur Regelung der Gewährung eines Altersteilzeitzuschlages durch Rechtsverordnung (bisher enthalten in § 6 Absatz 2 ÜBesG NRW i.V.m. § 1 Absatz 3 LBesG) regelt das Gesetz in Absatz 1 den Anspruch auf einen Altersteilzeitzuschlag nunmehr unmittelbar. Die bisher geltende Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung -ATZV), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), wird deshalb nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Zu Absatz 2:

Die Höhe des Altersteilzeitzuschlages ergibt sich aus Absatz 2. Dieser greift die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 1 der bisher geltenden ATZV auf. Für die sog. Altfälle (Antritt der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012) werden der Vomhundertsatz 83 und somit die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Zuschlagshöhe weiterhin beibehalten (vgl. insoweit die Übergangsregelung in § 91 Absatz 4).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 zählt die Bestandteile der Besoldung auf, die für die Ermittlung der Brutto- und Nettobesoldung maßgeblich sind und entspricht § 2 Absatz 2 ATZV. Hinsichtlich der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben. Bis zum Außerkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes-NRW und dem Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge gehört die jährliche Sonderzahlung zu den für die Ermittlung der Brutto- und Nettobesoldung maßgeblichen Bestandteilen der Besoldung (vgl. § 91 Absatz 8).

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 4 genannten Bezüge werden – wie bisher nach § 2 Absatz 3 ATZV - im Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt, so dass sie für die Bemessung der Brutto- und Nettobesoldung der Altersteilzeit nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 2 a ATZV in Verbindung mit bisherigem abweichenden Landesrecht (Ausgleichsregelung für die vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit im Rahmen

eines Blockmodells der Altersteilzeit, sog. „Störfall“, durch Erlass des Finanzministeriums vom 10.05.2000; B 1110 – 3.2.27 – II D 2 / B 2104 – 40 – IV A 2).

Zu § 71 (Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in der bisher geltenden nordrhein-westfälischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385). Aus Gründen der Deregulierung werden der Anspruch auf den Zuschlag und seine Höhe nunmehr unmittelbar im Gesetz selbst geregelt mit folgenden inhaltlichen Änderungen. Der Zuschlag und der Mindestbetrag werden deutlich erhöht, die nach bisherigem Recht bestehende Aufzehrregelung wird aufgegeben. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 27. März 2014, 2 C 50.11, BVerwG vom 18. Juni 2015, 2 C 49.13) Rechnung getragen, dass begrenzt Dienstfähige in allen Fällen besser besoldet werden müssen als im gleichen Umfang freiwillig Teilzeitbeschäftigte.

Zu § 72 (Andere Zulagen, Vergütungen und Zuschläge)

Die Regelung setzt – in Anknüpfung an § 51 ÜBesG NRW – für den Bereich des Landes den Gesetzesvorbehalt (§ 2 Absatz 1) und das Verbot individueller Besoldungsvereinbarungen (§ 2 Absatz 2) fort. Die Regelung enthält ein Verbot der Einführung zusätzlicher Besoldungsleistungen über den Rahmen des LBesG hinaus. Die Sperre gilt – wie bereits bisher - für den landesrechtlichen Haushaltsgesetzgeber und für das Satzungsrecht von Körperschaften.

Zu § 73 (Auslandsbesoldung)

Die Vorschrift regelt die Auslandsbesoldung der nordrhein-westfälischen Besoldungsempfängerinnen und –empfänger durch eine dynamische Rechtsgrundverweisung auf das Bundesrecht.

Die für die Bundesbeamtinnen und –beamten geltenden Bestimmungen der Auslandsbesoldung sind im Dienstrechtsneuordnungsgesetz grundlegend neu gefasst worden. Mit der Neugestaltung der Auslandsbesoldung hat der Bund die vom Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages geforderte Modernisierung der Auslandsbesoldung umgesetzt. Die Neufassung berücksichtigt die Veränderungen der materiellen und immateriellen Belastungen von Auslandsverwendungen seit der letzten Gesamtrevision vor über 30 Jahren, vereinfacht das Verfahren und stellt eine transparentere und konsequentere Struktur der Vorschriften her. Die Gesichtspunkte, die den Bund zu der grundsätzlichen Überarbeitung der Auslandsbesoldung veranlasst haben, gelten auch auf Landesebene. Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen in NRW wird von einer eigenständigen landesrechtlichen Neuregelung abgesehen. Stattdessen wird den nordrhein-westfälischen Bediensteten hinsichtlich Struktur und Höhe auch weiterhin eine Auslandsbesoldung gewährt, wie sie Bundesbedienstete nach der Neugestaltung erhalten.

Dem trägt Satz 1 der Vorschrift Rechnung. Mit seiner Formulierung verweist Satz 1 nicht nur hinsichtlich der Rechtsfolgen, sondern auch hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, auf die jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zur Auslandsbesoldung (Rechtsgrundverweisung). Indem auf den gesamten 5. Abschnitt des BBesG Bezug genommen wird, ist u.a. gewährleistet, dass Bediensteten bei besonderer Verwendung im Ausland ein Auslandsverwendungszuschlag entsprechend der jeweils gültigen Vorschrift des BBesG und der jeweils gültigen Auslandszuschlagsverordnung des Bundes gezahlt wird. Dadurch sind insbesondere die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen von internationalen Friedensmissionen zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen im Ausland eingesetzt sind, ihren Bundeskolleginnen und Bundeskollegen beim Auslandsverwendungszuschlag gleichgestellt. Entsprechendes gilt für die Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 BBesG.

Satz 2 stellt klar, dass bei Anwendung der zitierten Bundesvorschrift anstelle des § 6 BBesG der § 8 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

Der Verweis auf Anlage 16 in Satz 3 führt dazu, dass anstelle der bundesrechtlichen Grundgehaltsspannen eigene nordrhein-westfalenspezifische Grundgehaltsspannen für die Stufenzuordnung zum jeweiligen Betrag des Auslandzuschlages zugrunde gelegt werden. Die nordrhein-westfälischen Grundgehaltsspannen berücksichtigen, dass sich die Höhe der Besoldung nach der Föderalismusreform in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Bund unterschiedlich entwickelt hat bzw. künftig entwickeln kann. Durch die Schaffung landeseigener Grundgehaltsspannen und den Verzicht auf einen pauschalen Verweis auf das Bundesrecht an dieser Stelle wird eine Benachteiligung von Landesbediensteten gegenüber Bundesbediensteten bei der Auslandsbesoldung vermieden.

Satz 4 stellt sicher, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft, die besoldungsrechtlich auf Bundesebene über § 17 b BBesG der Ehe gleichgestellt ist, auch auf Landesebene mit der Ehe gleichbehandelt und in den Anwendungsbereich der Regelungen zur Auslandsbesoldung einbezogen wird.

Für Bestandsfälle gelten bei unveränderter Auslandsverwendung die bisherigen Regelungen zu den Auslandsdienstbezügen fort, wenn diese zu höheren Bezügen als die neuen Regelungen führen (siehe § 90).

Zu § 74 (Anwärterbezüge)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 59 ÜBesG NRW.

Durch den Verweis auf Anlage 12 integriert Absatz 2 die bisher den Anwärtergrundbetrag bestimmende Vorschrift des § 61 ÜBesG NRW.

Die Regelung des bisherigen § 59 Absatz 3 ÜBesG NRW zur Besoldung von Anwärterinnen und Anwärtern mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird - mangels praktischer Bedeutung in Nordrhein-Westfalen - nicht in das Landesrecht übernommen.

Absatz 4 Satz 2 enthält eine besondere Zuständigkeitsregelung; die Rückforderung selbst richtet sich nach § 15.

Zu § 75 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift entspricht § 60 ÜBesG NRW.

Satz 1 orientiert sich mit seinem Wortlaut an § 22 Absatz 4 BeamtStG. Von der Fortzahlung der Anwärterbezüge bis zum Monatsende werden nur die Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen erfolgreicher Ablegung oder endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung erfasst. Wird die Laufbahnprüfung nicht bestanden und der Vorbereitungsdienst fortgesetzt, findet § 79 Anwendung, der die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge vorsieht.

Zu § 76 (Anwärtersonderzuschläge)

Die Vorschrift entspricht § 63 ÜBesG NRW mit der Änderung, dass in Absatz 1 Satz 2 der Anwärtersonderzuschlag in allen Fällen auf 70 von Hundert des Anwärtergrundbetrages begrenzt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass der notwendige Abstand zur Besoldung im Eingangsamtsamt gewahrt bleibt. Die 100-Prozent-Grenze in § 63 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ÜBesG NRW ist eine Ausnahme für den höheren Auswärtigen Dienst gewesen und wird damit im Landesbereich nicht mehr benötigt.

Zu § 77 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter)

Die Vorschrift entspricht § 64 ÜBesG NRW. Die Ermächtigung zur Regelung der Unterrichtsvergütung durch Rechtsverordnung wird federführend dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zugewiesen.

Bis zum Erlass einer eigenen landesrechtlichen Verordnung gilt die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter des Bundes in der übergeleiteten Fassung fort (siehe § 92).

Zu § 78 (Anrechnung anderer Einkünfte)

Die Vorschrift entspricht § 65 ÜBesG NRW.

Zu § 79 (Kürzung der Anwärterbezüge)

Mit der Norm wird § 66 ÜBesG NRW übernommen.

Zu § 80 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) werden in das nordrhein-westfälische Stammrecht integriert. Ein eigenständiges Gesetz ist wegen der geringen Anzahl der Regelungen entbehrlich. Die Regelungen entsprechen weiterhin den Bestimmungen im TV-L.

Zu Absatz 1:

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Bestandteil der Besoldung, den alle Bezügeempfängerinnen und –empfänger im Geltungsbereich des LBesG NRW (§ 1) erhalten. Dass Ehrenbeamtinnen und –beamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter – entsprechend der bisherigen bundesrechtlichen Regelung - keine vermögenswirksamen Leistungen erhalten, ergibt sich bereits daraus, dass sie nach § 1 Absatz 2 nicht vom Geltungsbereich des LBesG NRW erfasst sind. Ausgenommen von vermögenswirksamen Leistungen sind weiter – wie bisher – entpflichtete Hochschullehrer.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Regelungen des § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 vereint ohne inhaltliche Änderung die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen des § 2 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der in § 2 Absatz 3 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt die bisherige bundesrechtliche Regelung des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu § 81 (Anlage der vermögenswirksamen Leistungen)**Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht der in § 4 Absatz 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen bundesrechtlichen § 4 Absatz 3.

Zu § 82 (Aufwandsentschädigungen)

Die Vorschrift entspricht unverändert § 5 LBesG. Sie legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Dienstherr Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern neben der Besoldung nach § 1 Absätzen 4 und 5 Aufwandsentschädigungen gewähren darf.

Zu § 83 (Dienstordnungsmäßige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen im Wesentlichen § 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342) sowie den Bestimmungen des Art. VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S 1173) für die dienstordnungsmäßigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch dienstordnungsmäßig Angestellte genannt) im Bereich der Sozialversicherung. Die bisherige besoldungsrechtliche Regelung zur Einstufung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wird nicht mehr benötigt, da die landwirtschaftliche Sozialversicherung nunmehr durch den bundesunmittelbaren Träger „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ durchgeführt wird. Auf eine landesgesetzliche Regelung kann deshalb insoweit verzichtet werden.

Die Ermächtigung, Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Geschäftsführungsposten durch Rechtsverordnung zu regeln (Art. VIII § 2 Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG), wird analog der bisherigen Zuständigkeit für die betreffenden Rechtsgebiete auf das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übertragen. Die Ermächtigung für die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungssämter der dienstordnungsmäßig Angestellten (Art. VIII § 2 Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG) verbleibt analog der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten in § 27 bei der Landesregierung.

Zu § 84 (Zuordnung zu Ämtern nach Einwohner- oder Schülerzahlen)**Zu Absatz 1:**

Entspricht bisheriger Vorbemerkung Nummer 1.2. Absatz 1 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu Absatz 2:

Enthält die bisherige Vorbemerkung Nummer 1.2. Absatz 2 zu den Landesbesoldungsordnungen. Da sich auch andere Funktionsämter an Schulen als die der Schulleitungen und ihrer Vertretungen nach der Schülerzahl richten, wurde der Wortlaut klarstellend erweitert.

Zu Absatz 3:

Entspricht bisheriger Vorbemerkung Nummer 1.2. Absatz 4 zu den Landesbesoldungsordnungen.

Zu § 85 (Zuständigkeitsregelungen)**Zu Absatz 1:**

§ 85 Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 1 LBesG. Die in der Vorschrift enthaltene Ermächtigung für die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Besoldung festsetzen, wird aus Gründen der Klarstellung um die Ermächtigung ergänzt, die Behörden zu bestimmen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs auf Besoldung feststellen. Damit wird gesetzlich zur Klarstellung ausdrücklich eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von feststellenden Verwaltungsakten geschaffen, mit denen gegenüber den Beamtinnen und Beamten vorab

mit Außenwirkung über einzelne Punkte, die für die Festsetzung der Besoldung oder deren Rückforderung von Bedeutung sind, entschieden wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert als Ausnahme zu Absatz 1 die Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW für die Besoldungsfestsetzung der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.

Die Regelung entspricht im Ergebnis der bisherigen Zuständigkeitsregelung für die Besoldungsfestsetzung der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen. Im Rahmen der sogenannten „Technischen Novelle“ des LBG NRW vom 1. April 2009 sind die §§ 94 ff. LBG NRW zu § 80 LBG NRW zusammengefasst worden. Dabei ist die Verweisung des § 95 Absatz 2 LBG NRW auf die besoldungsrechtliche Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen nicht mit übernommen worden. Eine Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW wurde seitdem in der Verwaltungspraxis durch eine Analogie zu § 80 Absatz 5 LBG NRW begründet oder über eine faktische Aufgabenübertragung hergeleitet. Diese „Schaffung einer Behördenzuständigkeit“ wurde seitens der Gerichte als problematisch angesehen. Absatz 2 übernimmt deshalb mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des bisherigen § 80 Absatz 5 LBG NRW, welcher die Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW für die Versorgungsangelegenheiten der Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamten normierte, für den Bereich der Besoldungsangelegenheiten. Die ausdrückliche Normierung der Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW für die Besoldungsfestsetzung der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen dient der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit erfolgt nicht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Zuständigkeit für den Erlass der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu § 86 (Überleitung in die Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W)

Zu Absatz 1:

Die bisher in den Bundesbesoldungsordnungen in der Fassung des ÜBesG NRW und den Landesbesoldungsordnungen ausgebrachten Ämter werden grundsätzlich inhaltlich unverändert in die neuen Landesbesoldungsordnungen übernommen und zusammengeführt. Nicht übernommen werden die Ämter, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht benötigt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und –empfänger werden grundsätzlich mit ihrem bisherigen Status hinsichtlich ihrer Amtsbezeichnung und der Einstufung ihres Amtes kraft Gesetzes in das neue Recht überführt.

Zu Absatz 2:

Soweit sich Änderungen, die über redaktionelle Änderungen im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache hinausgehen, bei den Amtsbezeichnungen und/oder bei der Einstufung der Ämter ergeben, werden die maßgeblichen Ämter in der alten und der neuen Fassung in einer Überleitungsübersicht als Anlage 17 zu diesem Gesetz ggf. mit neuer Amtsbezeichnung und Amtszulage nach den jeweiligen Besoldungsgruppen dargestellt. Es erfolgt eine gesetzliche Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in die maßgeblichen neuen Ämter, das heißt, dass hierfür keine personalrechtlichen Einzelfallmaßnahmen erforderlich sind.

Soweit den Amtsbezeichnungen in den bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtung bisher andere Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen als solche auf den Dienstherrn

beigefügt waren, werden diese solange fortgeführt, bis die zuständige Stelle der einzelnen Beamtin oder dem einzelnen Beamten gegenüber einen neuen Zusatz zur Grundamtsbezeichnung bestimmt.

Zu Absatz 3:

Absatz 2 enthält eine Besitzstandswahrung hinsichtlich der Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung durch Beamtinnen und Richterinnen in der männlichen Form.

Zu § 87 (Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler)

Zu Absatz 1:

Seit dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen infolge des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesRefG), das unter anderem das Besoldungsrecht der Professorinnen und Professoren neu regelte, erfolgen Neuberufungen in Nordrhein-Westfalen ausschließlich in die Landesbesoldungsordnung W. § 77 Absatz 2 Satz 1 ÜBesG NRW erklärte das vor Inkrafttreten des ProfBesRefG geltende Recht für die am 1. Januar 2005 noch in einem Amt der Besoldungsordnung C befindlichen Professorinnen und Professoren als für weiterhin anwendbar. Satz 1 führt die Weitergeltung der entsprechenden Regelungen für die Professorinnen und Professoren fort, die sich weiterhin in der Besoldungsordnung C befinden. Sätze 2 bis 5 regeln in Anknüpfung an § 77 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ÜBesG NRW und an Artikel II Absatz 1 Satz 1 des Achten Landesbesoldungsänderungsgesetzes (8. ÄndLBesG) vom 14. Dezember 2004 den Wechsel der Professorinnen und Professoren in die Landesbesoldungsordnung W. Um den Übergang von der auslaufenden Landesbesoldungsordnung C in die Landesbesoldungsordnung W zu erleichtern, eröffnet die neue Regelung in Satz 6 für den Fall des Wechsels auf eigenen Antrag die Möglichkeit, dass besondere Leistungsbezüge nach § 35 bereits bei erstmaliger Vergabe unbefristet vergeben werden können. Damit soll für diesen Personenkreis ein weiterer Anreiz für einen Wechsel in die Landesbesoldungsordnung W geschaffen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt inhaltlich unverändert die bisher in § 77 Absatz 3 ÜBesG NRW geregelte Besitzstandswahrung für das wissenschaftliche Personal.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 führt – wie bisher Artikel II Absatz 2 des 8. ÄndLBesG - die Anwendung der Nummer 2.6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für den aufgeführten Personenkreis fort und übernimmt den Inhalt der Vorbemerkung in das Gesetz.

Zu Absatz 4:

Die Ämter der Landesbesoldungsordnung C werden nur noch für vorhandene Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber benötigt. Sie werden deshalb als künftig wegfallende Ämter geführt. Die Besoldung der entsprechenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber steigt im gleichen Umfang wie die der sonstigen Landesbeamtinnen und –beamten und ergibt sich aus der Anlage 10.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der Übergangsbestimmung in Artikel II Absatz 1 Satz 2 des 8. ÄndLBesG.

Zu § 88 (Grundgehaltssätze der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H)

Die Grundgehaltstabelle der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H wird - wie bei den anderen Besoldungsordnungen - als Anlage in das Gesetz übernommen. Die bisherige Bekanntgabermächtigung des § 10 LBesG kann daher entfallen. Die sonstigen Bestimmungen zu der auslaufenden Landesbesoldungsordnung H ergeben sich weiterhin aus Art. X des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S 1173), das insofern fortgilt.

Zu § 89 (Künftig wegfallende Ämter)

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 1.4. zu den Landesbesoldungsordnungen der Anlage 1 zum LBesG.

Zu § 90 (Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung)

Unter die Übergangsregelung fallen die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung vorhandenen Bestandsfälle. Soweit es durch die gesetzlichen Neuregelungen zu einer Verringerung des Betrages der Auslandsdienstbezüge kommt, wird dem im Einzelfall mit einer bei unveränderter Auslandsverwendung zeitlich unbefristeten personenbezogenen Übergangsregelung begegnet. Der vor dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung gezahlte Betrag wird festgeschrieben, sofern er die Auslandsbesoldung nach § 73 übersteigt.

Zu § 91 (Sonstige Übergangsregelungen)**Zu Absatz 1:**

Sollte sich ausnahmsweise im Einzelfall eine Verschlechterung durch die Neuregelung des Besoldungsrechts ergeben, sieht Absatz 1 eine den Besitzstand wahrende Ausgleichszulage vor, die den Verlust zwischen der Besoldung am Tag vor und dem Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgleicht, soweit nicht das Gesetz eine lex specialis – Regelung vorsieht. Auf die Ausgleichszulage werden Erhöhungen der Dienstbezüge angerechnet.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der Regelungen in Absatz 2 werden Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die nach früherem Recht (z.B. § 13 ÜBesG NRW, § 3 Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) gewährt wurden, auch nach Inkrafttreten des neuen Landesbesoldungsgesetzes weiter gewährt. Die Zahlbeträge werden unverändert übernommen, jedoch nach den jeweiligen Abbauregelungen des neuen Rechts aufgezehrt und damit an die Systematik des neuen Gesetzes angepasst.

An die Stelle der Ausgleichszulage nach dem bisherigen § 13 Absatz 1 ÜBesG NRW in Höhe der Differenz zwischen dem früheren höheren Amt und dem neuen niedrigen Amt tritt – angepasst an die Systematik des neuen § 21 – die Fiktion der Weitergewährung der Besoldung aus dem früheren höheren Amt. Die Betroffenen werden durch diese Regelung so gestellt, als hätte eine Verringerung der Besoldung insoweit nicht stattgefunden.

In den Fällen, in denen einer Person am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 13 ÜBesG NRW wegen der Verringerung der Dienstbezüge nach einem Dienstherrnwechsel von außerhalb des Geltungsbereich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird, findet die Systematik des neuen § 21 keine Anwendung; der Unterschiedsbetrag in den Dienstbezügen wird auch bei einer Verringerung von Grundgehalt, Amtszulagen oder der sog. Allgemeinen Stellenzulage/Strukturzulage - wie nach altem Recht - weiter als Ausgleichszulage gewährt. Dadurch ist sichergestellt, dass Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes gewechselt sind und infolgedessen noch immer eine Ausgleichszulage nach § 13 ÜBesG NRW erhalten, mit den Personen gleichbehandelt werden, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes wechseln und infolgedessen eine Verringerung ihrer

Dienstbezüge erfahren. Beide erhalten eine Ausgleichszulage, die künftig nach § 61 Absatz 1 Satz 4 abgebaut wird.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen stellen – wie auch bereits schon § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen – sicher, dass eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährte Leistungsstufe oder Leistungszulage so lange fortgezahlt wird, wie sie nach altem Recht fortgezahlt worden wäre.

Zu Absatz 4:

Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte und angetretene Altersteilzeit gelten die bisherigen Regelungen weiter. Insbesondere beträgt der Vomhundertsatz bei Antritt der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember weiterhin 83 statt 80.

Zu Absatz 5:

Auf Grund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach § 7 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerliches Gesetzbuch) noch nicht begonnen hat. In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist nach § 7 kenntnisunabhängig am Tag des Inkrafttretens. Hat die kenntnisunabhängige Höchstfrist nach bisherigem Recht bereits begonnen (§ 199 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch), so verjähren die Ansprüche spätestens mit Ablauf dieser Frist.

Zu Absatz 6:

Durch Absatz 6 wird gewährleistet, dass die durch § 48 wieder eingeführte Ruhegehaltfähigkeit der Vollzugszulagen bei Polizei, Feuerwehr, Justiz und Steuerfahndung sowie der Sicherheitszulage beim Verfassungsschutz ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Personen gilt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die genannten Zulagen aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig waren. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume wird nicht gewährt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt die Regelung des Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 und stellt sicher, dass bei Personen, dies sich bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes im Vorbereitungsdienst befunden haben, auch nach Aufhebung des ÜBesG NRW und unter Geltung des neuen Rechts die Erfahrungsstufe auf der Grundlage der §§ 27, 28 BBesG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung festgesetzt wird, wenn sie erst unter Geltung des neuen Rechts in ein Amt bis höchstens A 11 eintreten.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Satz 1 regelt, dass die jährliche Sonderzahlung bis zu ihrem Einbau in das Grundgehalt und in die sonstigen Besoldungsbestandteile ab dem 1. Januar 2017 - ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht - zur Besoldung gehört. Satz 2 regelt klarstellend, dass sie ab 1. Januar in die monatlichen Bezüge integriert wird. Die Integration ergibt sich aus den ab dem 1. Juli 2017 geltenden Anlagen 6 bis 16, in welchen die Tabellenwerte um die jeweiligen Beträge der Sonderzahlung erhöht sind.

Zu Absatz 9:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW wurde die jährliche Sonderzahlung bisher auch auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen geleistet. Entsprechend sind diese Bezügebestandteile ab dem Zeitpunkt der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt und die weiteren Bezügebestandteile um die gezwölfte Prozentsätze des Sonderzahlungsgesetzes-NRW zu erhöhen.

Zu Absatz 10:

Der Einbau der jährlichen Sonderzahlung führt bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu einer Erhöhung der Jahresbezüge, da ihr Volumen lediglich in anderen Besoldungsbestandteilen aufgeht, andererseits die Sonderzahlung als selbständiger Besoldungsbestandteil zukünftig entfällt. Die Integration der Sonderzahlung darf besoldungsrechtlich daher weder zu einem Abbau von Ausgleichs- und Überleitungszulagen führen noch als Anpassung im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 gewertet werden.

Zu Absatz 11:

Zur Steigerung der Attraktivität und zur Verbesserung des Bezügniveaus des bisherigen einfachen Dienstes, z.B. im Justizwachtmeisterdienst, werden der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 drei und in der Besoldungsgruppe A 5 zwei weitere Erfahrungsstufen hinzugefügt. Die Besoldungsgruppe A 6 wird um eine weitere Erfahrungsstufe ergänzt. Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die der bisherigen jeweils letzten Erfahrungsstufe zugeordnet sind, werden, wenn sie die dortige Stufenlaufzeit bereits erfüllt haben, aufgrund der Regelungen in Absatz 12 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den neu hinzugefügten höheren Erfahrungsstufen zugeordnet. Abhängig von dem Zeitraum, den die Beamtinnen und Beamten in der bisherigen jeweils letzten Erfahrungsstufe einer Besoldungsgruppe verbracht haben, erfolgt eine Zuordnung zu der ersten, zweiten oder dritten neu hinzugefügten Erfahrungsstufe.

Die Hinzufügung weiterer Erfahrungsstufen erfolgt neben der Erhöhung der Amtszulagen in A 6 und A 7 im Justizwachtmeisterdienst, durch die die „Zwischenämter“ strukturell höher bewertet werden.

Zu Absatz 12:

Die Regelung normiert die Anwendung des § 71 für alle noch nicht abschließend beschiedenen Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren für Zeiträume vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung.

Zu § 92 (Fortgeltung von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift stellt klar, dass bisher bestehende und für den Landesbereich geltende Rechtsverordnungen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gelten, solange die zuständigen Stellen keine neue Rechtsverordnungen erlassen oder die bisherigen geändert oder aufgehoben haben.

Zum einen gelten (nach Absatz 1) - soweit in der abschließenden Aufzählung enthalten - die mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für Land Nordrhein-Westfalen in Landesrecht übergeleitete Rechtsverordnungen - ehemals des Bundes - (aufgrund des BBesG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung) fort.

Wenn und soweit nach der Föderalismusreform auf Landesebene Änderungen an den aufgeführten Rechtsverordnungen vorgenommen worden sind, wie zuletzt an der Vollstreckungsvergütungsverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 879), gelten die aufgeführten Rechtsverordnungen in der jeweils geänderten Fassung fort („unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden“).

Die mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881) und der Berichtigung der Bekanntmachung vom 29. August 1997 (BGBl. I S. 2324), die Auslandszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291) und die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) finden sich in der Aufzählung nicht mehr wieder. Sie werden wegen der dynamischen Verweisung auf die Regelungen zur Auslandsbesoldung des Bundes (§ 73) zukünftig nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden.

Nicht mehr benötigt und deshalb nicht mehr aufgezählt und aufgehoben wird außerdem die Altersteilzeitzuschlagsverordnung, deren Regelungsinhalt unmittelbar in das Gesetz (siehe § 70) aufgenommen wird.

Zum anderen gelten (nach Absatz 2) nach Inkrafttreten des Gesetzes auch die bisherigen landesrechtlichen Rechtsverordnungen fort, die aufgrund des BBesG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung, des ÜBesG NRW oder des LBesG erlassen worden sind, solange die zuständigen Stellen jeweils keine neue Regelung getroffen haben.

Zu § 93 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Infolge der Zusammenführung der Regelungen des ÜBesG NRW und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz kann das bisher geltende Landesbesoldungsgesetz aufgehoben werden (Satz 2 der Vorschrift). Das ÜBesG NRW wird mit Artikel 22 aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist (LBeamntVG in der Fassung vom 16. Mai 2013), mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 bestimmt eine Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Versorgungsrecht für die Anwendung dieses Gesetzes sowie der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Bereits mit dem Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht wurde rückwirkend zum 1. August 2001 eine Gleichbehandlung herbeigeführt. Der persönliche Geltungsbereich der versorgungsrechtlichen Vorschriften für Ehegatten der Beamten und ihre Angehörigen wird durch sinngemäße Anwendung auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen ausgeweitet. Der Kreis der Angehörigen der eingetragenen Lebenspartner entspricht dem der Angehörigen der Ehegatten.

Die konkreten Tatbestände wie § 2 Abs. 3 und 4 Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz dienen der Verdeutlichung, dass die Gleichbehandlung auch in belastenden

Tatbeständen wie bei der Kürzung im Fall einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder beim Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung im Falle einer Verpartnerung erfolgt. Da die Gleichstellung inzwischen vollzogen ist, erübrigt sich eine erneute gesonderte Aufnahme dieser Tatbestände. Ebenfalls sind keine Übergangsvorschriften notwendig, da im Vergleich zum Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht kein neues Recht geschaffen wird.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung schließt klarstellend die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dieser Personenkreis hat somit keine Versorgungsansprüche, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt (vgl. § 83).

Zu § 2 Arten der Versorgung

Die Vorschrift benennt wie § 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 die Grundarten der Versorgungsbezüge. Im Einzelnen ändert sich der Katalog wie folgt: Die Bezügearten in den Nummern 1 bis 5a entsprechen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. § 2 Abs. 1 Nr. 6 fasst die familienbezogenen Leistungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 zusammen. Der bisherige Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 geht in der erhöhten amtsunabhängigen Mindestversorgung auf. Der Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 ist künftig nicht in den Katalog der Versorgungsbezüge zu übernehmen (bisher § 2 Abs. 1 Nr. 11 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013), da er für Neufestsetzungen nicht mehr in Betracht kommt. Unter § 85 Abs. 1 Satz 1 wird er als weiterer früherer ruhegehaltfähiger Bezügebestandteil geführt.

Zu § 3 Regelung durch Gesetz

Die Vorschrift entspricht § 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 4

Wie in § 3 Abs. 7 LBesG wird auch in das LBeamtVG eine Bestimmung zur zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Versorgungsansprüchen aufgenommen.

Zu Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

Zu § 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

Die Vorschrift entspricht § 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Vorschrift entspricht § 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, welche Bezüge ruhegehaltfähig sind. Der Grundbetrag der Sonderzahlung ist bisher für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 auf 60 Prozent, für die der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 auf 39 Prozent und für die übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf 22 Prozent der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge festgesetzt. Zur Integration dieses Grundbetrages in die laufenden Versorgungsbezüge werden die nach Einbau des

Grundbetrages ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab der Besoldungsgruppe A 7 um einen Faktor abgesenkt. Dadurch wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Schaffung einer eigenständigen Grundgehaltstabelle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vermieden und zugleich erreicht, dass - wie bisher - die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 7 und höher einen geringeren prozentualen Grundbetrag erhalten als die aktiven Beamtinnen und Beamten in den entsprechenden Besoldungsgruppen. In den Fällen, in denen bisher aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 1 Sonderzahlungsgesetz NRW ein Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung nicht bestand, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dementsprechend zu vermindern, damit insgesamt keine höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden als zuvor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Redaktionell wurde die Vorschrift an die neuen Begrifflichkeiten des Laufbahnrechts angepasst. Neu ist die Vorgabe einer Untergrenze in Satz 2. Demnach darf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Einstiegssamtes der Laufbahngruppe nicht unterschritten werden. Bisher wurden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den Einkünften aus der Vortätigkeit ermittelt. Die betroffene Person sollte nur ein Einkommen beanspruchen können, das sie zuvor erzielt und ihren Lebensstandard geprägt hat. Mit einer Untergrenze werden unbillige Härten vermieden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 5 Abs. 5 Satz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 5

Der neu gefasste Absatz 5 überführt die bisherige Verwaltungspraxis in eine gesetzliche Regelung. Im Fall des Wechsels aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder R in ein Amt der Besoldungsordnung W können sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Vergleich zu den früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen vermindern und zu versorgungsrechtlichen Nachteilen führen. Mit der in diesem Absatz getroffenen Regelung wird ein solcher Nachteil dadurch verhindert, dass die Berechnung des Ruhegehalts nach den früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen erfolgt, sofern diese zwei Jahre bezogen wurden und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem letzten Amt übersteigen. Im Unterschied zur grundsätzlichen Regel für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wonach die bei Ruhestand erreichte Stufe maßgebend ist, wird in diesem Fall auf die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe abgestellt. In die Zweijahresfrist nach Satz 1 wird die Zeit des Bezugs von Bezügen aus einem Amt der Besoldungsordnung W eingerechnet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 fasst die bisher in § 5 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 enthaltene Regelung zusammen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 5 Abs. 5 Satz 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Vorschrift entspricht § 6 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr wurden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Die Regelung wird nicht übernommen, da sie allein auf das Lebensalter abstellt. Der Katalog der Aus-

schlussstatbestände wird um die Zeiten ergänzt, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchstabe b Beamtenstatusgesetz ausgeübt wurden. Hierunter fallen beispielsweise Zeiten im Polizeivollzugsdienst, die überwiegend in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wurden. Deren Ruhegehaltfähigkeit bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird neben der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen grundsätzlich abhängig gemacht von der Zahlung eines Versorgungszuschlags. Diese gesetzliche Regelung ersetzt eine bisherige Regelung in den Verwaltungsvorschriften. Hochschulleistungsbezüge sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie dem Grunde nach ruhegehaltfähig sind. Auf eine Mindestbezugsdauer kommt es hierbei nicht an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 6 Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz stellt bestimmte Zeiten hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit den im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten gleich. Die bisherige Einschränkung in § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf Zeiten als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung nach dem 8. Mai 1945 ist durch Zeitablauf überholt. Ebenfalls entfallen kann die Beschränkung der Berücksichtigung von Amtszeiten als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung auf Zeiten nach dem 14. Dezember 1972. Neu aufgenommen in den Katalog der gleich zu stellenden Zeiten wird die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (in Nordrhein-Westfalen z. B. der Vorbereitungsdienst nach dem Juristenausbildungsgesetz - oder nach dem Forstdienstausbildungsgesetz). Während des Vorbereitungsdienstes wird den Anwärterinnen und Anwärtern / Referendarinnen und Referendaren eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt (vgl. z. B. § 32 Abs. 3 Juristenausbildungsgesetz NRW oder § 2 Abs. 5 Forstdienstausbildungsgesetz NRW). Dementsprechend ist der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit der Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichzustellen. Es wird dabei auf die tatsächliche Dauer des Vorbereitungsdienstes abgestellt. Neu aufgenommen werden ebenfalls Dienstzeiten, die in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger zurückgelegt wurden. Bisher wurden auch diese Dienstzeiten nach § 10 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 berücksichtigt. Allerdings setzte dies voraus, dass die Tätigkeit im Dienstordnungsverhältnis ursächlich war für die Beamtenernennung, was in Einzelfällen nicht immer feststand. Der im Dienstordnungsverhältnis Beschäftigte ist von der Pflicht befreit, Renten-, Krankenkassen-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen: Damit gelten in Dienstordnungsverhältnissen beamtenrechtliche Grundsätze. Die Regelung in § 6 sorgt für mehr Rechtsklarheit.

Zu § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Vorschrift entspricht § 7 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 8 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Die Vorschrift fasst die §§ 8 und 9 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen zusammen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Nunmehr werden auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt (vgl. zur Begründung § 6 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013, wobei die nachkriegsbedingte Berücksichtigung von Zeiten des Gewahrsams wegen Zeitablaufs entfallen kann. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt (vgl. zur Begründung § 6 Abs. 1). Mit der Neufassung des Wortlauts wird zum einen die Terminologie der Vorschriften zur Berücksichtigung von Wehrdienst vereinheitlicht und den Maßgaben der Artikel 12a und 17a GG Rechnung getragen. Nur für den Dienst in deutschen Streitkräften besteht die Möglichkeit von Dienstverpflichtung und von gerechtfertigten Grundrechtseingriffen. Daher lässt sich auch nur dafür begründen, dass ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Zeiten eines Wehrdienstes als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz besteht. Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in ausländischen Streitkräften führen demgegenüber ebenso wenig wie Zeiten eines berufsmäßigen Wehrdienstes in ausländischen Streitkräften nach Absatz 1 zu einem Anspruch auf Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Zum anderen werden die Regelungen zu vergleichbaren Zeiten durch Aufnahme des zivilen Ersatzdienstes redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 9 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Vorschrift entspricht § 10 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden zukünftig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt (vgl. zur Begründung § 6 Abs. 1). Zur Konkretisierung der nach Nummer 1 berücksichtigungsfähigen Zeiten ist erforderlich, dass für deren Anerkennung die Laufbahnbefähigung bereits vorgelegen haben muss. Nur dann ist diese Tätigkeit vergleichbar mit einer in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später übertragenen Beschäftigung.

Zu § 10 Sonstige Zeiten

Die Vorschrift entspricht § 11 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden nun als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt (vgl. zur Begründung § 6 Abs. 1).

§ 11 Nr. 1 Buchstabe a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wird nicht übernommen. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin/ -anwalt, Verwaltungsrechtsrätin/ -rat, als Beamtin/ Beamter oder Notarin/ Notar, die oder der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, können somit nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt steht inhaltlich nicht in einer vergleichbaren Nähe zum öffentlichen Dienst wie die in § 10 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Tätigkeiten. Im Vergleich zu anderen Berufsgruppen wie Architekten oder Juristen in einer Rechtsabteilung führte diese Regelung zu einer einseitigen Privilegierung. Diese Zeiten werden im Übrigen in den Versorgungswerken der Rechtsanwälte berücksichtigt, wonach z. Z. Versorgungsansprüche bereits mit der ersten Beitragszahlung begründet werden bzw. im Fall nicht erreichter Mindestbeitragszeiten grundsätzlich Beitragsersatzmöglichkeiten bestehen.

Aus Vertrauensschutzgründen ist für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt tätig waren, eine Übergangsregelung in § 87 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehen. Nach dieser verbleibt es für diese Personengruppe weiterhin bei der bisherigen Anrechnungsmöglichkeit. Zeiten einer Tätigkeit als Verwaltungsrechtsrat können seit dem 1. Oktober 1960 nicht mehr entstehen, weil nach § 232 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 mit späteren Änderungen Zulassungen als Verwaltungsrechtsrat erloschen sind. Die Personengruppe der Beamten oder Notare, die ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren beziehen, wurde in Ermangelung von Anwendungsfällen ebenfalls nicht mehr aufgenommen. Es handelt sich hier um ehemalige preußische Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937. Bei vorhandenen Versorgungsempfängern mit entsprechenden Zeiten findet die Übergangsregelung in § 85 Abs. 1 Anwendung.

Hinsichtlich der Ermessensausübung in den Fällen der Nummer 1 wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben. Es wird ein innerer Zusammenhang zwischen der Vordienstzeit und dem ersten im Beamtenverhältnis übertragenen Amt vorausgesetzt.

Zu § 11 Ausbildungszeiten

Die Vorschrift entspricht § 12 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Nunmehr werden auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt (vgl. zur Begründung § 6 Abs. 1).

Der bisherige Absatz 3 wird nicht übernommen, da er infolge der Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Hochschulzeiten gegenstandslos wurde.

Zu § 12 Zeiten in dem in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Gebiet

Die Vorschrift entspricht § 12b LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 13 Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten

In dieser neuen Vorschrift sind die Bestimmungen zusammengefasst, die für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten allgemein gelten.

Zu Absatz 1

Zeiten nach §§ 6 bis 12 in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit einer geringeren Arbeitszeit als der Regelarbeitszeit werden im Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu Absatz 2

Durch diese Vorschrift erfolgt eine Einschränkung der Vordienstzeiten im Sinne der §§ 8 bis 12 auf Zeiten, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegen.

Zu Absatz 3

Die Definition des Begriffes Hauptberuflichkeit wird neu aufgenommen. Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20.04, bestätigt mit Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07) wird festgelegt, dass der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit mindestens der im gleichen Zeitraum möglichen Teilzeitbeschäftigung entsprechen muss. Zur Klarstellung wird ferner bestimmt, dass es auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tätigkeit und nicht der Festsetzung der Versorgungsbezüge ankommt.

Zu Absatz 4

Dem Berufsbeamtentum liegt das Prinzip eines lebenslangen Dienst- und Treueverhältnisses zugrunde, aus dem die Alimentationsverpflichtung folgt. Danach sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten so zu bemessen, dass ein dem Amt entsprechender Lebensunterhalt gewährt und damit sichergestellt wird, dass sich diese ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen können. Dementsprechend ist die Beamtenversorgung als Vollversorgung ausgestaltet. Beziehen Beamtinnen und Beamte daneben aus anderen Beschäftigungsverhältnissen Renten oder sonstige Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen, unterliegen diese grundsätzlich der Ruhensberechnung nach § 68, über die sichergestellt wird, dass die Gesamtversorgung aus mehreren Altersversorgungen die von den Beamtinnen und Beamten höchstens erreichbaren Versorgungsbezüge nicht übersteigt. Andere Alterssicherungsleistungen werden von der Anrechnungsvorschrift des § 68 nicht erfasst. Um dennoch dem Grundsatz gerecht werden zu können, dass Beamtinnen und Beamte keine höheren Alterssicherungsleistungen erhalten sollen, als sie im sogenannten Nur-Beamtenverhältnis höchstens erreicht werden können, werden bisher in ständiger Verwaltungspraxis Zeiten im Rahmen der Kannvorschriften nur soweit berücksichtigt, als die Gesamtversorgung die Höchstgrenze nach § 68 Abs. 2 nicht überschreitet.

Dies gilt insbesondere für Versorgungsleistungen aus Mitgliedsstaaten der EU, weil nach Art. 54 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich keine gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die Beamtenversorgung angerechnet werden dürfen. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf ein und derselben Person herleiten (Art. 53 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).

Durch diese Vorschrift wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 14 Ausschlusszeiten

Die Regelung entspricht § 12a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

§ 15 entspricht § 13 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 3 können in Anlehnung an die Regelungen zur Dienstausübung im Ausland unter gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen die Einsatzzeiten im Ausland, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Bei besonderen Auslandsverwendungen sind die Betroffenen regelmäßig einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Im Hinblick auf die besonderen körperlichen und psychischen Anforderungen auch eines kürzeren Einsatzes sowie darauf, dass die Einsatzdauer insbesondere bei gesuchten Spezialisten mit häufigeren Einsätzen auch wesentlich kürzer sein kann („gesplittete“ Einsatzzeiten), wird bei der geforderten Mindestdauer von einem halben Jahr nicht auf einen ununterbrochenen Einsatz, sondern kumulativ auf die Dauer mehrerer ununterbrochener Einzelaufenthalte von jeweils mindestens 30 Tagen Dauer abgestellt. Die Halbjahresfrist kann durch Zusammenrechnung mehrerer Einsatzzeiten erreicht werden. Damit wird in differenzierter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die weitere Privilegierung des Personals in einer besonderen Auslandsverwendung eine bestimmte Dauerhaftigkeit der Gefahrenexposition erfordert.

Zu § 16 Höhe des Ruhegehalts

Die Vorschrift entspricht § 14 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird mit Satz 9 eine Regelung eingefügt, die vermeiden soll, dass schwerbehinderte Menschen bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach der Vollendung ihres 63. Lebensjahres Versorgungsabschläge hinnehmen müssen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 (bisher § 14 Absatz 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013) wird die amtsunabhängige Mindestversorgung neu bemessen. An die Stelle von 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 treten 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4. Dafür entfällt der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro beim Ruhegehalt und beim Witwen- oder Witwergeld. Aufgrund der Berechnung auf der Grundlage der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A4 erfolgt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht, weil diese Stufe der bisherigen Endstufe entspricht. Die Neubemessung führt insgesamt zu einer minimalen Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 14 Abs. 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Die Definition des erdienten Ruhegehaltes wurde um den Versorgungsabschlag erweitert.

Zu § 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Regelung entspricht § 14a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Höhe der unschädlichen Einkünfte von 525 Euro orientiert sich nun an der Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht von 450 Euro je Monat zuzüglich zweimal 450 Euro im Kalenderjahr (§ 96a Abs. 2 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). In die für die Höhe des Ruhegehaltes anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten werden nunmehr auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres einbezogen (vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1).

Zu § 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Die Vorschrift entspricht § 15 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 19 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Die Regelung entspricht - soweit es sich um Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion handelt - § 15a Absätze 1 und 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit in leitender Funktion und die für diese geltenden weiteren Regelungen in § 15 a Absätze 3 bis 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 entfallen, da es Beamtenverhältnisse auf Zeit in leitender Funktion in NRW nicht (mehr) gibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.05.2008 - 2 BvL 11/07 -).

Zu Abschnitt III**Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit****Zu § 20 Allgemeines**

Die Vorschrift entspricht § 16 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Die Leistungen an die Hinterbliebenen werden abschließend aufgezählt.

Die Ansprüche der Witwer und geschiedenen Ehemänner werden nicht mehr wie in § 16 Nr. 7 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 als eigenständige Leistung definiert, sondern unmittelbar in den jeweiligen Tatbeständen geregelt.

Zu § 21 Bezüge für den Sterbemonat

Die Vorschrift entspricht § 17 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 22 Sterbegeld

Die Vorschrift entspricht § 18 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Berechtigten sind zusammenfassend in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt. Der berechtigte Personenkreis entspricht der bisherigen Regelung. Es entfällt die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 enthaltene Variante, dass die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend der Ernährer der dort genannten Personen gewesen sein muss. Sind mehrere Personen vorhanden, bestimmt sich die Person des Zahlungsempfängers nach der Reihenfolge der Aufzählung. Satz 4 entspricht § 18 Abs. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 in der und ermöglicht es, der für die Zahlung der Versorgung zuständigen Behörde (§ 57) von der Rangfolge des Satzes 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuweichen oder das Sterbegeld aufzuteilen. Die Zahlung kann abweichend von der bisherigen Regelung auch dann an die in Nummer 3 genannten Personen geleistet werden, wenn Personen nach Nummer 1 oder 2 vorhanden sind. Die frühere Abstufung innerhalb des Personenkreises für das pauschale Sterbegeld wird aufgehoben, um der Bedeutung der Personen gerecht zu werden, die sich in besonderer Nähe zu dem oder der Verstorbenen befanden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 4 kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Ehegatte von dem oder der Verstorbenen getrennt lebt oder eine andere Person die Bestattungskosten getragen hat. Liegt ein wichtiger Grund vor, steht die Entscheidung im Ermessen der für die Zahlung der Versorgung zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Neu eingefügt wird Satz 3, der eine Anrechnungsmöglichkeit vorsieht, wenn Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen gewährt wird. Dies entspricht im Ergebnis den bisherigen Verwaltungsrichtlinien. Die Entscheidung trifft die für die Zahlung der Versorgung zuständige Behörde auf Grund von Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013, bezieht aber beim Kostensterbegeld nicht mehr die Kosten der letzten Krankheit mit ein. Dadurch wird die bisher mit den Beihilfenvorschriften bestehende Konkurrenzregelung beseitigt. Die Kosten der letzten Krankheit werden über die Beihilfe und/oder (private) Krankenversicherung abgedeckt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 18 Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Auf Grund des Verweises in Satz 4 auf Absatz 2 Satz 3 kann entsprechend den bisherigen Verwaltungsrichtlinien das Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen angerechnet werden.

Zu § 23 Witwengeld und Witwergeld

§ 23 entspricht § 19 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 24 Höhe des Witwengeldes und des Witwergeldes

Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit geringfügigen Änderungen. Bezüglich der Höhe des Witwengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro wird in die Mindestversorgung einer Witwe oder eines Witwers integriert. Deshalb beträgt diese künftig 60,65 Prozent der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 Satz 2. Eingefügt wird außerdem in Absatz 1 die bislang in § 69e Absatz 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 enthaltene Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2002 geschlossene Ehen.

Zu § 25 Witwenabfindung, Witwerabfindung

Die Vorschrift entspricht § 21 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und für nicht wiewergeldberechtigte Witwer

§ 26 entspricht § 22 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 regelt, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag voll zu versagen ist oder eine teilweise Versagung in Betracht kommt. Diese Sachverhalte waren bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu § 27 Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und frühere Ehemänner

§ 27 fasst § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 86 Abs. 1 und 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen zusammen.

Zu Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2 entsprechen § 22 Abs. 2 und 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt § 86 Abs. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 und zählt die betroffenen Fälle auf.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 86 Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Anstelle der Verweisung auf das bis zum 31. Dezember 1976 geltende Landesrecht (§ 134 Abs. 2 LBG in der Fassung vom (Datum)) wird der Wortlaut dieser Vorschrift hier eingefügt.

Zu § 28 Waisengeld

Die Regelung entspricht § 23 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 29 Höhe des Waisengeldes

Die Regelung entspricht § 24 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Absatz 1 Satz 2 enthält nun eine Klarstellung zum Anwendungsausschluss

für vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 62 LBeamtVG, die Hinterbliebenen nicht zustehen.

Zu § 30 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

Die Regelung entspricht § 25 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 31 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

Die Regelung entspricht § 26 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 32 Beginn der Zahlungen

Die Regelung entspricht § 27 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. In Absatz 2 Satz 2 wird ergänzend eine Regelung für den Fall des § 27 Abs. 4 LBeamtVG eingefügt (siehe Begründung zu § 27 Abs. 4 LBeamtVG).

Zu § 33 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

Diese Vorschrift entspricht § 61 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält die Erlöschenstatbestände, die zum Wegfall des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenversorgung führen. Sie ist weitgehend inhaltsgleich mit den bisherigen Bestimmungen in § 61 Abs.1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Der Erlöschenstatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 ist thematisch § 74 LBeamtVG zugeordnet und dort im Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr gezahlt wird. Inhaltlich entspricht die Regelung den bisherigen Bestimmungen. Allerdings wird die bisherige Verweisung auf § 32 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, der die Anspruchsvoraussetzungen für die Weitergewährung von Waisengeld normiert hat, durch eine eigenständige, aber inhaltsgleiche versorgungsrechtliche Regelung ersetzt. Die bisher im Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen sind komprimiert in Satz 1 Nr. 1 bis 3 enthalten.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift werden die besonderen Voraussetzungen genannt, unter denen Waisengeld in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt wird. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Verweisung auf § 32 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Zu Absatz 4 und 5

Diese Absätze entsprechen § 61 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 34 Bezüge bei Verschollenheit

Die Vorschrift entspricht § 29 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Abschnitt IV Unfallfürsorge

Zu § 35 Allgemeines

Die Norm entspricht § 30 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Einsatzversorgung nicht mehr als eigene Fürsorgeleistung erwähnt, da die Regelungen über die Einsatzversorgung – abgesehen von dem in Satz 1 Nr. 7 bereits aufgeführten Schadensausgleich in besonderen Fällen – keine über den allgemeinen Katalog des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 hinaus gehenden Leistungen vorsehen, sondern lediglich besondere Anspruchsvoraussetzungen enthalten.

Zu § 36 Dienstunfall

§ 36 entspricht § 31 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 37 Einsatzunfall

§ 37 entspricht § 31a LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 38 Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Die Vorschrift entspricht § 32 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Anstelle der bisher enthaltenen Ausführungen zum Umfang und Verfahren des Erstattungsanspruchs wird auf § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 3 LBG verwiesen. Durch den Verweis erfolgt keine Rechtsänderung.

Zu § 39 Heilverfahren

Die Vorschrift entspricht § 33 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 4 wird die Krankenhausbehandlung aufgenommen, die bisher in § 33 Abs. 2 Satz 1 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 geregelt war.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 führt die in § 33 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 geregelten Mitwirkungspflichten zusammen. Der in § 33 Abs. 4 Satz 2 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 vorgesehene Kostenersatz für Überführung und Bestattung ist nun im § 46 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 33 Abs. 4 LBeamstVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bildet die Ermächtigungsgrundlage für eine auch künftig erforderliche Heilverfahrensverordnung zur Konkretisierung des Umfangs der in Absatz 1 genannten Leistungen.

Zu § 40 Pflegekosten

Die Vorschrift enthält eine besondere gesetzliche Grundlage für die als Bestandteile des Heilverfahrens gewährten Pflegeleistungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3), unterschieden nach häuslicher Krankenpflege (Absatz 1) und Pflege wegen Hilflosigkeit (Absatz 2). Die Gewährung

von häuslicher Krankenpflege war bisher in der geltenden Heilverfahrensverordnung geregelt. Ein Hilflosigkeitszuschlag (§ 34 Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013) ist nicht mehr vorgesehen, da mittlerweile die Übernahme der Pflegekosten für die Berechtigten durchweg vorteilhaft und die praktische Bedeutung des Hilflosigkeitszuschlags daher nur noch sehr gering ist. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bezieherinnen und Bezieher eines Hilflosigkeitszuschlags erhalten diesen weiterhin (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 5).

Zu § 41 Unfallausgleich

§ 41 entspricht § 35 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst § 35 Abs. 1 und 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 zusammen. Die Begrifflichkeit ist an das Bundesversorgungsgesetz angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 wurde in § 30 Bundesversorgungsgesetz die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Die neue Begrifflichkeit stellt somit nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit, sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden. Ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigter Verwaltungspraxis vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dieses folgt aus der Verweisung auf § 31 in Verbindung mit § 30 Bundesversorgungsgesetz.

Zu Absatz 2

Satz 5 wird neu aufgenommen und betrifft die Fälle der abklingenden Gesundheitsstörungen. In diesen Fällen ist der Wert festzusetzen, der dem über sechs Monate hinaus verbliebenen - oder voraussichtlich verbleibenden - Schaden entspricht.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift beinhaltet eine besondere verfahrensrechtliche Regelung zur Neufeststellung eines Unfallausgleichs und entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 3 Satz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Eine gesonderte Regelung des bisherigen § 35 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 ist nicht mehr erforderlich, weil diese künftig durch die allgemeinen versorgungs- bzw. dienstunfallrechtlichen Vorschriften des § 54 abgedeckt wird.

Zu § 42 Unfallruhegehalt

§ 42 entspricht § 36 LBeamtVG. in der Fassung vom (Datum) mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 3

Mit der Neuformulierung des Satzes 1 werden die bisherige Regelung und die Übergangsregelung des § 69e Absatz 6 Satz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 zusammengefasst. Hierdurch ist sichergestellt, dass für das Unfallruhegehalt die Absenkung des allgemeinen Steigerungssatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nicht gilt und weiterhin der besondere Steigerungssatz von 1,875 Prozent je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit Anwendung findet.

Künftig wird die amtsunabhängige Mindestunfallversorgung neu bemessen (Satz 3). An die Stelle von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 treten 76,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7

der Besoldungsgruppe A 4. Dafür entfällt der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro. Die Neubemessung führt insgesamt zu einer minimalen Anhebung der amtsunabhängigen Mindestunfallversorgungsbezüge.

Zu § 43 Erhöhtes Unfallruhegehalt

Die Norm entspricht § 37 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Sie wurde an die neuen Begrifflichkeiten des Laufbahnrechts angepasst. Als Folgeänderung zu § 41 wird der Ausdruck "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Bezeichnung "Grad der Schädigungsfolgen" ersetzt.

Zu § 44 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

§ 44 entspricht § 38 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Als Folgeänderung zu § 41 wird der Ausdruck "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Bezeichnung "Grad der Schädigungsfolgen" ersetzt.

Zu Absatz 3

Auf eine § 38 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 vergleichbare Regelung konnte wegen Fortfall des bisherigen Hilflosigkeitzuschlags verzichtet werden (vgl. Begründung zu § 40).

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird eine Regelung für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf mit Dienstbezügen nicht übernommen, da es solche in Nordrhein-Westfalen nicht gibt.

Zu § 45 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 38a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Als Folgeänderung zu § 41 wird der Ausdruck "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Bezeichnung "Grad der Schädigungsfolgen" ersetzt.

Zu § 46 Unfallsterbegeld

Das neu eingeführte Unfallsterbegeld tritt an die Stelle des in § 33 Abs. 4 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 in Verbindung mit der Heilverfahrensverordnung geregelten Kostenersatzes für Überführung und Bestattung. Während die Regelung der Bestattungskosten im Heilverfahren sachwidrig erschien, entspricht künftig die Stellung des § 46 innerhalb des Abschnitts IV der Zäsurwirkung, die der Tod der oder des Verletzten für die Unfallfürsorge hat.

Zu Absatz 1

Das Sterbegeld wird in Form eines Pauschalbetrages gezahlt. Durch die Pauschalierung der zu erstattenden Kosten für Bestattung und Überführung erhalten die Hinterbliebenen Planungssicherheit und werden Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Aufwendungen im Einzelfall vermieden. Die Frage der „Angemessenheit“, die sich in Folge der Verweisung des § 9 Heilverfahrensverordnung auf § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch auch nach dessen Änderung zum 1. Januar 1999 weiterhin stellte, barg für die Hinterbliebenen Unsicherheiten über die konkret erstattungsfähigen Kosten, und konnte zu unerwünschten Auseinandersetzungen führen. Ein Ausschluss des Sterbegeldes in den Fällen, in denen der Erbe einen Ersatzanspruch gegen Dritte hat (z. B. § 844 Bürgerliches Gesetzbuch), wie er dem Verweis auf § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch in § 9 Heilverfahrensverordnung entnommen wurde, erscheint unbillig. Namentlich in den Fällen, in denen die Verletzung der Beam-

tin oder des Beamten auf einem vorsätzlichen Angriff beruht, kann die Realisierung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Schädiger wegen der diesem regelmäßig drohenden Freiheitsstrafe (§§ 211, 212, 227 Strafgesetzbuch) zweifelhaft sein. Wenn ein Ersatzanspruch des Erben gegen einen Dritten besteht, geht dieser an den Dienstherrn über (§ 82 Landesbeamtengesetz) soweit Unfallsterbegeld geleistet wird. Im Übrigen siehe Begründung zu § 22.

Zu Absatz 2

Um eine Überversorgung durch das Zusammentreffen von Unfall- und allgemeinem Sterbegeld zu vermeiden, ist das allgemeine Sterbegeld (§ 22) auf das Unfallsterbegeld anzurechnen. Absatz 2 entspricht insofern § 9 Abs. 2 Heilverfahrensverordnung.

Zu § 47 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

§ 47 entspricht § 39 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit überwiegend redaktionellen Änderungen. Durch den Einschub in Satz 2 wird klargestellt, dass aufgrund des Einbaus des Erhöhungsbetrages die Mindestunfallhinterbliebenenversorgung einer Witwe oder eines Witwers künftig 60,65 Prozent des amtsunabhängigen Mindestunfallruhegehalts nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beträgt. Auf die Begründung zu § 24 wird entsprechend Bezug genommen. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 48 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Diese Vorschrift entspricht § 40 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 49 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Die Vorschrift entspricht § 41 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 50 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

§ 50 entspricht § 42 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Der Hilflosigkeitszuschlag bei Pflegebedürftigkeit entfällt (vgl. Begründung zu § 40).

Zu § 51 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

§ 51 entspricht § 43 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absätze 1 und 2

Die Entschädigungsbeträge in den Absätzen 1 und 2 wurden zuletzt durch das Einsatzversorgungsgesetz vom 21. Dezember 2004 angehoben. Insbesondere bei Beamtinnen und Beamten ohne Pensionsanspruch stellen diese Beträge keine angemessene Entschädigung mehr dar. Dies gilt vor allem für jüngere Beamtinnen und Beamten, die ihr Erwerbsleben weitgehend noch vor sich haben. Dass die Beträge der einmaligen Entschädigungsleistungen keine angemessene Entschädigung mehr darstellen, gilt gleichermaßen für die Beamtinnen und Beamten, die sich einer besonderen Gefährdung im Rahmen ihrer Dienstausbildung im Inland bzw. im Ausland aussetzen. Deshalb ist eine spürbare Erhöhung dieser Beträge für die Betroffenen (auf 150.000 Euro) bzw. ihre Hinterbliebenen (für Witwen, Witwer, versorgungsberechtigte Kinder auf 100.000 Euro; für Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder auf 40.000 Euro; für Großeltern, Enkelkinder auf 20.000 Euro) sachgerecht. Als Folgeänderung zu § 41 wird der Ausdruck "Minderung der Erwerbsfähigkeit" in Absatz 1 durch die Bezeichnung "Grad der Schädigungsfolgen" ersetzt.

Zu Absatz 3

Der Katalog der Tätigkeiten, die regelmäßig erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, wurde an den aktuellen nordrhein-westfälischen Gegebenheiten sowie den technischen Fortschritt angepasst.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 sind Entschädigungen aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, auf die Unfallentschädigung anzurechnen. Damit soll eine Doppelabfindung vermieden werden.

Zu § 52 Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 52 entspricht § 43a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen sowie folgenden Änderungen.

Zu Absatz 3

Gegenüber der bisherigen Regelung wird in Absatz 3 der Schadensausgleich erweitert. Bei der privaten Daseinsvorsorge kann es nach einem Einsatzunfall zu Versicherungsausfällen kommen, wenn die Schädigung unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse zurückzuführen ist (sog. Kriegsklausel in den Versicherungsbedingungen). Handelt es sich um eine Versicherung für den Todesfall, wird den natürlichen Personen, die die Beamtin oder der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat, nach § 52 Abs. 3 Satz 2 ein Schadensausgleich in angemessenem Umfang gewährt. Die Regelung verfehlt ihren Zweck, wenn Betroffene zur Finanzierung von Wohneigentum die Versicherungsansprüche an eine juristische Person (zum Beispiel eine Bank) abgetreten haben. Um diesen Konstellationen gerecht zu werden, wird durch den neuen Satz 3 eine Auszahlung des Schadensausgleichs an eine juristische Person zugelassen, wenn dadurch die zu begünstigende natürliche Person von Ansprüchen aus der Wohnungsfinanzierung freigestellt wird.

Zu § 53 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Die Vorschrift entspricht § 44 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Der in § 44 Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 vorgesehene Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung ist künftig in § 47 Satz 3 geregelt.

Zu § 54 Meldung und Untersuchungsverfahren

§ 54 entspricht § 45 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 5

Zusammenfassend wird in Absatz 5 die Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung für das Verfahren zur Anerkennung eines Dienstunfalls als auch zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen geregelt, die bisher in verschiedenen Vorschriften des Abschnittes zur Unfallfürsorge und der Heilverfahrensverordnung enthalten war.

Zu § 55 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Die Norm entspricht § 46 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Die bisherige, für jeden Dienstherrwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenstatusgesetzes geltende Regelung des § 46 Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wird für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche

nach dieser Norm. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen, sofern das dortige Versorgungsrecht eine vergleichbare Regelung vorsieht. Gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, da das Beamtenverhältnis zu diesem Dienstherrn beendet wurde.

Zu Absatz 2

Die Formulierungen in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 treten an die Stelle der bisherigen Verweisung auf das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen, indem die Anrechnung bestimmter Leistungen Dritter auch außerhalb von besonderen Auslandsverwendungen angeordnet wird. Ausgenommen sind gemäß Absatz 4 Satz 3 wie bisher Leistungen, die auf eigenen Beiträgen der Beamtin oder des Beamten beruhen. Der Ersatz von Sachschäden wird dagegen angerechnet.

Zu Abschnitt V

Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Zu § 56 Übergangsgeld

Die Vorschrift fasst §§ 47 und 47a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen zusammen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 2 wird klargestellt, dass die Zahlung des Übergangsgeldes erst nach Ablauf des in § 4 Landesbesoldungsgesetzes NRW genannten Zeitraums beginnt.

Zu § 56a Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

§ 56a entspricht dem bisherigen § 48 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 57 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

§ 57 entspricht § 49 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absätze 2 bis 4

Die Absätze 1 bis 4 regeln zentral die Versorgungszuständigkeit. Damit wurden die bisherigen Vorschriften in § 80 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz sowie die besonderen Regelungen für die Versorgungsberechtigten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in § 80 Abs. 5 Landesbeamtengesetz in das Landesbeamtenversorgungsgesetz eingefügt und redaktionell angepasst. Da zur Festsetzung im weiteren Sinne auch der Vollzug der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gehört, wurde auf die Begrifflichkeiten der „Regelung“ und der „Regelungsbehörde“ verzichtet. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit in Versorgungssachen erfolgt nicht.

Zu Absätze 5, 6, 7 und 8

Absatz 4 entspricht § 49 Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013, Absatz 5 entspricht § 49 Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013, Absätze 6 und 7 entsprechen § 49 Abs. 6 und 7 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 9

Der neu gefasste Absatz 8 fasst die Regelungen des § 49 Abs. 5, 8 und 9 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 zusammen. Der Verweis auf das Sechste Buch Sozialgesetzbuch entfällt, da die Berechnungen der Zuschläge nach §§ 59 bis 62 nicht mehr auf den rentenrechtlichen Grundlagen basieren.

Zu Absatz 10

Die Regelung verschafft den Beamtinnen und Beamten erstmals einen gesetzlichen Anspruch bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Auskunft über ihre Versorgungsansparungen zu erhalten. Aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes begründet die erteilte Auskunft keinen Anspruch auf Versorgung entsprechend der Auskunftshöhe, sondern sie wird vorbehaltlich künftiger Sach- und Rechtsänderungen erteilt.

Die Beamtin bzw. den Beamten trifft eine Mitwirkungspflicht. Sie haben bei Antragsstellung insbesondere ihre Ausbildungs- und Berufszeiten mitzuteilen. Da die Daten über den beruflichen Werdegang die Frage der berücksichtigungsfähigen Zeiten und damit einen maßgeblichen Faktor der Ruhegehaltsberechnung betreffen, müssen diese richtig und vollständig sein. Etwaige Unrichtigkeiten sind unverzüglich zu melden.

Für die Umsetzung des Anspruchs für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Hochschulen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Da es sich bei der Erteilung von Versorgungsauskünften um ein Massenverfahren handelt, wird eine zeitgerechte Erteilung der Versorgungsauskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung nur möglich sein, wenn eine weitgehende automationsgestützte Verfahrenslösung und eine entsprechende Mitwirkung der Antragssteller sowie der personalaktenführenden Dienststellen dabei gegeben sind. Die personalverwaltenden Dienststellen der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz haben die gemachten Angaben zu prüfen. Die geprüften Daten sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

Um die Voraussetzungen für das anstehende Massenverfahren zu schaffen, sind zeitliche Vorläufe zur Einführung eines automationsgestützten Verfahrens sowie zur Schulung des mitwirkenden Personals zwingend erforderlich. Deshalb ist eine Einführung des Anspruches auf Erteilung einer Versorgungsauskunft vor dem Jahr 2021 nicht möglich.

Über die gemachten Erfahrungen mit der eingeführten Versorgungsauskunft für Beamtinnen und Beamte des Landes sowie der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz soll sodann Ende 2023 berichtet werden, auch unter dem Blickwinkel, ob eine Ausweitung der Auskunft als angemessen erscheint.

Zu § 58 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

§ 58 entspricht § 50 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Der bisherige Absatz 4 entfällt wegen des Einbaus der Sonderzahlung in das Grundgehalt.

Zu § 59 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

Die Vorschrift fasst die §§ 50a und 50b LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen zusammen. Im Unterschied zum bisherigen Recht berücksichtigt die Neuregelung in der Frage der Berechnung der Zuschläge und der Höchst-

grenzenberechnung die besonderen Strukturen des Beamtenversorgungsrechts, und setzt zugleich Akzente, um Familien zu stärken.

Zu Absatz 1

Gegenüber § 50a in der Fassung vom (Datum) wird der Kindererziehungszuschlag wie der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (§ 58 Abs. 1 Satz 1) aus familienpolitischen Erwägungen zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt.

Zu Absätze 2 und 3

Die Regelungen entsprechen § 50a Abs. 2 und 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 4

Der zu zahlende Kindererziehungszuschlag richtet sich nicht mehr wie bisher nach einem Bruchteil des aktuellen Rentenwertes, sondern wird durch einen Festbetrag ersetzt. Dazu wurde die Höhe des ausgewiesenen Festbetrags nach der Maßgabe des § 50a Abs. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Rentenwertes bestimmt. Zudem wird der Betrag um einen entsprechend umgerechneten Wert erhöht, den die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Zeiten der Kindererziehung als familienpolitische Komponente erhalten. Dort werden je Monat der Kindererziehung Versorgungspunkte entsprechend einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro gutgeschrieben. Dies entspricht durchschnittlich einer Erhöhung je Monat der Kindererziehung um 0,27 Euro. Hiermit wird die bisherige Schlechterstellung von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst beseitigt. Der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Betrag in Euro und Cent wird in einer Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen. Der Zuschlag wird entsprechend einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 50b Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Durch den geänderten ersten Halbsatz wird deutlich, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.

Zu Absatz 6

Diese Norm entspricht § 50b Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Der jeweilige Kindererziehungsergänzungszuschlag richtet sich nicht mehr wie bisher nach einem Bruchteil des aktuellen Rentenwertes, sondern wird durch einen Festbetrag ersetzt. Dazu wurde der Festbetrag nach der Maßgabe des § 50b Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Rentenwertes bestimmt. Der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Betrag in Euro und Cent wird in einer Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen. Der Zuschlag wird entsprechend einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepasst.

Zu Absatz 7

Im Gegensatz zu §§ 50a und 50b LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 sieht die landesrechtliche Regelung nur noch eine einzige Höchstgrenzenberechnung vor. Auf die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung im bisherigen § 50a Abs. 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013, der auch für die Folgeparagrafen galt, wird ersatzlos verzichtet. Die bisherigen Vorschriften werden zum Zweck der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung durch versorgungsrechtliche Bestimmungen ersetzt. Durch das Zusammentreffen von rentenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Grundsätzen kam es bisher in vielen Fällen zu einer mehrfach gestuften, schwer nachvollziehbaren Berechnung. Der Aufwand stand in kei-

nem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ergebnis. Mit der Streichung der rentenrechtlichen Höchstgrenze werden die Kindererziehungs- und Pflegezeiten unabhängig davon honoriert, ob die Beamtin oder der Beamte in dieser Zeit ganz oder teilweise berufstätig war. Die gewährten Zuschläge werden durch die bisher bereits bestehende und hier übernommene besoldungsrechtliche Höchstgrenzenregelung angemessen und verhältnismäßig begrenzt.

Zu Absatz 8

Aufgrund der Änderung in Absatz 1, wonach der Kinderzuschlag neben dem Ruhegehalt gezahlt wird, stellt diese Regelung klar, dass die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften auf den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht anzuwenden sind

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht § 50a Abs. 8 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 60 Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld

§ 60 entspricht § 50c LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher die Gewährung eines Kinderzuschlags zum Witwen- oder Witwergeld. Allerdings werden die Voraussetzungen vollständig neu gefasst. Der Kinderzuschlag wird wie die Zuschläge nach § 59 zusätzlich zum Witwen- oder Witwergeld gewährt. Der Kinderzuschlag wird nun bereits in diesem Absatz und zugleich als Festbetrag geregelt. Dazu wurde der Festbetrag nach den Vorgaben des § 50c Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Rentenwertes bestimmt. Der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Betrag in Euro und Cent wird in einer Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen. Der Zuschlag wird entsprechend einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepasst. Er wird je Monat der Erziehung eines Kindes in gleicher Höhe gewährt. Die bisherige Staffelung der Höhe des Zuschlags entfällt. Der bisherige Satz 2, dass der Kinderzuschlag Bestandteil der Versorgung ist, wird nicht übernommen, da er sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 50c Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 3

Durch den Verweis wird klargestellt, dass die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften auf den Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld nicht anzuwenden sind.

Zu § 61 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

§ 61 entspricht § 50d LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Gegenüber § 50d LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wird der Pflegezuschlag aus familienpolitischen Erwägungen zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 50d Abs. 3 Satz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 und gewährt weiterhin wie die gesetzliche Rentenversicherung einen Pflegezuschlag, der sich in der Höhe nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der wöchentlichen Pflege

getätigkeit richtet. Der jeweilige Pflegezuschlag richtet sich nicht mehr wie bisher nach aktuellen rentenrechtlichen Werten, sondern wird durch einen Festbetrag ersetzt. Der jeweilige Betrag wurde nach den Maßgaben des § 50d Abs. 3 Satz 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Werte bestimmt. Der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Betrag in Euro und Cent wird in einer Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen. Der Zuschlag wird entsprechend einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 50d Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Der jeweilige Kinderpflegeergänzungszuschlag richtet sich nicht mehr wie bisher nach aktuellen rentenrechtlichen Werten, sondern wird durch einen Festbetrag ersetzt. Der jeweilige Betrag wurde nach den Maßgaben des § 50d Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Werte bestimmt. Der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Betrag in Euro und Cent wird in einer Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen. Die Zuschläge werden entsprechend einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepasst. Auf eine Höchstgrenze wurde verzichtet. In Satz 2 wird im Gegensatz zum Wortlaut des bisherigen Rechts deutlich herausgestellt, dass der Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht neben dem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird.

Zu Absatz 4

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegezuschlags sind konform zu denen des Kindererziehungsschlags. Auch hier gilt nun nur noch eine Höchstgrenzenberechnung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 59 Abs. 7 und 8 verwiesen.

Zu § 62 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Diese Norm entspricht § 50e LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. In Absatz 1 Nummer 5 und in Absatz 2 Nummer 2 wurde die Höhe der unschädlichen Einkünfte angepasst (vgl. auch Begründung zu § 17 Abs. 1).

Zu § 63 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Regelung entspricht § 51 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wird dahingehend erweitert, dass die Sicherung auf Versorgungsbezüge in Höhe der Pfändungsfreigrenze auch nicht erforderlich ist, wenn für ein und denselben Zeitraum eine Leistung mit dem gleichen Zweck gewährt wurde, die nunmehr zurückgefordert wird. Ein Aufrechnungsverbot hätte in diesen Fällen zur Folge, dass die Versorgungsberechtigten in Höhe der Pfändungsgrenzen doppelt alimentiert würden.

Zu Absatz 3

Zu den nicht pfändbaren, nicht abtretbaren und nicht verpfändbaren Ansprüchen in Absatz 3 zählt zukünftig auch das Unfallsterbegeld.

Zu § 64 Rückforderung von Versorgungsbezügen

§ 64 entspricht § 52 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 4 wird bei rückwirkender Gewährung von Sozialleistungen (Renten) ein förmliches Rückforderungsverfahren vermieden. In diesen Fällen kommt es regelmäßig zur Überzahlung der Versorgungsbezüge der oder des Berechtigten.

Zu Absatz 4

Die Verweisung auf die rentenrechtlichen Regelungen zur Sicherstellung des Rückforderungsanspruchs ersetzt inhaltsgleich die bisherigen Absätze 4 und 5. Dadurch wird eine fortlaufende Korrektur vermieden.

Zu § 65 Verjährung

Die Vorschrift enthält eine eigenständige Regelung zur Verjährungsfrist und zum Beginn der Verjährung bei Ansprüchen auf Versorgungsbezüge. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Bei den in Satz 2 aufgeführten Sachverhalten beträgt sie zehn Jahre. Eine längere Verjährungsfrist ist gerechtfertigt, wenn z. B. Überzahlungen durch ein Fehlverhalten der oder des Berechtigten herbeigeführt worden sind. Durch die Regelung in Satz 3 wird der Beginn der Verjährung aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit künftig kenntnisunabhängig ausgestaltet. Im Übrigen verweist Satz 4 auf die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu § 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

§ 66 entspricht § 53 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

Die Mindesthöchstgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 werden an die geänderte Bemessungsgrundlage des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts (§ 16 Abs. 3 Satz 2) angepasst. Auf die Begründung zu § 16 wird entsprechend verwiesen. Zudem wird in Satz 1 der Betrag, um den die Höchstgrenze in Nr. 3 erhöht wird, von 325 Euro auf 525 Euro angehoben (vgl. Begründung zu § 17 Abs. 1).

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Anpassungsfaktoren des § 5 keine Anwendung finden, da als Höchstgrenze die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 5

Der versorgungsrechtliche Begriff des Erwerbseinkommens wird weiter konkretisiert und gegenüber dem steuerrechtlichen Einkommensbegriff eingeschränkt. Einkommen aus den genannten Einkunftsarten soll nur dann auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden, wenn den Einkünften eine eigene Beschäftigung oder Tätigkeit der Versorgungsberechtigten zugrunde liegt (Satz 1). Damit werden reine Kapitalbeteiligungen im Rahmen dieser Einkunftsarten unabhängig von ihrer steuerrechtlichen Qualifizierung von der Anrechnung ausgenommen.

Die Definition des Begriffs Erwerbseinkommen wird umgekehrt um solche Kapitaleinkünfte erweitert, die Vergütungen für Tätigkeiten der Versorgungsberechtigten in Kapitalgesellschaften ersetzen (Satz 2). Voraussetzung dafür ist allerdings eine anderweitig nicht oder nicht angemessen vergütete Tätigkeit der Versorgungsberechtigten für die Kapitalgesellschaft. Die Neuregelung soll missbräuchlichen Gestaltungen entgegenwirken, bei denen tätigkeitsbezogenes Einkommen der Versorgungsberechtigten zur Umgehung einer Anrechnung als Kapitalertrag gewährt wird. Von der Vorschrift werden auch ausgeschüttete oder thesaurierte Gewinne aus Kapitalgesellschaften erfasst, soweit sie verdecktes Tätigkeitsent-

gelt darstellen. Sonstige Kapitaleinkünfte werden – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - nicht erfasst (Satz 3).

Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004 - 2 C 20.03) mindern nachweislich anerkannte Werbungskosten die anrechenbaren Erwerbseinkünfte. Dementsprechend erfasst der Begriff Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten, der auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird (Satz 1, Halbsatz 2). Diese Freistellung wird konsequenterweise auf die Betriebsausgaben bei Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Es ist stets der jeweilige steuerrechtliche Pauschbetrag anrechnungsfrei zu stellen, soweit keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachgewiesen werden.

Zudem wird in Abweichung vom Steuerrecht ein Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ausgeschlossen (Satz 4). Die Änderung basiert auf dem die Regelung des § 66 prägenden Gedanken des Vorteilsausgleichs. Der Dienstherr alimentiert die Beamtinnen und Beamten als Gegenleistung dafür, dass sie sich ihm mit ihrer Arbeitskraft und ihrer Persönlichkeit zur Verfügung stellen. Tritt der Versorgungsfall vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein, ist es daher sachgerecht, dass Erwerbseinkommen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Einsatzes ihrer Arbeitskraft in verschiedenen Tätigkeiten nur erzielen können, weil sie vorzeitig von ihrer Dienstverpflichtung entbunden sind, die Versorgungsbezüge mindern. Eine Saldierung von positiven und negativen Erwerbseinkommen aus verschiedenen Einkunftsarten ist entgegen dem Steuerrecht nicht angezeigt, da hierdurch Versorgungsberechtigte mit mehreren, auch zum Teil verlustbringenden Tätigkeiten aus dem Einsatz ihrer vorzeitig freigewordenen Arbeitskraft gegenüber denjenigen, die ausschließlich positive Einkünfte erzielen, erheblich begünstigt würden. Im Lichte des Gedankens des Vorteilsausgleichs ist jede Einkunftsart, die auf den Einsatz der Arbeitskraft der Versorgungsberechtigten beruht, stets getrennt zu berücksichtigen.

Aufwandsentschädigungen sind anrechnungsfrei, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben. Mit dem Einschub Nummer 1 wird klargestellt, dass im Versorgungsrecht ein eigenständiger Begriff der Aufwandsentschädigung gilt. Eine finanzielle Leistung ist als Aufwandsentschädigung zu werten, wenn durch die gewährte Zuwendung die Aufwendungen oder Erschwernisse abgegolten werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit stehen und deren Übernahme durch den Betroffenen selbst nicht zugemutet werden kann. Wird eine Entschädigung für die Tätigkeit geleistet, die auf dem Einsatz der Arbeitskraft einer Beamtin oder eines Beamten beruht, so hat diese eine Vergütungseigenschaft und ist als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Mit der Nichtanrechnung von Jubiläumszuwendungen (Nummer 2) sollen Versorgungsberechtigte, die durch Geldzuwendung für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung belohnt wurden, nicht mehr finanziell benachteiligt werden.

Der nach § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne von § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird aus sozialen Gründen durch Nummer 4 anrechnungsfrei gestellt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 8. Neu eingefügt wurde in Satz 3 Nummer 2 die Regelung, dass die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst als eine Verwendung im öffentlichen Dienst gilt. Dies entspricht dem § 168 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b Landesbeamtengesetz in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung, der aufgrund von § 105 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 in Nordrhein-Westfalen weiterhin fortgalt. Im Gegensatz zur einstigen landesrechtlichen Norm, die

lediglich die Beschäftigung bei Ersatzschulen als eine Verwendung im öffentlichen Dienst qualifizierte, wird nunmehr einheitlich im Gesetz der Begriff des nichtöffentlichen Schuldienstes (vgl. § 10 Nummer 1 Buchstabe a) verwendet. Als Tätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst im Bundesgebiet (Inland) gilt insoweit die Beschäftigung, die bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten bzw. anerkannten Privatschule (Ersatzschule) ausgeübt wird. Diese Schulen stehen unter staatlicher Aufsicht und nehmen anstelle der öffentlichen Schulen den verfassungsrechtlich verankerten Auftrag des Staates, schulische Bildung zu garantieren, wahr (vgl. Artikel 7 Grundgesetz).

Durch die Gleichstellung der Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst mit einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Finanzierung des inländischen nichtöffentlichen Schuldienstes überwiegend aus staatlichen Mitteln erfolgt. Eine doppelte Belastung der als Einheit zu betrachtenden öffentlichen Kassen bei gleichzeitiger Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen wird damit vermieden.

In Satz 4 wird zudem klargestellt, dass nur in den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 das Finanzministerium auf Antrag der zuständigen Stelle bzw. der oder des Versorgungsberechtigten eine Entscheidung trifft.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bezüge nach § 4 Landesbesoldungsgesetz NRW der Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und zugleich ein Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 beziehen, in vollem Umfang um das Verwendungseinkommen zu mindern sind. Absatz 7 entspricht damit der einstigen besoldungsrechtlichen Regelung in § 4 Abs. 2 Übergeleitetes Besoldungsgesetz NRW in der Fassung vom (Datum), die nun in das Versorgungsrecht aufgenommen wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 10. Neu aufgenommen wird der Verweis auf die kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten, der bisher in § 66 Abs. 7 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 enthalten war.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 9.

Zu § 67 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Vorschrift entspricht § 54 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass bei der Ruhensberechnung der neue Versorgungsbezug ohne Berücksichtigung der Kürzung aufgrund eines Versorgungsausgleichs anzusetzen ist. Würde der um den Versorgungsausgleich gekürzte neue Versorgungsbezug in die Ruhensberechnung einbezogen werden, so hätte der Dienstherr durch den privat veranlassten Versorgungsausgleich zusätzliche Lasten zu tragen.

Zu Absätze 2 und 4

In den Absätzen 2 und 4 ist die Minderung der Höchstgrenzen um den früheren Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entfallen. Die frühere Abschlagsregelung war nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig und daher nichtig (Beschluss vom 18. Juni 2008, 2 BvL 6/07). Der neu in Absatz 4 eingefügte Satz 2 betrifft die besondere Fallkonstellation des Zusammentreffens eines Ruhegehalts mit einem Witwen- bzw. Witwer-

geld, das aufgrund von Bundes- oder anderem Landesrecht gezahlt wird. Die Höchstgrenze berechnet sich in diesen Fällen nach den jeweiligen für das Witwen- bzw. Witwergeld maßgeblichen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Versorgungsrecht in Bund und Ländern seit der Föderalismusreform I unterschiedlich entwickelt hat. Durch den Verweis in Satz 3 auf Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass bei der Berechnung des Ruhensbetrages das mit einem Versorgungsausgleich belastete Witwen- oder Witwergeld ungekürzt berücksichtigt wird. Würde man das Witwen- oder Witwergeld gekürzt in die Ruhensberechnung einstellen, so hätte der Dienstherr durch den privat veranlassten Versorgungsausgleich zusätzliche Lasten zu tragen. Bei der Berechnung der Mindestzahlbeträge (Mindestbelassung) nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 ist im Gegensatz zur Ruhensberechnung stets der aufgrund eines Versorgungsausgleichs gekürzte neue Versorgungsbezug heranzuziehen.

Zu Absatz 5

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 eine Anrechnungsregelung für den Fall, dass Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Altersgeld oder auf eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung aus einem vorangegangenen Beamtenverhältnis zusammentreffen. Diese Regelung ist erforderlich, um eine doppelte Berücksichtigung der Zeiten sowohl bei einer Versorgung nach diesem Gesetz als auch beim Altersgeld zu vermeiden und eine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen auszuschließen. Entsprechendes gilt auch für Hinterbliebene. Durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass bei der Berechnung des Ruhensbetrages das mit einem Versorgungsausgleich belastete Alters- oder Hinterbliebenengeld ungekürzt berücksichtigt wird. Würde man das Alters- oder Hinterbliebenengeld gekürzt in die Ruhensberechnung einstellen, so hätte der Dienstherr durch den privat veranlassten Versorgungsausgleich zusätzliche Lasten zu tragen. Die Verweisung auf § 68 Abs. 4 stellt sicher, dass ein Altersgeld oder eine vergleichbare Alterssicherung entsprechend der Regelung für Renten auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden können, auch wenn die Leistung nicht beantragt oder je nach Ausgestaltung an ihrer Stelle ein Kapitalbetrag beziehungsweise eine Abfindung gezahlt wird.

Zu § 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Vorschrift entspricht § 55 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1

Der Katalog der zu berücksichtigenden Rentenleistungen umfasst nun ebenfalls Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Nummer 3).

Bei den Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Nummer 3) handelt es sich um Alterssicherungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Aufnahme in den Katalog eine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen vermeiden soll. Der Bund gleicht seit dem Jahr 1995 den Fehlbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte aus und trägt damit die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2012 rund 7,7 Mrd. Euro, womit etwa 77% der Ausgaben durch Steuermittel finanziert wurden (vgl. Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2013, BT-Drs. 18/83).

Zu Absatz 2

Entsprechend dem Wegfall der Einschränkung, dass Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr generell von der Ruhegehaltfähigkeit ausgenommen waren, werden nun ruhegehaltfähige Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres bei der Höchstgrenzenberechnung berücksichtigt (siehe hierzu Begründung zu Abschnitt II). Die frühere Abschlagsregelung nach § 55 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wurde nicht übernommen (vgl. Begründung zu § 67).

Zu Absatz 4

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Rente im Fall der Kapitalisierung (Beitragserstattung, Abfindung) wird gegenüber § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 in einem eigenen Absatz geregelt. Neu eingefügt wird die Vorschrift zur Dynamisierung der Kapitalbeträge sowie die Methode ihrer Verrentung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. März 2008, 2 C 30.06) bedarf es hierfür einer konkreten gesetzlichen Festlegung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 55 Abs. 4 BeamtVG LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 55 Abs. 8 BeamtVG LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 69 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

Die Regelung entspricht § 56 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Absatz 3 Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu § 68 Abs. 4 Sätze 4 und 5 (siehe dortige Begründung).

Zu § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 bestimmen sich die Entschädigung der Abgeordneten und ihre Versorgung nach diesem Statut (2005/684/EG, Euratom). Bestimmungen zur Regelung des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen; sie bleiben den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut mit auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen.

Zu Absatz 1

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz mit einer Entschädigung nach dem o. a. Statut ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe von 80 vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung. Dies entspricht der bundesrechtlichen Regelung.

Zu Absatz 2

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz mit Übergangsgeld (Art. 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Art. 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Art. 17 Abgeordnetenstatut) gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

Zu § 71 Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

In der neuen Vorschrift werden Regelungen zur Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften aus § 55 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 sowie der ständigen Verwaltungspraxis zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Anwendung der Ruhensvorschriften gegenüber sonstigen Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften grundsätzlich nachrangig ist. So gehen zum Beispiel

die Anrechnungsvorschriften nach § 26 und § 33 Abs. 2 Satz 3 (Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen) oder die anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung nach § 30 Abs. 1 als speziellere Normen den Ruhensvorschriften vor. Eine hiervon abweichende Reihenfolge bedarf einer ausdrücklichen Regelung. Die Kürzungsvorschrift des § 72 ist beispielsweise nach den Ruhensberechnungen durchzuführen.

Zu Absatz 2

Zunächst ist der neuere Versorgungsbezug nach § 66 zu regeln. Bei der anschließenden Regelung des früheren Versorgungsbezugs ist als Einkommen das Gesamteinkommen aus Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen sowie aus dem verbleibenden Teil des neueren Versorgungsbezugs zu berücksichtigen. Im Interesse der Versorgungsberechtigten ist die Berechnung in umgekehrter Reihenfolge durchzuführen, soweit dies zu einem günstigeren Ergebnis führt. Die danach verbleibende Versorgung darf die Versorgung nicht übersteigen, die bei einer ausschließlichen Anwendung des § 67 zu gewähren wäre.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 55 Abs. 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Die Ruhensberechnung des § 66 ist mit der sich aus § 68 ergebenden Gesamtversorgung durchzuführen. Sofern § 16 Abs. 4 Anwendung findet, ist diese vor der Ruhensberechnung nach § 66 anzuwenden (vgl. Absatz 1).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 55 Abs. 6 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Berechnungsreihenfolge beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Versorgung und daneben mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, Renten oder Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments. In allen Fällen ist erst die Regelung nach § 69 durchzuführen und der daraus resultierende Ruhensbetrag von der nach der Ruhensberechnung des § 66, § 68 oder § 70 verbleibenden Versorgung abzuziehen. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen, bei denen jeweils die Ruhensberechnung nach § 69 Anwendung findet, mit einer Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Versorgung, ist zuerst die Ruhensberechnung nach § 67 und anschließend die Ruhensberechnungen nach § 69 mit dem neueren und dem geminderten früheren Versorgungsbezug durchzuführen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 stellt klar, dass in den dort beschriebenen Fällen das Zuflussprinzip zu beachten ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 50 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Bis zum Einbau der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge ab dem 01. Januar 2017 bleiben die bisherigen Regelungen bezüglich der Sonderzahlung bestehen.

Zu § 72 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Regelung entspricht § 57 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Im nordrhein-westfälischen Beamtenversorgungsrecht verbleibt es bei der bisherigen externen Teilung des Versorgungsausgleichs. Die Einführung der internen Teilung hätte zur Folge, dass das Land nach einem Dienstherrnwechsel an die geschiedene Ehepartnerin des Beamten, den geschiedenen Ehepartner der Beamtin, die frühere Lebenspartnerin der Beamtin oder den früheren Lebenspartner des Beamten Leistungen erbringen

müsste, ohne dass umgekehrt die Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten gekürzt werden könnten. Das Land kann aufgrund seiner auf das Landesgebiet beschränkten Gesetzgebungskompetenz keine der Bundesregelung vergleichbaren Erstattungsansprüche gegenüber anderen Bundesländern oder gegenüber dem Bund regeln und würde im Ergebnis für die Folgen der Ehescheidung aufkommen. Diese unerwünschte Folge kann derzeit nur durch Beibehaltung der externen Teilung vermieden werden.

Zu § 73 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 58 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 74 Verlust und Erlöschen der Versorgung infolge Verurteilung

§ 74 fasst §§ 59 und 61 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen zusammen.

Zu Absätze 1 und 2

Absatz 1 entspricht § 59 Abs. 1, Absatz 2 entspricht § 61 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 3

Nach bisherigem Recht hatten nur Verurteilungen durch ein deutsches Gericht den Verlust der Versorgung zur Folge. Dies ist angesichts der fortschreitenden Globalisierung, der gesellschaftlichen Entwicklung (Verbringung des Ruhestandes im Ausland, Ehe mit ausländischen Bürgerinnen und Bürgern) und der Tatsache, dass vermehrt Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der EU oder anderer Vertragsstaaten des EWR in das Beamtenverhältnis berufen werden, nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht. Eine Gleichstellung von Urteilen ausländischer Gerichte mit Urteilen deutscher Gerichte setzt jedoch zwingend voraus, dass die Tat in entsprechender Weise und dem gleichen Strafmaß auch von einem deutschen Gericht hätte geahndet werden können, d. h. die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht im Grunde nur von der Zufälligkeit der Tatüberführung (Tatbegehung) und Verhaftung im Ausland abhängig war. Wie in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a muss das ausländische Gericht eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 59 Absatz 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 75 Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Die Regelung entspricht § 60 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 76 Anzeigepflicht

Die Vorschrift entspricht § 62 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Die Aufnahme des Begriffs „Entgelte“ in Absatz 1 neben dem Begriff „Bezüge“ dient der Klarstellung. Neben dem Bezug von Einkünften sind nach Absatz 2 nunmehr auch künftige Ansprüche (Anwartschaften) anzuzeigen. Zudem umfasst die sanktionsbewehrte Verpflichtung in Absatz 3 nunmehr auch die Vorlage von Nachweisen.

Zu § 77 Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 63 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Abschnitt VII Sondervorschriften

Zu § 78 Entzug der Hinterbliebenenversorgung

Die Regelung entspricht § 64 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Der Entzug der Hinterbliebenenversorgung kann nunmehr auch auf Dauer erfolgen.

Zu § 79 Hinterbliebenenversorgung im Fall der Tötung

Ziel der neuen Regelung ist, zu verhindern, dass Hinterbliebene, die den Tod der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers vorsätzlich herbeigeführt haben, aus dem Recht der oder des Getöteten eine Hinterbliebenenversorgung erhalten. Da in den Fällen des § 74 der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erst mit der Rechtskraft des Urteils erlischt, wird erreicht, dass auch für den Zeitraum von der Tötung bis zur Rechtskraft eines Urteils keine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen ist. Die Regelung ist dem Rentenrecht nachgebildet (§ 105 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu § 80 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Die Vorschrift entspricht § 65 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Die Aufnahme des Begriffs „Entgelte“ neben dem Begriff „Bezüge“ dient der Klarstellung. Die Vorschrift soll eine Umgehung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften verhindern, indem der Dienstherr die volle Vergütung und auch Versorgung ohne Rücksicht auf die dem Wiederverwendeten zustehenden Versorgungsbezüge gewähren muss.

Zu Abschnitt VIII Versorgung besonderer Beamtengruppen

Zu § 81 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Vorschrift entspricht § 66 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Die Anrechnungsvorschrift im § 66 Absatz 7 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wurde im jetzigen § 66 Abs. 8 aufgenommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in Ersetzung des Wortes „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ der Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Ruhegehaltsskala der Beamtinnen und Beamten auf Zeit aufbaut, an die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgte Niveauabsenkung angepasst.

Zu Absatz 8

Die spezielle Regelung zur Anerkennung von Vordienstzeiten für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte als ruhegehaltfähige Dienstzeiten wurde von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift umgewandelt, so dass entsprechende Zeiten im Regelfall anerkannt werden.

Zu § 82 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

Die Vorschrift entspricht § 67 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden in der Überschrift die bisher dort genannten Personengruppen unter dem Oberbegriff „Wissenschaftliches Personal“ und im Normtext die Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberin-

genieurinnen, Oberingenieure sowie Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten mit Bezügen nach § 87 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz NRW unter dem Oberbegriff „sonstiges wissenschaftliches Personal“ zusammengefasst. Darüber hinaus werden unter die neuen Begriffe „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“ neben den bisher schon genannten Professorinnen und Professoren auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einbezogen.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung lässt Absatz 2 Satz 5 keine Ausnahme einer höheren Anerkennung von ruhegehaltfähigen Zeiten von über zehn Jahren zu.

Zu Absatz 3

In den Regelungsbereich des Absatzes 3 werden gegenüber dem bisherigen § 67 Abs. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Akademische Räte auf Zeit und Akademische Oberräte auf Zeit einbezogen. Der bisherige Absatz 3 findet sich bereits in § 57 Abs. 5 wieder.

Zu § 83 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Die Regelung entspricht § 68 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Abschnitt IX

Anpassung der Versorgungsbezüge

Zu § 84 Allgemeine Anpassung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 70 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 2

Der Einbau der Sonderzahlungen führt im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung der laufenden Bezüge. Er lässt daher auch den Kürzungsbetrag nach § 72 Abs. 2 unberührt.

Zu Abschnitt X

Anzuwendendes Recht, Übergangs- und Besitzstandsregelungen für am [EinfügenTag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

Zu § 85 Besondere Bestandskraft für vorhandene Versorgungsberechtigte

Zu Absatz 1

Die Überleitungsregelungen folgen dem Grundsatz, dass sich die Rechtsstellung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Recht richtet. Sie gewährleisten Rechtssicherheit und dienen damit dem Vertrauensschutz. Im Interesse der Rechtsvereinfachung und Rechtsklarheit wird dies durch eine verfahrensrechtliche besondere Bestandskraftregelung erreicht (Satz 1). Diese knüpft an die letzte bestandskräftige Festsetzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Danach vorgenommene Änderungen der Versorgungsbezüge sind zu berücksichtigen, um die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Berechnungsgrundlagen zu erhalten. Dies gilt auch für sonstige allgemeine Änderungen, wie z. B. die Neugestaltung der Besoldungstabellen und den Einbau des Ortszuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt mit dem

Reformgesetz, auch wenn sie aus verwaltungsökonomischen Gründen nur im Vollzug ohne Erlass eines Bescheides umgesetzt wurden.

Die Bestandskraft kann nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 durchbrochen werden. Sofern neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, erfolgt die Neufestsetzung zwar nach neuem Recht, aber beschränkt auf den betroffenen Wert. So wird z. B. bei Bekanntwerden einer (weiteren) ruhegehaltfähigen Vordienstzeit nur die ruhegehaltfähige Dienstzeit und in ihrer Folge der Ruhegehaltssatz neu berechnet; der so ermittelte Ruhegehaltssatz wird allerdings auf die nach altem Recht ermittelten ruhegehaltfähigen Bezüge angewandt.

Satz 4 betrifft die Fälle, in denen aus technischen Gründen noch keine Festsetzung erfolgen konnte oder die erfolgte Festsetzung angefochten wurde bzw. noch angefochten werden kann. Die zeitlich beschränkte Fortgeltung des alten Rechts ist in diesen Fällen aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich.

Die Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Sätze 1 und 2 (Satz 6) betreffen die Mindestversorgung, deren Zweck die Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger erfordert, und die Gewährung des Familienzuschlags, weil Änderungen des Familienstandes auch nach Ruhestandseintritt zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Mit Art. 2 § 1 Nr. 7 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 wurden Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die auf vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnissen beruhen, in die Ruhensregelung des bisherigen § 55 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 miteinbezogen. Als Ausgleich erhielten sie einen nach dem Eintritt des Versorgungsfalles gestaffelten Ausgleichsbetrag, der sich bei den nachfolgenden allgemeinen Bezügeanpassungen um jeweils den halben Erhöhungsgewinn verminderte (Art. 2 § 2 Abs. 1 und 2 2. Haushaltsstrukturgesetz). Außerdem blieben zunächst 20 Prozent des zu berücksichtigenden Rentenbetrags anrechnungsfrei und von den Versorgungsbezügen waren nach der Regelung mindestens 20 Prozent zu belassen (Art. 2 § 2 Abs. 3 2. Haushaltsstrukturgesetz). Der Ausgleichsbetrag ist bei der Mindestbelassung zu berücksichtigen. Ab dem 1. Januar 1990 wurden beide Prozentsätze auf 40 Prozent angehoben (§ 1 Nr. 1, § 3 1. Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltstrukturgesetzes). Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden sowohl die um 40 Prozent geminderte Berücksichtigung des Rentenbetrags als auch der Mindestbelassungsbetrag in den einschlägigen Fällen weitergeführt. Das gilt auch für die Verminderung des Ausgleichsbetrags bei Bezügeanpassungen und die Begrenzung des Ausgleichsbetrags auf den Ruhensbetrag. Mit Satz 4 wird die Übergangsvorschrift des Art. 11 Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 übernommen. Satz 5 übernimmt die Übergangsvorschrift des § 69e Abs. 1 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 insofern, dass Unfallrenten bei dem genannten Personenkreis weiterhin unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 3

Auch für die Hinterbliebenen wird durch eine besondere Bestandskraftregelung Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleistet. Die Ausnahmen (Satz 2) betreffen die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Mindestversorgung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 29 Abs. 1 Satz 3) und über die zeitliche Beschränkung bzw. das regelmäßige Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung (§ 27 Abs. 4 Satz 3, § 33). Hinsichtlich der Mindestversorgung gilt wie im Hinblick auf Absatz 1 Satz 6, dass die Mindestversorgung ihrem Grundgedanken nach für alle Versorgungsberechtigten in gleichem Umfang gewährleistet sein muss. Der Hinweis auf die Geltung der Beschränkungs- bzw. Erlöschensvorschriften hat nur deklaratorische Bedeutung. Er verdeutlicht, dass die gemäß Satz 1 entsprechend anwendbaren Bestimmungen über die besondere Bestandskraft in Absatz 1 Satz 1 nur den Umfang der Versorgung nach Grund und Höhe, nicht aber die Dauer ihrer Gewährung betreffen.

Zu Absatz 4

Der Absatz enthält die Überleitungsregelungen für den Bereich der Unfallfürsorge beziehungsweise klarstellende Hinweise, soweit die Übergangsregelungen bereits in anderen Absätzen enthalten sind. Damit wird gewährleistet, dass auch für vor dem (Inkrafttreten des Gesetzes) erlittene Dienstunfälle weiterhin Unfallfürsorge gewährt wird. Satz 2 schützt in dem gebotenen Umfang das Vertrauen der Unfallausgleichsberechtigten nach bisherigem Recht in den Fortbestand der ihnen gewährten Leistungen; dabei ersetzt Satz 2 den bisherigen § 85 Abs. 8 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Satz 3 sieht die Weitergewährung von Unfallruhegehalt und Unfall-Hinterbliebenenversorgung entsprechend den Absätzen 1 und 3 vor. Das Heilverfahren richtet sich unabhängig vom Zeitpunkt des Dienstunfalls einheitlich nach neuem Recht. Nach Satz 4 wird der bisher gewährte Hilflosigkeitszuschlag aus Vertrauensschutzgründen grundsätzlich zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Einer Überleitungsregelung zu dem inhaltlich unverändert fortgeführten § 40 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 bedarf es nicht.

Zu Absatz 5

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandene Versorgungsberechtigte und ihre Hinterbliebenen bleiben von der Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) ausgenommen.

Zu Absatz 6

Um zu verhindern, dass es im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung zum 1. Januar 2017 für vorhandene Versorgungsberechtigte zu Verminderungen der Versorgung kommt, werden die ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile, die aufgrund früheren Bundes- oder Landesrechts weiterhin zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen und der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen sind, entsprechend den Vorgaben des § 91 Abs. 9 Landesbesoldungsgesetz am 1. Januar 2017 erhöht. Aus demselben Grund sind nach Satz 2 die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A12a und A13a, wenn diese der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, am 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass alle aufgrund von Satz 1 und 2 am 1. Januar 2017 erhöhten ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile nach früherem Bundes- oder Landesrecht mit den in § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 genannten Faktoren zu vervielfältigen sind.

Zu § 86 Versorgung zukünftiger Hinterbliebener vorhandener Versorgungsberechtigter**Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt eine Folgeregelung für künftige Hinterbliebene vorhandener Ruhestandsbeamtinnen und -beamten dar.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass sich im Fall des Wiederauflebens von Witwen- und Witwergeld nach Inkrafttreten des Gesetzes die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung dann nach dem bisherigen Recht richtet, wenn die Hinterbliebenenversorgung vor Inkrafttreten des Gesetzes wegen Wiederverheiratung erloschen war.

Zu § 87 Übergangsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte

Die Vorschrift enthält Besitzstands- bzw. Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung des § 69c Abs. 3 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 übernommen, nach der für so genannte politische Beamtinnen und Beamte, denen ein solches Amt vor dem 1. Januar 1999 erstmals übertragen war, bestimmte Regelungen des am 31. Dezember 1998 geltenden BeamtVG weiter Anwendung fanden (Ruhegehalt bei einstweiligem Ruhestand ohne Wartezeiterfüllung, Ruhegehaltfähigkeit der Zeit im einstweiligen Ruhestand, Höchstversorgung während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes).

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Vorschrift des bisherigen § 69c Abs. 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wird übernommen. Sie bestimmt die Anwendung unterschiedlicher Fassungen des § 56 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung) in Abhängigkeit von den Zeiten, in denen diese Verwendung erfolgt ist.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Vorschrift regelt, dass die neue gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 2 erst für Beurlaubungen ohne Dienstbezüge ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung findet.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Im Wege des Besitzstandes können für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten Rechtsanwalts- und Notarzeiten weiterhin in bestimmtem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Die Regelung des § 3 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung zur Besitzstandswahrung wird übernommen. Zeiten der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wurden bzw. werden danach unter bestimmten Voraussetzungen doppelt als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Diese Vorschrift übernimmt den bisherigen § 69h LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Analog zur Regelung in § 85 Abs. 5 gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwartschaften auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erworben haben, Folgendes: Soweit ein späterer Rentenanspruch auf Anwartschaften beruht, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, kommt es insoweit für diesen Teil der Renten nicht zu einer Ruhensberechnung der (künftigen) Versorgungsbezüge. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Besitzstandsregelung des bisherigen § 84 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013.

Zu § 88 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte

Die Regelung entspricht § 85 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen. Die Regelungen in § 85 Absätze 3 und 5 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 werden wegen Zeitablaufs nicht übernommen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Begrenzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres sowie die frühere Abschlagsregelung nicht anwendbar sind. Entsprechend dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird der ermittelte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und der Höchstruhegehaltssatz auf 71,75 Prozent gemindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 85 Abs. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Entsprechend dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird der ermittelte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und der Höchstruhegehaltssatz auf 71,75 Prozent gemindert.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 85 Abs. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Satz 3 weist zur Klarstellung auf die Nichtanwendung der früheren Abschlagsregelung hin, zudem wird der ermittelte Ruhegehaltssatz entsprechend dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und der Höchstruhegehaltssatz auf 71,75 Prozent gemindert.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht § 85 Abs. 6 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Mit Satz 6 wird klarstellend auf die in § 16 beschriebene Berechnungsweise des Ruhegehaltssatzes verwiesen.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 85 Abs. 7 BeamtVG in der Fassung vom (Datum) und wurde redaktionell an § 59 angepasst.

Zu Absatz 6

In dieser Vorschrift sind § 85 Absätze 9 und 10 BeamtVG in der Fassung vom (Datum) zusammengefasst.

Zu § 89 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Vorschrift entspricht § 85a LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 90 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren

Die Vorschrift entspricht § 91 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nr. 2 wird der Verweis des § 91 Absatz 2 Nr. 2 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 auf § 53a Beamtenversorgungsgesetz nicht übernommen, da die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung wegen Zeitablaufs keine Anwendung mehr finden kann. Die Regelung § 91 Abs. 2 Nr. 4 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 wird ebenfalls nicht in dieses Gesetz übernommen, da es sich dabei um eine Regelung für Professorinnen und Professoren an Bundeswehrhochschulen handelt.

Zu Absatz 4

Mit der Anfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgte allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus auch auf die Hinterbliebenenversorgung entpflichteter Hochschullehrer angewendet wird.

Zu § 91 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

§ 91 entspricht § 69f LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 mit redaktionellen Änderungen. Die Zeitpunkte in den Absätzen 1 und 2 sowie die zeitliche Staffelung in Absatz 2 sind an das Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst. Für die bereits nach der bisherigen Übergangsregelung § 69f LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 erfolgten Festsetzungen sichert § 85 Abs. 1 die Bestandskraft.

Zu § 92 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 92 entspricht § 69g LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013. Die zeitliche Staffelung berücksichtigt die seit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vergangene Zeit. Für die bereits nach der bisherigen Übergangsregelung § 69g LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 erfolgten Festsetzungen sichert § 85 Abs. 1 die Bestandskraft.

Zu § 93 Übergangsvorschrift zur Verjährung

Auf Grund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach § 65 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) noch nicht begonnen hat. In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist nach § 65 kenntnisunabhängig am Tag des Inkrafttretens. Hat die kenntnisunabhängige Höchstfrist nach bisherigem Recht bereits begonnen (§ 199 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch), so verjähren die Ansprüche spätestens mit Ablauf dieser Frist.

Zu Abschnitt XI**Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln**

Abschnitt XI regelt die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ergänzt damit den Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag), der nach § 2 Satz 3 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für landesinterne Dienstherrnwechsel nicht gilt. Somit werden das Versorgungslastenverteilungsgesetz und der bisherige § 107b LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 ersetzt. Inhaltlich wird die grundlegende Konzeption des Staatsvertrags übernommen. Die Versorgungslastenteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt daher künftig durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Durch dieses Abfindungsmodell ist es möglich, die Fälle zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abschließend und verwaltungsökonomisch zu erledigen. Zudem wird hiermit die Kompatibilität mit den Regelungen des Staatsvertrags sichergestellt. Dies ist für Fälle erforderlich, in denen neben einem Dienstherrnwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens ein bund- oder länderübergreifender Dienstherrnwechsel vorliegt. Die Versorgungsanswartschaften der Beamtinnen und Beamten werden durch einen Dienstherrnwechsel nicht tangiert. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten spielt es keine Rolle, bei welchem Dienstherrn die Dienstzeit zurückgelegt wurde. Die bisherige Regelung nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz wird für künftige Dienstherrnwechsel durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt.

Die Neuregelung der Versorgungslastenteilung nach § 94 bis § 99 gilt erstmals für Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für Dienstherrnwechsel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, sind eine Übergangsregelungen (§§ 100 bis 102) erforderlich. Grundgedanke ist, in diesen Fällen die bisherige Erstattungsregelung zur Ver-

meidung unnötiger Systemüberschneidungen zu Ende zu führen, andererseits jedoch eine Vereinbarkeit mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und der damit kompatiblen Regelung dieses Gesetzes herzustellen.

Zu § 94 Dienstherrnwechsel

Zu Absatz 1

Die Regelung definiert den Begriff des Dienstherrnwechsels. Nach Satz 1 setzt ein Dienstherrnwechsel das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Aus dem Verweis auf § 1 folgt, dass beide Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen müssen. Bei Beteiligung eines außerhalb Nordrhein-Westfalens liegenden Dienstherrn (entweder als abgebender oder aufnehmender Dienstherr) regelt sich die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Die wechselnde Person muss in einem in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsverhältnis stehen. Neben den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe sind somit auch Beamtinnen und Beamten auf Zeit erfasst. Die Regelung gilt entsprechend auch für Dienstherrnwechsel von kommunalen Wahlbeamten und nach Satz 2 auch für Dienstherrnwechsel von dienstordnungsmäßig Angestellten eines Sozialversicherungsträgers, der der unmittelbaren Aufsicht des Landes unterliegt. Ausdrücklich ausgenommen sind nach Satz 3 Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. Der abgebende Dienstherr hat hier die Ausbildungskosten zu tragen, die ihm vom aufnehmenden Dienstherrn nicht erstattet werden, und ist daher nicht zusätzlich mit Versorgungskosten zu belasten.

Zu Absatz 2

Eine Übernahme von Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Umbildung, Auflösung oder Verschmelzung von Behörden löst eine Versorgungslastenteilung nach den Regelungen dieses Gesetzes aus, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Zu Absatz 3

Die Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Hochschulen werden vom Land finanziert. Deshalb erübrigt sich in den in Absatz 3 genannten Fällen eine Versorgungslastenteilung.

Zu § 95 Voraussetzungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung. Danach muss ein Dienstherrnwechsel nach § 94 vorliegen, der abgebende Dienstherr muss dem Dienstherrnwechsel zugestimmt haben und zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn darf keine zeitliche Unterbrechung liegen. Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bereits beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn gekürzt wird (vgl. § 66 und 67). Dies ist z.B. der Fall, wenn eine kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter in oder nach der zweiten Wahlperiode zu einem anderen Dienstherrn wechselt. Zum Zeitpunkt des Wechsels bestand zumindest aus der ersten Wahlperiode bereits ein Versorgungsanspruch.

Das Erfordernis der Zustimmung dient dem Schutz des abgebenden Dienstherrn vor einseitigen Ernennungen. Zudem werden wie bisher Unterbrechungsfälle von einer Versorgungslastenteilung ausgeschlossen. Es muss somit ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang

zwischen dem Ausscheiden aus dem vorhergehenden Beamten- oder Richterverhältnis und dem neuen Beamten- oder Richterverhältnis bestehen. Eine Unterbrechung durch allgemein arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit nicht entfallen. Im Interesse der Mobilitätsförderung wird weiterhin auf das Erfordernis einer Mindestdienstzeit verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die näheren Anforderungen an die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel. Der abgebende Dienstherr muss die Zustimmung vor der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären. Die Erklärung kann sich auch konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z. B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrnwechsel vollzogen wird. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden, da dies der angestrebten Sicherung und Förderung der Mobilität entgegenstehen würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses Sonderregelungen. Die Zustimmung gilt unwiderruflich als erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird. Dienstliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können nach Ablauf der Dienst- oder Amtszeit nicht vorliegen. Des Weiteren gilt die Zustimmung bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl beruhen, unwiderruflich als erteilt. Damit wird insbesondere den Besonderheiten des Verfahrens zur Ernennung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Nummer 1 ist eine Unterbrechung durch allgemein arbeitsfreie Tage unschädlich. Allgemein arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage. Nach Absatz 4 Nummer 2 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. In diesen Fällen ist die Übernahme bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens hinreichend konkretisiert. Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung bereits die Nachversicherung durchgeführt, scheidet eine Versorgungslastenteilung aus.

Zu § 96 Abfindung

Zu Absatz 1

Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Mit Zahlung der Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungslasten abgegolten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Rechenweg zur Ermittlung des Abfindungsbetrags. Der danach errechnete Abfindungsbetrag entspricht pauschalierend dem Betrag, der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels geleistet werden muss, um die zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsanswartschaften im späteren Versorgungsfall abzudecken. Parameter sind die ruhegehaltfähigen Bezüge, die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und ein vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz. Zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Anteilige Monate werden abgerundet und nicht eingerechnet. Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in § 97 geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor (15, 20, und 25 Prozent), die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind. Maßgeblich hierfür ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (Absatz 3). Der niedrigere Bemessungssatz in jüngeren Jahren beruht auf der bis zum Erreichen der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze längeren Zinslaufzeit. Bei Professorinnen und Professoren wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz angewendet: Damit werden pauschal die regelmäßig langen Vordienstzeiten berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter. In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen. Nachfolgende Entwicklungen, wie z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung, bleiben außer Betracht. Satz 2 schließt demgemäß Nachberechnungen aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Da der abgebende Dienstherr in diesen Fällen keine Ursache für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft gesetzt hat, ist die Bemessung der Abfindung nach den Regeln des Absatzes 2 nicht sachgerecht. Dem abgebenden Dienstherrn ist hier eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten aufzuerlegen, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen. Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag, den er zuvor von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen. Andernfalls wäre der abgebende Dienstherr um diesen Betrag ohne sachlichen Grund bereichert, da er keinen Versorgungsansprüchen der wechselnden Person ausgesetzt ist. Nimmt beispielsweise eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter auf Lebenszeit ein kommunales Wahlamt bei einer Kommune wahr, hat das Land an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen. Kehrt die Beamtin oder der Beamte nach einer Amtsperiode ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten für die Zeit im kommunalen Wahlamt sowie die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 Prozent pro Jahr zu zahlen.

Zu § 97 Berechnungsgrundlagen

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Bezüge im Sinne des § 96 Abs. 2 Satz 1. Hierzu gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge, die im Wesentlichen in § 5 definiert sind. Nach der allgemeinen Regel des § 96 Abs. 3 bestimmt sich die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. So ist beispielsweise das Grundgehalt nach dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens bekleideten Amt in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erreichten Stufe anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) sowie bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Beamtenstatusgesetz zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist § 5 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

Nach Satz 2 kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder Mindestbezugszeiten nicht an. Der abgebende Dienstherr ist verursachungsgerecht an den von ihm begründeten Versorgungskosten zu beteiligen. Für die Berechnung des Abfindungsbetrags kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder im Fall von Beförderungen nach § 5 Abs. 3 an.

Im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer Mindestbezugsdauer entsprechend § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Nach Satz 3 sind die ruhegehaltfähigen Bezüge als Monatsbetrag anzusetzen.

Zu Absatz 2

Dienstzeiten sind nach Absatz 2 Satz 1 aus Vereinfachungsgründen nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 94 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Auf Basis des § 13 Abs. 1 sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zeitanteilig anzusetzen; dementsprechend sind bei den Dienstbezügen im Gegenzug die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge fließen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 in die Berechnung ein. Zeiten außerhalb eines in § 94 genannten Rechtsverhältnisses (beispielsweise Wehr- und Zivildienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben im Interesse einer pauschalierenden Abgeltung außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 94 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt. Wechselt beispielsweise eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, zu Dienstherr B, beträgt die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung 120 Monate. Wechselt die Beamtin oder der Beamte acht Jahre später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von 216 Monaten.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Bei diesen Zeiten handelt es sich überwiegend um Ausbildungszeiten, für die der abgebende Dienstherr regelmäßig die Ausbildungskosten getragen hat und daher nicht zusätzlich mit Kosten einer Abfindung belastet werden soll. Ferner hat der abgebende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Eine Abfindung für diese Zeiten durch den abgebenden Dienstherrn ist nicht sachgerecht, weil der Versorgungsdienstherr die aus der Nachversicherung resultierenden Ansprüche auf seine eigenen Versorgungspflichten nach dem für ihn geltenden Recht anrechnen kann (§ 68) und durch eine Abfindung somit ohne Grund begünstigt wäre. Satz 4 enthält eine Zurechnungsregel für Abordnungszeiten, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen. Diese Zeiten werden dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet und gehören damit nicht zu den Dienstzeiten, die der Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung zugrunde liegen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Dienste der wechselnden Person bereits dem aufnehmenden Dienstherrn zugutekommen. Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten konsequenterweise auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden.

Zu § 98 Weitere Zahlungsansprüche

Die Vorschrift regelt Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen im Anschluss an eine nach § 95 bereits erfolgte Versorgungslastenteilung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht einen Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn vor, wenn ein Dienstherrnwechsel nach § 94 ohne die Voraussetzungen des § 95 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 96 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr wäre durch die erhaltene Abfindung ungerechtfertigt bereichert, da er aufgrund des Dienstherrnwechsels keinen Versorgungsansprüchen ausgesetzt ist und selbst keine Abfindung zu zahlen hat. Aus diesem Grunde ist der abgebende Dienstherr verpflichtet, die Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat, da er ansonsten ohne Grund belastet wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst Fälle, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grunde nachzuversichern ist. Nach gegenwärtigem Sozialversicherungsrecht ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies kann, soweit nach Sozialversicherungsrecht zulässig, direkt durch Zahlung an die Versorgungseinrichtung (z.B. an die Rentenversicherung) oder durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn erfolgen. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten.

Zu § 99 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 hat der zahlungspflichtige Dienstherr den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 96 Abs. 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Die Berechnung und Dokumentation hat als notwendige Vorstufe innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu erfolgen. Bei Zahlungsansprüchen nach § 98 Abs. 1 hat der abgebende Dienstherr den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren. In Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 1 muss der zahlungsberechtigte Dienstherr dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem abgebenden Dienstherrn eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrags ein. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist. Die Ansprüche nach § 98 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit Entstehung fällig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel zur Vereinbarung abweichender Zahlungsmodalitäten im Einzelfall. Die beteiligten Dienstherrn können daher beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen. Dies kann beispielsweise für kleinere Kommunen von Bedeutung sein.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z. B. Versorgungskasse) zu übertragen.

Zu § 100 Laufende Erstattungen

Die Vorschrift regelt Fälle, in denen der Versorgungsfall bereits eingetreten ist und der abgebende Dienstherr daher Erstattungen an den Versorgungsdienstherrn leistet. Erfasst sind laufende Erstattungen nach § 107b LBeamtVG in der am (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung sowie nach § 2 Versorgungslastenverteilungsgesetz. Die bisherigen Anteile bleiben unverändert und werden auf die jeweiligen Versorgungsbezüge angewendet.

Zu § 101 Versorgungslastenteilung bei vergangenen Dienstherrnwechseln ohne laufende Erstattung

Die Vorschrift regelt Fälle, in denen in der Vergangenheit ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, der die gesetzlichen Voraussetzungen einer Versorgungslastenteilung erfüllt, der Versorgungsfall jedoch noch nicht eingetreten ist und folglich noch keine Erstattungen durch den abgebenden Dienstherrn geleistet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass bei diesen Übergangsfällen anstelle der Erstattung von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung unmittelbar an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 berechnet sich die Abfindung nach den allgemeinen Regeln der §§ 96 und 97, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden.

Nummer 1 regelt die Dynamisierung der als Berechnungsgrundlage anzusetzenden Beiträge. Anstelle der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels geltenden Beträge wird auf die nach der zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung oder der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand geltenden Besoldungstabelle abgestellt.

Nummer 2 enthält eine Abweichung von § 97 Abs. 2 für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrnwechsel unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Fassungen des § 107b Beamtenversorgungsgesetz oder des Versorgungslastenteilungsgesetzes stattgefunden haben. Eine unmodifizierte Anwendung des § 97 Abs. 2 würde dazu führen, dass jeder Dienstherr unmittelbar an den Versorgungsdienstherrn eine Abfindung zu zahlen hätte, in deren Berechnung jeweils die Zeiten beim vorhergehenden Dienstherrn einzubeziehen wären. Dienstzeiten würden damit mehrfach abgegolten. Um dies zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn in Fällen der Nummer 2 nicht zu berücksichtigen.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 97 Abs. 2. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107b Beamtenversorgungsgesetz bzw. unter das Versorgungslastenteilungsgesetz fallenden Dienstherrnwechsel ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107b Beamtenversorgungsgesetzes oder des Versorgungslastenteilungsgesetzes in der jeweils Fassung nicht erfüllte. Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von Versorgungsanteilen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz oder dem Versorgungslastenteilungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 97 Abs. 2 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 2 Versorgungslastenteilungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden.

Eine Quotelung unterbleibt, wenn der damals abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zugestimmt hatte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 97 Abs. 2 vollumfänglich zuzurechnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung der Abfindung. Nach Satz 1 ist die Abfindung grundsätzlich erst bei Eintritt des Versorgungsfalls zu leisten. Eine allgemeine Zahlungsverpflichtung zu einem früheren Zeitpunkt (beispielsweise bei Inkrafttreten des Gesetzes) würde insgesamt zu einer erheblichen Zahlungsverpflichtung für die Dienstherrn führen und wäre praktisch nicht umzusetzen, da die „Schwebefälle“ aufwändig ermittelt werden müssten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den Versorgungsdienstherrn. Satz 2 gewährt jedem früheren Dienstherrn jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (Absatz 2 Nr. 2) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält gegenseitige Informationspflichten. Satz 2 stellt durch Verweis auf § 98 Abs. 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie nach Absatz 3 Satz 2 die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet. Aufgrund des Verweises auf § 99 Abs. 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung.

Zu § 102 Versorgungslastenteilung im Fall eines zusätzlichen Dienstherrnwechsels nach § 95

Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 101 Fälle, bei denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen des § 95 erfüllt (sog. „Kombinationsfall“). Sollte es nach Inkrafttreten des Gesetzes über den von Absatz 2 erfassten Dienstherrnwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrnwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrnwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Absatz 1 bereits abgegolten worden sind.

Zu Absatz 1

Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 95 zur Abfindung verpflichtet. Die Verpflichtung der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 101. Allerdings erfolgt die Abfindung abweichend von § 101 Abs. 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalls). Dies ist in Satz 1 geregelt. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrnwechsel unterrichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch der nach § 95 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr abweichend von § 97 Abs. 2 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen muss, für die bereits eine Abfindung nach Absatz 1 geleistet wird. Beispiel: Ein Beamter, erstmalig ernannt

im Jahre 1984, wechselt im Jahre 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 95 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher dem B nicht zugerechnet.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 101 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 sicher, dass die Quote-
lungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet. Beispiel: Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2001 wechselt er mit Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahre 2015 nach § 95 zu Dienstherr D.

Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026. A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (9 Jahre) werden dem B zu 8/33 und dem C zu 14/33 zugerechnet; auf D verbleiben damit im Ergebnis 11/33.

Zu Abschnitt XII Schlussvorschriften

Zu § 103 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Vorschrift tritt an Stelle des bisherigen § 107 LBeamtVG in der Fassung vom 16. Mai 2013 und ermächtigt das Finanzministerium als das für Versorgungsrecht federführende Ressort, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 104 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Die Vorschrift stellt klar, dass bisher bestehende und für den Landesbereich geltende Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gelten, bis die jeweiligen Verordnungsgeber von den in diesem Gesetz vorhandenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch machen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gelten die dort abschließend aufgeführten, auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen und durch Nummer 1 des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversorgungsrechts (Artikel 5 Nummer 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013) in Landesrecht übergeleiteten Rechtsverordnungen des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort.

Übergeleitete Rechtsverordnungen des Bundes, für die aufgrund der Novellierung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes kein Bedarf mehr besteht, werden im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben (siehe Begründung zu Artikel 40 und 41).

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch bisherige landesrechtliche Rechtsverordnungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgelten, solange die zuständigen Stellen diese nicht aufheben, ändern oder neu erlassen.

Zu § 105 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Infolge der Neufassung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes tritt das bisher geltende Landesbeamtenversorgungsgesetz außer Kraft.

Zu Absatz 2

Diese Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes stehen im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung und treten daher erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird an die neue Laufbahngruppenstruktur des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird an die neue Laufbahngruppenstruktur des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird an die neue Laufbahngruppenstruktur des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird an die neue Laufbahngruppenstruktur des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 8 (Aufhebung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes)

Die mit dem Gesetz erfolgte rechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung wird nunmehr unmittelbar im neuen Landesbesoldungsgesetz und neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz redaktionell nachvollzogen. Das Gesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hochschulgesetzes NRW)**Zu Ziffern 1, 2, 4, 5, 10 bis 14:**

Die Vorschriften werden redaktionell an die neue Paragraphenfolge des Landesbeamtenengesetzes angepasst.

Zu Ziffer 3:

Die Neufassung regelt, dass ein hauptberufliches Rektoratsmitglied, das nicht zugleich in einem Beamten- oder unbefristeten Dienstverhältnis zur Hochschule steht, verpflichtet werden kann, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Damit wird eine Lücke geschlossen zu § 10 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz NRW, der systematisch zwar eine mitgliedschaftsrechtliche Pflicht regelt, aber sich nicht eindeutig auch auf ausgeschiedene Mitglieder der Hochschule erstreckt.

Zu Ziffern 6 und 7:

Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, dass Rechtsinstitut des tenure track auch für solche postdoktorale Qualifikationspositionen zur Professur zu eröffnen, bei denen die Qualifikation nicht auf der Grundlage des beamtenrechtlichen Amtes einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors erfolgt. Der neue Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bildet dies ab.

Das Ausschreibungsgebot des § 38 Absatz 1 Satz 1 dient dazu, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, dem ebenfalls verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und dem hohen öffentlichen Interesse an einer besten Wissenschaft und damit der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Landes für das Hochschulwesen um-

fänglich Rechnung zu tragen. Ausnahmen von diesem Ausschreibungsgebot müssen daher eng umgrenzt bleiben.

Bislang wird gesetzestechnisch dieses Erfordernis einer hinreichenden Abgrenzbarkeit der tenure-track-Option über die beamtenrechtliche Amtskategorie der Juniorprofessur geleistet, bei der über die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und das entsprechende Berufungsverfahren zusammen mit dem Erfordernis nach § 37 Absatz 2 die Qualitätserfordernisse gewährleistet werden können. Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a lässt diese Option unverändert zur bisherigen Rechtslage weiterhin zu.

Absatz 1 Satz 3 öffnet diese Option für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der berufungswilligen Universität (Buchstabe b) und für außerhalb dieser Universität wissenschaftlich tätige Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Buchstabe c). Dabei sieht die Neuregelung vor, dass die qualitativen Notwendigkeiten, die bei der Juniorprofessur über die vorgenannten Erfordernisse gewährleistet sind, in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Im Einzelnen:

Bei den nicht als Juniorprofessorin oder -professor beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der berufungswilligen Universität können die für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 häufig vorliegen. Gleichwohl soll die tenure-track-Option nur für fachlich in besonders herausragender Weise ausgezeichnete Postdoktorandinnen und -doktoranden in Frage kommen. Die Neuregelung bindet die Option daher an das Merkmal der besonderen fachlichen Qualifizierung.

Zudem fehlt es bei dem vorgenannten Personenkreis an einem dem Berufungsverfahren zur Juniorprofessur funktional äquivalenten, qualitätssichernden Verfahren, in welchem das Vorliegen der für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungs Voraussetzungen wettbewerblich festgestellt werden kann. Die berufungswillige Universität ist insofern nach Absatz 1a Satz 3 verpflichtet, das Vorliegen dieser Einstellungs Voraussetzungen sowie der besonderen fachlichen Qualifizierung in einem belastbaren Verfahren festzustellen, welches zumindest dem Berufungsverfahren auf eine mit einem tenure-track versehene Juniorprofessur gleichkommt, bevor sie eine tenure-track-Option für die jeweilige Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter ausspricht.

Angelehnt an das Ausschreibungsgebot für Juniorprofessuren nach § 38 Absatz 1 Satz 1 müssen die Stellen (für beamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder die jeweilige Beschäftigungspositionen (für angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) nach Absatz 1a Satz 2 zudem grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Die Juniorprofessur unterscheidet sich von der Personalkategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten. Mit Blick darauf kann in eng umgrenzten Ausnahmefällen, bei denen durch andere Maßnahmen der durch die Ausschreibung erzielte wettbewerbliche Charakter des Zugangs zur ausgeschriebenen Position erzielt worden ist, auf die Ausschreibung nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden. Das Ermessen ist dabei nur dann pflichtgemäß ausgeübt, wenn ein Qualitätssicherungskonzept im Sinne des Absatzes 1a Satz 4 vorliegt und die Ausnahme von dem Ausschreibungsgebot mit diesem Konzept vereinbar ist; ansonsten läge ein nicht hinnehmbarer Wertungswiderspruch zu Absatz 1a Satz 4 vor.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird im Interesse einer Verbreitung der Karrierewege zur Professur und zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses die Verleihung einer tenure-track-Option über den Kreis der über ein Beschäftigungsverhältnis mit der berufungswilligen Universität verbundenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler hinaus erweitert. Die berufungswillige Universität kann damit auch jenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die als Postdokto-

randinnen und -doktoranden außeruniversitär – beispielsweise an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Wege der Leitung einer Nachwuchsgruppe oder anderweitig – wissenschaftlich tätig sind, über die tenure-track-Option eine berufliche Perspektive in der Wissenschaft bieten.

Mit dem Begriff "sonstig" wird dabei verdeutlicht, dass das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe nur für diejenigen Personen greifen kann, die nicht an der berufungswilligen Universität beschäftigt sind.

Aus Gründen der Qualitätssicherung knüpft das Gesetz über die für die Beschäftigten nach Buchstabe b geltenden Qualitätserfordernissen hinaus an das Erfordernis einer besonderen fachlichen Verbundenheit zur Hochschule an. Mit diesem Merkmal soll der aus Qualitätsgründen erforderliche objektive Zusammenhang des jeweiligen wissenschaftlichen Nachwuchses zur tenure-track-gewährenden Universität gesichert werden. Da in einem vielfältig vernetzten Wissenschaftssystem fachliche Verbundenheiten häufig vorliegen, bedarf es einer gesteigerten, besonderen Verbundenheit, die mit Blick auf die Qualitätssicherung nachvollziehbar werden lässt, warum die berufungswillige Universität der jeweilig nicht bei ihr beschäftigten Person eine tenure-track-Option einräumen will. Eine derartige besondere fachliche Verbundenheit liegt beispielsweise vor, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler sich an einem Max-Planck-Institut wissenschaftlich qualifiziert und dabei von einer Direktorin oder einem Direktor des Instituts, die oder der in die Universität inkorporiert ist, mit dem Ziel betreut wird, den formalen Erwerb der für eine professorale Qualifikation erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 (etwa eine Habilitation) an der Universität durchführen zu lassen.

Die Neuregelung adressiert in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstaben c Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Damit werden von der tenure-track-Option grundsätzlich jene Personen ausgenommen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 bereits erfüllen und sich mithin durch eine Juniorprofessur, eine Habilitation oder sonstige wissenschaftlichen Leistungen bereits professoral qualifiziert haben. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die tenure-track-Option auf den wissenschaftlichen Nachwuchs beschränkt.

Ist die jeweilige Person nicht bei der berufungswilligen Universität als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler beschäftigt, greifen nach Absatz 1a Satz 4 für diesen Personenkreis besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die wissenschaftliche Qualifizierung zur Professur häufig in einem Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität erfolgt. Da das Ausschreibungsgebot nach Absatz 1a Satz 2 nur hinsichtlich des Personals der berufungswilligen Universität greifen kann, wäre ohne Absatz 1a Satz 4 nicht gewährleistet, dass auf eine Professur grundsätzlich nur eine Person berufen werden soll, die sich zumindest einmal einem wettbewerblichen Auswahlverfahren oder einer anderen qualitätssichernden Maßnahme gestellt hat. Das Gleiche gilt für die Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, für die Leitungen von Nachwuchsgruppen oder für die sich anderweitig für eine Professur qualifizierenden Personen. Absatz 1a Satz 4 schützt damit das Ausschreibungsgebot nach Absatz 1 Satz 1.

Mit dem Qualitätssicherungskonzept, welches sich als Rechtsfigur derzeit bereits in den Hochschulgesetzen anderer Länder findet (beispielsweise im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sowie in den baden-württembergischen und thüringischen Hochschulgesetzen), muss effektiv, nachvollziehbar und belastbar gesichert sein, dass das hohe Qualitätsniveau der universitären Berufungsverfahren tradiert und der mit dem Ausschreibungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 verfolgte Zweck nicht unterlaufen werden kann. Das Konzept muss mithin die Bestenauslese ebenso absichern wie ein Ausschreibungsverfahren. Dies wird im Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich ausgeführt. Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung des Landes für das Hochschulwesen ist in Absatz 1a Satz 4 Halb-

satz 2 vorgesehen, dass das Ministerium die Hochschule auf dem Weg hin zur Entwicklung des Qualitätssicherungskonzepts und seiner Fortentwicklung begleiten kann, wenn es dies im Lichte seiner Gewährleistungsverantwortung für erforderlich hält. Während die vorgenannte bayerische, baden-württembergische und thüringische Regelung eine obligatorische Abstimmung zwischen der Universität und dem Ministerium vorsieht, entspricht diese fakultative Möglichkeit eher dem Charakter verselbständigter Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

Mit dem neuen Absatz 1a Satz 1 wird erreicht, dass die Universitäten von ihren tenure-track-Optionen einen geschlechtergerechten Gebrauch in Übernahme der für das Kaskadenmodell nach § 37a geltenden Grundsätze machen.

Die für die Berufung auf eine Professur geltenden Erfordernisse des § 37 Absatz 2 bleiben von der Öffnung der tenure-track-Option unberührt.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 verdeutlicht den Ausnahmecharakter des dort geregelten Ausschreibungsverzichts. Da künftig Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c an das Merkmal der besonderen Qualifizierung anknüpft, muss in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geregelt werden, dass durch diesen Ausnahmetatbestand nur wissenschaftlich besonders herausragend ausgewiesene Spitzenkräfte erfasst werden. Damit soll zum einen erreicht werden, dass an den Ausnahmetatbestand nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nur solche fachlichen Qualifikationsanforderungen gestellt werden, die eine Juniorprofessur mit tenure-track erfüllen muss. Zum anderen wird erreicht, dass die Ausnahmeerfordernisse des Satzes 3 Nummer 4 künftig qualitativ nicht abgesenkt, sondern in ihren außerordentlich hohen Anforderungen stärker betont werden. Es geht um die Gewinnung von Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern wie etwa Nobelpreisträgerinnen und -träger oder Trägerinnen und Träger des Leibniz-Preises.

Zu Ziffer 8:

Aufgrund der Normierung der Höchstaltersgrenze zur Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und von Ausnahmetatbeständen im Hochschulgesetz bedarf es dieser Regelungen in der Hochschulwirtschaftsverordnung nicht mehr. Dem entsprechend wird die Ermächtigungsgrundlage dieser Regelungen aufgehoben.

Zu Ziffer 9:

§ 39 a regelt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis auf Gesetzesebene. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12 wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom.....wurde für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber eine gesetzlich Altersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis normiert. Obwohl die Altersgrenzen der Hochschulwirtschaftsverordnung von der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen sind, soll wegen des Gleichklangs der dienstrechtlichen Vorschriften über Höchstaltersgrenzen für die Verbeamtung im Land Nordrhein-Westfalen die Regelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich geregelt werden.

Den Grundsätzen der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend, wird in Absatz 1 für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine generelle Einstellungshöchstaltersgrenze von 50 Jahren normiert. Danach sind das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip geeignet, Eingriffe in Art. 33 Abs. 2 GG durch Einstellungshöchstaltersgrenzen zu rechtfertigen. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich die Alimentation des Beamten im Ruhestand nur rechtfertigt, wenn dessen Arbeitskraft dem Dienstherrn zuvor über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hat. Der Dienstherr darf diese Versorgung an eine Mindestverweildauer in diesem Amt knüpfen (vgl. BVerfGE 117, 372 <383 ff.>). In gleicher Weise hat der Dienstherr zudem ein grundsätzlich von Art. 33 Abs. 5 GG geschütztes Interesse an einer insgesamt möglichst langen aktiven Dienstzeit des Beamten.

Dabei kann allerdings im Hinblick auf die Besonderheiten des Beamtenversorgungsrechts nicht im Wortsinn nicht von einem "Amortisationsinteresse" des Dienstherrn ausgegangen werden.

Für die hier widerstreitenden Grundsätze von Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG ist daher im Hinblick auf die Höchstaltersgrenzen praktische Konkordanz (vgl. BVerfGE 93, 1 21; 119, 247, 267) herzustellen.

Durch die Festlegung der Höchstaltersgrenze auf regelmäßig 50 Jahre werden die Sicherung des Alimentationsprinzips sowie des Lebenszeitprinzips einerseits und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt und die praktische Konkordanz der betroffenen Güter zueinander hergestellt.

Diese - gegenüber denen der Regelung des § 15 a LBG höhere - Altersgrenze trägt einerseits den besonderen Anforderungen des beruflichen Werdegangs von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angemessen Rechnung.

Unter Berücksichtigung des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatzes muss der Zugang zum Beamtenverhältnis auch für ältere Bewerberinnen und Bewerber mit außergewöhnlichem beruflichem Werdegang oder Lebensweg offen gehalten werden. Daher darf sich die Höchstaltersgrenze nicht ausschließlich an demjenigen Zeitraum orientieren, der üblicherweise benötigt wird, um die erforderlichen Qualifikationsschritte zu absolvieren. Das durchschnittliche Erstberufungsalter bei Professorinnen und Professoren liegt bei ca. 41 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt), wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Einstellung in der Regel relativ zeitnah auf den Abschluss des Erwerbs der notwendigen Qualifikation erfolgt. Demgemäß trägt die Festlegung einer Altersgrenze von 50 Jahren der aus Leistungsgesichtspunkten erforderlichen Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit außergewöhnlichem Lebensweg oder beruflichem Werdegang hinreichend Rechnung. Ein entsprechender zeitlicher Korridor wurde auch bei der Festlegung der Altersgrenze des Landesbeamtengesetzes auf 42 Jahre berücksichtigt; das durchschnittliche Einstellungsalter bei z. B. Lehrerinnen und Lehrern beträgt 31 Jahre.

Unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Gründe bzw. Daten ist die Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für die Einstellung bzw. Übernahme von Hochschullehrerinne und Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis angemessen.

Allerdings sichert das Versorgungsrecht der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten unabhängig von den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch eine Mindestversorgung zu. Zwei Arten der Mindestversorgung werden unterschieden: Ein amtsunabhängiger absoluter Betrag (65 Prozent der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. 30,68 €; z.Zt. rd. 1.563 €) und ein Prozentsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (mindestens 35 Prozent). Rechnerisch ergibt sich dieser Prozentsatz nach ungefähr 19,5 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit.

Diese Zeitspanne von 19,5 Jahren würde zwar bei einer Höchstaltersgrenze von 50 Jahren bei regulärem Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren um mindestens zweieinhalb Jahre unterschritten werden. Diese Differenz ist aber gerechtfertigt, da den Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs Rechnung getragen werden muss. Insbesondere sind die vergleichsweise späte Qualifizierung und Erstberufung bzw. die Zeiten des Erwerbs von Praxiserfahrung außerhalb des Öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen, welche auch im Interesse einer Stärkung des Wissenschaftsstandortes relevant sind.

Absatz 2 sieht vor, dass die Altersgrenze des Satzes 1 bei Vorliegen bestimmter Verzögerungsgründe im Umfang der eingetretenen Verzögerung überschritten werden darf. Die Möglichkeiten des Überschreitens der Altersgrenze entsprechen weitgehend der derzeit in der HWFVO angesiedelten Vorschrift und der entsprechenden Regelung des Landesbeamtengesetzes für Laufbahnbeamte. Sie enthalten einen Ausgleich für Benachteiligungen, die mit teilweise verfassungsrechtlich geschützten Gemeinwohlbelangen in engem Zusammenhang stehen. Ihre Wirkung auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der Beamtenversorgung ist deshalb bei der Festlegung der Höchstaltersgrenze zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einstellungsaltersgrenzen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weiterhin nicht erforderlich, dass die in Absatz 2 genannten Erhöhungstatbestände ursächlich für ein Überschreiten der Höchstaltersgrenze sind ("Kausalitätsprüfung"). Dieses Erfordernis hatte sich insbesondere für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als gänzlich impraktikabel herausgestellt. Das Kausalitätserfordernis wurde bei der Normierung der Einstellungsaltersgrenze im Landesbeamtengesetz ebenfalls aufgegeben.

Für schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wird die Höchstaltersgrenze auf 53 Jahre festgelegt.

Absatz 5 regelt Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kunsthochschulgesetzes)

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der Normierung der Höchstaltersgrenze zur Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und von Ausnahmetatbeständen im Kunsthochschulgesetz bedarf es dieser Regelungen in der Hochschulwirtschaftsverordnung nicht mehr. Dem entsprechend wird die Ermächtigungsgrundlage dieser Regelungen aufgehoben.

Zu Ziffer 2:

§ 32 a regelt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis auf Gesetzesebene. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12 wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom..... für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber eine gesetzlich Altersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis normiert. Obwohl die Altersgrenzen der Hochschulwirtschaftsverordnung von der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen sind, soll wegen des Gleichklangs der dienstrechtlichen Vorschriften über Höchstaltersgrenzen für die Verbeamtung im Land Nordrhein-Westfalen die Regelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich geregelt werden.

Den Grundsätzen der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend, wird in Absatz 1 für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine generelle Einstellungshöchstaltersgrenze von 50 Jahren normiert. Danach sind das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip geeignet, Eingriffe in Art. 33 Abs. 2 GG durch Einstellungshöchstaltersgrenzen zu rechtfertigen. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich die Alimentation des Beamten im Ruhestand nur rechtfertigt, wenn dessen Arbeitskraft dem Dienstherrn zuvor über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hat. Der Dienstherr darf diese Versorgung an eine Mindestverweildauer in diesem Amt knüpfen (vgl. BVerfGE 117, 372 <383 ff.>).

In gleicher Weise hat der Dienstherr zudem ein grundsätzlich von Art. 33 Abs. 5 GG geschütztes Interesse an einer insgesamt möglichst langen aktiven Dienstzeit des Beamten. Dabei kann allerdings im Hinblick auf die Besonderheiten des Beamtenversorgungsrechts nicht im Wortsinn nicht von einem "Amortisationsinteresse" des Dienstherrn ausgegangen werden.

Für die hier widerstreitenden Grundsätze von Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG ist daher im Hinblick auf die Höchstaltersgrenzen praktische Konkordanz (vgl. BVerfGE 93, 1 21; 119, 247, 267) herzustellen.

Durch die Festlegung der Höchstaltersgrenze auf regelmäßig 50 Jahre werden die Sicherung des Alimentationsprinzips sowie des Lebenszeitprinzips einerseits und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt und die praktische Konkordanz der betroffenen Güter zueinander hergestellt.

Diese - gegenüber denen der Regelung des § 15 a LBG höhere - Altersgrenze trägt einerseits den besonderen Anforderungen des beruflichen Werdegangs von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angemessen Rechnung.

Unter Berücksichtigung des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatzes muss der Zugang zum Beamtenverhältnis auch für ältere Bewerberinnen und Bewerber mit außergewöhnlichem beruflichem Werdegang oder Lebensweg offen gehalten werden. Daher darf sich die Höchstaltersgrenze nicht ausschließlich an demjenigen Zeitraum orientieren, der üblicherweise benötigt wird, um die erforderlichen Qualifikationsschritte zu absolvieren. Das durchschnittliche Erstberufungsalter bei Professorinnen und Professoren liegt bei ca. 41 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt), wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Einstellung in der Regel relativ zeitnah auf den Abschluss des Erwerbs der notwendigen Qualifikation erfolgt. Demgemäß trägt die Festlegung einer Altersgrenze von 50 Jahren der aus Leistungsgesichtspunkten erforderlichen Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit außergewöhnlichem Lebensweg oder beruflichem Werdegang hinreichend Rechnung. Ein entsprechender zeitlicher Korridor wurde auch bei der Festlegung der Altersgrenze des Landesbeamtengesetzes auf 42 Jahre berücksichtigt; das durchschnittliche Einstellungsalter bei z. B. Lehrerinnen und Lehrern beträgt 31 Jahre.

Unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Gründe bzw. Daten ist die Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für die Einstellung bzw. Übernahme von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis angemessen.

Allerdings sichert das Versorgungsrecht der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten unabhängig von den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch eine Mindestversorgung zu. Zwei Arten der Mindestversorgung werden unterschieden: Ein amtsunabhängiger absoluter Betrag (65 Prozent der jeweils ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. 30,68 €; z.Zt. rd. 1.563 €) und ein Prozentsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (mindestens 35 Prozent). Rechnerisch ergibt sich dieser Prozentsatz nach ungefähr 19,5 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit.

Diese Zeitspanne von 19,5 Jahren würde zwar bei einer Höchstaltersgrenze von 50 Jahren bei regulärem Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren um mindestens zweieinhalb Jahre unterschritten werden. Diese Differenz ist aber gerechtfertigt, da den Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs Rechnung getragen werden muss. Insbesondere sind die vergleichsweise späte Qualifizierung und Erstberufung bzw. die Zeiten des Erwerbs von Praxiserfah-

zung außerhalb des Öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen, welche auch im Interesse einer Stärkung des Wissenschaftsstandortes relevant sind.

Absatz 2 sieht vor, dass die Altersgrenze des Satzes 1 bei Vorliegen bestimmter Verzögerungsgründe im Umfang der eingetretenen Verzögerung überschritten werden darf. Die Möglichkeiten des Überschreitens der Altersgrenze entsprechen weitgehend der derzeit in der HWFVO angesiedelten Vorschrift und der entsprechenden Regelung des Landesbeamtengesetzes für Laufbahnbeamte. Sie enthalten einen Ausgleich für Benachteiligungen, die mit teilweise verfassungsrechtlich geschützten Gemeinwohlbelangen in engem Zusammenhang stehen. Ihre Wirkung auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der Beamtenversorgung ist deshalb bei der Festlegung der Höchstaltersgrenze zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einstellungsaltersgrenzen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weiterhin nicht erforderlich, dass die in Absatz 2 genannten Erhöhungstatbestände ursächlich für ein Überschreiten der Höchstaltersgrenze sind ("Kausalitätsprüfung"). Dieses Erfordernis hatte sich insbesondere für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als gänzlich impraktikabel herausgestellt. Das Kausalitätserfordernis wurde bei der Normierung der Einstellungsaltersgrenze im Landesbeamtengesetz ebenfalls aufgegeben.

Für schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wird die Höchstaltersgrenze auf 53 Jahre festgelegt.

Absatz 5 regelt Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze.

Zu Artikel 11 (Änderung des Schulgesetzes NRW)

Die Vorschriften werden redaktionell an die neue Paragraphenfolge des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes NRW)

Zu Ziffern 1, 3 und 4:

Die Vorschriften werden redaktionell an die neue Paragraphenfolge des LBG NRW angepasst.

Zu Ziffer 2:

Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt hat in den §§ 5 bis 8 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) eine eigene parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage und in § 7 Absatz 3 LABG eine eigene Verordnungsermächtigung. Die auf dieser Grundlage erlassene Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) muss vor allem die curricularen Besonderheiten des Vorbereitungsdienstes an „Zentren für Schulpraktische Lehrerausbildung“ und Schulen berücksichtigen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird redaktionell an die neue Paragraphenfolge des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Schiedsamtgesetzes NRW)

Die Vorschrift wird redaktionell an die neue Paragraphenfolge des LBG NRW angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Die Vorschrift wird aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium ausgestaltet, das bisher durch Verwaltungsvorschrift festgelegte Höchstalter zukünftig im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln. Dabei soll sichergestellt sein, dass die zukünftige Rechtsverordnung inhaltlich den Kontext von spezielleren Regelungen zur Höchstaltersgrenze (z.B. Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)) aufgreift.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

In § 35 und § 67 sind redaktionelle Folgeänderungen durch die Änderung des Laufbahngruppenstruktur (§ 5 Absatz 2 LBG NRW) erforderlich.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landesministergesetzes)**Zu Nummer 1a**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz mit neuer Paragraphenreihenfolge.

Zu Nummer 1b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2017 erfolgenden Einbaus der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenreihenfolge des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Da die allgemeine Absenkung des Niveaus der Ministerversorgung bereits abschließend vollzogen wurde, können die Vorschriften aufgehoben werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Die Vorschriften werden redaktionell an die neue Paragraphenfolge des Landesbesoldungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 19 (Aufhebung des Gesetzes zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung)

Mit dem Gesetz wurden die bei den Staatlichen Umweltämtern in einem katalogisierten Aufgabengebiet sachbearbeitend tätigen technischen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes mit Wirkung vom 1.1.2000 zu Gewerbeoberinspektorinnen/ Gewerbeoberinspektoren übergeleitet. Voraussetzung war, dass die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen waren. Weitere Überleitungen von Beamten des mittleren in den gehobenen Dienst sieht das Gesetz nicht vor.

Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamtinnen und Beamten darf ohne Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen künftig kein höheres Amt übertragen werden (§ 1 Absatz 4).

Im Dezember 2015 scheidet der letzte in den gehobenen Dienst übergeleitete Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst aus. Ab Januar 2016 stehen somit keine Beamtinnen und Beamten mehr unter dem Beförderungsverbot des § 1 Abs. 4 Überleitungsgesetz, das Gesetz wird deshalb für die Zukunft nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 20 (Aufhebung des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Beamtenebene des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflagedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen)

Die Regelungen in diesem Gesetz sind ohne inhaltliche Änderung in die Landesbesoldungsordnung A, die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (Artikel 2), übernommen worden. Das Gesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes-NRW. Der neu angefügte Satz in Absatz 1 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Artikel 22 (Aufhebung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Infolge der Zusammenführung der Regelungen des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz kann das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.

Zu Artikel 23 (Aufhebung des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen)

Die weiterhin benötigten Vorschriften § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes finden sich in den Übergangsregelungen des § 91 Absatz 3 und Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes wieder. Die übrigen Regelungen des Gesetzes werden nicht mehr benötigt. Das Gesetz ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 24 (Aufhebung des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3)

Die in dem Gesetz vorgesehenen Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Landesbesoldungsordnung W sind in den Grundgehaltssätzen der Landesbesoldungsordnung W (Anlage 9 zum Landesbesoldungsgesetz) enthalten, das Gesetz wird deshalb für die Zukunft nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 25 (Aufhebung des Gesetzes zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen (§ 1 Absatz 1, § 2) sind in die Landesbesoldungsordnung A, die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (Artikel 2), übernommen worden, soweit sie noch benötigt werden. Die in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 näher geregelte

Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 3 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 ist vollzogen, so dass es dieser Regelung nicht mehr bedarf. § 3 Absatz 2 ist ebenfalls zukünftig entbehrlich. Das Gesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 26 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes - NRW)

Zu Nummern 1 bis 4

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz mit neuer Paragraphenreihenfolge sowie aufgrund der Novellierung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 27 (Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes-NRW)

Nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW wird bisher eine jährliche Sonderzahlung auf das Grundgehalt sowie weitere Besoldungsbestandteile, wie Familienzuschlag und Amts- und Stellszulagen, geleistet. Die derzeit geleisteten Beträge sollen ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als Einmalbetrag im Rahmen einer jährlichen Sonderzahlung, sondern im Rahmen der monatlichen Bezüge gewährt werden. Der zustehende Betrag der Sonderzahlung, der sich nach dem Grundgehalt bemisst, wird deshalb ab diesem Zeitpunkt auf zwölf Monate aufgeteilt und in die Grundgehaltstabellen der Landesbesoldungsordnungen als Teil des Grundgehalts eingebaut. Die weiteren Besoldungsbestandteile wie Familienzuschlag und Amts- und Stellszulagen werden ebenfalls betragsmäßig entsprechend erhöht.

Mit dem Einbau der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge (z.B. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellszulagen, Anwärterbezüge) wird das Sonderzahlungsgesetz-NRW entbehrlich.

Zu Artikel 28 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

§ 17 des mit Artikel 2 erlassenen Landesbesoldungsgesetzes wird nur noch bis zum Ende des Jahres 2016 benötigt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionsfondsgesetzes NRW am 1. Januar 2017 kann er entfallen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Zu Nummer 1

§ 1 des Gesetzes wird in § 83 Absätze 1 bis 5 des Landesbesoldungsgesetzes übernommen. Daher kann dieser Paragraph aufgehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Novellierung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 30 (Änderung des Landereisekostengesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz mit neuer Paragraphenreihenfolge.

Zu Artikel 31 (Aufhebung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes)

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird nunmehr unmittelbar im neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz (Abschnitt XI) geregelt. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 32 (Änderung des Versorgungsfondsgesetzes)**Zu Nummer 1 und 2**

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz mit neuer Paragraphenreihenfolge sowie aufgrund der Novellierung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 33 (Änderung des Landesdisziplinalgesetzes)**Zu Nummer 1, 2, 3a, 4, 5, 9, 10, 11b, 12, 14a und c**

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz mit neuer Paragraphenreihenfolge sowie aufgrund der Novellierung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3b und 11b

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an das Landesbeamtengesetz.

Zu Nummer 6 und 13

Die §§ 25 Absatz 1 Satz 2 und § 57 Absatz 3 LDG in Verbindung mit § 55 der Strafprozessordnung bestimmen, dass einer Zeugin oder einem Zeugen oder Sachverständigen im Disziplinarverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht zur Seite steht, soweit durch die Aussage die Gefahr besteht, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung, dass eine an den spezifischen Besonderheiten des Disziplinarrechts orientierte Auslegung auch im Hinblick auf das Aussageverweigerungsrecht des § 55 StPO geboten ist. Damit besteht ein Aussageverweigerungsrecht auch dann, wenn die Gefahr einer disziplinarrechtlichen Reaktion gegeben ist. Dies müsste dann auch Inhalt der Belehrung sein.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Regelung im BRRG.

Zu Nummer 8

Durch die neue Regelung wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a, der für alle reglementierten Berufe in nationales Recht und damit auch im Landesbeamtenrecht umzusetzen ist.

Die Bezugnahme beschränkt sich für den Beamtenbereich auf folgende Absätze des Artikels 56a RL 2013/55/EU:

- Meldepflichten nach Absatz 1, wonach anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise untersagt worden ist.

- den Meldeweg nach Absatz 2, wonach die Weitergabe der mitzuteilenden Angaben über IMI erfolgen muss, ein elektronisches System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.
- die Geltungsdauer der Warnung (Absatz 5) und die Dauer der Aufbewahrung (Absatz 7)

In Erwägungsgrund Nummer 29 wird zur Begründung der neuen Regelung angeführt, dass die Richtlinie 2005/36/EG dazu beiträgt, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben.

Der typische Fall für ein Berufsverbot bei einer Beamtin oder einem Beamten ist die Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Es ist aber auch denkbar, dass wegen einer Dienstpflichtverletzung einer Beamtin oder eines Beamten in den genannten Bereichen Gesundheitsversorgung oder Erziehung Minderjähriger ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird. In diesen Fällen wäre auch ein Disziplinarverfahren einzuleiten, aber zunächst nach § 22 Absatz 1 Satz 1 LDG auszusetzen. Um zu verhindern, dass die nach Artikel 56a erforderliche Mitteilung bei Fallgestaltungen nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der daraus resultierenden Beendigung des Beamtenverhältnisses und des somit nicht mehr möglichen Abschlusses des Disziplinarverfahrens unterbleibt, werden entsprechende Fälle von der neuen Regelung ebenfalls erfasst. Gleiches gilt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter mit einem Antrag auf Entlassung einer im Disziplinarverfahren zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuvor kommt.

In die Warnung ist nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG auch der Zeitraum aufzunehmen, in dem das Berufsverbot gilt. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der aufgrund eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurde und sich insofern als ungeeignet für den Beamtenberuf erwiesen hat, ist nicht zu erwarten, dass sie oder er wieder eingestellt wird. Insofern kann dieser Beruf bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr ausgeübt werden, so dass als Dauer der Untersagung der beruflichen Tätigkeit der Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt. Angesichts der Tilgung von Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen im Bundeszentralregister nach festgelegten Zeiträumen wird es jedoch als gerechtfertigt angesehen, wenn der als Dauer der Untersagung geltende Zeitraum auf 15 Jahre (in Anlehnung an § 46 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeszentralregistergesetzes Mindestlänge der Tilgungsfrist bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr) für die Tilgung begrenzt wird.

Ferner sind aufgrund des Verweises des Absatzes 3 Satz 1 der neuen Vorschrift die Verpflichtungen des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 56a Absatz 4), zur Unterrichtung der oder des betroffenen Berufsangehörigen über die Vorwarnung (Artikel 56a Absatz 6 Halbsatz 1) sowie zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten über gegen das Berufsverbot eingelegte Rechtsbehelfe (Artikel 56a Absatz 6 Halbsatz 2) und über einen Widerruf der Berufsverbotsentscheidung (Artikel 56a Absatz 7) zu befolgen.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, einem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können. Die konkret aufzunehmenden Angaben ergeben sich durch

den Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der in Absatz 2 entsprechende Vorgaben enthält.

Zu Nummer 11a und 15

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 14b

Die in der bisherigen Vorschrift enthaltene Altersgrenze wird an die Anhebung der dienstrechtlichen Altersgrenze angepasst.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung. Die Gebührensiffer wurde bei der letzten Änderung versehentlich nicht in die Anlage aufgenommen.

Zu Artikel 34 (Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Der Regelungsinhalt der Verordnung wird unmittelbar in das Landesbesoldungsgesetz (§ 70) aufgenommen. Die Verordnung wird deshalb nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 35 (Aufhebung der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags)

Für die genannte Verordnung besteht wegen der künftigen dynamischen Verweisung in § 73 des Landesbesoldungsgesetzes auf die Regelungen zur Auslandsbesoldung des Bundes kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 36 (Aufhebung der Auslandszuschlagsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 35 wird verwiesen.

Zu Artikel 37 (Aufhebung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 35 wird verwiesen.

Zu Artikel 38 (Aufhebung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten)

Die Verordnung kann entfallen, da ihr Regelungsinhalt in die §§ 23, 67 und 68 des Landesbesoldungsgesetzes eingearbeitet ist.

Zu Artikel 39 (Aufhebung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Regelungen der Verordnung werden - inhaltlich unverändert – unmittelbar in das Landesbesoldungsgesetz übernommen (§ 71). Die Verordnung wird deshalb nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 40 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge))

Für die genannte Verordnung besteht kein Bedarf mehr, da im neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz (§ 36 Absatz 3) unmittelbar auf die Berufskrankheiten-Verordnung verwiesen wird.

Zu Artikel 41 (Aufhebung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Der Regelungsinhalt der Verordnung wird unmittelbar in das Landesbeamtenversorgungsgesetz (§ 87) aufgenommen. Die Verordnung wird deshalb nicht mehr benötigt

Inkrafttreten**Zu Artikel 42 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.